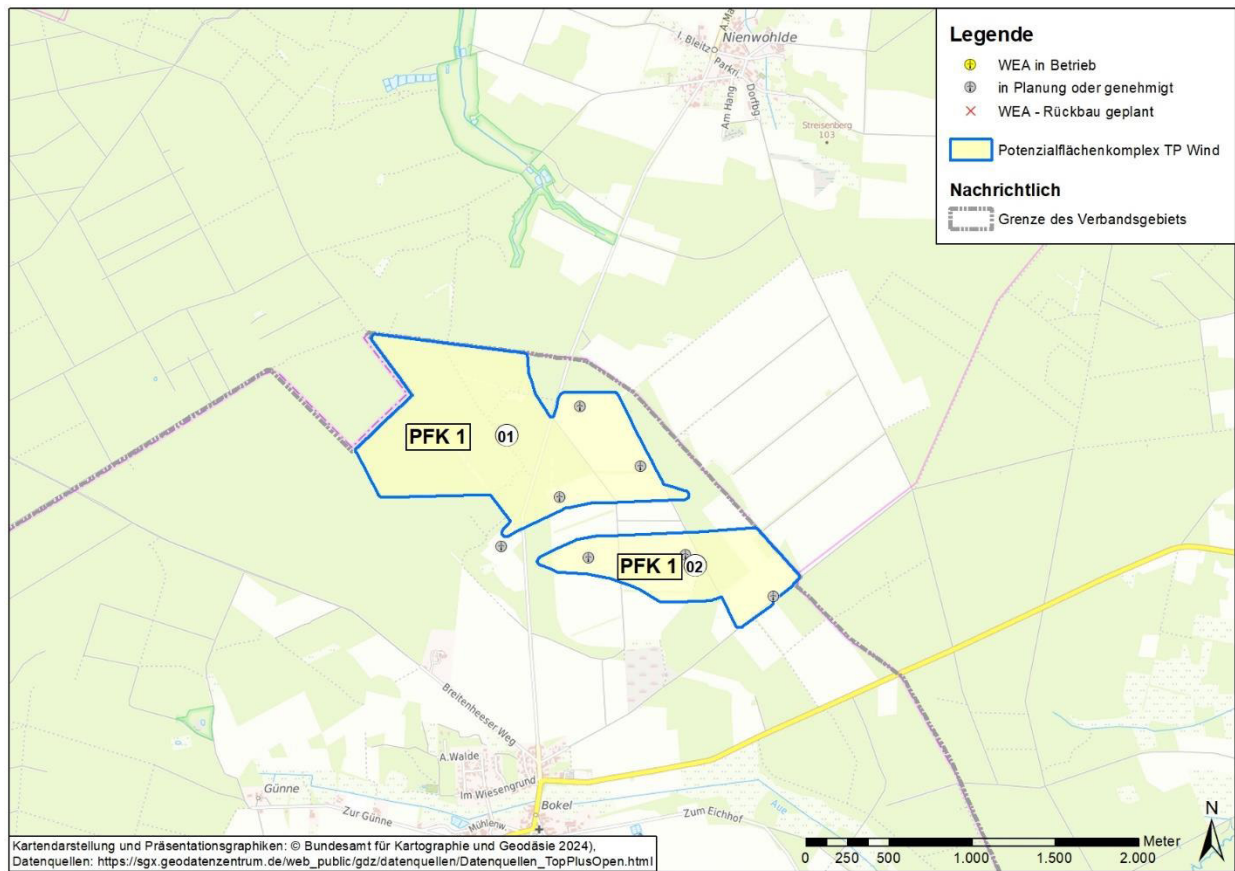


## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 01



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 01

<b>PFK-Nr.:</b>	01	
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m nördlich der Ortslage Bokel, ca. 1.600 m südlich der Ortslage Nienwohlde (LK Uelzen), südlich der Grenze zum Landkreis Uelzen	
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	4 Teilflächen	
<b>Größe der Teilflächen</b>	01_01: 132,1 ha	01_02: 51,2 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	183,6 ha	
<b>1. Positivkriterien</b>		
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>		
- Ja, kleinflächig VR WEN im Südosten der Teilfläche		
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>		
- 7 WEA genehmigt (davon 1 außerhalb der Potenzialfläche)		
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>		
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Bokel, Nienwohlde (LK Uelzen), Breitenhees (LK Uelzen) und Reinstorf (LK Uelzen) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m südlich, wobei es sich um das Forst- und Jagdgut Bokel handelt. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.</li> <li>- Aufgrund der Lage nördlich/südlich der Ortslagen Bokel und Nienwohlde (LK Uelzen) außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.</li> </ul>		

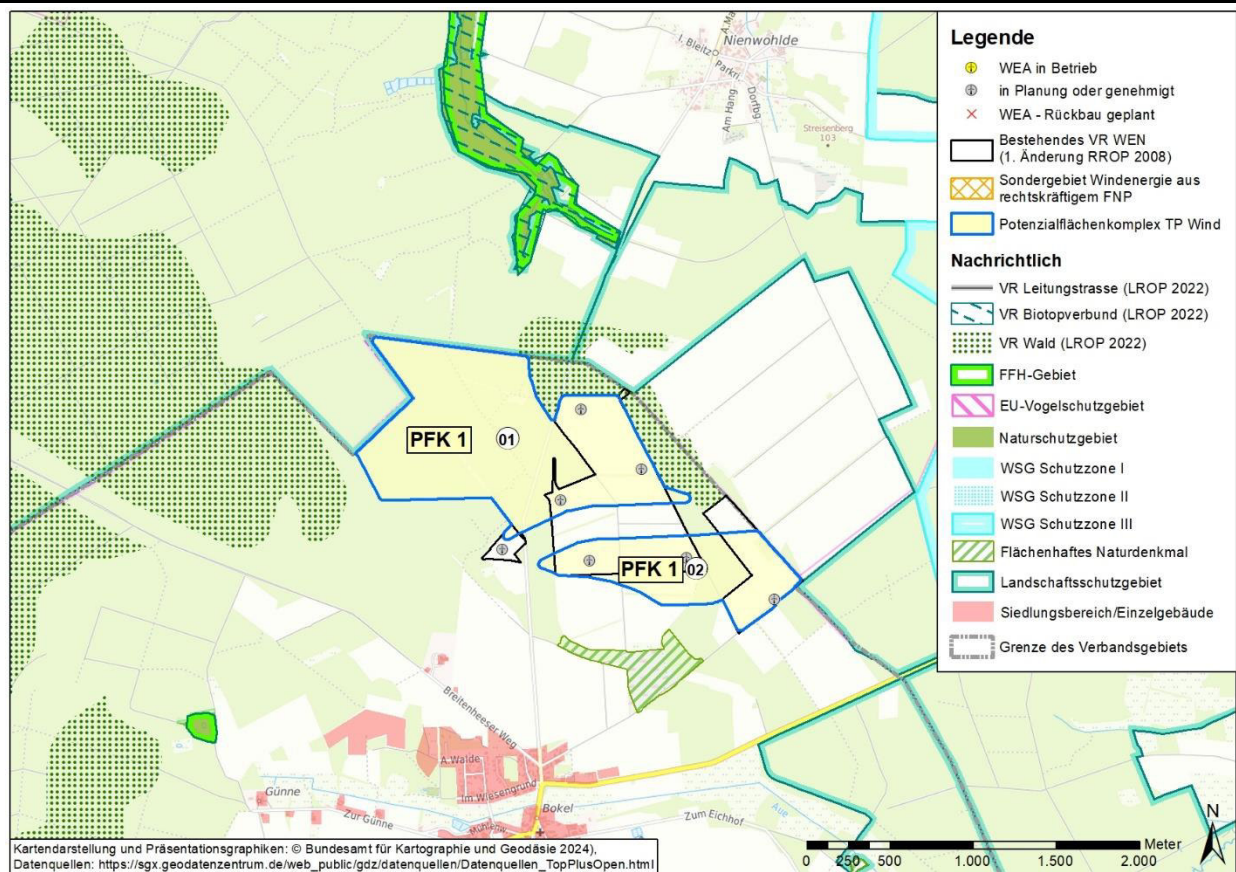
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht in Teilen des PFK eine Vorbelastung durch 7 bestehende WEA im östlichen Teil des PFK (Genehmigung), sodass eine visuelle und akustische Vorbelastung vorliegt und keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. &gt; 800 m südlich, entlang des Bokeler Bachs, sowie 500 m nördlich, entlang des Bornbachs, befinden sich Nahrungshabitate des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Da in diesem Bereich bereits Anlagen genehmigt sind, sind durch die Festlegung keine zusätzlichen erheblichen Konflikte zu erwarten.</li> <li>- Keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet.</li> <li>- Im PFK ist großflächig Nadelwald sowie sehr kleinflächig auch Laubwald vorhanden, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Die Bereiche mit Laubwald können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.</li> <li>- Naturdenkmal ca. 150 m südlich (Heideblütental bei Bokel). Restbestand von Heiden, Magerrasen und Wacholderheiden. Eine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung durch die Festlegung ist nicht zu erwarten, da der bereits bebaute Bereich Richtung Norden erweitert wird.</li> <li>- &gt; 1.600 m südwestlich befindet sich das FFH-Gebiet „Bullenkühle“ (DE3129301), das als NSG „Bullenkühle“ (NSG BR 00023) gesichert ist. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt zu erwarten.</li> <li>- Ca. 500 m nördlich verläuft das FFH-Gebiet „Ilmenau mit Nebenbächen“ (DE 2628331), das als NSG „Bornbachtal“ (NSG LÜ 00285) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 6230*, 7110*, 91D0*, 91E0*, 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 5130, 6410, 6430, 6510, 7120, 7150, 9110, 9130, 9160, 9190 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Moore, Moor- und Auenwälder, Fließ- und Stillgewässer, Heiden, Mager- und Feuchtgrünland und Wälder. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</li> <li>- Nordöstlich direkt angrenzend an den PFK befinden sich zwei Flächen mit alten Waldstandorten (WFK). Aufgrund der weitgehenden Bestandssicherung im östlichen Bereich des PFK (Genehmigung von Anlagen, bestehendes VR WEN), ist keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine schutzwürdigen Böden betroffen.</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK befindet sich laut Lapro in einem Landschaftsbildraum mit einer sehr hohen Eigenart (Hohe Heide). Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds in diesem Bereich ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. Da jedoch bereits eine deutliche Vorbelastung durch Bestandsanlagen besteht, erfolgt keine unzumutbare Beeinträchtigung einer zumindest im regionalen Maßstab besonders schützenswerten oder empfindlichen Landschaft. Eine Festlegung als VR WEN ist möglich.</li> <li>- LSG „Bornbachtal“ (LSG UE 00022) und LSG „Wierener Berge“ (LSG UE 00010) direkt nördlich angrenzend, beide LK Uelzen. LSG „Schweimker Moor“ (LSG GF 00026) &gt; 690 m südöstlich, LSG „Röhrser Bach – Schweimker Moor – Lüderbruch“ (LSG UE 00007) &gt; 890 m südöstlich (LK Uelzen). Aufgrund der direkten Lage des PFK angrenzend an die Landschaftsschutzgebiete im Norden, ist eine geringe Beeinträchtigung festzustellen. In großen Teilen besteht eine sichtverschattende Wirkung durch den Wald, sodass sich das Beeinträchtigungsniveau reduziert, zudem liegt durch die Bestandsanlagen eine Vorbelastung des Landschaftsbilds vor. Insgesamt steht dies einer Festlegung nicht entgegen.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. (B 4 verläuft 2.700 m westlich, L 265 &gt; 600 m südöstlich).</li> <li>- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.</li> </ul>
<p><b>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Geplantes VR Hauptverkehrsstraße (B 190) zwischen den Teilflächen. Keine Beeinträchtigung zu erwarten, da eine genehmigte WEA in der Trasse vorliegt und die Planung nicht aktuell ist.</li> <li>- VR Wald nordöstlich angrenzend (deckungsgleich mit WFK alte Waldstandorte). Kein Konflikt zu erwarten.</li> </ul>



- Keine weiteren Belange der Landes- und Regionalplanung betroffen.

### Sonstige Belange

- Der PFK ist teilflächig bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Die Fläche ist bereits vollständig mit Anlagen bebaut (Genehmigung vorliegend). Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des bestehenden VR WEN, die aufgrund der Lage in der geplanten Ortsumgehung B 190 (auch VR Hauptverkehrsstraße nach dem LROP 2022) kein Teil des PFK sind (ca. 18 ha).
  - o Da die Genehmigung einer Anlage aus 2023 innerhalb des Bereichs der geplanten Straße vorliegt und der Verlauf der Straße nicht aktuell ist, ist eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben.
  - o Der östliche Teil des bestehenden VR WEN wird nicht übernommen, da aufgrund der Randlage und der geringen Größe keine Realisierbarkeit von WEA gegeben ist.
  - o Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK 01 liegt teilflächig im bestehenden VR WEN, außerdem befinden sich 7 genehmigte Anlagen in der Fläche. Es besteht ein geringfügiger Konflikt durch Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, welches jedoch bereits vorbelastet ist. Das Konfliktniveau ist insgesamt vglw. gering. Der PFK ist für die Festlegung als VR WEN geeignet.

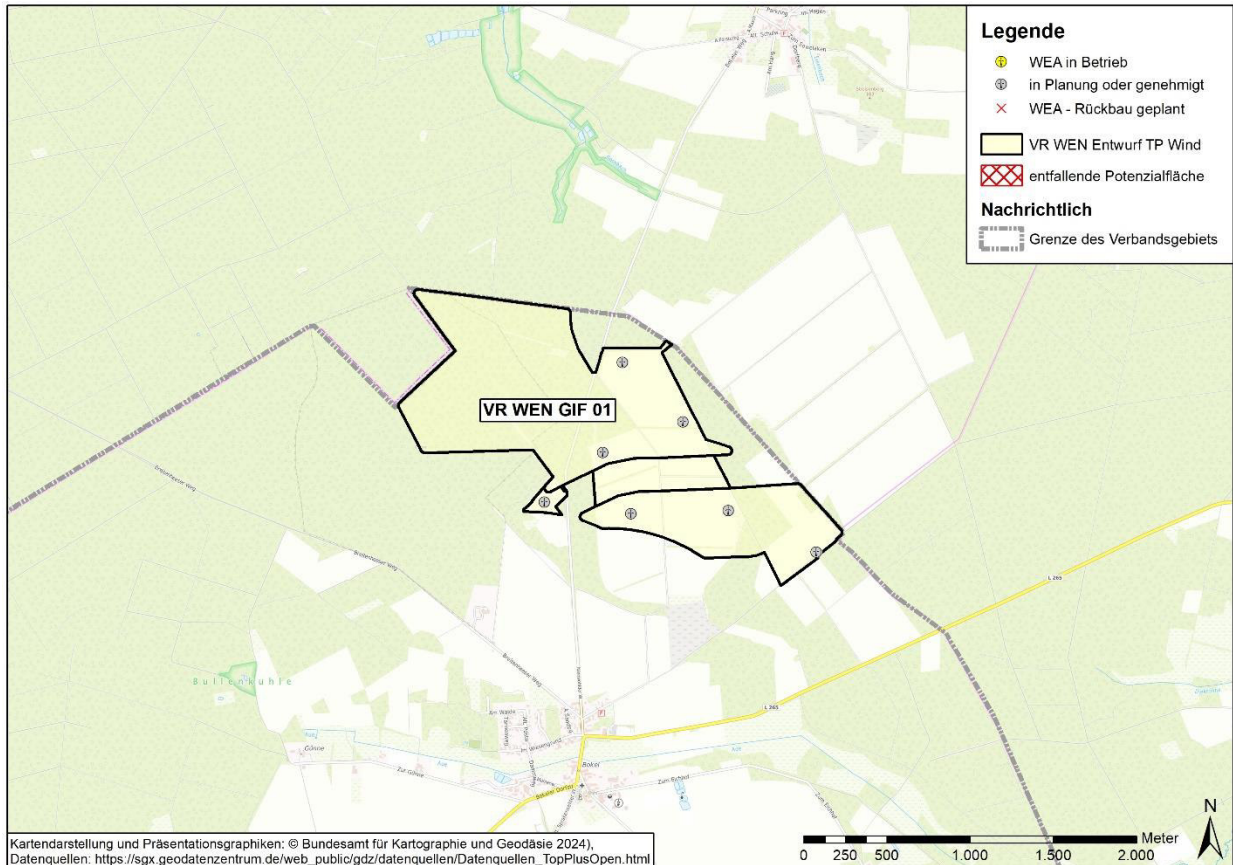
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Keine Begrenzung notwendig.

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

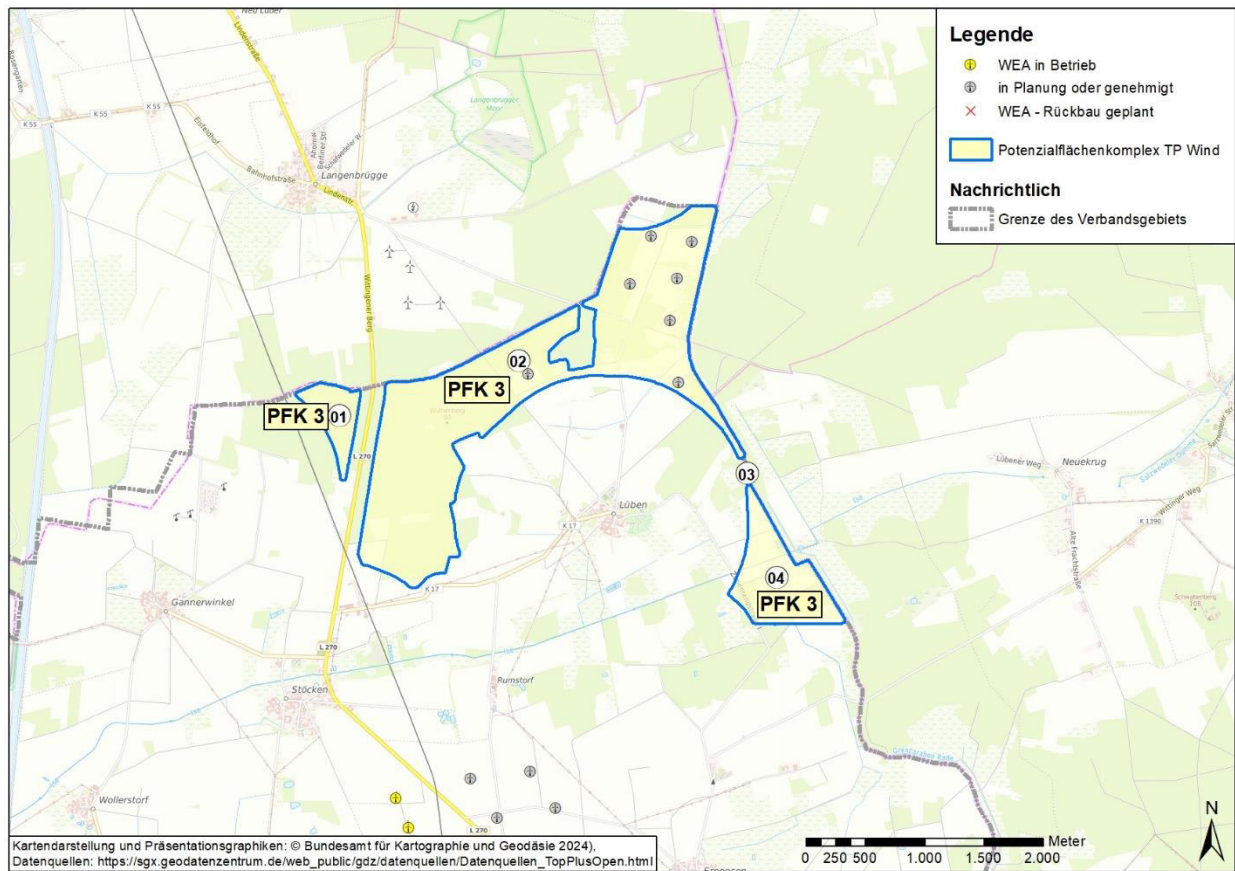
**Der Potenzialflächenkomplex 01 mit einer Größe von 201,8 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_01 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 01 (VR WEN GIF\_01) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**

## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 03



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 03

<b>PFK-Nr.:</b>	03			
<b>Lage des PFK</b>	Nördlich 1.000 m entfernt um die Ortslage Lützen verlaufend, 1.600 m südöstlich der Ortslage Langebrügge. Südlich der Grenze zum LK Uelzen, westlich der Grenze zum LK Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt)			
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	4 Teilflächen			
<b>Größe der Teilflächen</b>	03_01: 20,3 ha	03_02: 296,6 ha	03_03: 0,9 ha	03_04: 53,0 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	370,8 ha			
<b>1. Positivkriterien</b>				
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>				
- Ja, teilweise bestehendes VR WEN und FNP				
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- 7 WEA in Planung</li> <li>- 4 WEA ca. 500 m nordwestlich im LK Uelzen vorhanden</li> <li>- 8 WEA ca. 1.700 m südlich (3 Bestand, 5 in Planung)</li> </ul>				
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>				
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Lützen, Stöcken, Gannerwinkel, Erpensen, Langebrügge (LK Uelzen) und Neuekrug (LK Uelzen) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 700 m südlich/südwestlich bzw. ca. 600 m südöstlich/nördlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.</li> </ul>				



- Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Langenbrügge und Gannerwinkel, außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.
- Aufgrund der Lage rund um die Ortslage Lüben, u.a. auch in der Hauptwindrichtung ist die genannte Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Gannerwinkel und Lüben kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Für die Ortslage Lüben ist eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 240 Grad). Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist zwingend erforderlich.
- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.

#### **Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)**

- Zwei Brutnachweise des Rotmilans direkt nördlich angrenzend bzw. in Teilfläche 03\_02 innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. Da für einen Teil des betroffenen Bereichs des PFK ein bestehendes VR WEN sowie ein FNP (Gemeinde Wittingen) vorliegt und WEA in Planung sind, wird dieser Teil im Rahmen der Bestandssicherung dennoch übernommen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern.
- Ca. 3.300 m südlich befindet sich ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- Ca. 3.200 m westlich befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- NSG „Langenbrügger Moor“ (NSG LÜ 00354) und FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop nordöstlich Langenbrügge“ (DE3130331) ca. 850 m nördlich. Eine Festlegung steht dem Schutzzweck bzw. Unterhaltungsziel nicht entgegen.
- Im PFK ist großflächig Nadelwald sowie kleinflächig vereinzelt auch Laubwald vorhanden, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. In Teilfläche 03\_02 befinden sich zudem kleinflächig alte Waldstandorte (WFK). Teilfläche 03\_01 überlagert fast vollständig Bereiche mit Lärmschutzwald (WFK), ebenso Teile der Teilfläche 03\_02. Durch die großflächige Überlagerung ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
- Keine Naturdenkmäler betroffen.

#### **Boden, Fläche und Wasser**

- Kleinflächig kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz in Teilfläche 03\_04. Sehr kleinflächig schutzwürdige Böden in Teilfläche 03\_02 (Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung, Heidepodsole). Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.
- Kein WSG, HQSG, TWGG

#### **Landschaft/Kulturlandschaft**

- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Teile der Flächen 03\_01 und 03\_02 liegen im Landschaftsbildraum „Uelzener Becken“ mit einer mittleren Bedeutung für das Landschaftsbild. Entlang der östlichen Grenze des PFK (Teilflächen 03\_02, 03\_03 und 03\_04) verläuft zudem das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt. Da in dem betroffenen Bereich vorwiegend Wald vorhanden ist, ist mit einer sichtverschattenden Wirkung zu rechnen. Dennoch ist eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds und somit ein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten, da sich der PFK insgesamt auf einer Länge von ca. 3,8 km an der ehemaligen Grenze entlangzieht.
- LSG „Röhrser Bach – Schweimker Moor – Lüeberbruch“ (LSG UE 00007) ca. 2.000 m westlich. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung zu erwarten.

#### **Denkmalschutz**

- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich mehrere denkmalgeschützte Objekte im PFK (Grabhügel, Teile eines Landwehrs) in Teilfläche 03\_02. In der Teilfläche besteht großflächig eine sichtverschattende Wirkung durch den Wald, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung zu

erwarten sind. Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.

- Im Umfeld des PFK befinden sich weitere Denkmäler. Ein Landwehr > 750 m nördlich und Baudenkmäler in der Ortslage Langenbrügge > 1.500 m nördlich (beide LK Uelzen) sowie Lüben in > 1.100 m Entfernung. Im Landkreis Uelzen besteht bereits eine Vorbelastung durch 4 Bestandsanlagen in > 800 m Entfernung zur Ortslage Langenbrügge bzw. in > 1.400 m Entfernung zum Landwehr. Für das Landwehr besteht in großen Teilen eine sichtverschattende Wirkung durch den Wald. Eine Gefährdung der baulichen Struktur des Denkmals ist ausgeschlossen. Die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen steht dem Schutzzweck nicht entgegen. Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Lüben und Langebrügge sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgescirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.

#### **Infrastruktur und Technik**

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (K 17 ca. 100 m südlich, L 270 verläuft zwischen Teilfläche 03\_01 und 03\_02 in 100 m Entfernung).
- Die Entfernung zur westlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 150 m).
- Südwestlich von Lüben verlaufen mehrere Freileitungen Richtung Westen und Süden, die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 100 m).
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Im überwiegenden Teil des PFK ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich, in Teilfläche 03\_01 und im südwestlichen Bereich von Teilfläche 03\_02 ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich.

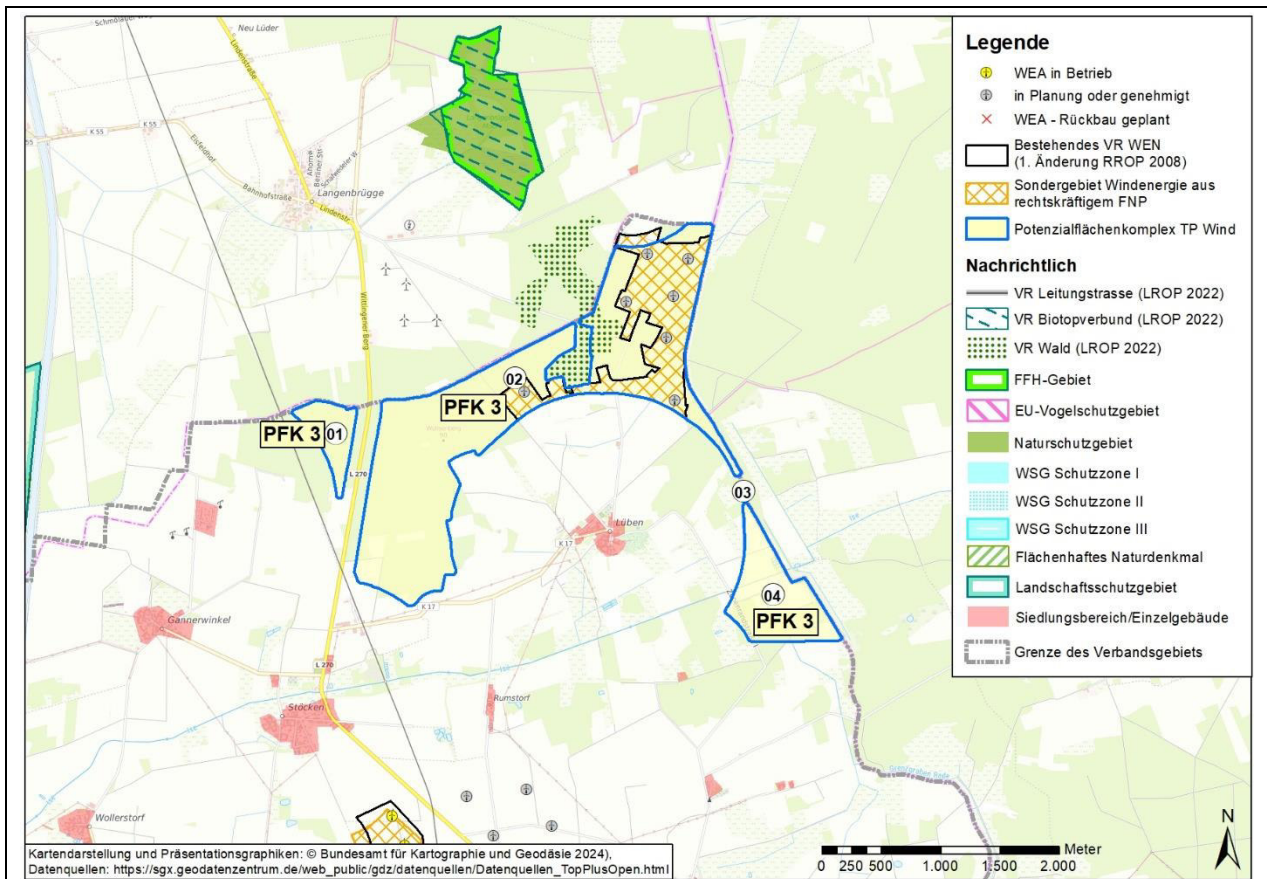
#### **Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)**

- VR Wald (LROP) überlagert den PFK in Teilfläche 03\_02 kleinflächig (ca. 8 ha). Dieser Vorrang ist nicht mit der Windenergienutzung vereinbar. Der Bereich ist nicht zur für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Im südlichen Bereich der Teilfläche 03\_02 quert die Seehalsbeeke als VR Biotopverbund - linear (LROP) die Fläche und verläuft weiter als Grenzgewässer. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Der Süden von Teilfläche 03\_04 überlagert ein Vorranggebiet Natur und Landschaft des in Aufstellung befindlichen RROPs. Dieser Vorrang ist nicht mit der Windenergienutzung vereinbar.
- Zwischen Teilfläche 03\_01 und 03\_02 verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 244/ B 248/ L 270/ L 288), ebenso ca. 2,2 km westlich (A 39). Festlegung nicht aktuell, von daher keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- > 900 m nördlich im LK Uelzen befindet sich ein VR Biotopverbund (LROP 2022). Aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Konflikte zu erwarten.
- Keine weiteren Belange der Landes- und Regionalplanung betroffen.

#### **Sonstige Belange**

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.





### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslage Lüben von > 240 Grad ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen PFK 03 und südlich gelegenen Bestandsflächen (PFK 100) sowie wegen mangelnder Kompaktheit ist daher zwingend erforderlich.

Darüber hinaus befinden sich im nordwestlichen Teil des PFK zwei Vorkommen des Rotmilans. Der Rotmilan ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Zu Gunsten der Bestandssicherung und aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen wird ein Teil der im Nahbereich befindlichen Flächen dennoch festgelegt.

Durch die Lage in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart und einer besonderen Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung (Lage am „Grünen Band“), weist der PFK aufgrund seiner mangelnden Kompaktheit und ausgedehnten Lage ein hohes Konfliktpotenzial auf.

Es werden zudem alte Waldstandorte und Lärmschutzwald (WFK) sowie kleinflächig Laubwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.

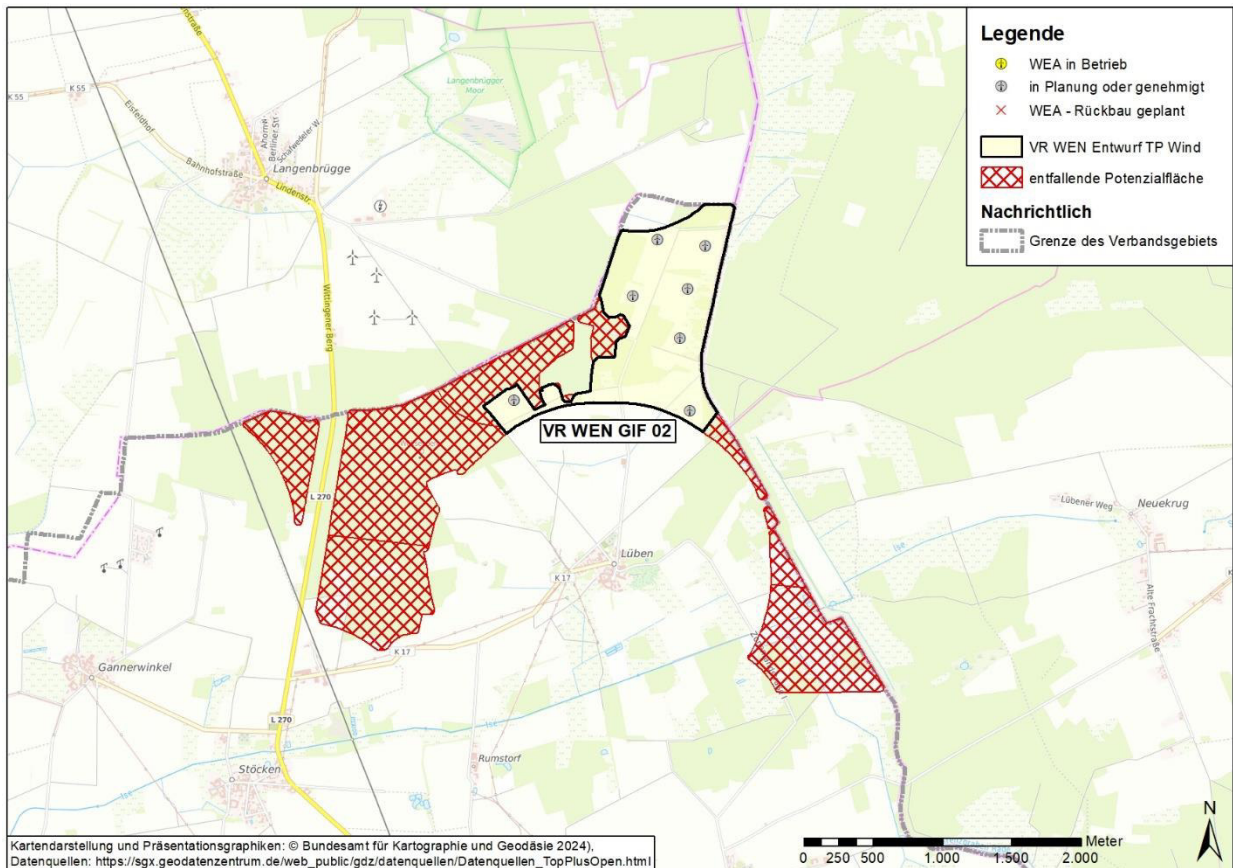
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall der Teilfläche 03\_01 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden sowie zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall der Teilfläche 03\_03 aufgrund der geringen Größe und um den Freihaltewinkel von 60 Grad einzuhalten
- Entfall der Teilfläche 03\_04 zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung Lüben bzw. zur Freihaltung eines Winkels von  $> 60$  Grad zwischen den festzulegenden Flächen. Außerdem Reduzierung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.
- Entfall von Teilen der Teilfläche 03\_02 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden (nördlich), zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung Lüben und zur Freihaltung eines Winkels von  $> 60$  Grad und aufgrund der Überlagerung mit VR Wald (LROP). Außerdem Reduzierung der Inanspruchnahme von Lärmschutzwald.

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

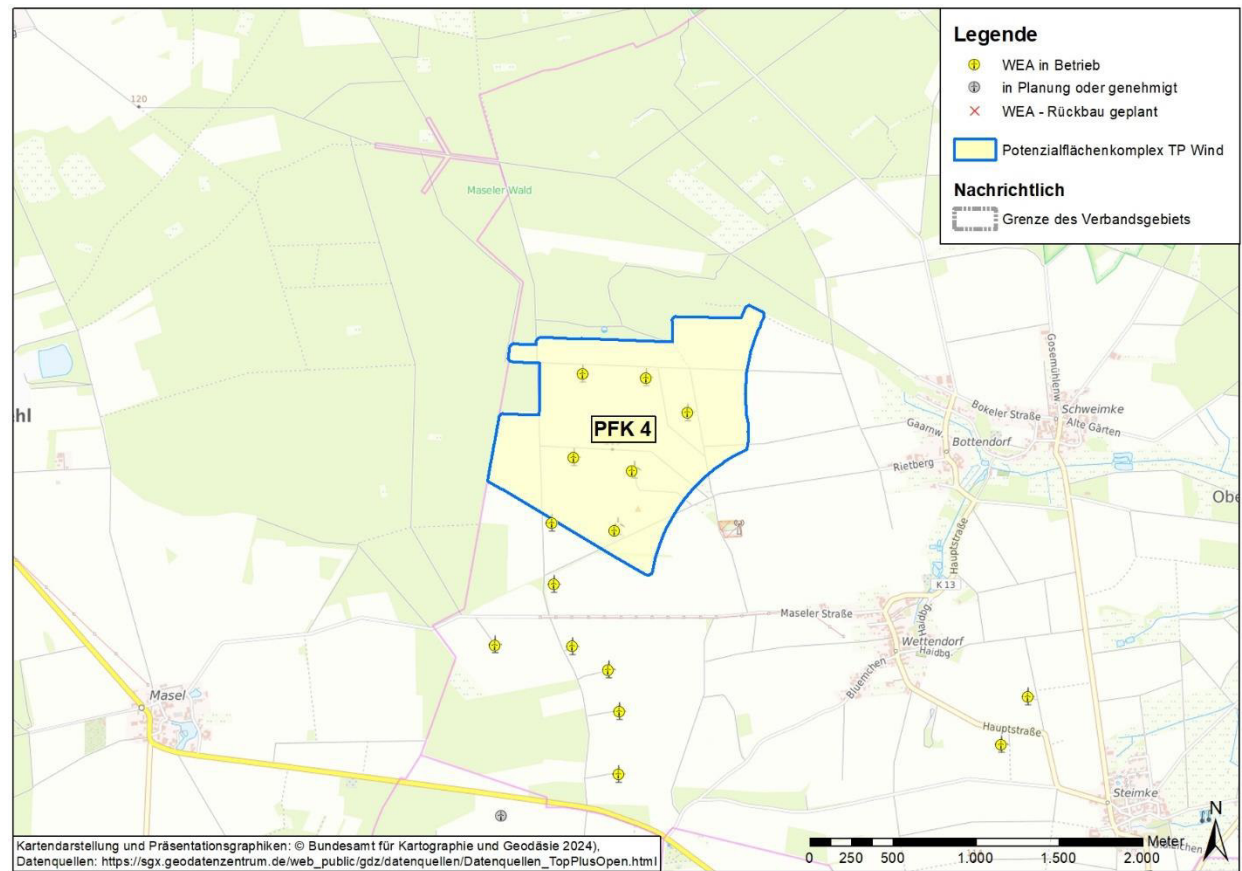
**Der Potenzialflächenkomplex 03 mit einer Größe von 117,0 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_02 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 03 (VR WEN GIF\_02) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**

## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 04



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 04

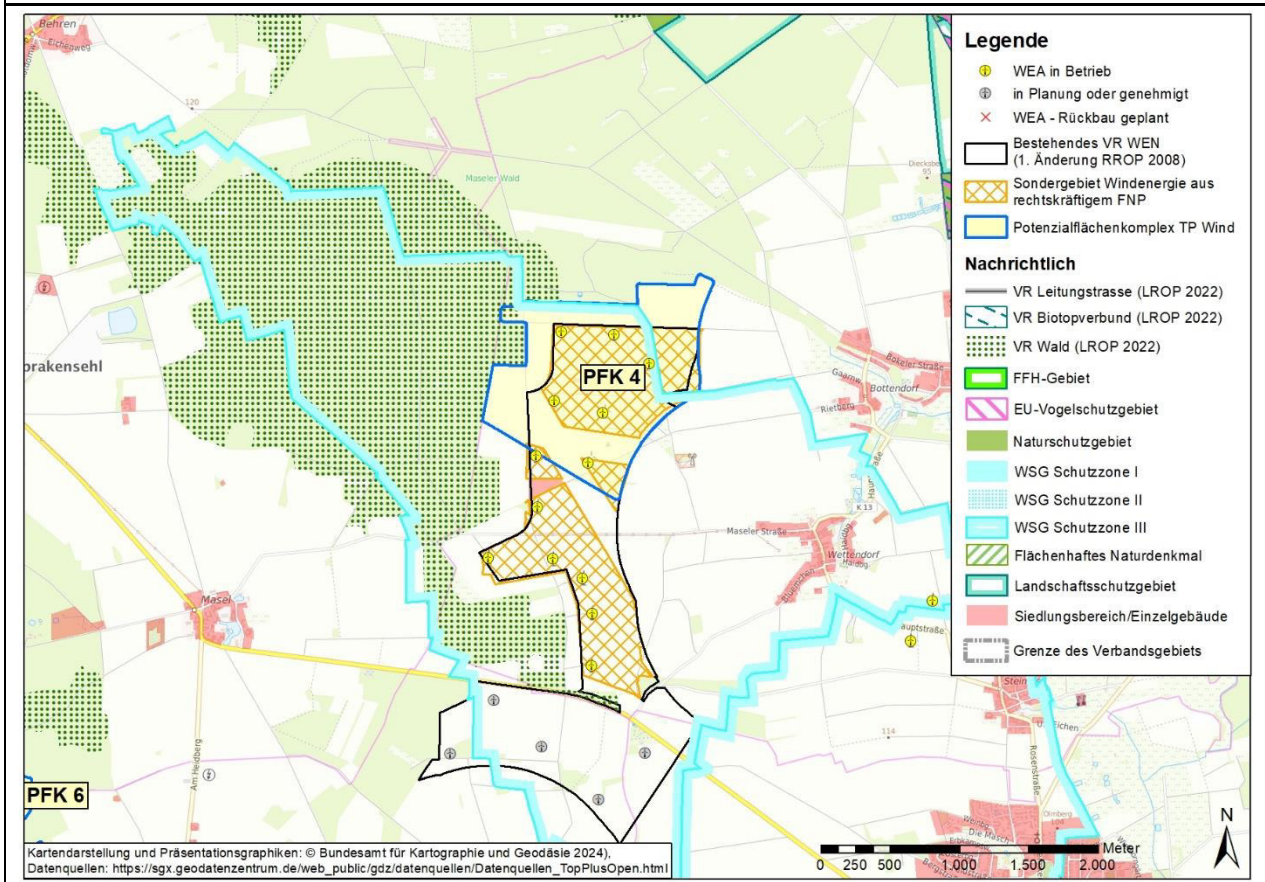
<b>PFK-Nr.:</b>	04
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Bottendorf, ca. 1.300 m nordwestlich der Ortslage Wettendorf, Südöstlich der Grenze zum Landkreis Uelzen
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	-
<b>Größe der Teilflächen</b>	-
<b>Gesamtgröße PFK</b>	159,3 ha
<b>1. Positivkriterien</b>	
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>	- Ja, teilweise bestehendes VR WEN und FNP
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>	- 6 WEA in Betrieb - 7 WEA direkt südlich angrenzend in Betrieb - 5 WEA südlich genehmigt
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>	
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Bottendorf, Schweimke, Wettendorf und Masel befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 1.900 m westlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.</li> <li>- Aufgrund der Lage nordöstlich der Wohnbebauung der Ortslage Masel außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.</li> </ul>	



<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Bottendorf, Schweimke und Wettendorf in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Zudem besteht eine deutliche Vorbelastung durch bestehende WEA.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Bottendorf, Schweimke und Wettendorf kann aufgrund deren Lage im Osten des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Zudem besteht eine deutliche Vorbelastung durch bestehende WEA.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- NSG „Schweimker Moor und Lüberbruch“ (NSG BR 00053) und gleichnamiges VSG (DE 3229401) ca. 1.700 m nordöstlich. Aufgrund der Bestandssicherung und geringfügiger Erweiterung Richtung Westen kein erheblicher Konflikt zu erwarten.</li> <li>- NSG „Bokeler Heide“ (NSG BR 00025) &gt; 1.800 m nördlich. Aufgrund der Bestandssicherung und geringfügiger Erweiterung Richtung Westen kein erheblicher Konflikt zu erwarten.</li> <li>- Westlich angrenzend alte Waldstandorte vorhanden (WFK). Aufgrund der Bestandssicherung und geringfügigen Erweiterung Richtung Westen kein erheblicher Konflikt zu erwarten.</li> <li>- Keine Naturdenkmäler vorhanden.</li> <li>- Keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet</li> <li>- (Laub-) Wald ist innerhalb des PFK nicht betroffen</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es liegen großflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Zudem besteht eine deutliche Vorbelastung durch bestehende WEA. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Großflächige Überlagerung mit WSG Hankensbüttel. Es handelt sich um Schutzzone IIIA, sodass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist, was auch durch die bestehenden WEA bestätigt wird.</li> <li>- Kein HQSG</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK befindet sich laut Lapro in einem Landschaftsbildraum mit einer sehr hohen Eigenart (Hohe Heide). Trotz der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds in diesem Bereich durch die vorhandenen WEA nicht mit einer zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen.</li> <li>- Ca. 1.900 m nördlich LSG „Schweimker Moor“ (LSG GF 00026). Aufgrund der deutlichen Vorbelastung des Landschaftsbilds sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Laut ADAB-Web befinden sich zwei archäologische Fundstellen innerhalb des PFK. Aufgrund der Lage im bereits mit WEA bebauten Bereich sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> <li>- Innerhalb der Ortslage Bottendorf befinden sich mehrere Einzeldenkmäler: mehrere Wohnhäuser und die Bottendorfer Wassermühle. Die denkmalgeschützten Gebäude sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. Es besteht zudem eine deutliche Vorbelastung durch bestehende WEA.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 280 verläuft 1.300 m südlich).</li> <li>- Ca. 370 m östlich befindet sich ein Sendemast. Die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die Entfernung zur südlich gelegenen Freileitung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 250 m).</li> <li>- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.</li> </ul>
<p><b>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Westlich angrenzend befindet sich ein VR Wald (LROP 2022). Aufgrund der Bestandssicherung kein erheblicher Konflikt zu erwarten.</li> <li>- Östlich in &gt; 600 m sowie in &gt; 1.500 m Entfernung befindet sich ein Vorranggebiet Natur und Landschaft des in Aufstellung befindlichen RRÖPs. Aufgrund der Bestandssicherung kein erheblicher Konflikt zu erwarten.</li> <li>- Östlich in &gt; 1.500 m Entfernung befindet sich ein VR Biotopverbund (LROP). Aufgrund der Bestandssicherung kein erheblicher Konflikt zu erwarten.</li> </ul>

## Sonstige Belange

- Der PFK großflächig bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP Hankensbüttel und im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Das bestehende VR WEN umfasst zusätzlich einen größeren Bereich südlich des PFK, der ebenfalls in Teilen als Sonderbaufläche ausgewiesen ist. Der Komplex aus PFK und Bestandsfläche ist insgesamt mit 18 WEA annähernd vollständig bebaut (davon 5 genehmigte Anlagen). Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des Bestands, die aufgrund der Lage innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke (HTS) kein Teil des PFK sind (213 ha, mit Entfall von 14 ha, um eine Umfassung der Ortslage Weddersehl zu verhindern). Die Fläche wird somit deutlich in Richtung Süden erweitert.
  - o Die Überlagerung mit der HTS ist mit der Windenergienutzung vereinbar, da der gesamte Bereich bereits mit Anlagen bebaut ist bzw. für diese eine Genehmigung vorliegt.
  - o Aufgrund des ausreichenden Abstands der Erweiterungsfläche zu den Ortslagen Wettendorf, Hankensbüttel, Weddersehl, Allersehl und Masel sowie der nächstgelegenen Wohnbebauung im Außenbereich von > 1.000 m und der reinen Bestandssicherung sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
  - o Durch die Festlegung von PFK 07 südlich und die Erweiterung des PFK 04 durch Übernahme der Bestandsflächen kommt es zu einer unzumutbaren Umfassungswirkung für die Ortslage Weddersehl ca. 1.000 m südlich. Da in großen Teilen eine Bestandssicherung erfolgt und bereits fünf Anlagen genehmigt sind, entfällt lediglich ein kleiner unbebauter Bereich des Bestandsgebiets (ca. 14 ha). Somit ist zusätzlich eine Verkleinerung des PFK 07 zur Minderung der Umfassungswirkung notwendig, die im Steckbrief des betroffenen PFK geprüft wird.
  - o Kleinflächig werden durch die südliche Bestandssicherung Laub- und Mischwälder in Anspruch genommen, die jedoch im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung der genehmigten Anlagen bereits berücksichtigt und freigehalten wurden. Es sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
  - o Eine zusätzliche Überlagerung mit schutzwürdigen Böden, dem WSG Hankensbüttel sowie punktuell vorhandenen Bodendenkmälern hat aufgrund der Bestandssicherung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge.
  - o Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.





**3. Zwischenbewertung** des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK 04 liegt teillächlich im bestehenden VR WEN und ist bereits umfangreich (mit angrenzendem Bereich südlich) bebaut. Das Konfliktniveau ist insgesamt vglw. gering. Der PFK ist für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

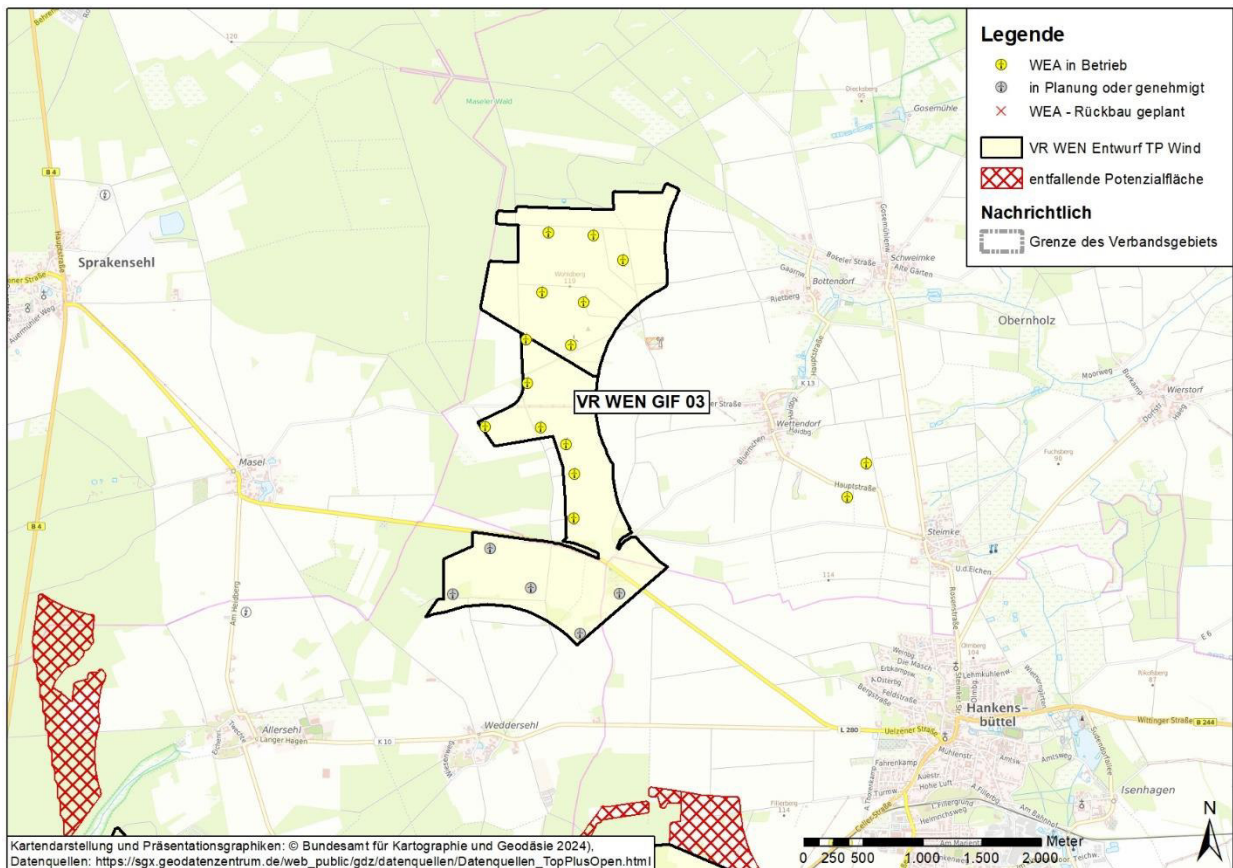
**4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt**

- Keine Begrenzung notwendig.

**5. Abschließende Bewertung** des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

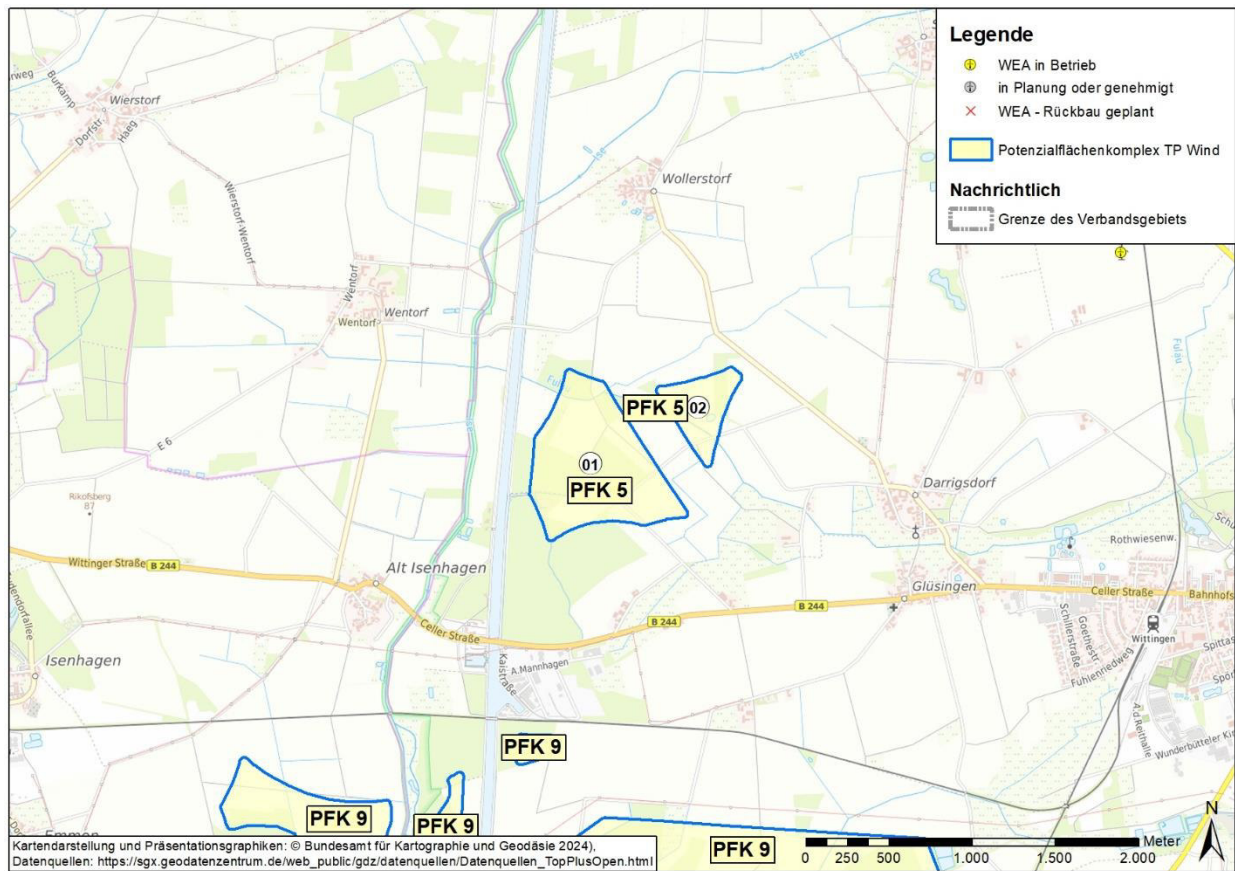
**Der Potenzialflächenkomplex 04 mit einer Größe von 358,3 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_03 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 04 (VR WEN GIF\_03) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**

## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 05



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 05

<b>PFK-Nr.:</b>	05	
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Darringsdorf, ca. 1.000 m nordöstlich der Ortslage Alt Isenhagen	
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	2 Teilflächen	
<b>Größe der Teilflächen</b>	05_01: 57,0 ha	05_02: 15,0 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	72,0 ha	

#### 1. Positivkriterien

**Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)**

- Nein

**Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen**

- Nein

#### 2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

**Wohnnutzung und Erholung**

- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wollerstorf, Stöcken, Darringsdorf, Glüsing, Alt Isenhagen und Wentorf befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.
- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m südlich und östlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Wollerstorf, Wentorf, Stöcken und Alt Isenhagen außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Darrigsdorf und Glüsing in der Hauptwindrichtung ist die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Darrigsdorf, Glüsing und Wentorf (südlicher Ortsrand) kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Aufgrund des Abstands des PFK 05 von &lt; 200 m zum südlich gelegenen PFK 09 ist für die Ortslage Alt Isenhagen eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten. Eine Festlegung beider PFK ohne eine entsprechende Anpassung ist daher nicht möglich. Um die Umfassungswirkung zu mindern, sind 2.000 m zwischen den Flächen freizuhalten und der PFK dementsprechend zu verkleinern, da Teile des PFK 09 vorrangig festzulegen sind.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jeweils ein kleinflächiges Binnengewässer in beiden Teilflächen (ca. 1 ha Fläche insgesamt) innerhalb der Teilflächen vorhanden. Ein Konflikt durch eine Festlegung als VR WEN ist nicht zu erwarten, da die Gewässer mittels Anlagenpositionierungen berücksichtigt und von einer direkten Beeinträchtigung freigehalten werden können.</li> <li>- Ca. &gt; 330 m westlich, entlang der Ise, sowie ca. 1.000 m nördlich befinden sich Nahrungshabitate des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Keine erheblichen Konflikte zu erwarten</li> <li>- In &gt; 330 m Entfernung verläuft westlich das lineare FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331), das als NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 00156) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 6430 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Fließgewässer und ihrer Randbereiche. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</li> <li>- Ein Brutnachweis des Rotmilans ca. 2.700 östlich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.</li> <li>- In Teilfläche 05_01 wird kleinflächig Laubwald und Nadelwald in Anspruch genommen, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Zudem sind in Teilfläche 05_02 kleinflächig alte Waldstandorte verzeichnet (WFK). Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine schutzwürdigen Böden betroffen.</li> <li>- Ca. 250 m westlich befindet sich ein Überschwemmungsgebiet entlang der Ise. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht.</li> <li>- Ca. 130 m westlich verläuft der Elbe-Seitenkanal. Aufgrund der ausreichenden Entfernung besteht voraussichtlich keine Betroffenheit.</li> <li>- Es befindet sich jeweils ein kleines Binnengewässer innerhalb der Teilflächen. Aufgrund der Kleinräumigkeit (jeweils ca. 0,5 ha) können die sensiblen Bereiche im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK befindet sich laut Lapro in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Durch die südlich verlaufende B 244 und Bahnstrecke besteht eine visuelle und akustische Vorbelastung des Raums. Zudem befindet sich ca. 600 m südlich angrenzend an die B 244 der Binnenhafen Wittingen, der den Raum zusätzlich vorbelastet. Es besteht aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds durch die Neufestlegung des VR WEN eine zusätzliche deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen, da eine gewisse Vorbelastung besteht und keine unzumutbare Beeinträchtigung einer zumindest im regionalen Maßstab besonders schützenswerten oder empfindlichen Landschaft erfolgt.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich in Teilfläche 05_01 eine archäologische Fundstelle (mehrere Flachsrotten). Ein Konflikt durch eine Festlegung als VR WEN ist nicht zu erwarten, da die Fundstellen mittels Anlagenpositionierungen berücksichtigt und von einer direkten Beeinträchtigung freigehalten werden können.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 244 ca. 550 m südlich).</li> <li>- Die Entfernung zur Bahnstrecke (ca. 1.200 m südlich) ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.</li> </ul>



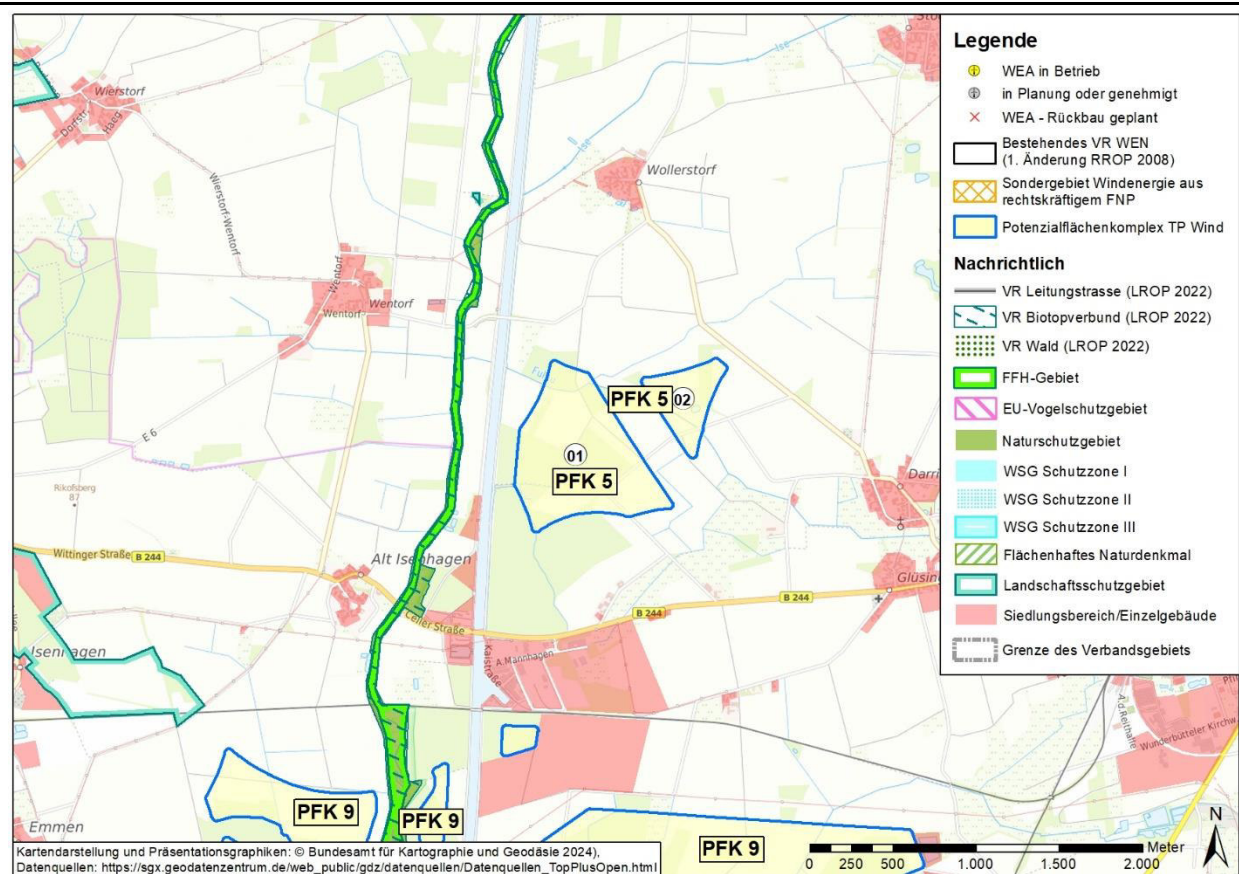
- Die Entfernung zur > 730 m südlich, > 890 m nördlich und > 900 m östlich verlaufenden Freileitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Binnenhafen Wittingen und Sporthafen ca. 650 m südlich. Durch die Festlegung entsteht voraussichtlich keine Betroffenheit.
- Der PFK wird durch eine Rohrfernleitungstrasse gequert. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2, bzw. in Teilbereichen auch von Referenz-Windenergieanlage 1, ist hier dennoch möglich.

### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- VR Autobahn (A 39, LROP 2022) verläuft zwischen den Teilflächen und schneidet Fläche 05\_01 im Süden geringfügig. Die Anbauverbotszone von 40 m sowie der Rotorradius von 75 m können im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Es ist kein erheblicher Konflikt zu erwarten.
- VR Natur und Landschaft ca. 1.300 m südwestlich (RROP RVBS 2021). Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Lineares VR Biotopverbund verläuft ca. 330 m westlich (LROP 2022) entlang der Ise. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Keine weiteren Belange der Landes- und Regionalplanung betroffen.

### Sonstige Belange

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Nähe von < 2 km zum PFK 09 und der daraus resultierenden unzumutbaren optischen Bedrängung für die Ortslage Alt Isenhagen ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Der südliche Teil von Teilfläche 05\_01 ist aus diesem Grund nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.

Darüber hinaus werden Waldflächen, u.a. Laubwald und alte Waldstandorte auf beiden Teilflächen in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.

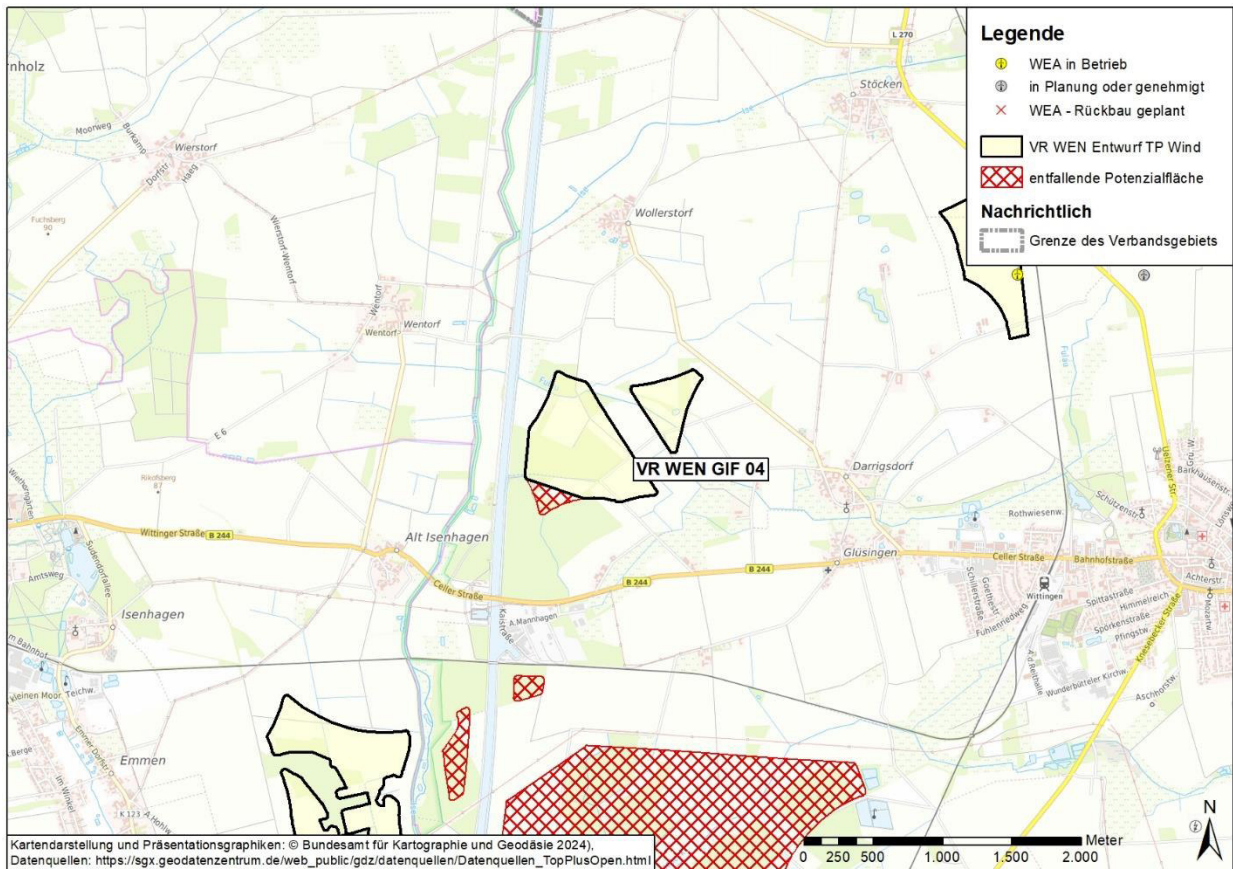
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des südlichen Teils von Teilfläche 05\_01, sodass ein Abstand von > 2.000 m zum PFK 09 gewahrt werden kann. Dadurch besteht keine erhebliche Beeinträchtigung der Ortslage Alt Isenhagen.

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der Potenzialflächenkomplex 05 mit einer Größe von 67,7 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_04 festgelegt.**

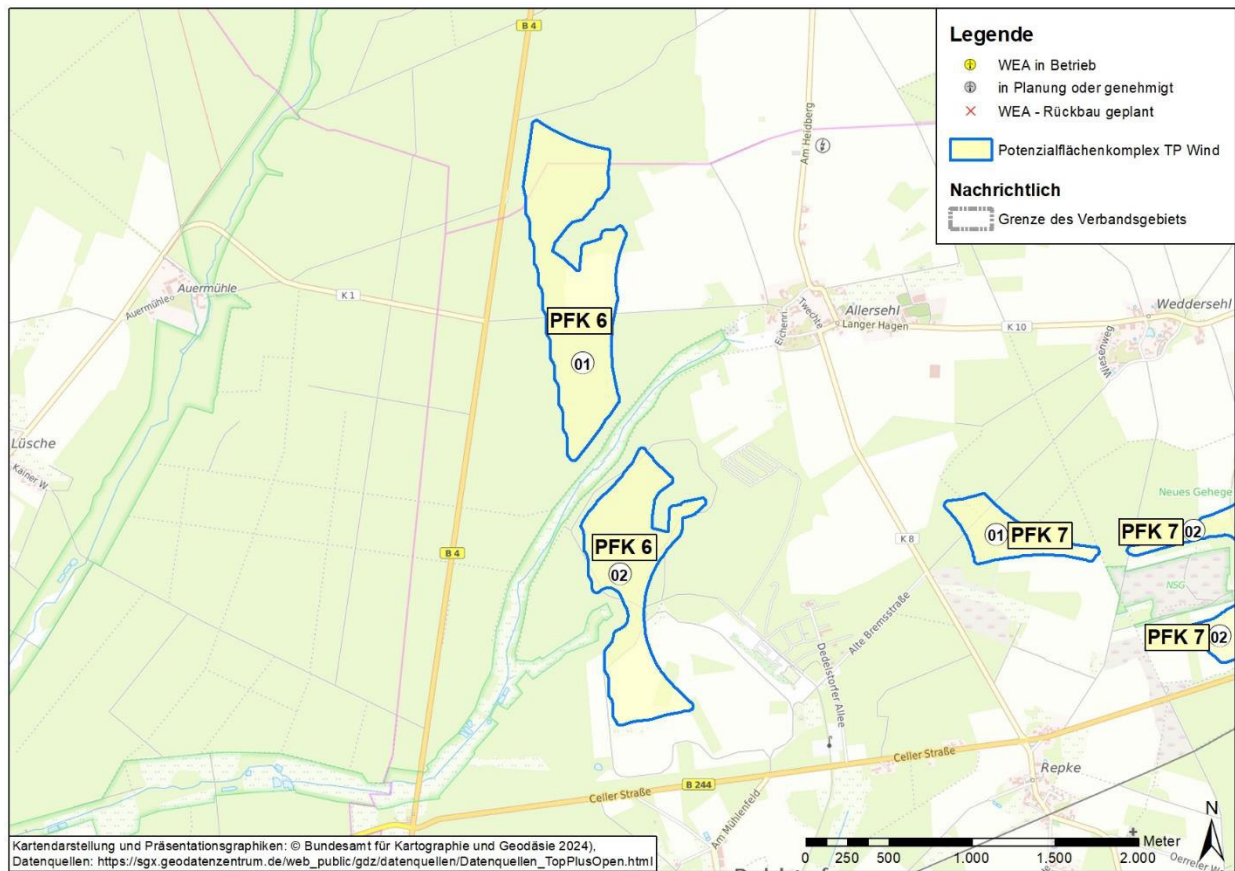
Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



#### PFK 05 (VR WEN GIF\_04) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 06



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 06

<b>PFK-Nr.:</b>	06	
<b>Lage des PFK</b>	1.000 m nördlich der Ortslage Dedelsdorf, 1.000 m westlich der Ortslage Allersehl.	
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	2 Teilflächen	
<b>Größe der Teilflächen</b>	06_01: 72,3	06_02: 54,0
<b>Gesamtgröße PFK</b>	126,3 ha	

#### 1. Positivkriterien

##### Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)

- Nein

##### Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen

- Nein

#### 2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

##### Wohnnutzung und Erholung

- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Sprakensehl, Masel, Allersehl, Repke und Dedelsdorf befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.
- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m östlich/südlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage südlich/nördlich der Wohnbebauung der Ortslagen Sprakensehl, Masel, Repke und Dedelsdorf, außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.
- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Allersehl in der Hauptwindrichtung ist die genannte Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m

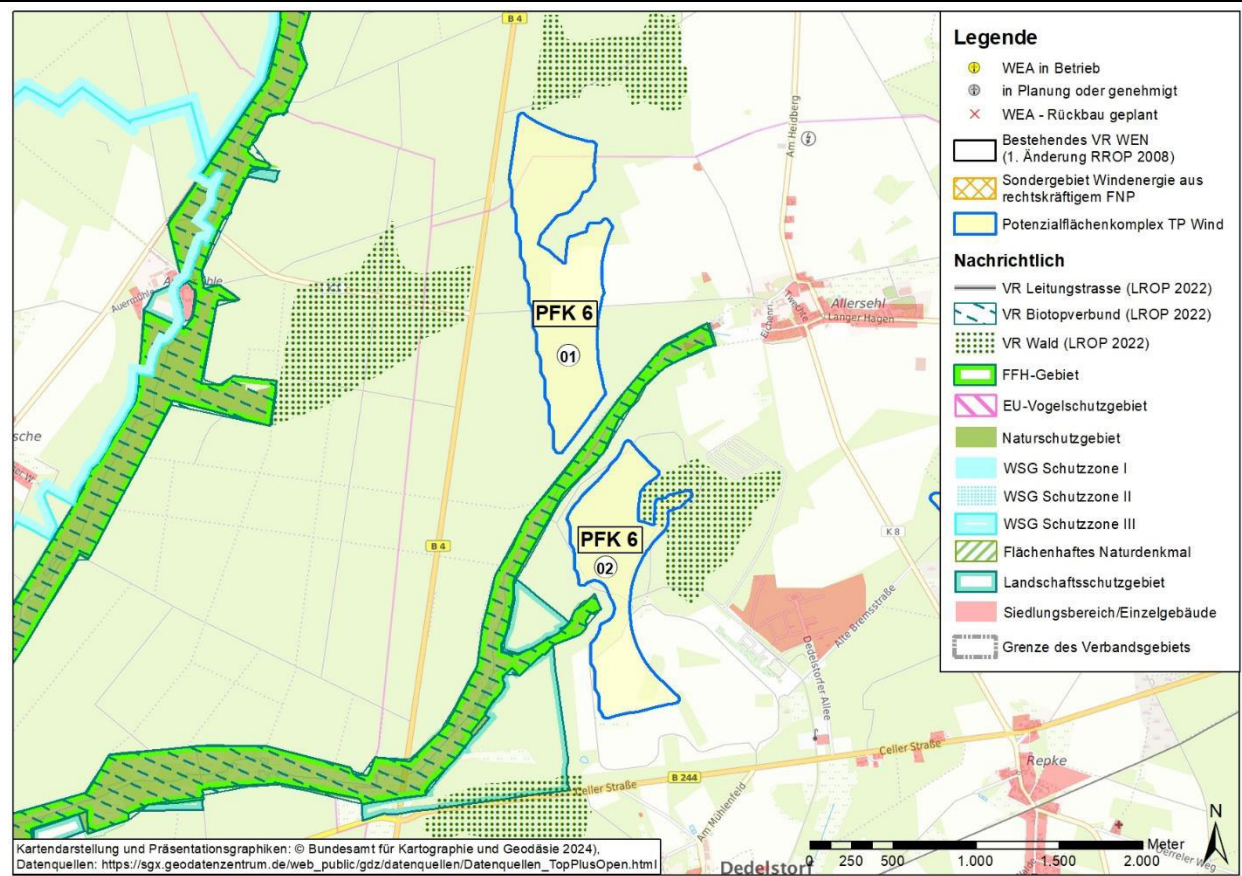
<p>nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Gleiches gilt für die östlich gelegene Wohnbebauung im Außenbereich, auch hier ist aufgrund der Entfernung von mind. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslage Allersehl sowie die östlich gelegene Wohnbebauung im Außenbereich kann aufgrund deren Lage im Osten des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m bzw. mind. 600 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die südliche Hälfte von Teilfläche 06_01 liegt in einem Bruthabitat des Schwarzstorchs, zwischen den Teilflächen verläuft ein Nahrungshabitat, entlang des Kainbachs. Der Schwarzstorch ist zwar gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, jedoch können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.</li> <li>- Keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet.</li> <li>- Zwischen den Teilflächen in ca. 80 m Entfernung verläuft ein Teil des FFH-Gebiets „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen“ (DE3127331), das als NSG „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“ (NSG BR 00098) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 7110*, 91D0*, 91E0*, 3130, 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 5130, 6430, 6510, 7120, 7140, 7150, 9110, 9160, 9190 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Moore, Still- und Fließgewässer, Heiden, Feuchtgrünland und Wälder. Konflikte sind aufgrund der Entfernung sowie der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</li> <li>- Der PFK nimmt großflächig Wald in Anspruch, kleinflächig Laub- und Mischwald sowie großflächig Nadelwald, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Im Norden von Teilfläche 01 wird zudem Lärmschutzwald (WFK) in Anspruch genommen, sowie alte Waldstandorte (WFK). Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sehr kleinflächige Überlagerung von nordöstlich angrenzenden schutzwürdigen Böden (Böden der alten Waldstandorte). Aufgrund der minimalen Überlagerung kein relevanter Konflikt zu erwarten.</li> <li>- Zwischen den Teilflächen verläuft der Kainbach in ca. 80 m Entfernung. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht.</li> <li>- Kein WSG, HQSG, TWGG</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK liegt in einem Landschaftsbildraum mit einer sehr hohen Eigenart (Hohe Heide). Durch die südlich verlaufende B 244 und westlich verlaufende B 4 eine visuelle und akustische Vorbelastung des Raums. Es besteht aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds durch die Neufestlegung des VR WEN eine zusätzliche deutliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen, da eine gewisse Vorbelastung besteht und keine unzumutbare Beeinträchtigung einer zumindest im regionalen Maßstab besonders schützenswerten oder empfindlichen Landschaft erfolgt.</li> <li>- LSG „Kainbach- und Lachtetal“ (LSG GF 00019) ca. 200 m südwestlich/westlich. Der PFK sowie das LSG befinden sich überwiegend innerhalb von Nadelwald. Durch die Lage von WEA innerhalb von Wald werden Belastungswirkungen gemindert, da Wald eine abschirmende Wirkung gegenüber optischen und akustischen Belastungen hat. Gleichwohl ist bei einer vollständigen Festlegung des PFK als VR WEN mit deutlichen Beeinträchtigungen infolge der erheblichen Größe des entstehenden Windparks zu rechnen.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. 1.000 m östlich befindet sich ein Einzeldenkmal (Backhaus) in der Ortslage Allersehl. Das denkmalgeschützte Gebäude ist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.</li> <li>- Ca. 1.500 m westlich befindet sich das Gut Auermühle, das als Gruppe baulicher Anlagen unter Denkmalschutz steht. Aufgrund des eingehaltenen Abstands und der zusätzlich deutlichen Sichtverschattung durch den Wald sind auch diese Gebäude vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 244 verläuft ca. 400 m südlich, B 4 verläuft mind. 100 m westlich).</li> <li>- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.</li> </ul>

### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Entlang der westlichen Grenze des PFK verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße entlang der B 4 (LROP 2022).
- Kleinflächig überlagert ein Vorranggebiet Natur und Landschaft des in Aufstellung befindlichen RROPs Teilfläche 06\_01 im Osten. Dieser Vorrang ist nicht mit der Windenergienutzung vereinbar.
- Nördlich an Teilfläche 06\_01 und östlich an Teilfläche 06\_02 angrenzend befindet sich jeweils ein VR Wald (LROP 2022). Keine Konflikte zu erwarten.

### Sonstige Belange

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Überlagerung der Teilfläche 06\_01 mit dem Schwarzstorch-Bruthabitat sowie der Nähe zum Nahrungshabitat ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Gleichzeitig werden durch den PFK Wälder großflächig überlagert, was einer Festlegung grundsätzlich nicht entgegensteht, aber ein erhöhtes Konfliktpotenzial bietet. Die südliche Hälfte von Teilfläche 06\_01 ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Um die Kompaktheit zu erhalten, entfällt die Teilfläche vollständig. Die verbleibende Teilfläche 06\_02 geht indes mit einem deutlich reduzierten Konfliktpotenzial einher und ist für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

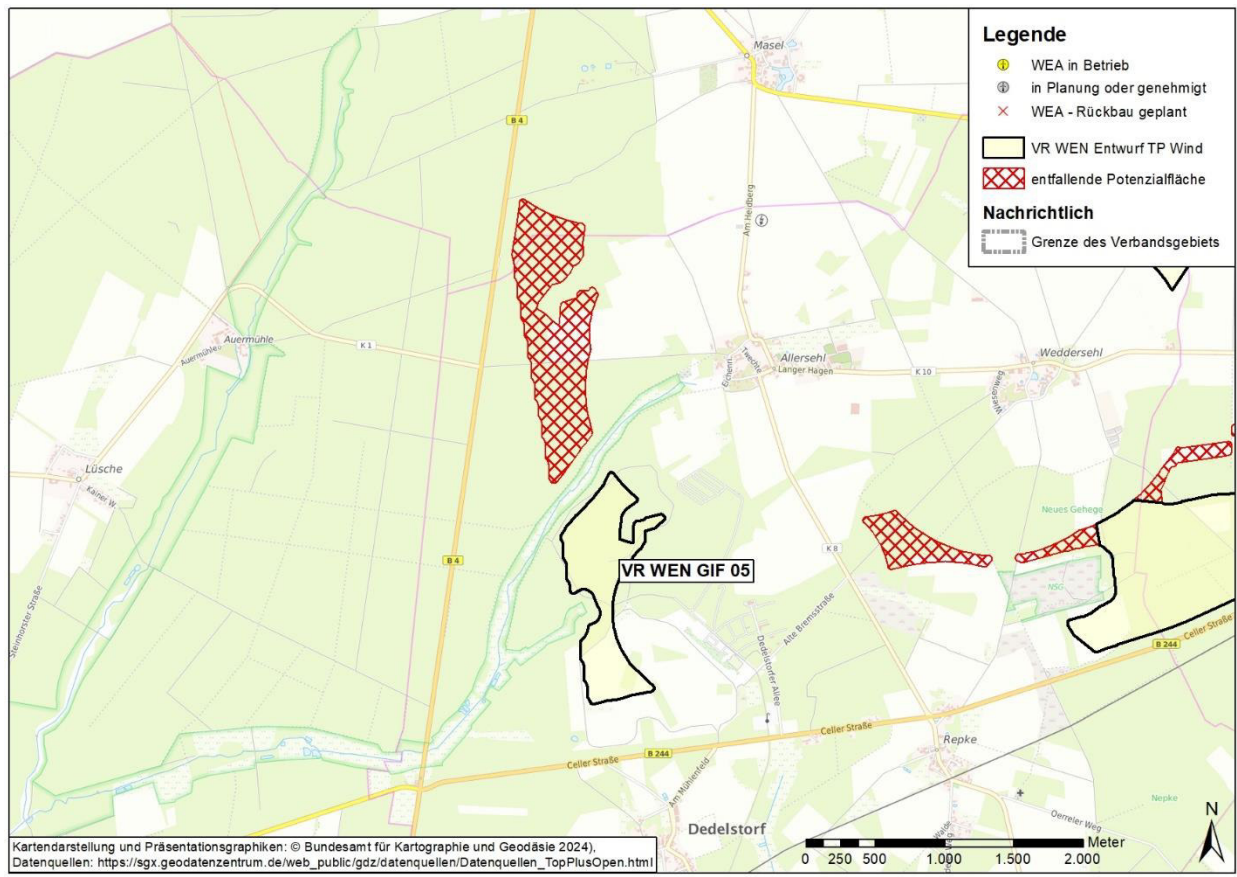
### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall von Teilfläche 06\_01 zur Vermeidung einer erheblichen Beeinträchtigung des Schwarzstorchs und zur Reduzierung der Inanspruchnahme von Wald

### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der Potenzialflächenkomplex 06 mit einer Größe von 53,9 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_05 festgelegt.**

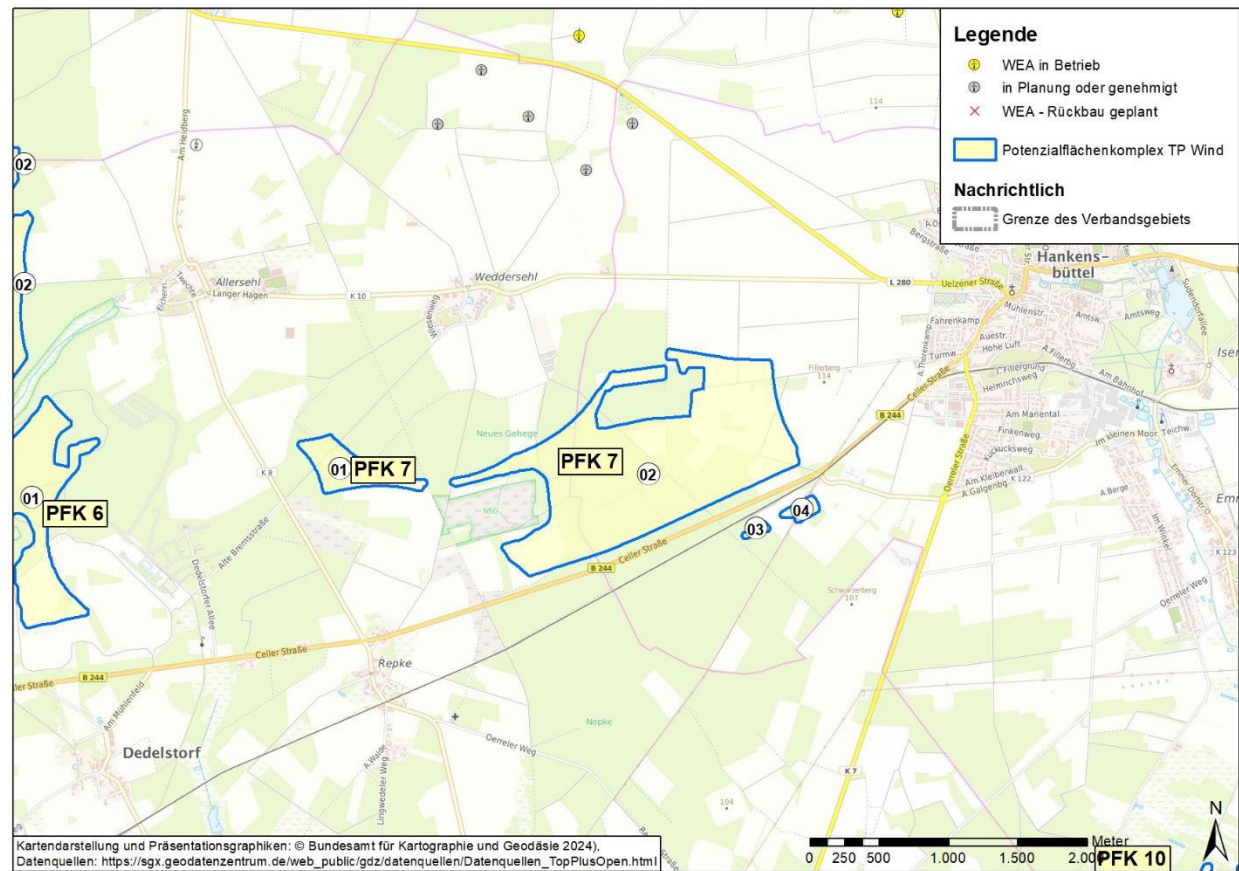
Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 06 (VR WEN GIF\_05) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**



## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 07



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 07

<b>PFK-Nr.:</b>	07			
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Hankensbüttel, ca. 1.000 m nordöstlich der Ortslage Repke.			
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	4 Teilflächen			
<b>Größe der Teilflächen</b>	07_01: 16,9 ha	07_02: 177,7 ha	07_03: 1,2 ha	07_04: 3,0 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	198,8 ha			
<b>1. Positivkriterien</b>				
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>				
- Nein				
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>				
- Nein				
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>				
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Hankensbüttel, Repke, Weddersehl und Allersehl befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 900 m nördlich bzw. &gt; 1.100 m westlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.</li> <li>- Aufgrund der Lage östlich/südlich der Wohnbebauung der Ortslagen Repke, Allersehl und Weddersehl außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.</li> <li>- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Hankensbüttel in der Hauptwindrichtung ist die genannte Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> </ul>				



<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Allersehl, Weddersehl, Repke und Hankensbüttel kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Für die Ortslage Weddersehl ist eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von insg. 165 Grad, 125 Grad durch den PFK und 40 Grad durch die Erweiterung infolge der Übernahme des bestehenden VR WEN/FNP von PFK 04 ca. 1.200 m nördlich). Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von &gt; 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist zwingend erforderlich.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. 1.600 m westlich befindet sich sowohl ein Brut- als auch Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Aufgrund der ausreichenden Entfernung können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.</li> <li>- Ebenfalls 1.600 m westlich befindet sich das ein Teil des FFH-Gebiets „Lutter, Lachte, Aschau (mit einigen Nebenbächen“ (DE3127331), das als NSG „Obere Lachte, Kainbach, Jafelbach“ (NSG BR 00098) gesichert ist. Aufgrund der ausreichenden Entfernung sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.</li> <li>- Keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet.</li> <li>- NSG „Schnuckenheide“ (NSG BR 00027) westlich direkt an Teilfläche 07_02 angrenzend. Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung der Heideflächen sowie der an Heidevorkommen gebundenen Pflanzen- und Tierarten. Die gebietsbezogenen Schutzziele sind damit unempfindlich ggü. mittelbaren Wirkungen benachbarter Windenergieanlagen, eine erhebliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.</li> <li>- In allen Teilflächen wird großflächig Nadelwald in Anspruch genommen, in Teilfläche 07_02 auch kleinflächig Laub- und Mischwald, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Zudem ist in beiden Teilflächen Erholungswald sowie in Teilfläche 07_02 Lärmschutzwald verzeichnet (WFK). Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</li> <li>- Keine Naturdenkmäler vorhanden.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine schutzwürdigen Böden betroffen.</li> <li>- Kleinflächige Überlagerung von Teilfläche 07_02 mit dem nördlich angrenzenden Trinkwasserschutzgebiet „Hankensbüttel“ (WSG). Es handelt sich um Schutzzone IIIA, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist.</li> <li>- Kein HQSG</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK liegt an der Grenze zwischen den Landschaftsbildräumen „Hohe Heide“ und „Verdener und südliche Lüneburger Heide“ mit einer sehr hohen bzw. hohen Eigenart. Der PFK befindet sich überwiegend innerhalb von Nadelwald. Durch die Lage von WEA innerhalb von Wald werden Belastungswirkungen gemindert, da Wald eine abschirmende Wirkung gegenüber optischen und akustischen Belastungen hat. Gleichwohl ist bei einer vollständigen Festlegung des PFK als VR WEN mit deutlichen Beeinträchtigungen infolge der Größe des entstehenden Windparks zu rechnen.</li> <li>- Keine LSG betroffen.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld.</li> <li>- Kein VR Kulturelles Sachgut.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 244 verläuft ca. 100 m südlich, K 10 verläuft mind. 550 m nördlich).</li> <li>- Eine Stromleitung quert die Teilfläche 07_04. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. Da die Teilfläche jedoch mit 3,0 ha sehr klein ist und wenig Möglichkeiten im Rahmen der Standortwahl bietet, ist die Teilfläche dennoch nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.</li> <li>- Teilfläche 04 wird durch eine Rohrfernleitungstrasse gequert. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. Da die Teilfläche jedoch mit 3,0 ha sehr klein ist und wenig Möglichkeiten im Rahmen der Standortwahl bietet, ist die Teilfläche dennoch nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.</li> </ul>

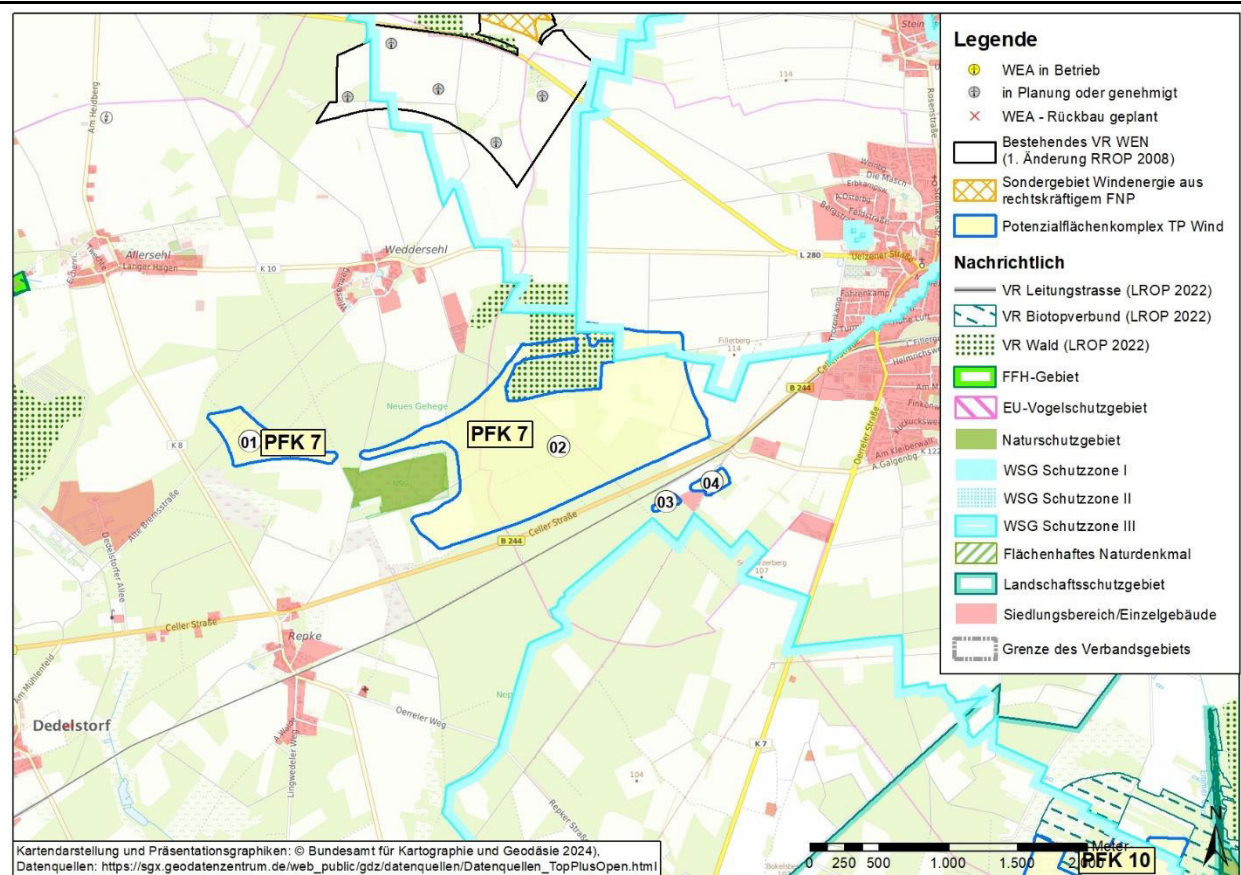
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.

### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Westlich direkt an Teilfläche 07\_02 angrenzend befindet sich ein VR Natur und Landschaft, des in Aufstellung befindlichen RROPs, ebenso ca. 210 m westlich. Kein Konflikt zu erwarten.
- Nördlich angrenzend und kleinflächige Überlagerung eines VR Wald (LROP) mit Teilfläche 07\_02. Dieser Vorrang ist nicht mit der Windenergienutzung vereinbar.
- Keine weiteren Belange der Regionalplanung betroffen.

### Sonstige Belange

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslage Weddersehl von > 165 Grad ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen PFK 07 und dem nördlich gelegenen Bestandsgebiet ist daher zwingend erforderlich.

Ein erhöhtes Konfliktpotenzial ergibt sich zudem für die Teilflächen 03 und 04 südlich der Bundesstraße, da die geringe Flächengröße von < 4 ha die Errichtbarkeit von Windenergieanlagen in diesem Bereich erheblich erschwert. Die Teilflächen sind aufgrund ihrer geringen Größe nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Es werden zudem Nadelwald und Lärmschutzwald (WFK) sowie kleinflächig Laubwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.

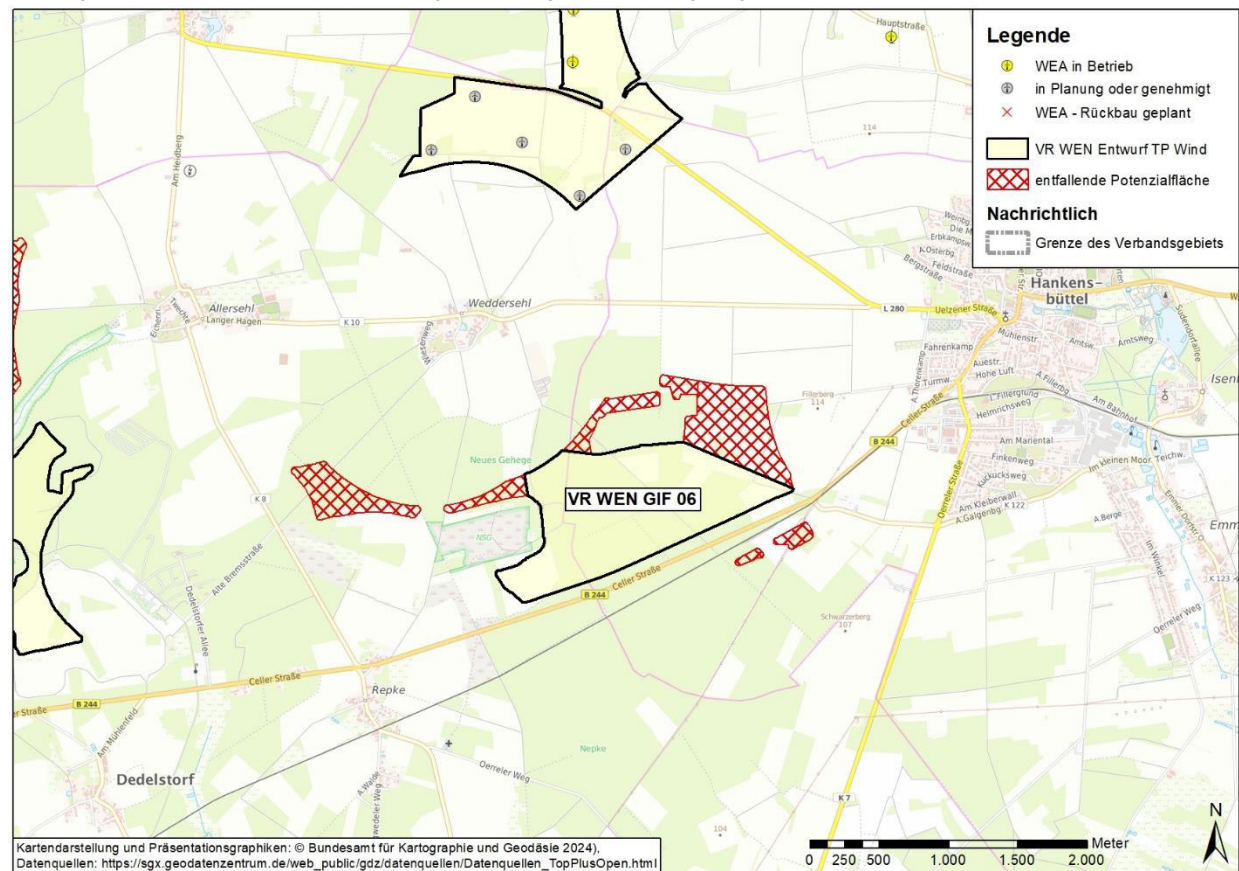
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall von Teilfläche 01 sowie des östlichen Bereichs von Teilfläche 07\_02 zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung der Ortslage Weddersehl bzw. zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen PFK und nördlich gelegener Bestandsfläche.
- Entfall von Bereichen der Teilfläche 07\_02 im Norden aufgrund der Überlagerung mit VR Wald und zu Gunsten der Kompaktheit sowie
- Entfall von Teilfläche 07\_03 und 07\_04 aufgrund der geringen Größe

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der Potenzialflächenkomplex 07 mit einer Größe von 127,7 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_06 festgelegt.**

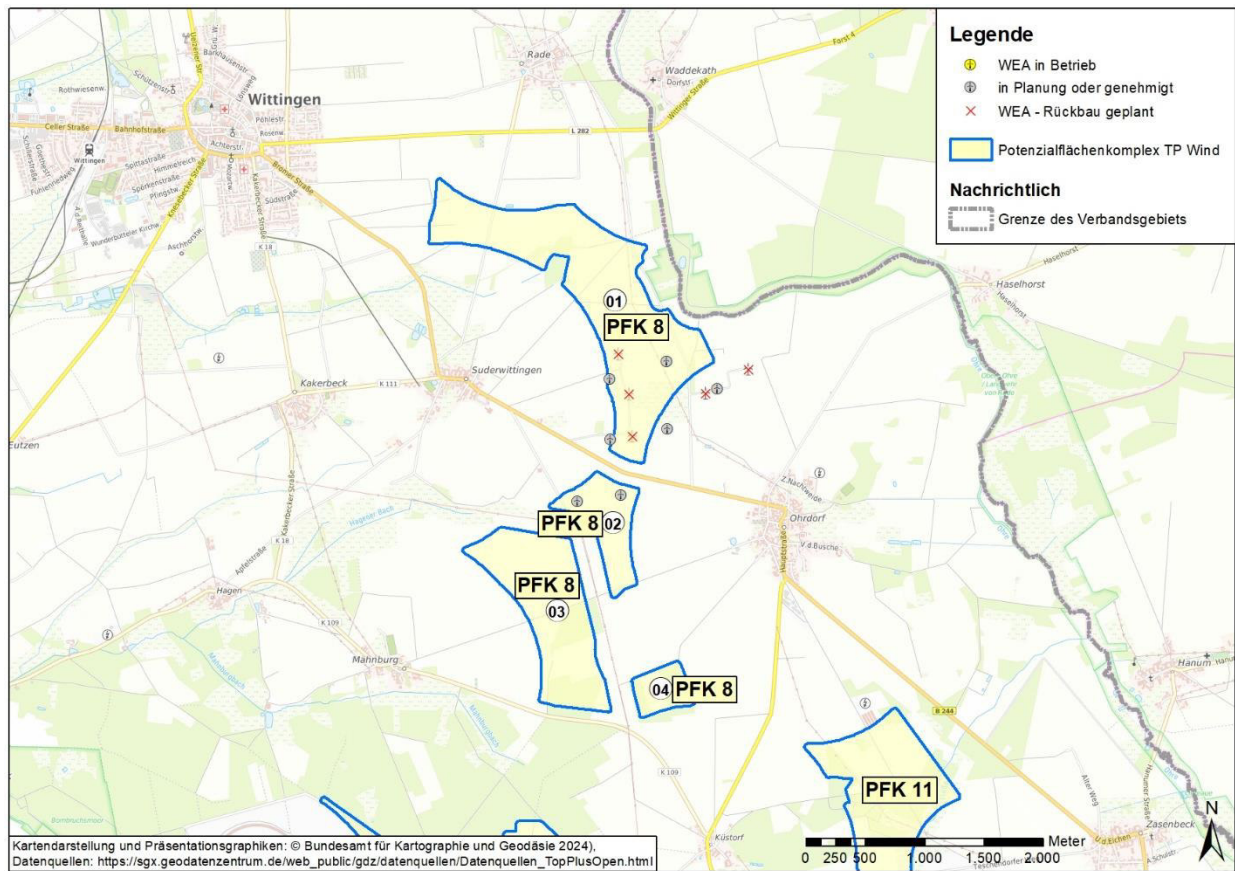
Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



#### PFK 07 (VR WEN GIF\_06) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 08



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 08

<b>PFK-Nr.:</b>	08			
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m südöstlich der Ortslage Wittingen, ca. 1.000 m westlich der Ortslage Ohrdorf. Westlich der Grenze zum LK Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt)			
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	4 Teilflächen			
<b>Größe der Teilflächen</b>	08_01: 167,9 ha	08_02: 34,5 ha	08_03: 90,7 ha	08_04: 16,2 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	309,4 ha			
<b>1. Positivkriterien</b>				
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>				
- Ja, Teile von Teilfläche 08_01 (bestehendes VR WEN und FNP)				
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>				
- 7 Anlagen in Planung				
- 5 Anlagen für die der Rückbau geplant ist				
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>				
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>				
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wittingen, Erpensen, Rade, Ohrdorf, Suderwittingen, Mahnburg, Kakerbeck, Küstorf und Hagen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.				
- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m westlich bzw. ca. 700 m östlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.				
- Aufgrund der Lage südlich/östlich/nördlich der Wohnbebauung der Ortslagen Wittingen, Rade, Suderwittingen, Kakerbeck, Mahnburg, Hagen und Küstorf außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.				



- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Ohrdorf in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Ohrdorf, Suderwittingen und Mahnburg kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Für die Ortslagen Suderwittingen und Ohrdorf ist eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 180 Grad für Suderwittingen, Umfassung von ca. 130 Grad für Ohrdorf). Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist zwingend erforderlich.
- Für die Ortslage Mahnburg ist im Falle einer Festlegung durch den PFK 08 und den PFK 11 ebenfalls eine unzumutbare Umfassungswirkung zu erwarten. Der Umfassungswinkel durch die beiden PFK beträgt hier ca. 150 Grad. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist daher auch in Hinblick auf diese Ortslage zwingend erforderlich.
- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.

#### **Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)**

- Östlich in > 100 m Entfernung verläuft in Richtung Süden das lineare FFH-Gebiet „Ohreaue“ (DE3230331) entlang der Grenze zum LK Altmarkkreis Salzwedel, das im nördlichen Bereich als NSG „Obere Ohe/Landwehr von Rade“ (NSG BR 00151) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 3105, 3260, 6430, 9110, 9130, 91D0, 91E0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer sowie Wälder, die im südlichen Bereich des FFH-Gebiets bei Brome vorkommen. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten, zumal eine Vorbelastung durch Bestandsanlagen besteht.
- Kleinflächig sind in Teilfläche 08\_01 alte Waldstandorte (WFK) sowie in Teilfläche 08\_02 Laubwald durch den PFK überlagert. Die Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.
- Zwei Brutnachweise des Rotmilans in Teilfläche 08\_01 und an der südlichen Grenze von Teilfläche 08\_04 innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Die betroffenen Teilflächen eignen sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.

#### **Boden, Fläche und Wasser**

- PFK befindet sich vollständig im Trinkwassergewinnungsgebiet (TWGG) „Wittingen“. Es handelt sich um Schutzzone IIIA, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist, was auch durch die bestehenden WEA bestätigt wird.
- Der nördliche Bereich von Teilfläche 08\_01 überlagert großflächig Bereiche mit schutzwürdigen Böden mit äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.
- Kein WSG, HQSG betroffen.

#### **Landschaft/Kulturlandschaft**

- Der PFK liegt in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Östlich verläuft das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt. Zusätzlich verläuft im Osten mit der „Ohreaue“ entlang der Landkreisgrenze ein Gebiet, das als besondere Landschaft (BfN) ausgewiesen ist. Kleinflächig überlagert der PFK im Norden das Gebiet. Durch die zwischen den Teilflächen verlaufende B 244 sowie die bestehenden Anlagen in Teilfläche 08\_01 und 08\_02 besteht eine visuelle und akustische Vorbelastung des Raums. Dennoch erfolgt durch die deutliche Vergrößerung der Bestandsfläche eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen, da eine gewisse Vorbelastung besteht und keine unzumutbare Beeinträchtigung einer zumindest im regionalen Maßstab besonders schützenswerten oder empfindlichen Landschaft erfolgt.
- Keine LSG betroffen.

#### **Denkmalschutz**

- Durch den nördlichen Bereich von Teilfläche 08\_01 verläuft ein in Teilbereichen erhaltenes Landwehr, das sich weiter an der Landkreisgrenze im Osten entlangzieht. Außerdem befindet sich an der nördlichen Grenze der Teilfläche ein Ringwall. Durch Teilfläche 08\_02 verläuft ebenfalls ein teilweise erhaltenes Landwehr. Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.

- Die Baudenkmäler in den Ortslagen Ohrdorf, Suderwittingen und Rade sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.
- Kein VR Kulturelles Sachgut verzeichnet.

#### **Infrastruktur und Technik**

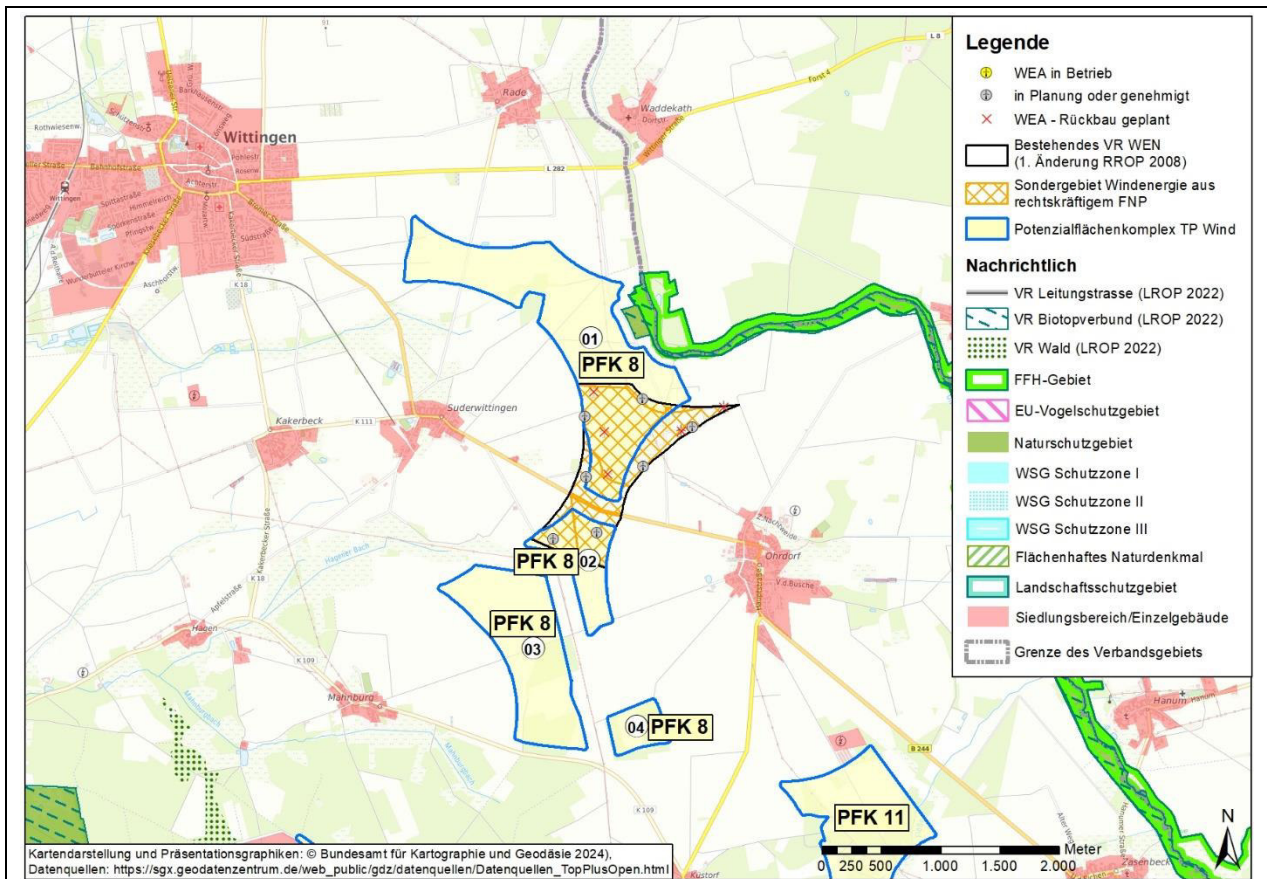
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 244 verläuft zwischen Teilfläche 08\_01 und 08\_02 mit einem Abstand von > 120 m, L 288 ca. 620 m östlich, L 8 ca. 370 m nördlich). VR Hauptverkehrsstraße verläuft zwischen Teilfläche 08\_01 und 08\_02 entlang der B 244 sowie entlang der L 288 ca. 620 m östlich. Ebenfalls aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Betroffenheit erkennbar.
- Eine Stromleitung quert die Teilfläche 08\_01. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA. Die weiteren Freileitungen im Umfeld (zwischen Teilfläche 08\_02 und 08\_03 in einem Abstand von ca. 100 m sowie ca. 1.000 m westlich) verlaufen in einem ausreichenden Abstand, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Eine Biogasanlage befindet sich ca. 1.000 m östlich. Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Im überwiegenden Teil des PFK ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich, im westlichen Teil (Teilflächen 08\_03, nordwestlicher Bereich von Teilfläche 08\_01) ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich.

#### **Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)**

- Der PFK überlagert vollständig ein VR Trinkwassergewinnung (LROP 2022). Die Festlegung ist mit der Windenergienutzung vereinbar.
- Nördlich angrenzend sowie in > 770 m Entfernung zwei VR Natur und Landschaft aus dem in der Aufstellung befindlichen RROP. Kein Konflikt erkennbar.
- Keine weiteren Belange der Landes- und Regionalplanung betroffen.

#### **Sonstige Belange**

- Der PFK ist in Bereichen der Flächen 08\_01 und 08\_02 bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP Wittingen und im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Die Fläche ist bereits vollständig mit Anlagen bebaut. Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des Bestands, die aufgrund einer Unterschreitung des Siedlungsabstands sowie der zwischen den Teilflächen verlaufenden B 244 und der östlich überlagernden Hubschraubertiefflugstrecke (HTS) kein Teil des PFK sind (33,1 ha). Die Fläche wird somit geringfügig in Richtung Ost und West erweitert und die Lücke zwischen den Flächen 08\_01 und 08\_02 geschlossen.
  - o Die Überlagerung mit der HTS ist mit der Windenergienutzung vereinbar, da der betroffene Bereich bereits mit Anlagen bebaut ist bzw. für diese eine Genehmigung vorliegt.
  - o Für die Ortslage Ohrdorf sowie die westliche Wohnbebauung im Außenbereich kommt es dadurch zu einer Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands um 150 m (> 850 m Entfernung zum Sondergebiet) bzw. 90 m (> 510 m Abstand zum Sondergebiet). Aufgrund der reinen Bestandssicherung kann hier von dem im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstand von 1.000 m bzw. 600 m abgewichen werden. Durch die Festlegung treten keine zusätzlichen Belastungen auf und der mit dem Mindestabstand gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr zu erreichen.
  - o Durch die Erweiterung verläuft die B 244 innerhalb der festzulegenden Fläche. Es besteht eine Bauverbotszone von beiderseits 20 m entlang der Straße, zudem ist bei der Anlagenpositionierung ein Abstand von 75 m als Rotorradius freizuhalten. Im Rahmen der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann bei Bedarf und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde angesichts der gängigen Anlagenabstände von mindestens 300 bis 500 m auch ein weitergehender Abstand eingehalten werden, sodass eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben ist.
  - o Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslagen Suderwittingen (180 Grad), Ohrdorf (130 Grad) sowie Mahnburg (150 Grad, zusammen mit PFK 11) ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung der Ortslagen und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen PFK 08 und PFK 11 sowie wegen mangelnder Kompaktheit ist daher zwingend erforderlich.

Darüber hinaus befinden sich im nördlichen sowie südlichen Teil des PFK zwei Vorkommen des Rotmilans. Der Rotmilan ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Es werden zudem kleinflächig alte Waldstandorte und Laubwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.

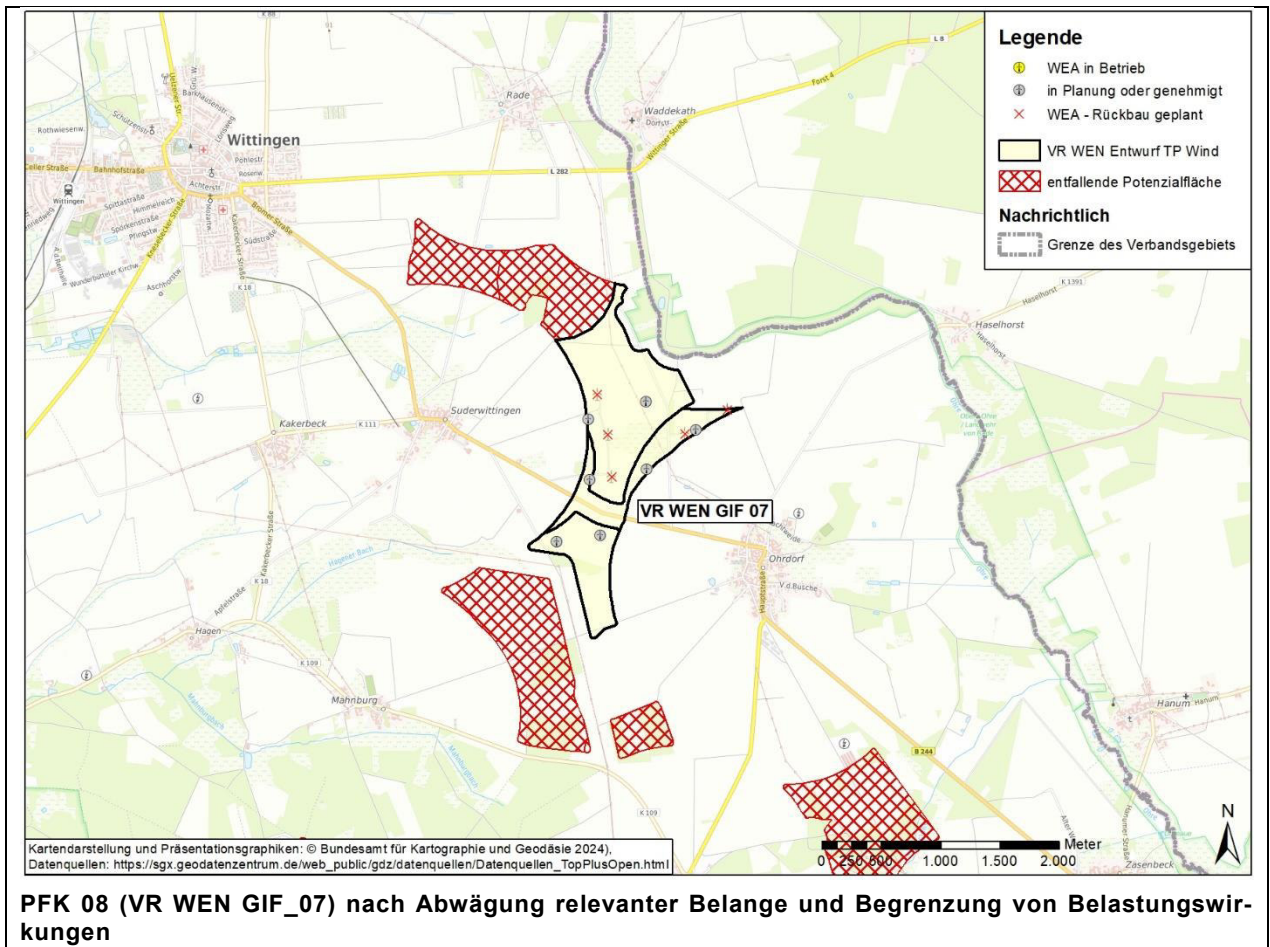
### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des nördlichen Bereichs von Teilfläche 08\_01 sowie von Teilfläche 08\_04 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden und aufgrund der Umfassung der Ortslage Suderwittingen
- Entfall der Teilfläche 08\_03 aufgrund der Umfassung der Ortslage Ohrdorf, Suderwittingen und Mahnburg (zusammen mit PFK 11)

### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

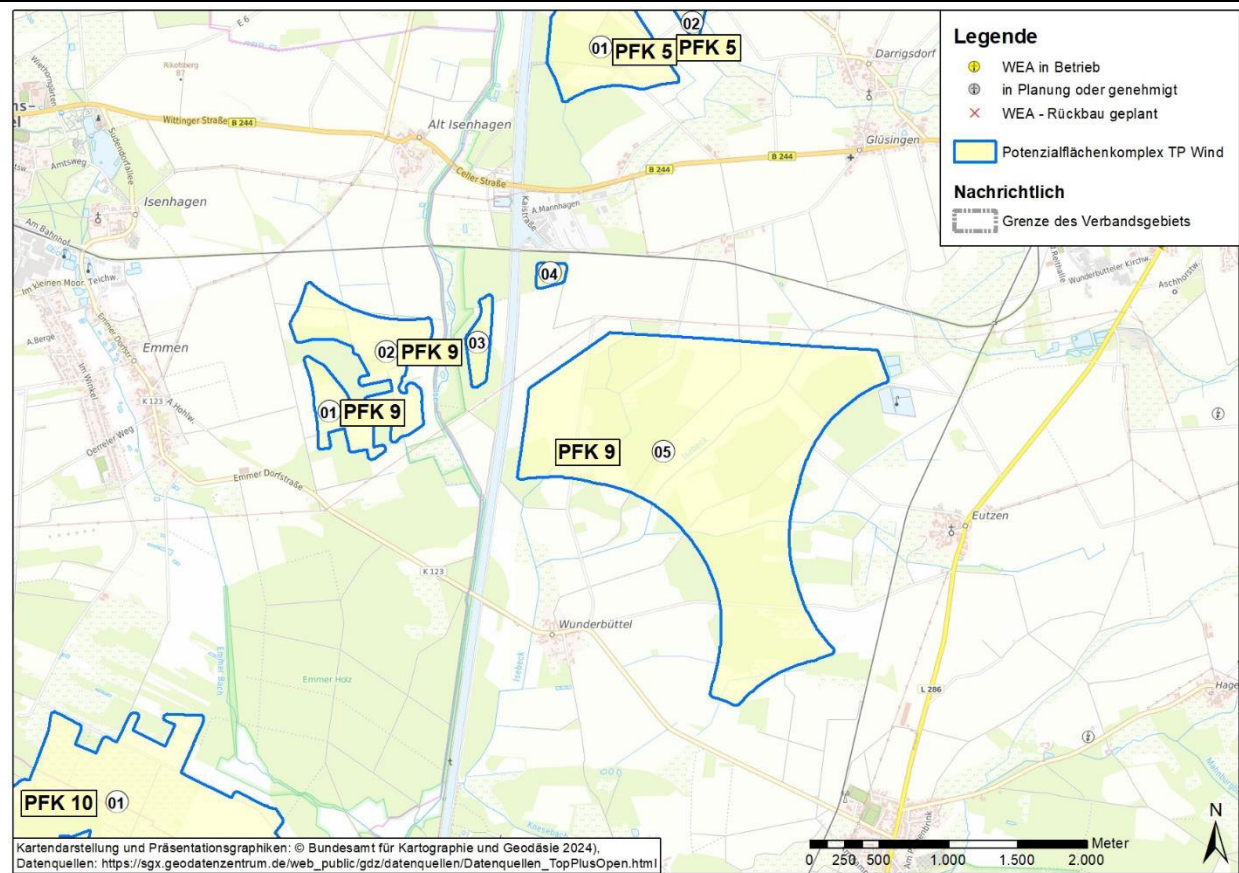
**Der Potenzialflächenkomplex 08 mit einer Größe von 156,5 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_07 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.





## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 09



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 09

<b>PFK-Nr.:</b>	09				
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m östlich der Ortslage Emmen, ca. 2.000 m südöstlich der Ortslage Hankensbüttel und ca. 1.200 m südwestlich der Ortslage Wittlingen				
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	5 Teilflächen				
<b>Größe der Teilflächen</b>	09_01: 16,8 ha	09_02: 47,2 ha	09_03: 8,0 ha	09_04: 3,3 ha	09_05: 334,6 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>					
<b>1. Positivkriterien</b>					
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>					
- Nein					
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>					
- Nein					
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>					
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>					
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Darringsdorf, Glüsing, Wittlingen, Eutzen, Knesebeck, Wunderbüttel, Emmen, Isenhagen, Alt Isenhagen und Hankensbüttel befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 700 m nördlich/westlich m südöstlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.</li> <li>- Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Emmen, Isenhagen, Alt Isenhagen, Darringsdorf und Glüsing außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.</li> </ul>					

- Aufgrund der Lage (nord-) westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Wunderbüttel, Eutzen und Knesebeck (nördlicher Ortsrand) in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Wunderbüttel, Emmen, Isenhagen, Alt Isenhagen und Eutzen kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Aufgrund des Abstands des PFK 09 von < 2.00 m zum nördlich gelegenen PFK 05 ist für die Ortslage Alt Isenhagen eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (insgesamt 180 Grad). Eine Festlegung beider PFK ohne eine entsprechende Anpassung ist daher nicht möglich. Um die Umfassungswirkung zu mindern, sind 2.000 m zwischen den Flächen freizuhalten. Der PFK 05 wird dementsprechend verkleinert (Prüfung im Steckbrief des betroffenen PFK), da für die betroffenen Teile des PFK 09 ein kommunaler Flächenwunsch vorliegt.
- Für die Ortslage Wunderbüttel ist eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 160 Grad). Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist zwingend erforderlich.
- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.

#### **Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)**

- Ca. 1.500 m südöstlich von Teilfläche 09\_05 befinden sich drei Brutnachweise des Rotmilans innerhalb des erweiterten Prüfbereichs, ein weiterer Brutnachweis befindet sich ca. 3.000 m nordöstlich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen verläuft ein Nahrungshabitat des Schwarzstorchs, entlang des Elbe-Seitenkanals. Ca. 1.000 m südlich befindet sich ein Bruthabitat des Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist zwar gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, jedoch können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.
- In > 80 m Entfernung verläuft zwischen den Teilflächen das lineare FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331), das als NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 00156) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 6430 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Fließgewässer und ihrer Randbereiche. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten, zumal eine Vorbelastung durch Bestandsanlagen besteht.
- In > 1.700 m Entfernung befindet sich das NSG „Bornbruchsmoor“ (NSG BR 00073). Aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Beeinträchtigung zu erwarten.
- In allen Teilflächen wird teilflächig Nadelwald in Anspruch genommen sowie kleinflächig Laub- und Mischwald, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Teilfläche 09\_03 und 09\_04 befinden sich annähernd vollständig innerhalb von Nadelwald. Angrenzend an Teilfläche 09\_01 und 09\_05 befinden sich alte Waldstandorte (WFK). Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
- Keine Naturdenkmäler vorhanden.

#### **Boden, Fläche und Wasser**

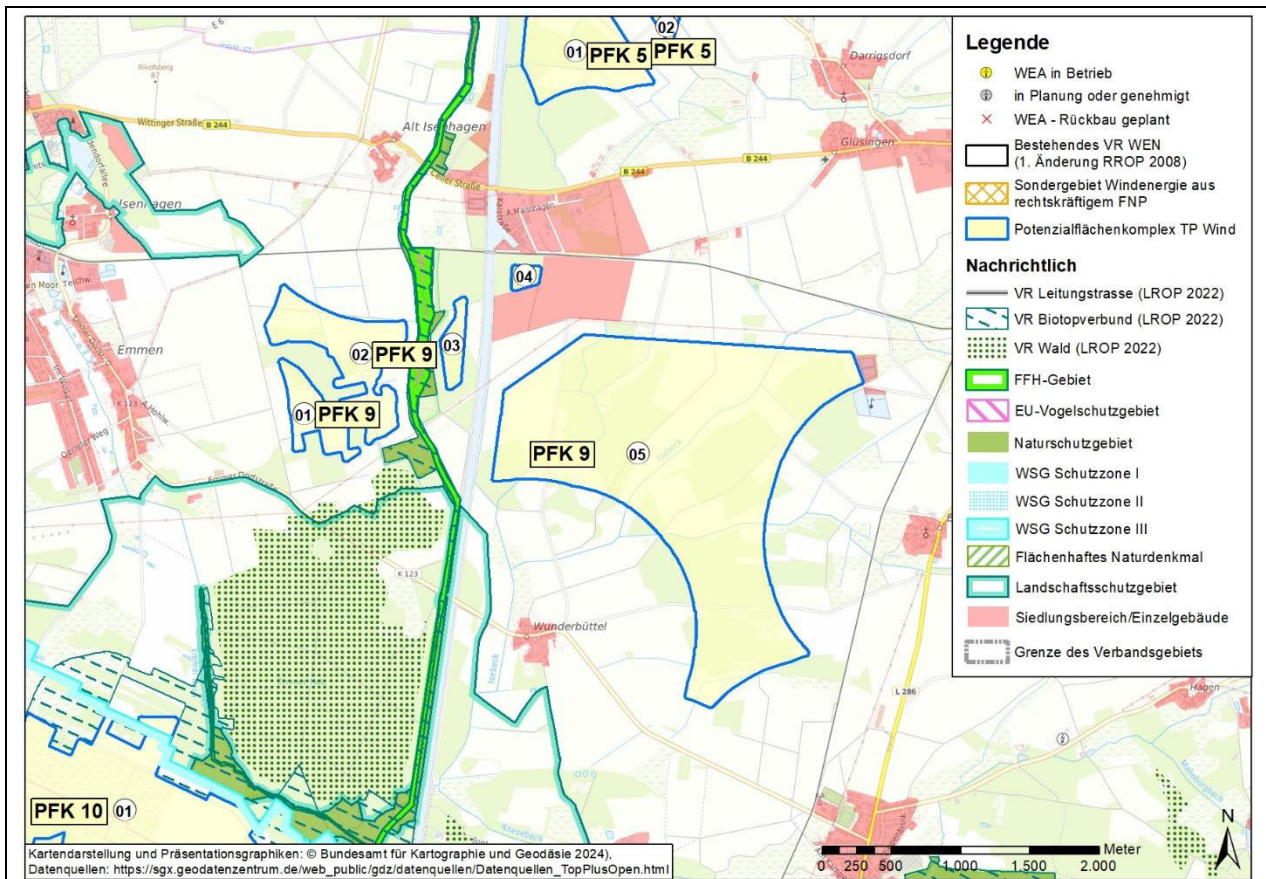
- Kleinflächig Bereiche mit schutzwürdigen Böden (hohe bis äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit, Böden alter Waldstandorte) sowie kohlenstoffreichen Böden (Niedermoor) vorhanden. Aufgrund der Lage in den Teilflächen ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.
- Zwischen den Teilflächen 09\_02 und 09\_03 verläuft ein Überschwemmungsgebiet entlang der Ise. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht.
- Zwischen den Teilflächen verläuft in nordsüdlicher Richtung der Elbe-Seitenkanal in > 120 m Entfernung. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht.
- Die Isebeck quert Teilfläche 09\_05. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da das Gewässer und seine Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden kann.
- Kein WSG, HQSG, TWGG

#### **Landschaft/Kulturlandschaft**

- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Es besteht zwar eine geringe Vorbelastung durch die vorhandenen Straßen und Freileitungen, der landschaftliche Wert wird durch die Festlegung dennoch beeinträchtigt. Dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen, da keine unzumutbare Beeinträchtigung einer zumindest im regionalen Maßstab besonders schützenswerten oder empfindlichen Landschaft erfolgt.

<ul style="list-style-type: none"> <li>- LSG „Hagen“ (LSG GF 00001) ca. 300 m nordwestlich, LSG „Ostheide“ (LSG GF 00023) ca. 290 m südlich. Es besteht in Teilen eine sichtverschattende Wirkung durch den Wald innerhalb des LSG, dennoch erfolgt Beeinträchtigung des Landschaftswerts. Dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK.</li> <li>- Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Wunderbüttel, Knesebeck und Hankensbüttel sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. Eine Gefährdung der baulichen Struktur des Denkmals ist ausgeschlossen. Die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen steht dem Schutzzweck nicht entgegen.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 244 &gt; 530 m nördlich, K 123 &gt; 330 m südlich, L 286 760 m östlich).</li> <li>- Die Entfernung zu den nördlich und östlich gelegenen Bahnstrecken ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 100 m bzw. &gt; 200 m).</li> <li>- Östlich der Teilfläche 09_05 verläuft eine Freileitung in &gt; 500 m Entfernung, sowie zwischen den Teilflächen in ostwestlicher Richtung in ca. 150 m Entfernung und nördlich in &gt; 350 m Entfernung. Die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 ist hier dennoch großflächig möglich, randlich ist in den Teilflächen 01, 03 und 05 die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich.</li> </ul>
<p><b>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VR Autobahn (A 39, LROP 2022) verläuft &gt; 200 m östlich von Teilfläche 09_05. Die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Zwischen den Teilflächen, entlang der Ise, verläuft ein lineares VR Biotopverbund (LROP 2022) in &gt; 80 m Entfernung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Konflikte zu erwarten.</li> <li>- Südlich in &gt; 200 m Entfernung befindet sich ein VR Wald (LROP 2022). Aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Konflikte zu erwarten.</li> <li>- Keine weiteren Belange der Landes- und Regionalplanung betroffen.</li> </ul>
<p><b>Sonstige Belange</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunalen Flächenwunsch großflächig für die Teilflächen 1 und 2 und angrenzende Bereiche vorliegend.</li> <li>- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.</li> </ul>





### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslagen Alt Isenhagen (180 Grad, zusammen mit PFK 05) und Wunderbüttel (160 Grad) ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung der Ortslagen und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen PFK 05 und PFK 09 ist daher zwingend erforderlich.

Es werden zudem kleinflächig Laubwald und teilflächig Nadelwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.

Das weitere Konfliktniveau ist vglw. gering.

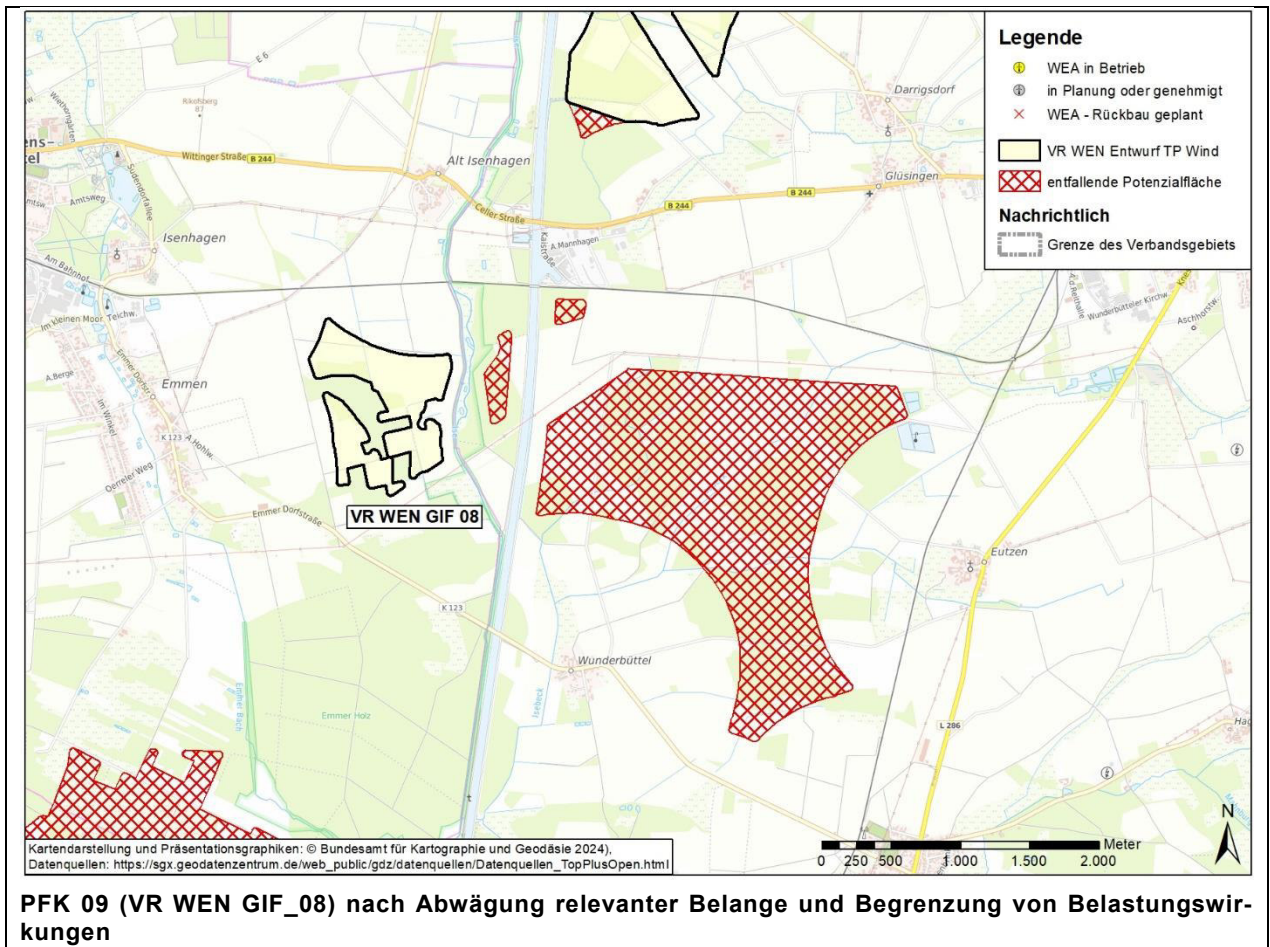
### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall der Teilflächen 09\_03 und 09\_04 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall von Teilfläche 09\_05 zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung Wunderbüttel und Alt Isenhagen

### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

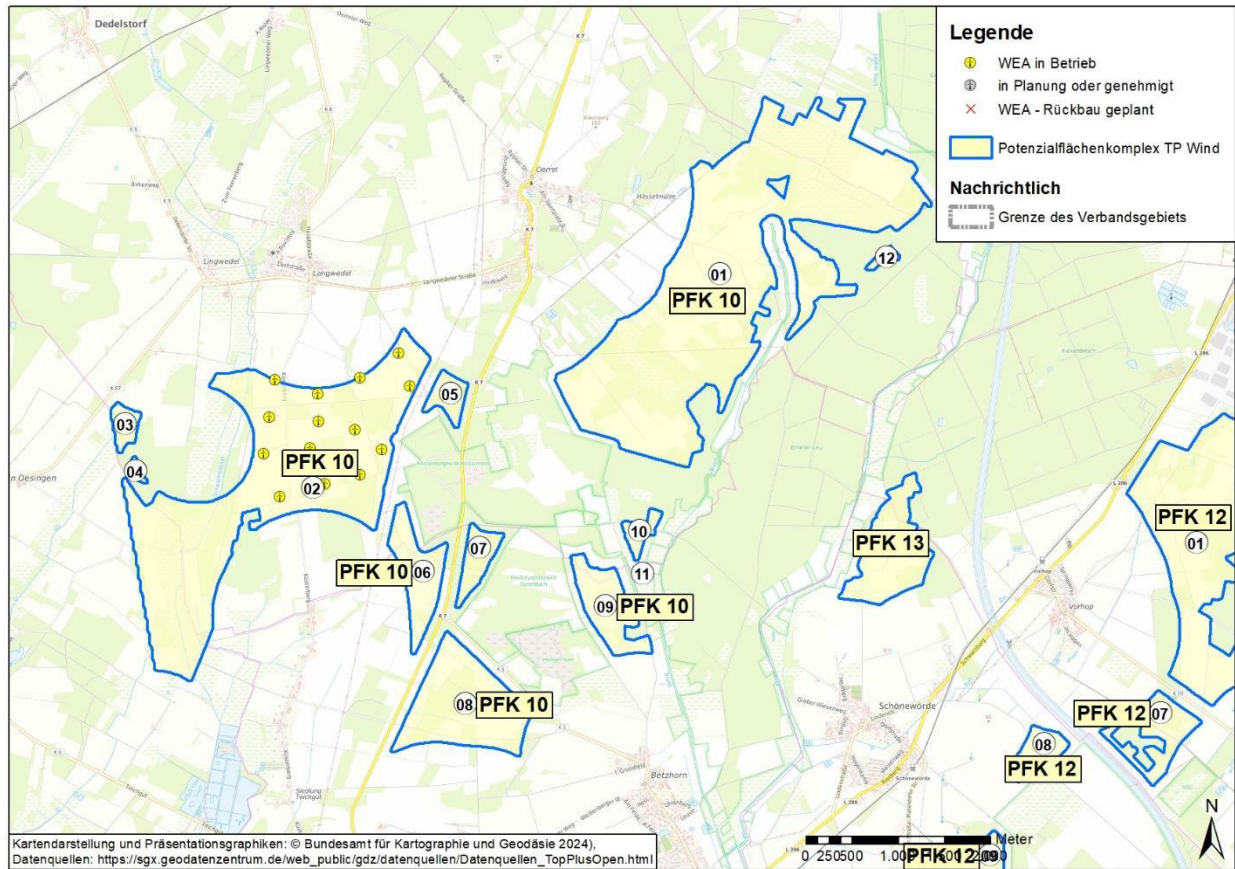
**Der Potenzialflächenkomplex 09 mit einer Größe von 64,0 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_08 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.





## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 10



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 10

<b>PFK-Nr.:</b>	10	
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.00 m nördlich der Ortslage Wahrenholz, 1.300 m östlich der Ortslage Klein Oesingen und ca. 1.600 m südlich der Ortslage Emmen.	
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	12 Teilflächen	
<b>Größe der Teilflächen</b>	10_01: 610,2 ha 10_02: 432,9 ha 10_03: 11,3 ha 10_04: 2,8 ha 10_05: 15,9 ha 10_06: 46,1 ha	10_07: 20,9 ha 10_08: 111,2 ha 10_09: 44,9 ha 10_10: 10,4 ha 10_11: 0,9 ha 10_12: 4,4 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	1.311,9 ha	
<b>1. Positivkriterien</b>		
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>		
- Ja (bestehendes VR WEN und FNP im nördlichen Teil von Teilfläche 10_02)		
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>		
- 14 WEA in Teilfläche 10_02		
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>		
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Langwedel, Lingwedel, Oerrel, Klein Oesingen, Siedlung Teichgut, Weißenberge und Betzhorn (Wahrenholz) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.		



- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich vorwiegend im Norden des PFK sowie im Süden von Teilfläche 10\_02 in mindestens 600 m Entfernung. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage südlich/östlich/nördlich der Wohnbebauung der Ortslagen Weißenberge, Klein Oesingen, Langwedel und Lingwedel außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.
- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Betzhorn (Wahrenholz), Oerrel (südlicher Ortsrand) und Siedlung Teichgut in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Für die Ortslagen Langwedel, Lingwedel und Oerrel besteht eine Vorbelastung durch bestehende WEA in Teilfläche 10\_02.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Klein Oesingen, Langwedel, Lingwedel, Oerrel, Siedlung Teichgut und Betzhorn (Wahrenholz) kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Für die Ortslagen Langwedel, Lingwedel und Oerrel besteht eine Vorbelastung durch bestehende WEA in Teilfläche 10\_02.
- Aufgrund der Ausdehnung des PFK über eine Länge von ca. 10 km ist für mehrere Ortslagen eine unzumutbare Umfassungswirkung d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten. Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist zwingend erforderlich. Betroffene Ortslagen sind folgende:
  - o Siedlung Teichgut (Umfassung durch Teilflächen 10\_02, 10\_06 und 10\_08 von insg. ca. 180 Grad)
  - o Ortslage Oerrel (Umfassung durch Teilflächen 10\_01, 10\_05 und 10\_02 von insg. ca. 170 Grad durch deutliche Erweiterung des Bestands in Richtung Nordosten)
- Ein Wohngebäude im Außenbereich wird innerhalb der Teilflächen 10\_02, 10\_03 und 10\_04 in drei Himmelsrichtungen durch den PFK umfasst. Dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen, da für Wohnbebauung im Außenbereich kein Schutz vor Umfassungswirkung besteht.
- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.

#### **Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)**

- Ein Brutnachweis des Rotmilans liegt innerhalb von Teilfläche 10\_01 vor, womit sich Teile der Fläche im artspezifischen Nahbereich bzw. zentralen Prüfbereich befinden (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.
- Zudem befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers an der östlichen Grenze der Teilfläche, womit der artspezifische Nahbereich die Fläche kleinräumig und der zentrale Prüfbereich fast vollständig überlagert. Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen, innerhalb des zentralen Prüfbereichs bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Aufgrund der Seltenheit des Seeadlers im Großraum Braunschweig und im Sinne des Vorsorgeprinzips wird der zentrale Prüfbereich von Windenergienutzung freigehalten. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.
- Es befinden sich zwei weitere Brutnachweise des Rotmilans 1.800 m südwestlich bzw. 3.200 m südöstlich sowie ein Brutnachweis des Fischadlers ca. 1.300 m östlich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- Der östliche Teil des PFK liegt in einem Nahrungshabitat des Schwarzstorchs, entlang des Bruno, des Hasselbachs und der angrenzenden Gewässer. Der Schwarzstorch ist zwar gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, jedoch können artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden.
- In > 80 m Entfernung, umgeben von den Teilflächen 10\_01, 10\_02 und 10\_05-10\_11, befindet sich das FFH-Gebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor, Heliger Hain“ (DE3329301). Es ist durch die NSG „Rössenbergheide – Külsenmoor“ (NSG BR 00067), „Niederungsbereich Oerrelbach“ (NSG BR 00132) und „Heiliger Hain“ (NSG BR 00022) gesichert. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 3160, 3260, 4010, 4030, 5130, 6230, 6430, 6510, 7110, 7120, 7140, 7150, 9190, 91D0, 91E0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, Heiden, Feuchtgrünland, Hochmoore und Moor- sowie Auenwälder. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten, zumal eine Vorbelastung durch Bestandsanlagen innerhalb von Teilfläche 10\_02 besteht.
- > 80 m östlich verläuft das lineare FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331), das als NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 00156) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 6430 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Fließgewässer und ihrer Randbereiche. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

- > 840 m südlich befindet sich das FFH-Gebiet „Teichgut in der Oerreler Heide“ (DE3329331), das als LSG „Teichgut in der Oerreler Heide“ (LSG GF 00031) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 3130 und 7140 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Stillgewässer und Moore. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele und der ausreichenden Entfernung ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
- Im PFK, vorwiegend in Teilfläche 10\_01, befinden sich teilflächig hochwertige Biotope (NLWKN). Konflikte sind durch die Überlagerung zu erwarten.
- Der PFK nimmt in fast allen Teilflächen klein- bis teilflächig Laub- und Nadelwald in Anspruch, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Es werden außerdem kleinflächig alte Waldstandorte und Erholungswald überlagert sowie in Teilfläche 10\_01 kleinflächig Teile des Waldschutzgebiets „Külsenmoor“. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN nicht grundsätzlich entgegen, es besteht jedoch durch die Größe des PFK ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
- Keine Naturdenkmäler betroffen.

#### **Boden, Fläche und Wasser**

- Der PFK befindet sich großflächig im WSG Schönewörde (Schutzzone IIIB, Teilflächen 10\_01, 10\_05 bis 10\_12 und nördlicher Bereich von Teilfläche 10\_02). Es handelt sich um Schutzzone IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist.
- Im Teilfläche 10\_01 befinden sich großflächig Bereiche mit kohlenstoffreichen Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (Hochmoor, Niedermoor, Moorgley). Kleinflächig befinden sich im gesamten PFK Bereiche mit schutzwürdigen Böden (Böden alter Waldstandorte, Heidepodsole). Aufgrund der Großflächigkeit, insbesondere der vorkommenden kohlenstoffreichen Böden, ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.
- Östlich in ca. 950 m Entfernung verläuft der Elbe-Seitenkanal. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht.
- Durch die Teilfläche 10\_01 und 10\_02 verlaufen kleinere Fließgewässer. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da das Gewässer und seine Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden kann.
- In Teilfläche 10\_01 befinden sich mehrere kleine Stillgewässer. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da die Gewässer und ihre Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können.
- Kein HQSG, TWGG.

#### **Landschaft/Kulturlandschaft**

- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Es besteht zwar eine gewisse Vorbelastung im westlichen Teil des PFK durch bestehende WEA, durch die große Ausdehnung des PFK und die besonders strukturreiche Landschaft insbesondere im östlichen Teil, besteht dennoch eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds. Es ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten.
- Der PFK überlagert im östlichen Bereich großflächig das LSG „Ostheide“ (LSG GF 00023). Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich, der landschaftliche Wert wird jedoch beeinträchtigt.

#### **Denkmalschutz**

- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK.
- Innerhalb des PFK befinden sich vereinzelt archäologische Fundstellen. Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.
- Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Betzhorn, Klein Oesing und Langwedel sind zu meist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. Eine Gefährdung der baulichen Struktur des Denkmals ist ausgeschlossen. Die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen steht dem Schutzzweck nicht entgegen.

#### **Infrastruktur und Technik**

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (K 7 verläuft zwischen den Teilflächen in > 100 m Entfernung).
- Im Norden und Osten des PFK verlaufen mehrere Freileitungen in > 400 m Entfernung. Zwischen den Teilfläche 10\_02 und 10\_05 verläuft ebenfalls eine Freileitung in > 80 m Entfernung. Die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können. Eine weitere Freileitung verläuft

durch Teilfläche 10\_01. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.

- Die Teilflächen werden durch mehrere Rohrfernleitungstrassen gequert. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2, bzw. in den Teilflächen 01, 09, 10, 11 und 12 die Errichtung von Referenz-Windenergieanlage 1, ist hier dennoch möglich.

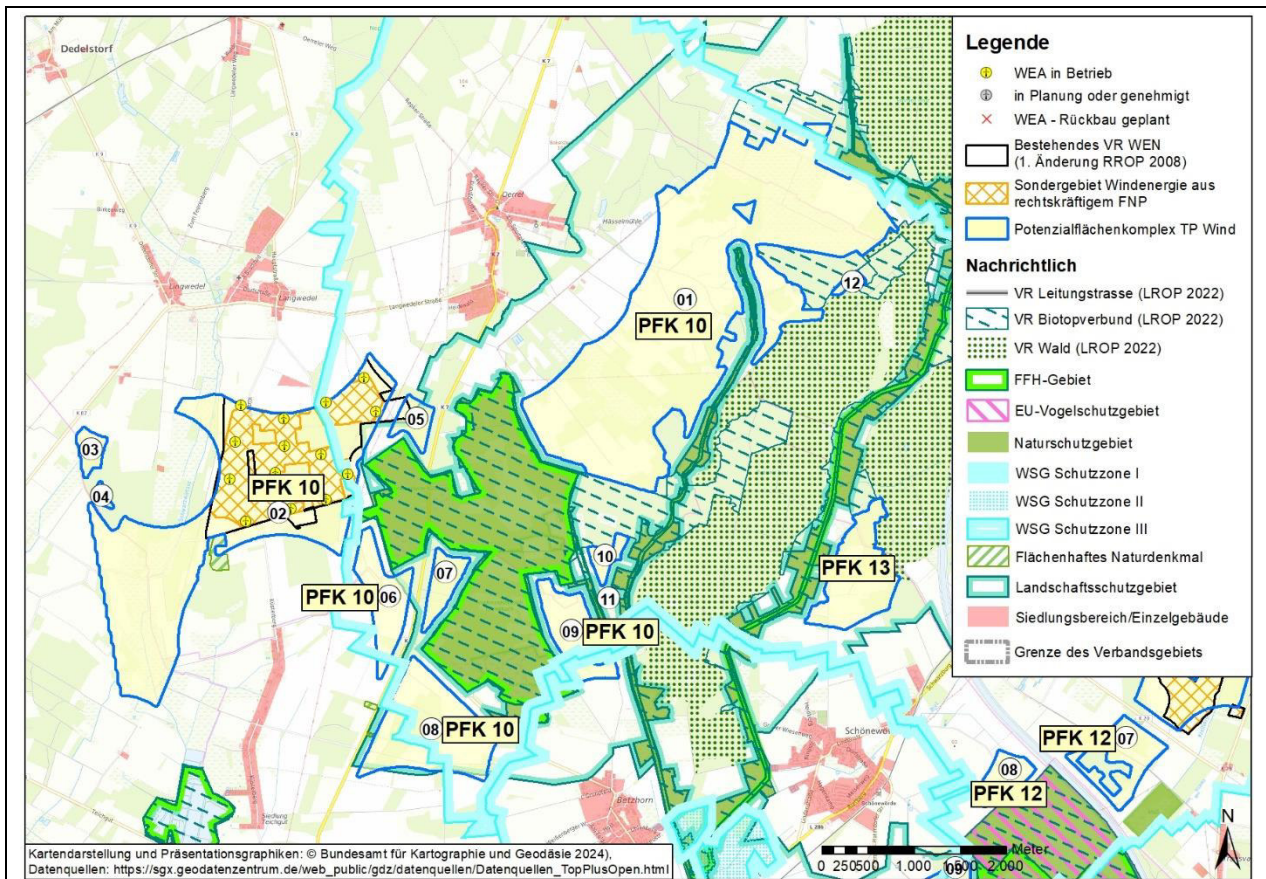
#### **Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)**

- Der PFK grenzt im östlichen Bereich großflächig an ein VR Biotopverbund sowie ein VR Wald (LROP 2022) an. Die Fläche wird durch den PFK nicht überlagert, somit sind keine Konflikte zu erwarten.
- Im westlichen Bereich der Teilfläche 10\_02 quert das Schwarzwasser als VR Biotopverbund - linear (LROP) die Fläche. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Innerhalb von Teilfläche 10\_01 befindet sich ein VR Torferhaltung (Ochsenmoor, LROP 2022). Da es sich bei der Planung der Windenergieanlagen um punktuelle Inanspruchnahmen des Bodens handelt, wird dem Ziel, den Gesamttorfkörper in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nicht entgegengewirkt. Die beiden Nutzungen sind somit miteinander vereinbar.
- Im westlichen Bereich der Teilfläche 10\_02 befindet sich eine Überlagerung mit einem VR Natur und Landschaft (RROP 2008). Es handelt sich um eine Ackerfläche zwischen zwei kleineren Waldgebieten. Die Wertigkeit der damaligen Zweckbestimmung ist durch die heutige Nutzung nicht mehr gegeben.
- Teilflächen 10\_01, 10\_03, 10\_04 und Teile von 10\_02 überlagern großflächig ein VR Natur und Landschaft des in Aufstellung befindlichen RROPs. Dieser Vorrang ist nicht mit der Windenergienutzung vereinbar.

#### **Sonstige Belange**

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.
- Der PFK ist in Teilfläche 01\_02 teilflächig bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt, zudem liegt ein FNP vor. Der nördliche Bereich der Teilfläche ist bereits umfassend mit Anlagen bebaut. Um das gesamte Bestandsgebiet zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Fläche zwischen Teilfläche 10\_02 und 10\_05, die Teil des bestehenden VR WEN ist. Die dort verlaufende Freileitung ist kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA, da eine Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl möglich ist. Aufgrund der geringfügigen Erweiterung sind keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.





### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist aufgrund der Umfassung der Ortslagen Oerrel (170 Grad), Siedlung Teichgut (180 Grad) und eines Wohngebäudes im Außenbereich (310 Grad) ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen sowie wegen mangelnder Kompaktheit ist daher zwingend erforderlich.

Darüber hinaus befindet sich im östlichen Teil des PFK ein Vorkommen des Rotmilans und des Seeadlers. Der Rotmilan und der Seeadler sind nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Aufgrund der Seltenheit des Seeadlers im Großraum Braunschweig wird zusätzlich der zentrale Prüfbereich im Umkreis von 2.000 m um den Brutplatz freigehalten. Teilfläche 10\_01 mit angrenzenden kleineren Teilflächen weist aufgrund der Überlagerung mit einem Schwarzstorch-Lebensraum und den angrenzenden strukturreichen Gewässern insgesamt ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial auf.

Durch die Lage in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart und der besonders strukturreichen Landschaft, weist der PFK aufgrund seiner mangelnden Kompaktheit und ausgedehnten Lage ein hohes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist daher erforderlich.

Es werden zudem Laub- und Nadelwald, alte Waldstandorte, Erholungswald und ein Teil eines Waldschutzgebiets in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwar als lösbar bewertet, die besonders konfliktreichen Teilflächen im Osten des PFK sind jedoch aus weiteren Gründen nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

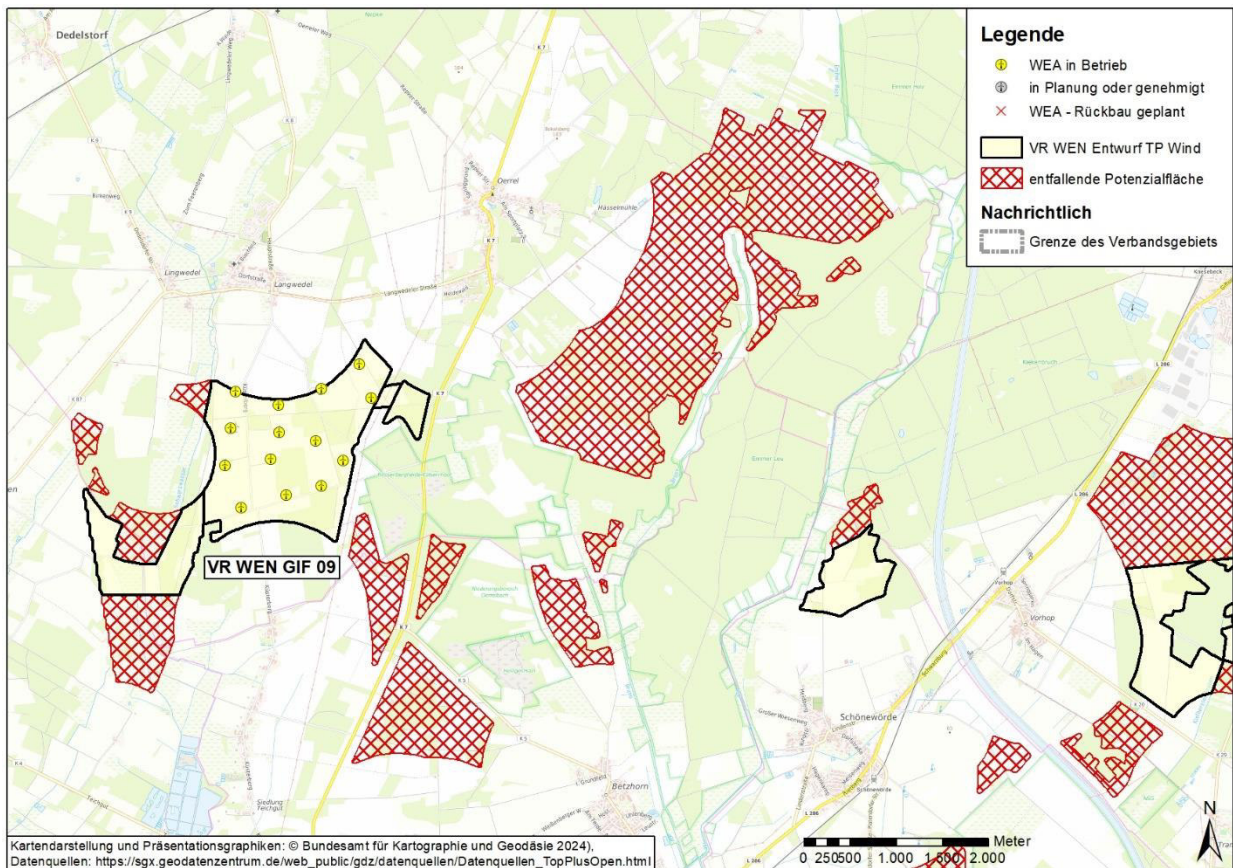
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall von Teilfläche 10\_01 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans und des zentralen Prüfbereich des Seeadlers zu vermeiden, zusätzlich Überlagerung mit VR Natur und Landschaft (RROP) und Vermeidung der Umfassung von Oerrel
- Entfall von Teilfläche 10\_10 und 10\_12 aufgrund der geringen Größe und Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich des Seeadlers bzw. Schwarzstorch-Lebensraum
- Entfall von Teilfläche 10\_06, 10\_07, 10\_08, 10\_09 zur Vermeidung der Umfassung Siedlung Teichgut und zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall von Teilfläche 10\_03, 10\_04 und 10\_11 aufgrund der geringen Größe
- Entfall von nördlichen Bereichen der Teilfläche 10\_02 aufgrund der Überlagerung mit VR Natur und Landschaft (RROP)
- Entfall des südlichen Bereichs von Teilfläche 10\_02 zu Gunsten der Kompaktheit und Schutz strukturreicher Landschaft

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der Potenzialflächenkomplex 10 mit einer Größe von 346,4 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_09 festgelegt.**

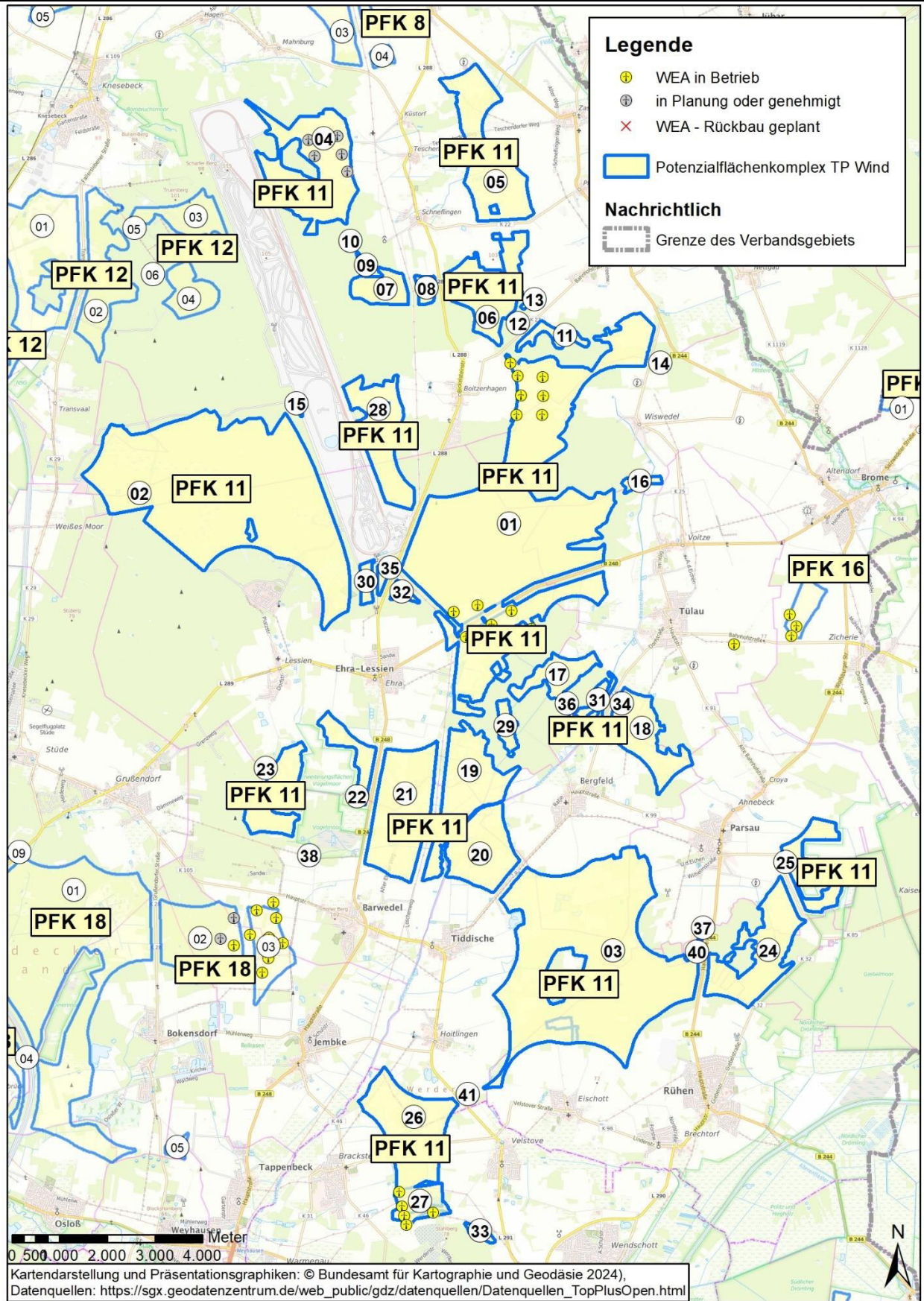
Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 10 (VR WEN GIF\_09) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**



# Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 11

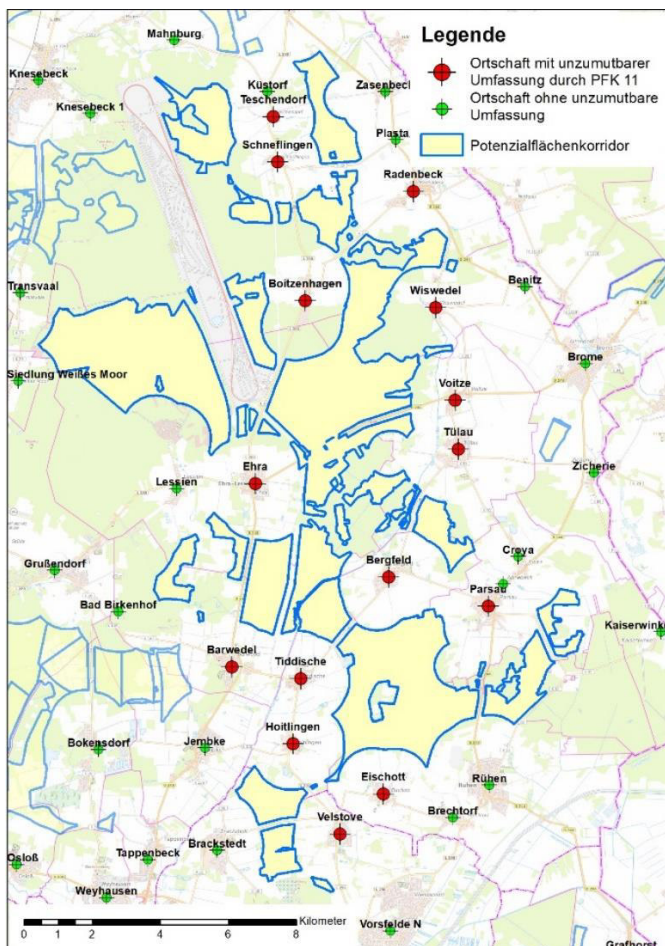


Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 11



<b>PFK-Nr.:</b>	11					
<b>Lage des PFK</b>	Zwischen Wittingen im Norden und Wolfsburg-Tappenbeck im Süden, zwischen Elbeseitenkanal im Westen und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt im Osten mit einer Nord-Süd-Erstreckung von knapp 25 km					
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	41 Teilflächen					
<b>Größe der Teilflächen</b>	11_01: 1.520,4 ha	11_02: 1.266,0 ha	11_03: 1.140,9 ha	11_04: 326,5 ha	11_05: 266,4 ha	11_06: 202,8 ha
	11_07: 69,0 ha	11_08: 20,7 ha	11_09: 5,9 ha	11_10: 2,4 ha	11_11: 34,2 ha	11_12: 1,7 ha
	11_13: 1,4 ha	11_14: 7,0 ha	11_15: 3,9 ha	11_16: 14,7 ha	11_17: 84,2 ha	11_18: 162,4 ha
	11_19: 236,2 ha	11_20: 185,2 ha	11_21: 292,1 ha	11_22: 74,1 ha	11_23: 118,5 ha	11_24: 229,1 ha
	11_25: 91,8 ha	11_26: 180,0 ha	11_27: 134,5 ha	11_28: 193,6 ha	11_29: 30,3 ha	11_30: 20,4 ha
	11_31: 19,0 ha	11_32: 13,2 ha	11_33: 12,3 ha	11_34: 12,2 ha	11_35: 9,1 ha	11_36: 8,5 ha
	11_37: 4,6 ha	11_38: 3,5 ha	11_39: 1,7 ha	11_40: 1,5 ha	11_41: 1,1 ha	
<b>Gesamtgröße PFK</b>	7.003,1 ha					
<b>1. Positivkriterien</b>						
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ja, im Bereich der Teilfläche 27 im Süden bei Tappenbeck (VR WEN Alt-RROP), im Bereich der Teilfläche 01 nordöstlich Ehra-Lessien (VR WEN Alt-RROP) sowie östlich Boitzenhagen (Flächennutzungsplan und VR WEN Alt-RROP) und im Bereich der Teilfläche 04 westlich Teschendorf (Flächennutzungsplan und Alt-RROP).</li> </ul>						
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ja, 5 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 27 bei Tappenbeck, 6 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 01 nordöstlich Ehra-Lessien, 7 bestehende Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 01 östlich Boitzenhagen und 5 genehmigte Windenergieanlagen im Bereich der Teilfläche 04 westlich Teschendorf.</li> </ul>						
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>						
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>						
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der 32 nachfolgend benannten, nächstgelegenen Ortslagen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können. Dies betrifft die Ortslagen (von Nord nach Süd) Ohrdorf, Mahnburg, Küstorf, Zasenbeck, Teschendorf, Schneflingen, Plastau, Radenbeck, Boitzenhagen, Wiswedel, Transvaal, Siedlung Weißes Moor, Voitze, Tülauf, Lessien, Ehra, Croya, Parsau, Bergfeld, Ahnebeck, Tiddische, Barwedel, Bad Birkenhof, Jembke, Hoitlingen, Eischott, Rühren/Brechtorf, Rühren, Vestove, Brackstedt, Velstove und Wolfsburg.</li> <li>- Bei einer Festlegung des gesamten PFK besteht eine deutlich überdurchschnittliche Betroffenheit von benachbarten Ortslagen.</li> <li>- Entlang der Siedlungsråder östlich oder westlich von Teilflächen des PFK gelegenen Ortschaften (Küstorf, Teschendorf, Schneflingen, Plastau, Boitzenhagen, Wiswedel, Voitze, Siedlung Weißes Moor, Ehra, Bad Birkenhof, Bergfeld, Parsau, Tiddische, Hoitlingen, Brackstedt und Velstove) kann es bei tiefstehender Sonne in den Morgen-/Abendstunden zu Belästigungen durch Schattenwurf kommen. Aufgrund der eingehaltenen Mindestabstände ist eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten jedoch nicht zu erwarten. Überdies ist vielerorts Wald zwischengelagert, welcher abschirmend und beeinträchtigungsmindernd auf optische Effekte wirkt.</li> <li>- Im Bereich der östlich von Teilflächen des PFK gelegenen Wohnbebauung (Küstorf, Teschendorf, Schneflingen, Plastau, Boitzenhagen, Wiswedel, Voitze, Parsau, Bergfeld und Velstove) ist infolge der ungünstigen Lage zur Hauptwindrichtung mit verstärkten Schallimmissionen zu rechnen. Hier sind ggfs. für benachbarte Windenergieanlagen Vermeidungsmaßnahmen wie Nachtabschaltungen erforderlich. Eine unvermeidbare Überschreitung von Grenzwerten ist jedoch angesichts der vorgegebenen Mindestabstände nicht zu erwarten. Überdies ist vielerorts Wald zwischengelagert, welcher abschirmend und beeinträchtigungsmindernd auf Schallemissionen wirkt.</li> </ul>						

- In einer Mindestentfernung von 600 m zum PFK befinden sich zudem verschiedene Wohnnutzungen im Außenbereich. Dies betrifft insgesamt 8 Wohngebäude nördlich Brackstedt, südlich Tiddische, südlich der K85 zwischen Parsau und Kaiserwinkel, im Bereich „Hinterm Schafstall zwischen Barwedel und Großendorf, westlich Tülauf und westlich Zasenbeck. Unter Berücksichtigung der Referenz-Windenergieanlage ist der Abstand größer als die 2fache Anlagenhöhe, sodass eine unzumutbare optisch bedrängende Wirkung ausgeschlossen werden kann. Auch eine Überschreitung von immissionsschutzrechtlichen Grenzwerten ist angesichts der im Außenbereich weniger strengen Grenzwerte sowie in Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen wie einem schallreduzierten Nachtbetrieb potenzieller Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
- Im Bereich der Teilflächen 27 (Brackstedt), 01 (Ehra und Boitzenhagen) sowie 04 (Teschendorf) besteht eine Vorbelastung durch bestehende oder genehmigte WEA, sodass eine visuelle und akustische Vorbelastung vorliegt und durch eine Bestandssicherung in diesem Bereich keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
- Für zahlreiche geschlossene Ortschaften im Umfeld des ausgedehnten PFK ist gemäß der angewandten Methode (siehe Begründung) zur Vermeidung einer Umfassung (Umzingelung) von Siedlungsbereichen eine unzumutbare Umfassung in einem Horizontausschnitt von mehr als 120 Grad durch den PFK zu erwarten. Hiervon betroffen sind:
  - Teschendorf (263 Grad)
  - Schneflingen (307 Grad)
  - Radenbeck (172 Grad)
  - Wiswedel (227 Grad)
  - Boitzenhagen (345 Grad)
  - Voitze (164 Grad)
  - Tülauf (185 Grad)
  - Ehra (293 Grad)
  - Bergfeld (320 Grad)
  - Parsau (270 Grad)
  - Tiddische (202 Grad)
  - Barwedel (205 Grad, im Zusammenwirken mit PFK 18)
  - Velstove (192 Grad)
  - Hoytlingen (175 Grad)
  - Eischott (170 Grad)



Eine Festlegung aller Teilflächen des PFK 11 als VR WEN ist damit unzumutbar. Eine erhebliche Verkleinerung des PFK und die Aufteilung auf ggfs. mehrere Festlegungsflächen zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares Maß ist zwingend erforderlich.

- Der PFK 11 betrifft großflächig Waldgebiete, denen eine allgemeine Bedeutung für die Erholungsnutzung zukommt. Insbesondere im Bereich des PFK 01 (zentraler und östlicher Teil) besitzen diese Waldgebiete laut Waldfunktionenkarte auch eine besondere Bedeutung für die Erholungsnutzung. Weitere, jedoch eher kleinflächige und bandförmige Erholungswälder kommen im Norden der TF 01, zwischen den TF 08 und 06 sowie im Bereich der TF 23 vor. Eine Festlegung von VR WEN im Bereich der Erholungswälder würde die Erholungsfunktion erheblich mindern, sodass bei Überlagerung ein hohes Konfliktpotenzial besteht.
- Die TF 25 ganz im Osten des PFK 11 reicht randlich in einen Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebunden Erholung gem. LaPro (Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch) hinein. Hier kann es bei einer Festlegung als VR WEN zu einer randlichen Beeinträchtigung der besonderen Erholungsbedeutung kommen.

#### **Natur und Artenschutz (inkl. Natura 2000)**

- Minimal 75 m östlich der Teilflächen 24 und 25 befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Drömling“ (DE3431-401). Das Vogelschutzgebiet wird im pot. betroffenen Teil durch das Naturschutzgebiet „Nördlicher Drömling“ gesichert. Gemäß der Schutzgebietsverordnung gehört u.a. der Rotmilan zu den gebietsspezifischen Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Kollisionsgefährdung des Rotmilans kann bei der gegebenen Entfernung nicht sicher ausgeschlossen werden, dass es durch benachbarte Windenergieanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebietes kommt (zumal randlich und knapp außerhalb des Vogelschutzgebietes drei Brutplätze des Rotmilans im Bereich des PFK bekannt sind). Zur sicheren Vermeidung einer Erheblichkeit ist ein Mindestabstand von 500 m erforderlich. Die näher am Schutzgebiet gelegenen Bereiche der o.g. Teilflächen sind nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Deckungsgleich zum EU-Vogelschutzgebiet „Drömling“ befindet sich das gleichnamige FFH-Gebiet in ebenfalls 75 m Entfernung zu den Teilflächen 24 und 25. Die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets sind jedoch unempfindliche ggü. Wirkungen benachbarter Windenergieanlagen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.
- Minimal ca. 1.100 m westlich der Teilfläche 02 befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429-401). Das Vogelschutzgebiet wird durch das gleichnamige Naturschutzgebiet gesichert. Die in der Erhaltungsziele in der Schutzgebietsverordnung genannten Vogelarten sind nicht empfindlich gegenüber Wirkungen von mehr als 1.000 m entfernten Windenergieanlagen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann. Gleiches gilt für das weitgehend deckungsgleiche und gleichnamige FFH-Gebiet.
- Minimal 75 m entfernt von den Teilflächen 21, 22, 23 und 38 befindet sich das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE3430-301). Das Vogelschutzgebiet wird durch die Naturschutzgebiete „Vogelmoor“ und „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ gesichert. Die in den Schutz- und Erhaltungszielen aufgeführten Lebensraumtypen sind nicht empfindlich ggü. mindestens 75 m entfernt stehenden Windenergieanlagen. Tierarten sind nicht explizites Schutzziel. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.
- Es existieren vier Brutnachweise des Rotmilans (östlich Teilfläche 25, östlich Teilfläche 24, im Süden von Teilfläche 20 und im Südosten von Teilfläche 05) innerhalb des artspezifischen Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen. Die betroffenen Teilflächen eignen sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN und müssen entfallen.
- Im Nordosten der Teilfläche 02 existiert ein Brutnachweis des Seeadlers. Innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG) um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko zu rechnen. Überdies ist bei dem betroffenen Brutpaar davon auszugehen, dass dieses insbesondere nach Westen (hier Elbeseitenkanal und zahlreiche Stillgewässer als Nahrungshabitate vorhanden) ausfliegt und somit regelmäßig die gesamte Teilflächen überfliegt. Aus diesem Grund erscheint auch der zentrale Prüfbereich von 2.000 m um den Brutplatz mit einem sehr hohen artenschutzfachlichen Risiko belegt und ist daher nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.
- Die Teilflächen 17, 18, 29, 31 und 34 sowie der äußerste Süden von Teilfläche 01 befinden sich laut Daten der Staatlichen Vogelschutzwart innerhalb eines Schwarzstorch-Lebensraumes (NLWKN 2024). Der Schwarzstorch brütet in störungsarmen Wäldern und ist besonders störungsempfindlich. Wenngleich konkrete Brutvorkommen nicht bekannt sind, geht eine Inanspruchnahme der betroffenen Waldgebiete für die Windenergienutzung mit einem potenziell deutlich erhöhtem Konfliktrisiko einher und soll daher unterbleiben.
- Im zentralen Teil der Teilfläche 02 kommen gem. Waldfunktionenkarte großflächig (ca. 250 ha) wertvolle Biotoptypen vor, die insbesondere im zentralen Teil auch zusammenhängend sind, sodass eine Vermeidung der Inanspruchnahme durch Berücksichtigung bei der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren nicht möglich ist. Insbesondere diese großen, zusammenhängenden Biotopkomplexe sind aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. In den Teilflächen 18, 21, 17, 24 und 03 kommen ebenfalls, hier jedoch kleinflächig, wertvolle

Biotoptypen vor. Diese können aufgrund ihrer geringen Ausdehnung jedoch bei der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von direkten Beeinträchtigungen freigehalten werden.

- Der PFK weist auf mehr als 50 % seiner Fläche Waldgebiete auf, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen, zumal es sich ganz überwiegend um naturferne Nadelforste handelt. Geroderter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen. Im Bereich der Teilfläche 24 sowie im Norden von Teilfläche 19 kommen jedoch auch größere Bereiche von Laubwald vor. Diese weisen ein erhöhtes ökologisches Potenzial und eine besondere Bedeutung als Lebensraum verschiedener geschützter Tierarten auf. Die größeren Laubwaldbereiche eignen sich aufgrund des entsprechend deutlich erhöhten naturschutzfachlichen Konfliktpotenzials nicht für die Festlegung als VR WEN.

#### **Boden, Fläche und Wasser**

- Im Bereich der Teilflächen 01 (südlich der B248), 17, 31, 24, 36, 39, 34, 18, 25, 24, 19 und 02 kommen teilflächig kohlenstoffreiche Böden vor. Diese sollen nach Möglichkeit nicht in Anspruch genommen werden, um klimaschädlicher Emissionen zu vermeiden. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden derartige Böden jedoch nur verhältnismäßig kleinräumig in Anspruch genommen. Die kohlenstoffreichen Böden stehen einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen.
- Im Osten der Teilfläche kommt ein podsolierter Regosol als seltener Boden in einem schmalen Band vor. Der betroffene Bereich kann aufgrund seiner geringen räumlichen Ausdehnung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.
- Innerhalb der Teilfläche 02 kommen kleinflächig Reste von Heidepodsohlen mit einer besonderen kulturgeschichtlichen Bedeutung vor. Die betroffenen Teilbereiche können aufgrund ihrer geringen räumlichen Ausdehnung im Zuge der konkreten Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden.
- Im südlichen Teil des PFK kommen auf den Teilflächen 01 (Süden), 29, 36, 19, 21, 23, 20, 26 und 27 kleinräumige Bereiche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Durch die Errichtung von Windenergieanlagen werden derartige Böden jedoch nur verhältnismäßig kleinräumig in Anspruch genommen und eine landwirtschaftliche Nutzung ist in unmittelbarer Nähe weiterhin möglich. Die vorkommenden Bereiche mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit stehen einer Festlegung als VR WEN daher nicht entgegen.
- Die Teilflächen 02, 28 und 23 überlagern sich teilweise mit der Schutzzone IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Westerbeck. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist somit möglich.
- Die Teilflächen 19, 20, 21, 03, 41, 33 und 26 überlagern sich teilweise mit der Schutzzone IIIA bzw. IIIB des Trinkwasserschutzgebiets Eischott. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der Schutzzone III ist somit möglich.
- Die Teilfläche 04 überlagert sich randlich und kleinflächig mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Wittingen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.
- Die Teilflächen 06, 07, 08, 11, 12, 01, 16, 28, 30, 32, 35, 17, 18, 34, 31, 39, 36, 29, 19, 20, 03, 40, 37, 24 und 25 überlagern sich großflächig mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Rühren. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.
- Die Teilflächen 21, 22, 23, 38, 26 und 27 überlagern sich mit dem Trinkwassergewinnungsgebiet Brackstedt/Weyhausen. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets ist somit möglich.



### **Landschaft/Kulturlandschaft**

- Der PFK befindet sich laut Lapro in einem Landschaftsbildraum mit hoher Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Aufgrund der hohen Bedeutung des Landschaftsbilds in diesem Bereich ist mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. Eine Errichtung von Windenergieanlagen ist insbesondere unter Berücksichtigung des gesetzlichen Teilflächenziels und der Möglichkeiten der Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung möglich und unvermeidbar. Die Beeinträchtigungsintensität wird zudem im Bereich der in Waldgebieten gelegenen Teilflächen zumindest im Nahbereich durch die sichtverschattende Wirkung der Vegetation herabgesetzt. Windenergieanlagen sind aus dem Wald heraus in der Regel nur sehr eingeschränkt oder gar nicht sichtbar. Wenngleich Windenergieanlagen grundsätzlich errichtbar sind, würde eine vollständige Bebauung des mit einer Ausdehnung von ca. 24 x 12 km außerordentlich ausgedehnten PFK den betroffenen Landschaftsraum in extremer Form überprägen und die Eigenart in seiner gesamten Osthälfte kumulativ beeinträchtigen. Eine derartige Überfrachtung eines hochwertigen Landschaftsraumes stellt einen schwerwiegenden Konflikt dar und soll soweit unter Berücksichtigung des Teilflächenziels vermieden werden. Daher ist zum Schutz der hohen Eigenart der Verdener und südlichen Lüneburger Heide eine deutliche Verkleinerung des PFK erforderlich. Aus Sicht des Landschaftsschutzes ist diesbezüglich eine Konzentration der Windenergienutzung auf naturferne Waldgebiete sowie die durch bestehende Windparks vorbelasteten Teilflächen 01 (östlich Ehra-Lessien und östlich Boitzenhagen), 04 (westlich Teschendorf) und 27 (östlich Brackstedt) anzustreben. Zudem sollen resultierende VR WEN nach Möglichkeit eine kompakte Geometrie erhalten, um Riegelstrukturen und zerfaserte Windparks zu vermeiden, welche das hochwertige Landschaftsbild unnötig stärker beeinträchtigen.
- Die Teilflächen 24 und 25 liegen innerhalb des LSG „Drömling“ (LSG GF 00010). Die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von LSG ist grundsätzlich möglich. Allerdings betreffen die Teilflächen vorliegend mehr als 2/3 der Gesamtfläche des LSG. Windenergieanlagen stellen einen erheblichen technischen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Bei Festlegung von VR WEN auf den Teilflächen 24 und 25 müsste aufgrund der großflächigen Überlagerung mit dem LSG der Schutzzweck des LSG grundsätzlich in Frage gestellt werden. Dies stellt einen schwerwiegenden Konflikt dar.
- Die Teilfläche 25 reicht im Osten in die besondere Landschaft „Drömling“ gemäß BfN (2022) hinein. Da es sich nur um einen randlichen Eingriff handelt, besteht nur ein geringes Konfliktpotenzial.

### **Denkmalschutz**

- Verschiedene Baudenkmäler und Ensembles innerhalb der benachbarten Ortslagen sind aufgrund des in Ansatz gebrachten Siedlungsabstands von mindestens 1.000 m sowie der sie häufig umgebenden, abschirmenden Bebauung nicht von relevanten Beeinträchtigungen betroffen. Insbesondere können strukturelle Schäden an den Bauwerken grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Zwischen den Teilflächen 01 und 17 befindet sich östlich von Tülow in mind. 600 m Entfernung zum PFK die denkmalgeschützte „Kiebitzmühle“. Eine strukturelle Schädigung der Mühle ist angesichts der Entfernung sicher auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zeugnisfunktion und Erlebbarkeit der Mühle ist angesichts der Entfernung nicht erkennbar. Überdies ist die Mühle insbesondere nach Norden, Westen und Süden von Gehölzen/Wäldern umgeben, welche die Sichtbarkeit pot. Windenergieanlagen deutlich einschränken.
- Die Teilfläche 34 überlagert sich mit einer denkmalgeschützten Wassermühle. Der Bereich der Wassermühle und das unmittelbare Umfeld kommen nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Frage. Die Mühle samt eines Mindestabstands von 240 m (Kipphöhe) sind aufgrund von Konflikten mit dem Denkmalschutz nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Östlich bzw. südlich der Teilflächen 24 und 25 befindet sich in mind. 600 m Entfernung zum PFK das denkmalgeschützte Forstgehöft „Giebel“. Eine strukturelle Schädigung des Gehöfts ist angesichts der Entfernung sicher auszuschließen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung der Zeugnisfunktion und Erlebbarkeit ist angesichts der Entfernung nicht erkennbar. Überdies ist das Gebäude von Gehölzen/Wäldern umgeben, welche die Sichtbarkeit pot. Windenergieanlagen deutlich einschränken.
- Auf nahezu allen Teilflächen des PFK sind im ADAB-Web kleinräumige archäologische Fundstellen verzeichnet (Fundstreuungen, Findlinge, Wölbäcker, Hofwüstungen). Die sensiblen Bereiche können aufgrund ihrer Kleinräumigkeit im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und von Beeinträchtigungen freigehalten werden. Überdies kann ggfs. zur Vermeidung von Beschädigungen eine Prospektion im Zuge der Genehmigungsverfahren beauftragt werden. Die archäologischen Fundstellen stehen einer Festlegung von VR WEN nicht entgegen.

### **Infrastruktur und Technik**

- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung hinreichend, um einen unüberwindbaren Konflikt sicher ausschließen zu können (L288 zwischen TF 06 und 08, TF 28 und 01, TF 32 und 35 in mind. 95 m Entfernung, K23 zwischen TF 06, 01, 12 und 11 in mind. 95 m Entfernung, K25 zwischen TF 01 und 14 in mind. 95 m Entfernung, B244 östlich von TF 01 und 14 in mind. 170 m Entfernung, B248 zwischen TF 21 und 211 in mind. 95 m Entfernung, K90 zwischen TF 34 und 18 in mind. 95 m Entfernung, K99 zwischen TF 03 und 20 in mind. 95 m Entfernung, B244 zwischen TF 37/40 und 24 in mind. 95 m Entfernung, K32 zwischen TF 24 und 25 in mind. 95 m Entfernung, L291 zwischen TF 26 und 41 in mind. 95 m Entfernung, K31 zwischen TF 26 und 27 in mind. 95 m Entfernung).

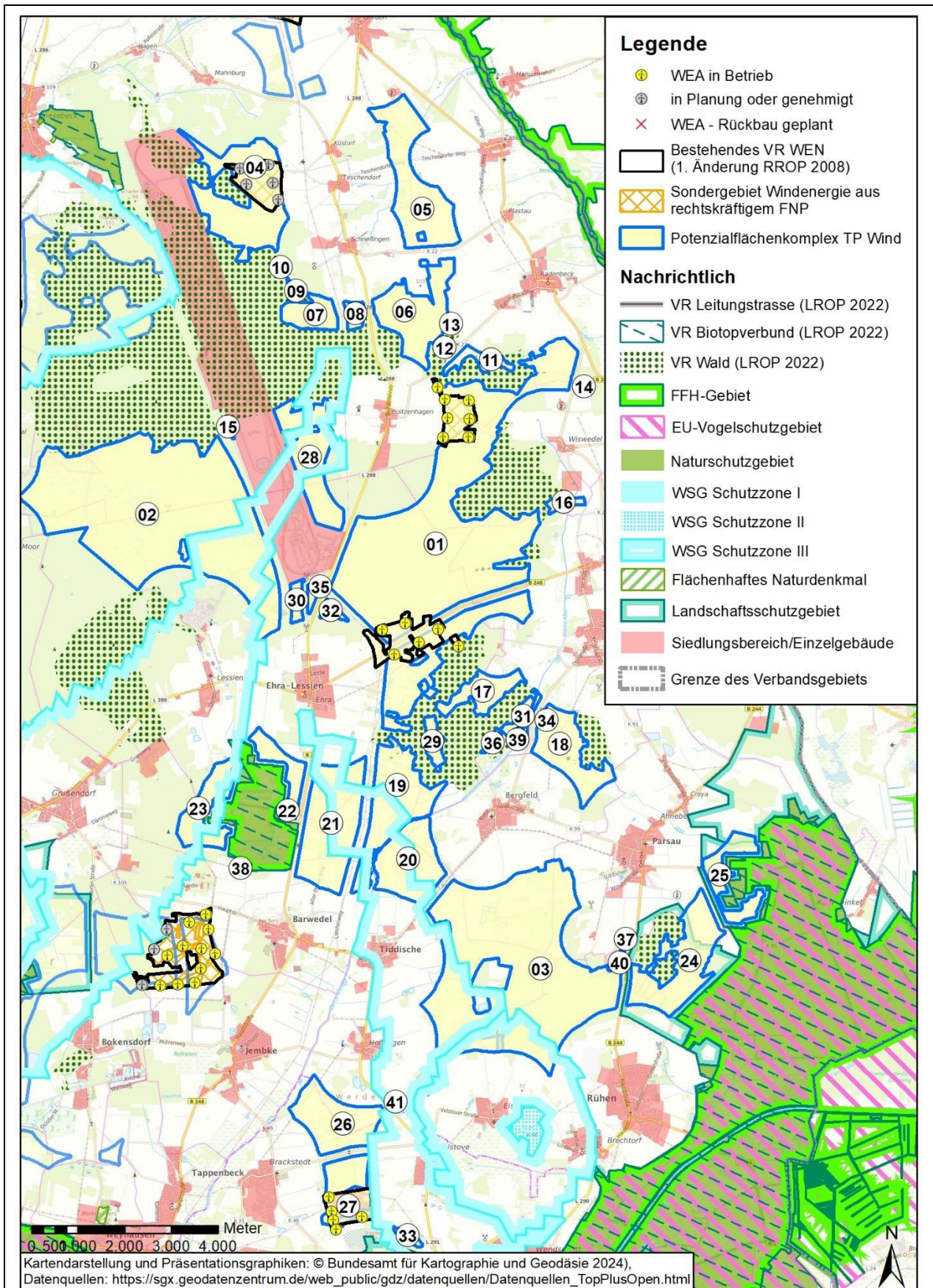
- Im Westen der TF 01 besteht ein VR WEN aus dem Alt-Regionales Raumordnungsprogramm, welches bereits mit Windenergieanlagen bebaut ist und hier von der B248 gequert wird. Da hier bereits Windenergieanlagen im Bestand vorhanden sind und offensichtlich genehmigungsfähig waren, wird der Bereich des Alt-VR-WEN mit in den PFK aufgenommen.
- Zwischen den TF 02 und 30 verläuft die Planfeststellungstrasse der BAB 39. Der Mindestabstand beträgt 115 m, sodass auch unter Berücksichtigung der Rotor-Out-Planung kein unüberwindbarer Konflikt besteht.
- Zwischen den TF 07 und 08, TF 28 und 01, TF 01 und 32, TF 21 und 19 verläuft eine Hochspannungsfreileitung. Die gegebenen Mindestentfernungen sind mit 110 m hinreichend, um einen unüberwindbaren Konflikt sicher ausschließen zu können.
- Die genannte Freileitung quert im Westen die Teilfläche 01. Da es sich hier um ein bereits mit Windenergieanlagen bebautes Altgebiet aus dem geltenden RROP handelt, kann ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden.
- Für den PFK bestehen im Westen im Bereich der TF 04, 10, 09, 07, 28, 15, 02, 30, 22, 23 und 38 Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen (MVA). Auf den betroffenen Teilflächen ist jedoch die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich. Auf den übrigen Teilflächen ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich.

#### **Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)**

- Der PFK überlagert sich großräumig mit Vorranggebieten Trinkwassergewinnung aus dem LROP 2022. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots (folgerichtig berücksichtigt auch die Windflächenpotenzialanalyse des Landes Niedersachsen zur Verteilung der Teilflächenziele das VR Trinkwassergewinnung weder als Ausschluss- noch als Restriktionskriterium). Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Die Überlagerung mit dem Vorranggebiet aus dem LROP ist daher möglich.
- Der PFK grenzt an verschiedenen Stellen an Vorranggebiete Wald aus dem LROP 2022. Innerhalb der Vorranggebiete ist eine Festlegung von VR WEN unzulässig. Da eine Überlagerung nicht stattfindet, besteht jedoch kein Zielkonflikt. Ein mögliches Überstreichen der Wälder wird aufgrund der Begründung des Vorranggebiets Wald im LROP 2022 nicht als entgegenstehende Nutzung bewertet, da das Überstreichen von Rotoren weder den alten Waldbestand, noch die unter Schutz gestellten Waldböden beeinträchtigt.
- Die Teilflächen 05, 02 (großflächig), 01 (im Süden), 17, 29, 36, 34, 18 und 24 überlagern sich teils großflächig mit geplanten Vorranggebieten für Natur und Landschaft aus dem RROP. Eine gleichzeitige Festlegung als VR WEN ist aufgrund der konkurrierenden Belange hier nicht möglich. Es handelt sich um im regionalen Maßstab besonders schützenswerte und empfindliche Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz hier der Vorrang ggü. einer Windenergienutzung gegeben werden soll. Eine Festlegung der überlagernden Teilflächen als VR WEN ist daher nicht möglich.
- Die Teilfläche 02 wird geringfügig von einem VR Natur und Landschaft und dem VR Sperrgebiet (RROP 2008) überlagert. Es handelt sich in dem Bereich um geringwertige Nadelwaldforste, deren Wertigkeit für die Zweckbestimmung Natur und Landschaft nicht mehr gegeben ist. Der Truppenübungsplatz Ehra-Lessin wurde aufgegeben, wobei militärische Altlasten ggf. zu beachten sind.
- Die Teilfläche 03 wird im südlichen Bereich von einem VR Biotopverbund – linear (LROP 2022) gequert. Ebenso die Teilflächen 19 und 21. Die Funktion des Biotopverbundes kann bei der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden, so dass eine Überlagerung mit einem VR WEN vereinbar ist.
- Die Teilfläche 26 wird überlagert von einem VR Freiraumfunktion (RROP 2008). Die Festlegung dient insbesondere dem Schutz der landwirtschaftlichen Funktion. Die Funktion einer siedlungsnahen Erholung und einer Vernetzung sind demgegenüber untergeordnet. Die vorrangige Zweckbestimmung wird durch die Nutzung als VR WEN daher nicht beeinträchtigt.

#### **Sonstige Belange**

- Der PFK ist im Bereich der Teilfläche 01 (östlich Ehra-Lessien und östlich Boitzenburg), der Teilfläche 04 (westlich Teschendorf) und 27 (östlich Brackstedt) bereits im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Die Flächen sind jeweils bereits vollständig mit Anlagen bebaut (bzw. Genehmigung vorliegend). Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, erfolgt im Bereich von Ehra-Lessien eine Erweiterung des PFK um die Teile des bestehenden VR WEN, die aufgrund der Lage im pauschalen Schutzkorridor der Bundesstraße bzw. der benachbarten Leitungstrasse bisher kein Teil des PFK sind. Insgesamt entstehen aufgrund der reinen Bestandssicherung hierdurch keine zusätzlichen Konflikte.
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

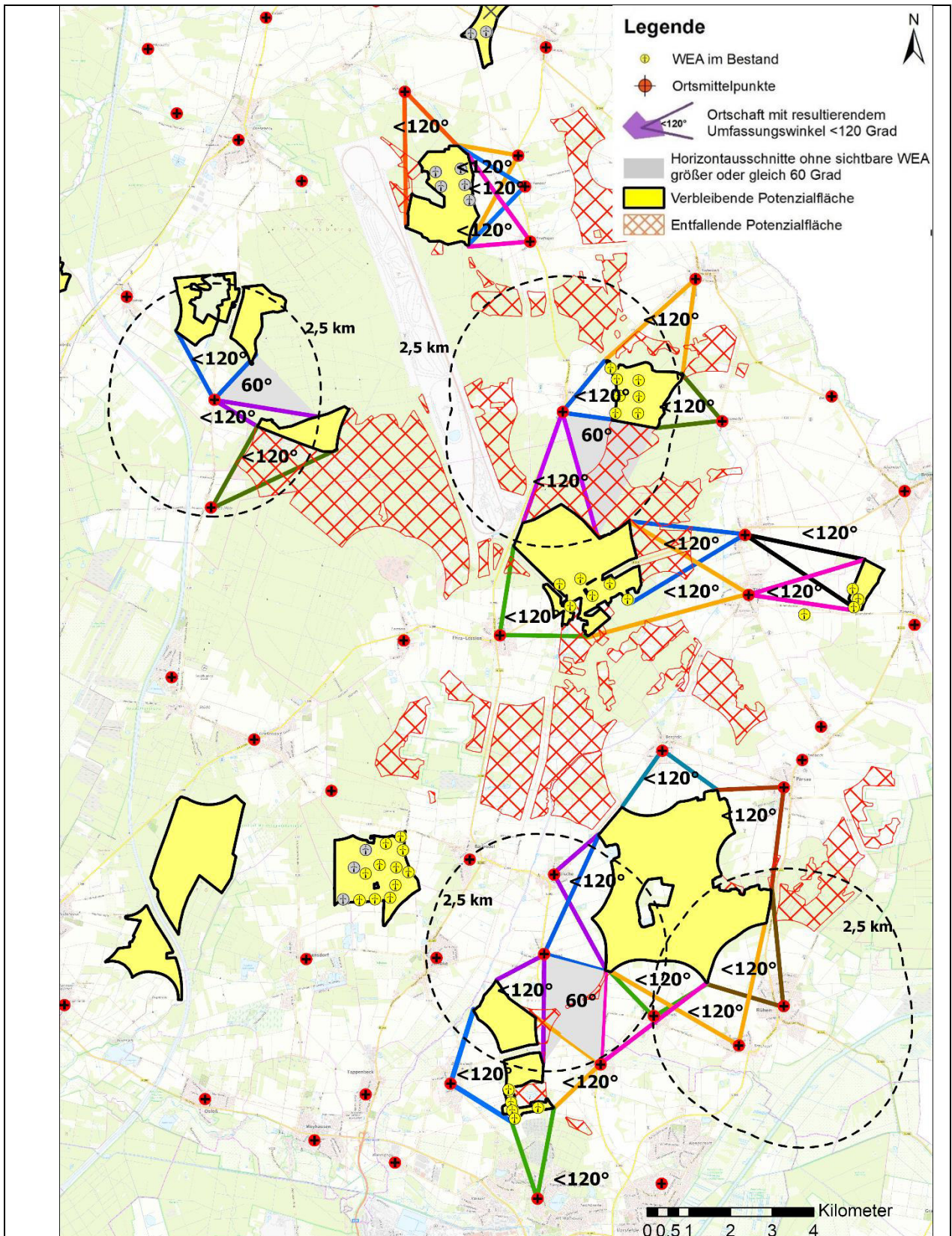
Der PFK 11 führt allein aufgrund seiner außerordentlichen Ausdehnung von 24 x 11 km zu umfangreichen Konflikten, die sich schwerpunktmäßig auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft



konzentrieren. Insbesondere werden zahlreiche Ortschaften in unzumutbarer Weise umfasst, werden pot. erhebliche Beeinträchtigungen eines Vogelschutzgebietes ausgelöst, liegen großflächig Überlagerungen mit geplanten Vorranggebieten für Natur und Landschaft vor und führt die Festlegung des gesamten PFK zu einer übermäßigen und nicht gewollten Beeinträchtigung eines hochwertigen Landschaftsraumes. Aus diesem Grund sind große Teile des PFK nicht für eine Festlegung geeignet. Durch einen Verzicht auf die besonders konfliktreichen Teilflächen lassen sich jedoch mehrere konfliktarme Teilbereiche erzeugen, die sich zudem teils an dem vorhandenen Anlagenbestand orientieren. Auf diesen Teilgebieten erscheint eine Festlegung als VR WEN möglich, da diese Bereiche nicht von dem o.g. hohen Konfliktpotenzial betroffen sind.

#### **4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt**

- Verzicht auf eine Festlegung der sich mit geplanten Vorranggebieten für Natur und Landschaft überlagernden Bereiche der Teilflächen 05, 02 (großflächig), 01 (im Süden), 17, 29, 36, 34, 18 und 24.
- Verzicht auf eine Festlegung der Teilflächen 24 und 25 zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets „Drömling“ (DE3431-401).
- Verzicht auf eine Festlegung der im Nahbereich von vier Brutnachweisen des Rotmilans gelegenen Teilflächen des PFK (östlich Teilfläche 25, östlich Teilfläche 24, im Süden von Teilfläche 20 und im Südosten von Teilfläche 05) zur Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte.
- Ergänzend zum Entfallen der Bereiche von Teilfläche 02, die sich mit geplanten VR Natur und Landschaft überlagern, wird auf eine Festlegung im Umfeld von 2.000 m (zentraler Prüfbereich) um einen Brutnachweis des Seeadlers im Nordosten der Teilfläche verzichtet. Ziel ist die Vermeidung schwerwiegender artenschutzfachlicher Konflikte.
- Die Teilflächen 17, 18, 29, 31 und 34 sowie der äußerste Süden von Teilfläche 01 befinden sich laut Daten der Staatlichen Vogelschutzwart innerhalb eines Schwarzstorch-Lebensraumes (NLWKN 2024). Zur Vermeidung einer erheblichen Störung von Schwarzstorchvorkommen wird auf die Festlegung der Teilflächen innerhalb des Lebensraumes verzichtet.
- Verzicht auf Festlegung der Teilfläche 34 u.a. zum Schutz einer innerhalb der Fläche gelegenen denkmalgeschützten Wassermühle.
- Der PFK wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Anpassungen derart zugeschnitten und untergliedert, dass die resultierenden Festlegungsflächen für VR WEN keine unzumutbare Umfassung von benachbarten Ortslagen entfalten. Dementsprechend darf ein Winkel von 120 Grad (bezogen auf den geometrischen Ortsmittelpunkt und einen Raum von 2,5 km um den betroffenen Ortsrand) nicht überschritten werden. Sofern mehrere Festlegungsflächen auf eine Ortslage einwirken, ist ein Korridor von mindestens 60 Grad zwischen diesen Flächen von Windenergieanlagen freizuhalten. Ausgangspunkt der Abgrenzung und Beschneidung des PFK sind zunächst die bestehenden Windparks (VR WEN aus Alt-RRÖP). Diese sollen vorrangig gesichert und nach Möglichkeit erweitert werden. Dementsprechend ergeben sich umfangreiche Verkleinerungserfordernisse für den PFK, welche gleichzeitig zu einer Aufteilung des PFK in 6 einzelne VR WEN führen. Die resultierenden möglichen Vorranggebiete halten – auch unter Berücksichtigung benachbarter Festlegungen – wie die nachfolgende Karte zeigt, die Kriterien zur Vermeidung einer unzumutbaren Umfassung vollständig ein.



**5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung**

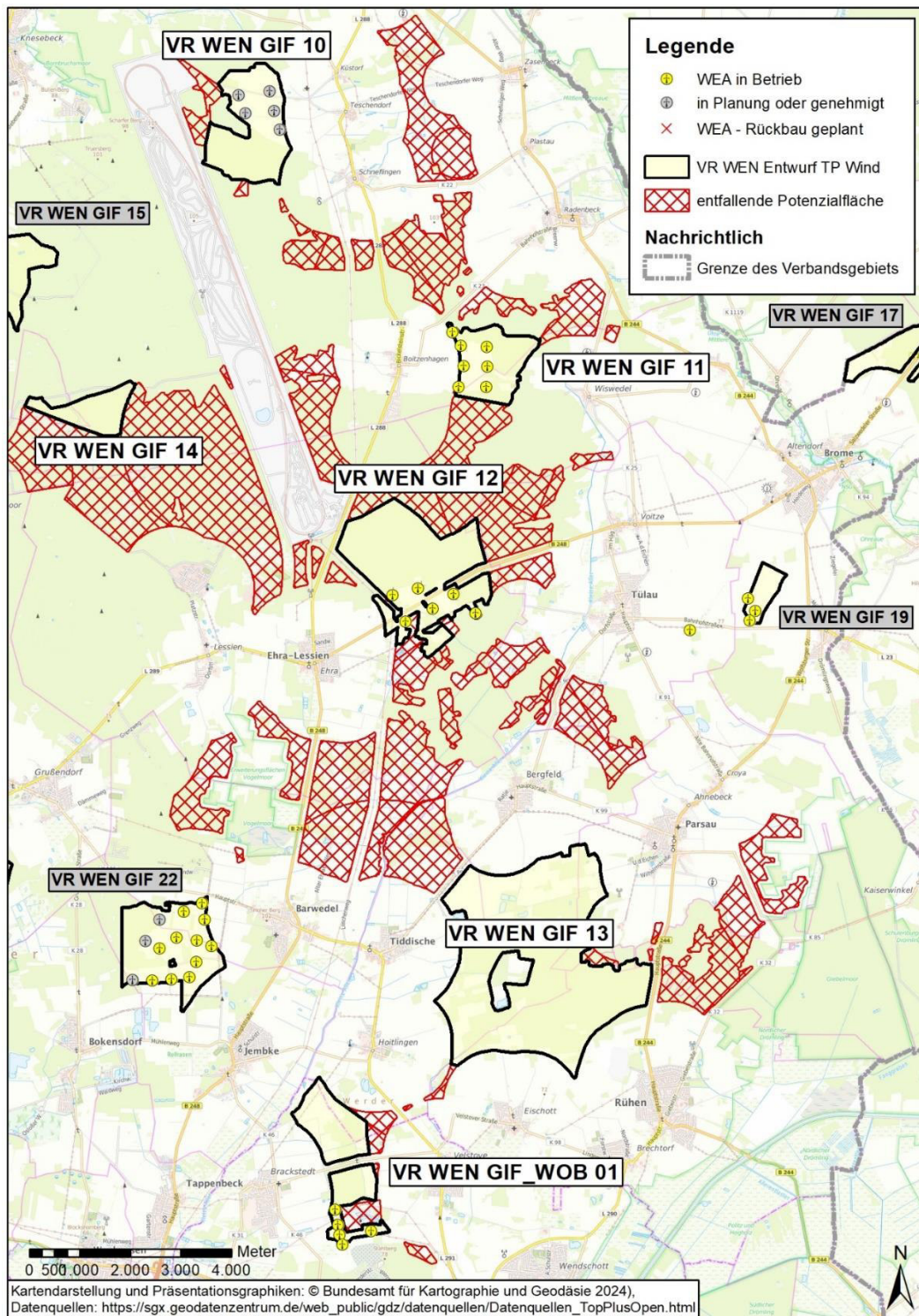
Der außerordentlich ausgedehnte Potenzialflächenkomplex 11 wird aufgrund der beschriebenen umfangreichen Flächenanpassungen zur Vermeidung schwerwiegender Konflikte mit anderweitigen



Raumnutzungen/Belangen in insgesamt 6 einzelne VR WEN untergliedert. Im Bereich der resultierenden VR WEN stehen keinerlei Belange einem Vorrang für die Windenergienutzung (unüberwindbar) entgegen.

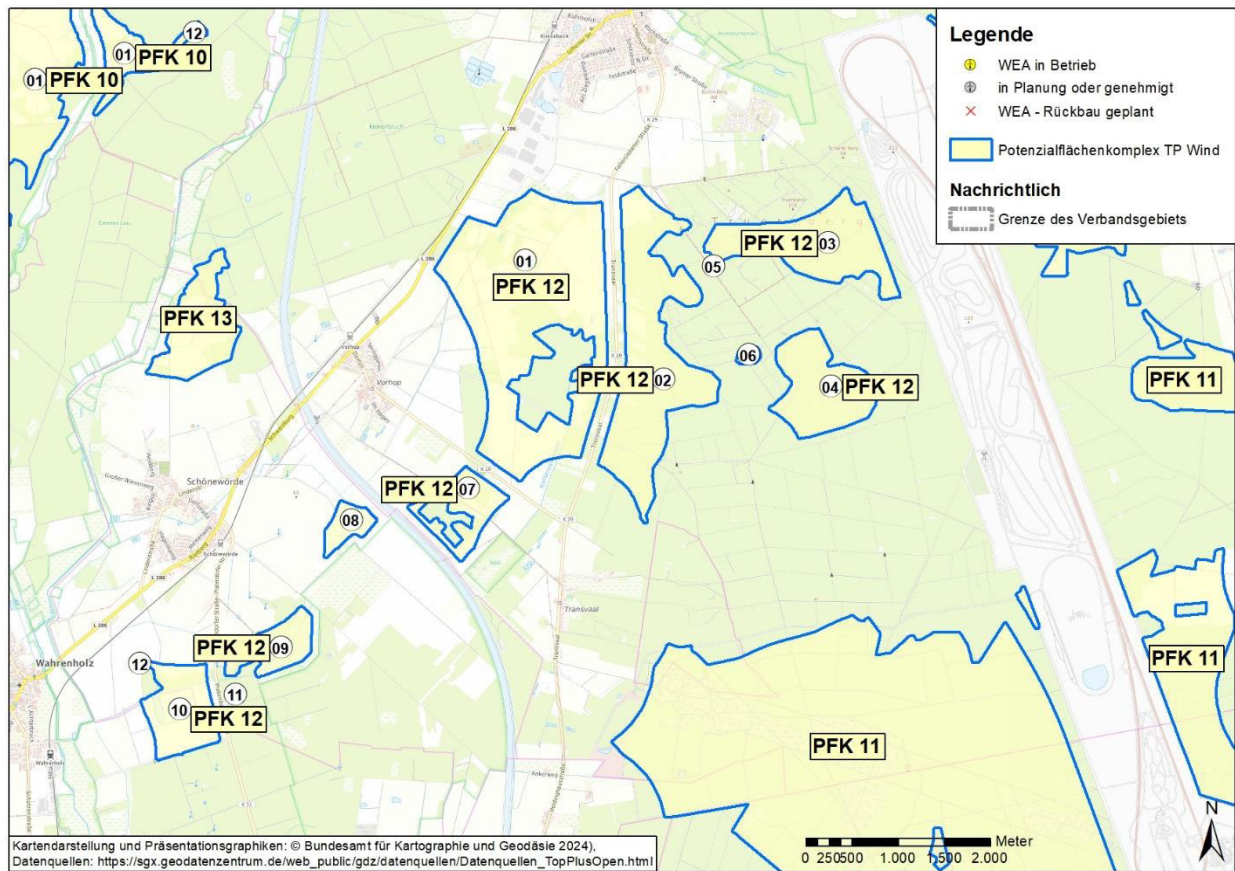
Festgelegt werden die folgenden VR WEN:

- VR WEN GIF 10 (Referenzanlage 2) (271,7 ha)
- VR WEN GIF 11 (183,2 ha)
- VR WEN GIF 12 (505,2 ha)
- VR WEN GIF 13 (1.115,3 ha)
- VR WEN GIF 14 (106,9 ha)
- VR WEN GIF\_WOB 01 (237,6 ha)



PFK 11 (VR WEN GIF 10 bis 14 und VR WEN GIF\_WOB 01) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen.

## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 12



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 12

<b>PFK-Nr.:</b>	12	
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m (nord-) östlich der Ortslagen Wahrenholz, Schönewörde und Vorhop, > 150 m westlich des VW Testgeländes Ehre-Lessien, ca. 1.000 m südlich der Ortslage Knesebeck.	
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	12 Teilflächen	
<b>Größe der Teilflächen</b>	12_01: 344,7 ha 12_02: 200,2 ha 12_03: 106,5 ha 12_04: 85,3 ha 12_05: 0,7 ha 12_06: 3,9 ha	12_07: 41,0 ha 12_08: 18,1 ha 12_09: 37,9 ha 12_10: 62,8 ha 12_11: 2,0 ha 12_12: 0,6 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	903,7 ha	

#### 1. Positivkriterien

##### Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)

- Ja, bestehendes VR WEN und FNP im südlichen Bereich von Teilfläche 12\_01

##### Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen

- nein

#### 2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

##### Wohnnutzung und Erholung

- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wahrenholz, Schönewörde, Vorhop, Knesebeck und Transvaal befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.



- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m nordwestlich und südöstlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Wahrenholz, Schönewörde, Vorhop und Knesebeck außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.
- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Transvaal und Knesebeck (Ortsteil südöstlich der Ortslage) in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Wahrenholz, Schönewörde, Vorhop, Knesebeck (Ortsteil südöstlich der Ortslage) und Transvaal kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Die Ortslage Transvaal und die nördlich angrenzende Wohnbebauung im Außenbereich werden durch den PFK 12 und PRK 11 in Richtung Nordosten bzw. –westen und Südosten umfasst. Eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen ist jedoch nicht zu erwarten. Zudem wird ein Winkel von 60 Grad zwischen den Flächen freigehalten. Dennoch besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial, wenn beide PFK in voller Gänze festgelegt werden.
- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.

#### **Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)**

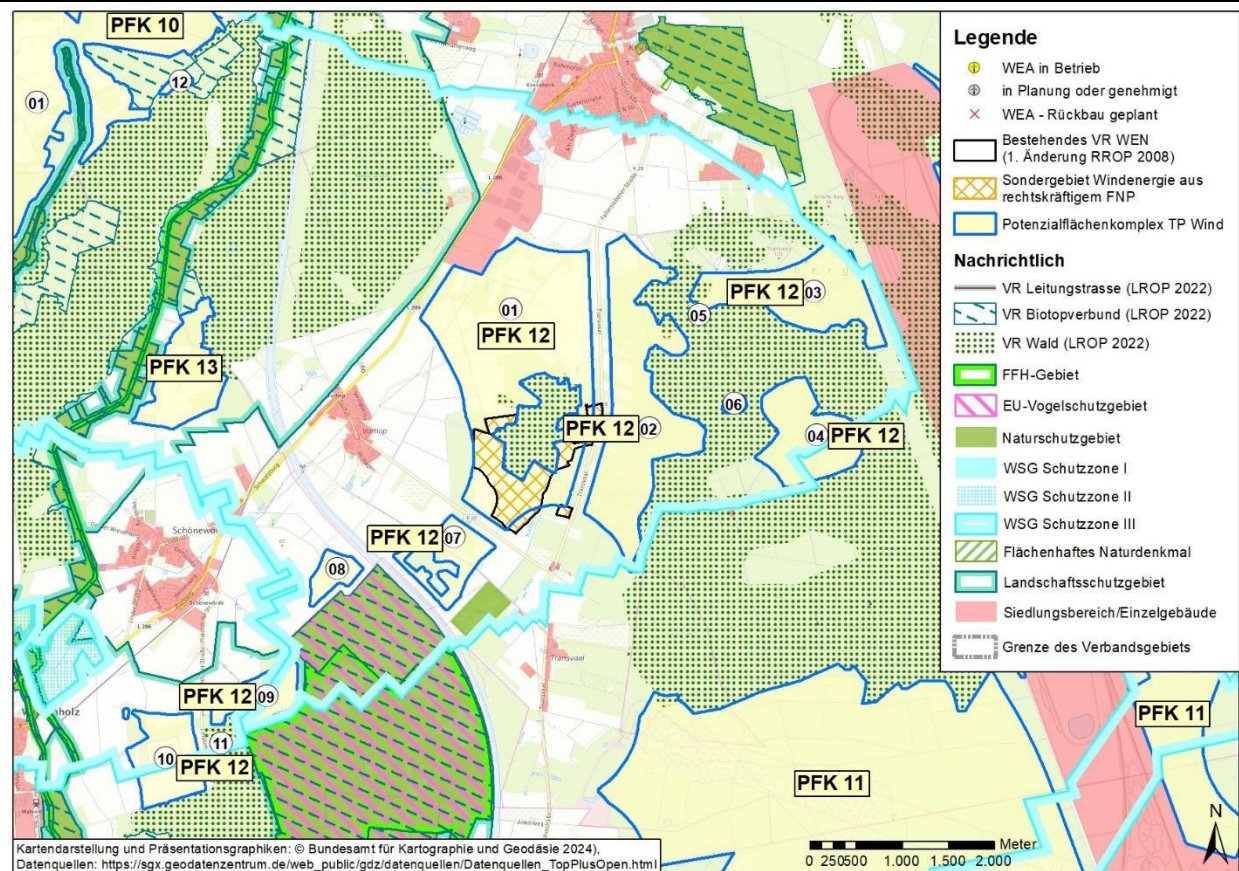
- Der PFK nimmt großflächig Nadel- und kleinflächig Laubwald in Anspruch, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Vorwiegend im östlichen Bereich des PFK wird großflächig Erholungswald in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN nicht grundsätzlich entgegen, es besteht jedoch durch die Größe des PFK ein erhöhtes Konfliktpotenzial. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.
- Kleinflächig befinden sich hochwertige Biotope (NLWKN) innerhalb des PFK. Eine Beeinträchtigung kann im Rahmen der Standortwahl vermieden werden.
- In > 750 m Entfernung befindet sich das NSG „Bornbruchsmoor“ (NSG BR 00073). Das NSG stellt Stieleichen-, Erlenbruch- und Birken-Kiefern-Moor-Wälder sowie Übergangsmoore, Feuchtwiesen und Seggenriede unter Schutz. Die genannten Biotope sind ggü. mittelbaren Wirkungen von Windenergieanlagen als unempfindlich einzustufen, sodass nicht mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
- Ca. 140 m östlich von Teilfläche 12\_07 befindet sich das kleinräumige NSG „Gagelstrauchbestand bei Vorhop“ (NSG BR 00021). Das NSG stellt ein Gagelgebüsch sowie Feuchtwiesen und einen Pfeifengras-Moorbirkenbestand unter Schutz. Die genannten Biotope sind ggü. mittelbaren Wirkungen von Windenergieanlagen als unempfindlich einzustufen, sodass nicht mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
- > 550 m westlich verläuft das lineare FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331), das als NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 00156) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 6430 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Fließgewässer und ihrer Randbereiche. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
- Südlich an die Teilflächen 12\_07 bis 12\_11 angrenzend befindet sich das VSG V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) sowie das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) und das gleichnamige NSG (NSG BR 00051). Zu den wertbestimmenden Vogelarten gehören u.a. Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Heidelerche, Schwarzkehlchen und Neuntöter. Das NSG dient als Brutplatz u.a. für die Krickente, Rohrweihe und Bekassine. Zudem sind landesweit bedeutende Kranichvorkommen vorhanden. Das FFH-Gebiet ist durch ein Mosaik aus degradierten Hochmoorböden und renaturierungsfähigen bzw. wiedervernässten Bereichen geprägt. Es besteht eine hohe Störungsempfindlichkeit der vorkommenden Tierarten, insbesondere der Brut- und Rastvögel. Für die direkt an die Schutzgebiete angrenzenden Teilflächen ist aufgrund der zu erwartenden Störeffekte pot. Windenergieanlagen in die empfindlichen Bereiche hinein ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen. Dies gilt für einen Bereich von mindestens 200 m abseits der Schutzgebietsgrenzen. Da im näheren Umfeld zudem noch keine Vorbelastung vorhanden ist, ist mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung durch die Festlegung zu rechnen. Eine Festlegung der Teilflächen 12\_07, 12\_08, 12\_09 und 12\_11 ist daher insbesondere aufgrund nicht sicher auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht möglich.
- Ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb von Teilfläche 12\_10 innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.
- Ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans nordwestlich von Teilfläche 12\_08 innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Innerhalb des zentralen Prüfbereichs bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Dies steht einer Festlegung als VR WEN nicht entgegen, jedoch erfolgt

<p>keine Festlegung der Fläche aufgrund der Nähe zum VSG, wodurch der zentrale Prüfbereich ebenfalls ausgespart wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- &gt; 3.100 m nördlich befinden sich drei weitere Brutnachweise des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Ca. 3.800 m westlich bzw. 3.600 m südöstlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Seeadlers im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Keine Naturdenkmäler betroffen.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK überlagert teilflächig Bereiche mit schutzwürdigen Böden alter Waldstandorte bzw. hoher bis besonders hoher Bodenfruchtbarkeit sowie kohlenstoffreiche Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (Hochmoor). Aufgrund der Lage der Teilflächen ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Elbe-Seitenkanal verläuft in ca. 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen 12_07 und 12_08. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht.</li> <li>- Es befinden sich mehrere Stillgewässer innerhalb des PFK. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da die Gewässer und ihre Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können.</li> <li>- Kein WSG, HQSG, TWGG</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Aufgrund der geringen Vorbelastung und durch die große Ausdehnung des PFK auf einer Länge von ca. 9,5 km, besteht dennoch eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds. Es ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten.</li> <li>- LSG „Ostheide“ (LSG GIF 00023) &gt; 140 m nordwestlich, Teilflächen 12_09-12_12 überlagern das LSG. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich, der landschaftliche Wert wird jedoch beeinträchtigt.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK.</li> <li>- Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Wahrenholz, Schönewörde, Knesebeck und das ca. 900 m südöstlich liegende Forsthaus Malloh sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. Für das Forsthaus Malloh besteht eine umfassende sichtverschattende Wirkung durch den umliegenden Wald. Eine Gefährdung der baulichen Struktur des Denkmals ist ausgeschlossen.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (K 20 und K 29 verlaufen in ca. 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen, L 206 verläuft &gt; 130 m westlich).</li> <li>- Die Entfernung zur westlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 130 m).</li> <li>- Zwischen den Teilflächen 12_03, 12_05 und 12_02 verläuft angrenzend eine Freileitung, die Teilfläche 02 geringfügig schneidet. Eine weitere Freileitung verläuft durch Teilfläche 12_07. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Durch Teilfläche 01 verläuft eine Rohrfernleitungsstrasse. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.</li> <li>- &gt; 150 m östlich der Teilfläche 12_03 bzw. 12_04 liegt das VW Testgelände Ehre-Lessien. Die Nutzungen sind miteinander vereinbar, zudem besteht eine ausreichende Entfernung zum Gelände.</li> <li>- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Im überwiegenden Teil des PFK ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 möglich, in den Teilflächen 07-12 ist die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich.</li> </ul>
<p><b>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VR Autobahn (A 39, LROP 2022) verläuft östlich angrenzend an Teilfläche 12_03 und schneidet die Teilfläche geringfügig. Die Anbauverbotszone von 40 m sowie der Rotorradius von 75 m können im Rahmen der Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Es ist kein erheblicher Konflikt zu erwarten.</li> </ul>

- VR Biotopverbund (LROP 2022) südlich angrenzend in > 80 m Entfernung. Kein Konflikt erkennbar.
- Im südlichen Bereich der Teilfläche 12\_01 befindet sich eine Überlagerung mit einem VR Natur und Landschaft (RROP 2008). Es handelt sich um Ackerflächen und den Randbereich eines Waldgebietes. Die Wertigkeit der damaligen Zweckbestimmung ist durch die heutige Nutzung nicht mehr in Gänze gegeben. Der Waldbereich weist größere Lücken auf.
- Teilfläche 12\_04, 12\_07 und Teile von 12\_01 überlagern ein VR Natur und Landschaft des in Aufstellung befindlichen RROPs. Dieser Vorrang ist nicht mit der Windenergienutzung vereinbar.
- Teile der Teilflächen 12\_01, 12\_02, 12\_03 und 12\_09 überlagern ein VR Wald (LROP 2022). Dieser Vorrang ist nicht mit der Windenergienutzung vereinbar.

### Sonstige Belange

- Der PFK ist in Bereichen der Flächen 12\_01 bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP Wittingen und im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Um die gesamte Bestandsfläche zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die östlich an Teilfläche 12\_01 anschließenden Teile des Bestands, die aufgrund einer Unterschreitung des Abstands zur östlich angrenzenden Straße (K 29) kein Teil des PFK sind (gesamt ca. 3,0 ha).
  - o Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist die Unterschreitung des Abstands zur K 29 kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.
  - o Die südlich anschließenden Bestandsflächen (ca. 4,7 ha) sind für eine Übernahme nicht geeignet, da im Fall einer Festlegung der Abstand von 1.000 m zu der Ortslage Transvaal unterschritten wird. Da noch keine Bebauung besteht, wird auf eine Übernahme verzichtet.
  - o Insgesamt ist aufgrund der geringen Flächengröße das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist aufgrund der Nähe zum VSG V45 im Südwesten ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Zudem befinden sich zwei Vorkommen des Rotmilans in diesem Bereich. Der Rotmilan ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis



von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Eine Verkleinerung des PFK und ein Verzicht auf die Festlegung der Flächen im Südwesten ist daher zwingend erforderlich.

Durch die Lage in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart und der besonders strukturreichen Landschaft, weist der PFK aufgrund seiner mangelnden Kompaktheit und ausgedehnten Lage ein hohes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist daher erforderlich.

Es wird zudem im Nordosten großflächig Laub- und Nadelwald und Erholungswald sowie im LROP ausgewiesene VR Wald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwar als lösbar bewertet, die besonders konfliktreichen Teilflächen im Osten des PFK sind jedoch auch aufgrund der Kumulation mit vorrangig zu sichernden Bestandsgebieten nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

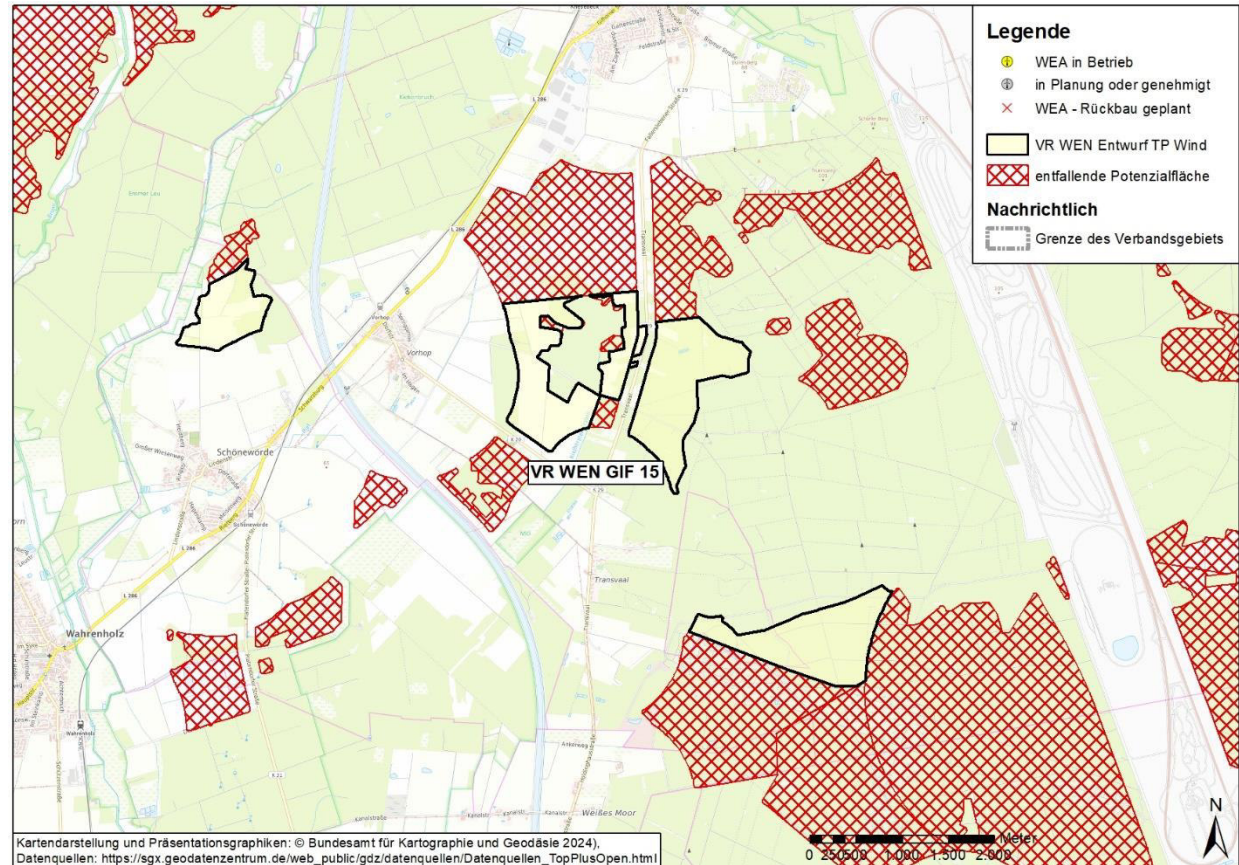
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des nördlichen Bereichs und weiteren Teilen von Teilfläche 12\_01 zur Vermeidung der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald und aufgrund der Überlagerung mit VR Wald (LROP) und VR Natur und Landschaft (RROP)
- Entfall von Teilfläche 12\_03, 12\_04, 12\_06 sowie des nördlichen Bereichs von Teilfläche 12\_02 zur Vermeidung der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald und aufgrund der Überlagerung mit VR Wald (LROP)
- Entfall des nördlichen Bereichs von Teilfläche 12\_07 aufgrund der Überlagerung mit VR Natur und Landschaft (RROP)
- Entfall von Teilfläche 12\_05 und 12\_12 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall von Teilfläche 12\_10 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden
- Entfall von Teilfläche 12\_08, 12\_09 und 12\_11 sowie des südlichen Bereichs von Teilfläche 12\_07 aufgrund der Nähe zum VSG und zu Gunsten der Kompaktheit

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der Potenzialflächenkomplex 12 mit einer Größe von 230,5 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_15 festgelegt.**

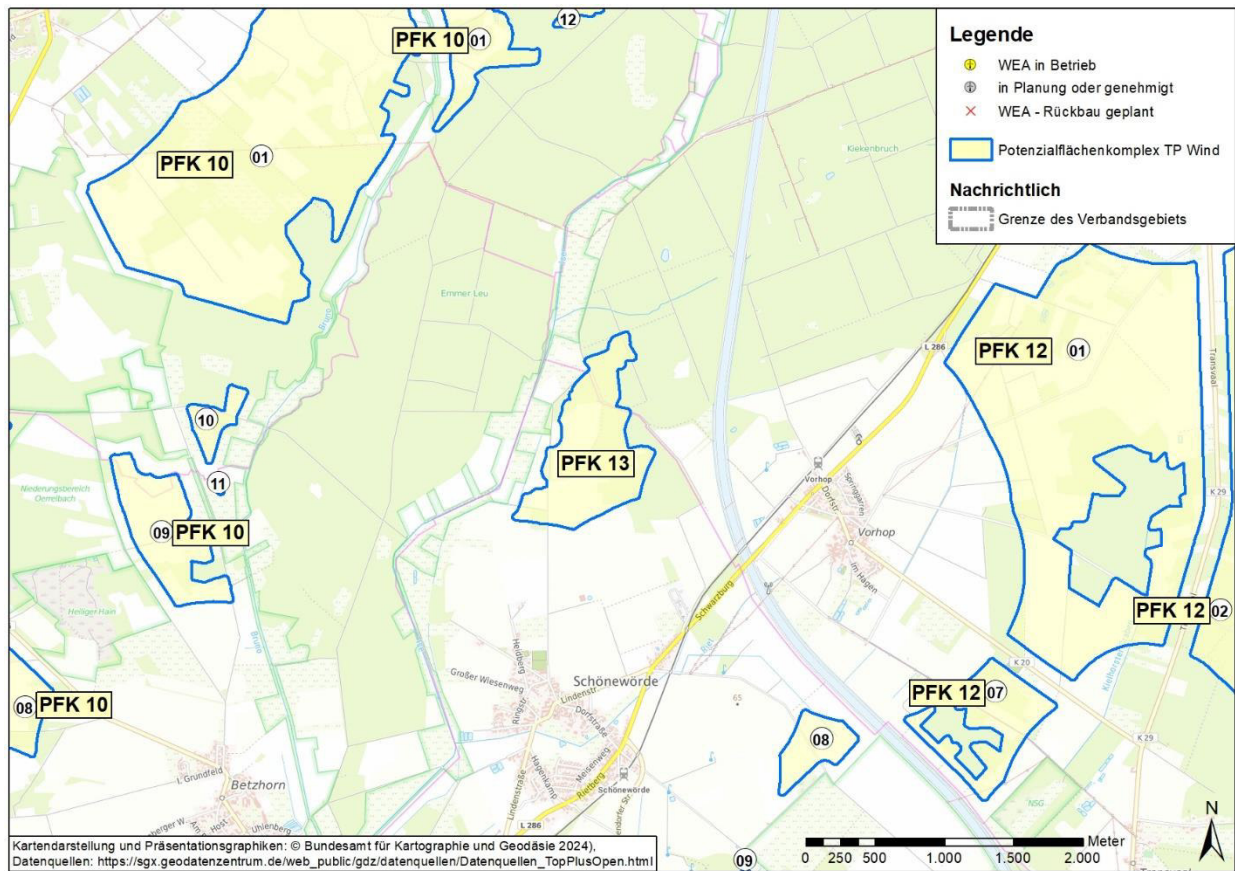
Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



#### PFK 12 (VR WEN GIF\_15) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 13



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 13

<b>PFK-Nr.:</b>	13
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m nördlich der Ortslage Schönewörde, ca. 1.000 m westlich der Ortslage Vorhop.
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	-
<b>Größe der Teilflächen</b>	-
<b>Gesamtgröße PFK</b>	68,8 ha

#### 1. Positivkriterien

**Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)**

- Nein

**Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen**

- Nein

#### 2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

**Wohnnutzung und Erholung**

- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Schönewörde und Vorhop befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.
- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 2.700 m nordöstlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Vorhop in der Hauptwindrichtung ist die genannte Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.

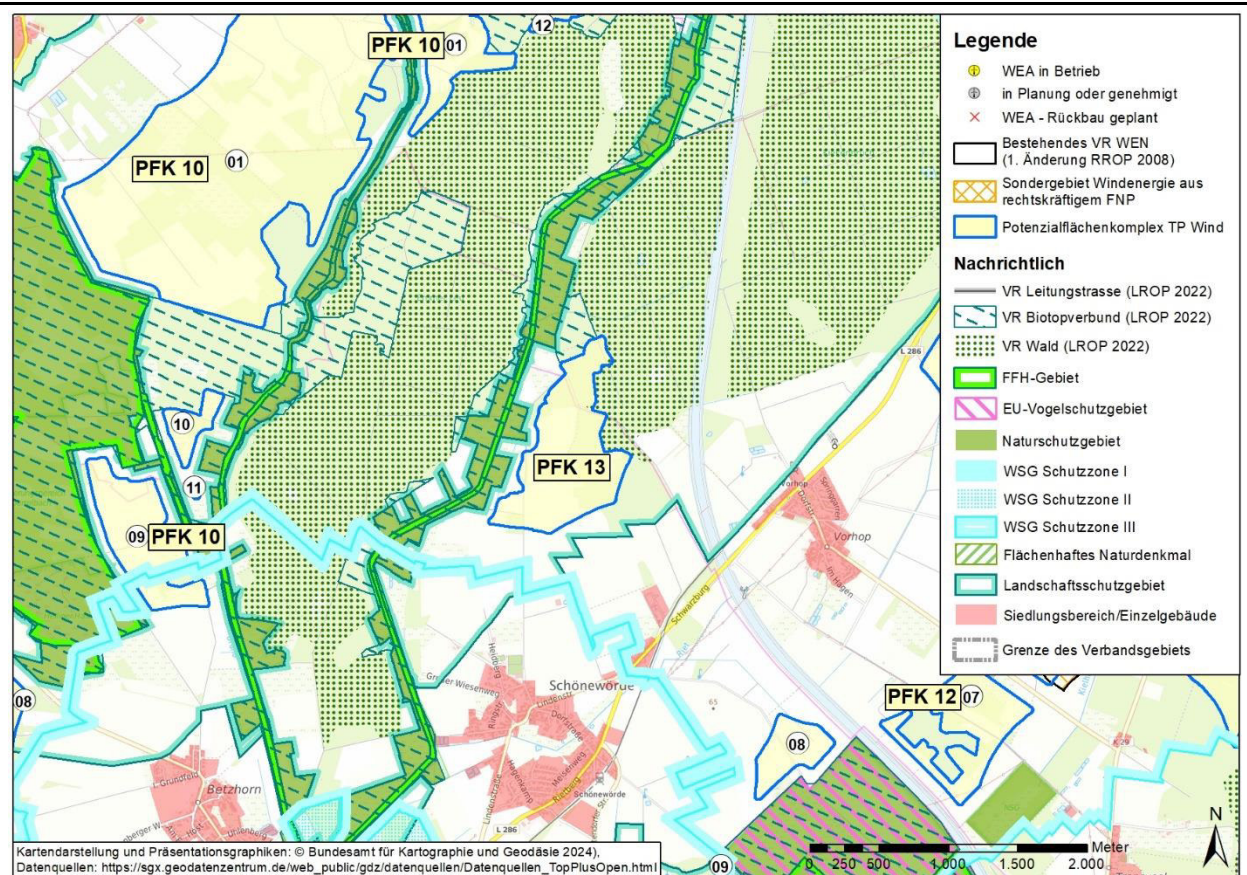
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Vorhop und Schönewörde (nördlicher Ortsrand) kann aufgrund deren Lage im Osten des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers ca. 1.600 m nordwestlich, womit der artspezifische zentrale Prüfbereich den nördlichen Teil des PFK überlagert. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Aufgrund der Seltenheit des Seeadlers im Großraum Braunschweig und im Sinne des Vorsorgeprinzips wird der zentrale Prüfbereich von Windenergienutzung freigehalten. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.</li> <li>- Es befindet sich ein Brutnachweis des Fischadlers ca. 700 m nordwestlich innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Da der Bereich aufgrund des Brutnachweises des Seeadlers nicht zur Festlegung als VR WEN geeignet ist, besteht dennoch kein erhöhtes artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial.</li> <li>- Es befinden sich zwei Brutnachweise des Rotmilans 1.300 m südöstlich bzw. 2.800 m nordwestlich innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Westlich in &gt; 80 m Entfernung verläuft das lineare FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331), das als NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 00156) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 6430 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Fließgewässer und ihrer Randbereiche. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten.</li> <li>- Nördlich angrenzend befinden sich alte Waldstandorte und das Waldschutzgebiet „Betzhorn“. Der PFK überlagert im nördlichen Teil Erholungswald (WFK). Im südlichen Teil nimmt der PFK teilflächig Nadelwald sowie kleinflächig Mischwald in Anspruch, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Elbe-Seitenkanal verläuft in ca. 430 m Entfernung östlich. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht.</li> <li>- Der PFK befindet sich vollständig im WSG Schönewörde (Schutzzone IIIB). Es handelt sich um Schutzzone IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist.</li> <li>- Westlich angrenzend befindet sich das Überschwemmungsgebiet „Ise 3“. Ein Konflikt besteht aufgrund der nicht gegebenen Überlagerung jedoch nicht.</li> <li>- Keine schutzwürdigen Böden betroffen.</li> <li>- Kein WSG, TWGG</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Es ist eine geringe Vorbelastung durch die östlich verlaufende L 286 und Bahnstrecke vorhanden, es besteht dennoch eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds.</li> <li>- Der PFK überlagert vollständig das LSG „Ostheide“ (LSG GF 00023). In Teilen erfolgt eine Sichtverschattung durch den nördlich angrenzenden Wald, welche die Beeinträchtigung der Erholungsfunktion reduziert. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen zudem nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich, der landschaftliche Wert wird jedoch beeinträchtigt.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 286 ca. 770 m östlich).</li> <li>- Die Entfernung zur östlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 700 m).</li> <li>- Nördlich verläuft eine Freileitung die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 700 m).</li> </ul>

### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Die nördliche Hälfte des PFK wird im Osten durch ein VR Wald (LROP) und im Westen durch ein VR Biotopverbund (LROP 2022) umfasst sowie durch ein VR Natur und Landschaft aus dem in der Aufstellung befindlichen RROP. Es kommt aufgrund maßstabsbedingter Ungenauigkeiten zu einer minimalen Überlagerung des PFK mit dem VR Wald.
- Zudem kommt es zu einer kleinflächigen Überlagerung zwischen dem PFK und dem VR Natur und Landschaft. Dieser Vorrang ist nicht mit der Windenergienutzung vereinbar.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 ist hier dennoch möglich.

### Sonstige Belange

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund des vorhandenen Brutnachweises des Seeadlers im Nordwesten ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Der Seeadler ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Aufgrund der Seltenheit des Seeadlers im Großraum Braunschweig wird zusätzlich der zentrale Prüfbereich im Umkreis von 2.000 m um den Brutplatz freigehalten. Zudem wird so der zentrale Prüfbereich des Brutnachweises des Fischadlers nordwestlich freigehalten und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial reduziert. Der nördliche Teil des PFK ist daher nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.

Darüber hinaus werden Waldflächen, v.a. Nadelwald, im Norden auch Erholungswald in Anspruch genommen. Durch den Entfall des nördlichen Bereichs wird der übermäßigen Inanspruchnahme des Walds entgegengewirkt. Konflikte auf den übrigen Flächen werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist.



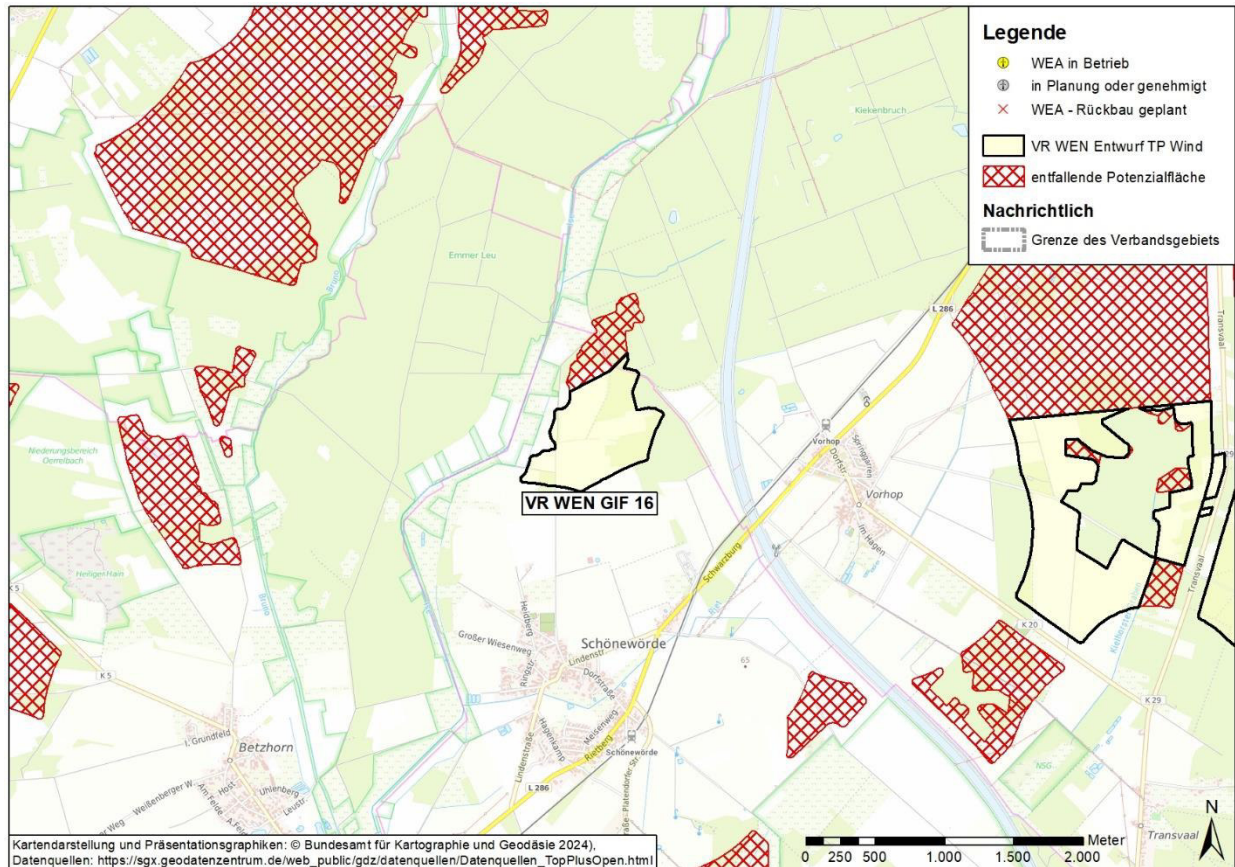
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschchnitt

- Entfall des nördlichen Bereichs um eine Überlagerung mit dem zentralen Prüfbereich des Seeadlers zu vermeiden. Zudem Vermeidung der Überlagerung mit VR Natur und Landschaft (RROP) und der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald.

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der Potenzialflächenkomplex 13 mit einer Größe von 52,2 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_16 festgelegt.**

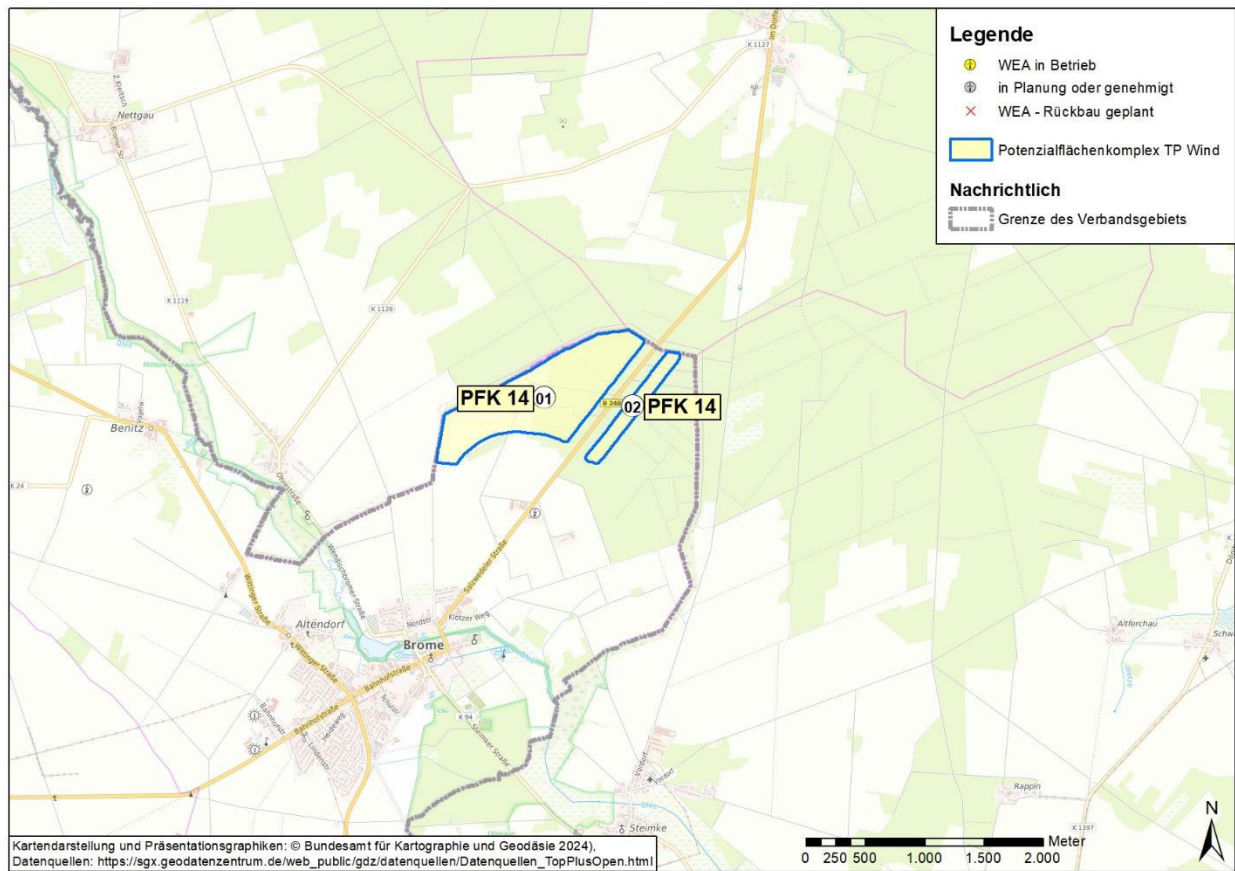
Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 13 (VR WEN GIF\_16) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**



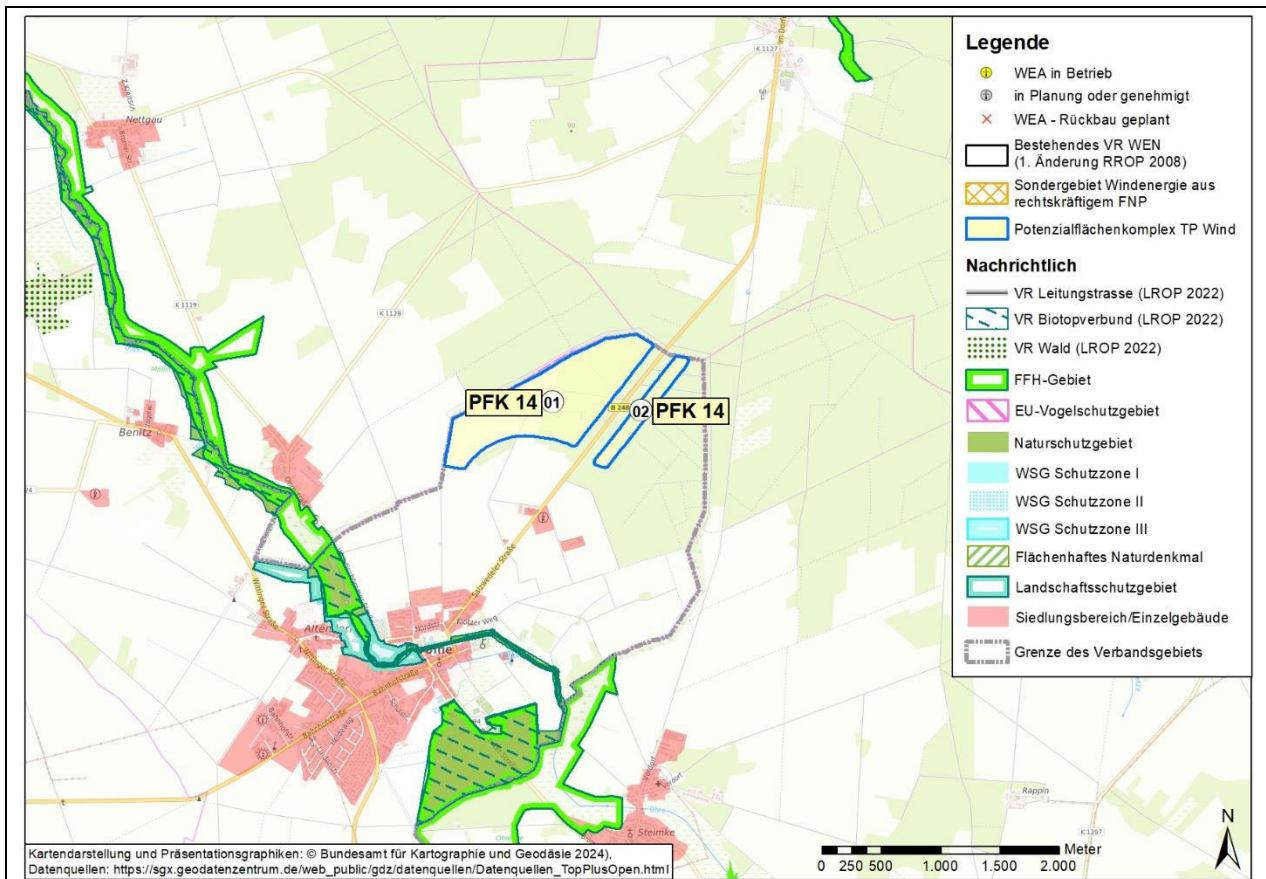
## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 14



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 14

<b>PFK-Nr.:</b>	14	
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m nordöstlich der Ortslage Brome, südwestlich der Grenze zum LK Altmarkkreis Salzwedel (Sachsen-Anhalt)	
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	2 Teilflächen	
<b>Größe der Teilflächen</b>	14_01: 83,0 ha	14_02: 13,9 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	96,9 ha	
<b>1. Positivkriterien</b>		
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>		
- Nein		
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>		
- nein		
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>		
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Brome und Wendischbrome (LK Altmarkkreis Salzwedel) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m südlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.</li> <li>- Aufgrund der Lage nördlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Brome und Wendischbrome außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.</li> </ul>		

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslage Wendischbrome kann aufgrund ihrer Lage im Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. 1.100 m westlich verläuft das lineare FFH-Gebiet „Ohreaue“ (DE3230331), das nördlich und südlich von Brome als NSG „Mittlere Ohreaue“ (NSG BR 00134) und NSG „Ohreaue bei Altendorf und Brome“ (NSG BR 00062) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 3105, 3260, 6430, 9110, 9130, 91D0, 91E0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer sowie Wälder, die südlich von Brome vorkommen. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten. Zu den vorkommenden Arten gehört u.a. auch die Mopsfledermaus. Das Kollisionsrisiko ist laut Bernotat &amp; Dierschke (2021) sehr gering. Ein Konflikt ist daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.</li> <li>- Der PFK nimmt großflächig Nadelwald in Anspruch. Entlang der B 248 wird zudem Lärmschutzwald (WFK) in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</li> <li>- Keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine schutzwürdigen Böden vorhanden.</li> <li>- Kein WSG, HQSG, TWGG</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Zudem verläuft ca. 800 m westlich mit der Ohreaue eine laut BfN bedeutsame Landschaft. Nördlich und östlich angrenzend verläuft das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt. Im Bereich des PFK besteht eine sichtverschattende Wirkung durch den Wald. Es ist eine geringe Vorbelastung durch die zwischen den Teilflächen verlaufende B 248 vorhanden, es ist dennoch eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds zu erwarten, dies steht einer Festlegung jedoch nicht entgegen.</li> <li>- Ca. 1.400 m südwestlich befindet sich das LSG „Ohretal bei Altendorf“ (LSG GF 00030). Aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Beeinträchtigung zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im ADAB-Web ist entlang der östlich verlaufenden Landkreisgrenze ein lineares Einzeldenkmal verzeichnet (Schnedehügel). Durch die Lage des gesamten Denkmals im Wald ist eine Sichtverschattung gegeben, keine Beeinträchtigung erkennbar.</li> <li>- Innerhalb des PFK keine denkmalgeschützten Gebäude verzeichnet.</li> <li>- Die denkmalgeschützten Gebäude in der Ortslage Brome sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 248 verläuft in &gt; 80 m Entfernung zwischen den Teilflächen, B 244 verläuft ca. 1.800 m westlich).</li> </ul>
<p><b>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022) verläuft zwischen den Teilflächen entlang der B 248. Aufgrund des ausreichenden Abstands keine Beeinträchtigung zu erwarten.</li> <li>- Ca. 1.150 m südwestlich verläuft ein VR Biotopverbund (LROP 2022) sowie ein VR Natur und Landschaft aus dem sich in der Aufstellung befindlichen RROP. Aufgrund des ausreichenden Abstands keine Beeinträchtigung zu erwarten.</li> <li>- Keine weiteren Belange der Landes- und Regionalplanung betroffen.</li> </ul>
<p><b>Sonstige Belange</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.</li> </ul>



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Es besteht ein geringfügiger Konflikt durch Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, welches jedoch bereits vorbelastet ist. Es besteht zudem ein geringfügiger Konflikt durch die großflächige Inanspruchnahme von Nadelwald. Dieser Konflikt wird aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen jedoch als lösbar bewertet, sodass der PFK auf den restlichen Flächen für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist. Das Konfliktniveau ist insgesamt vglw. gering. Der PFK ist für die Festlegung als VR WEN geeignet.

### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

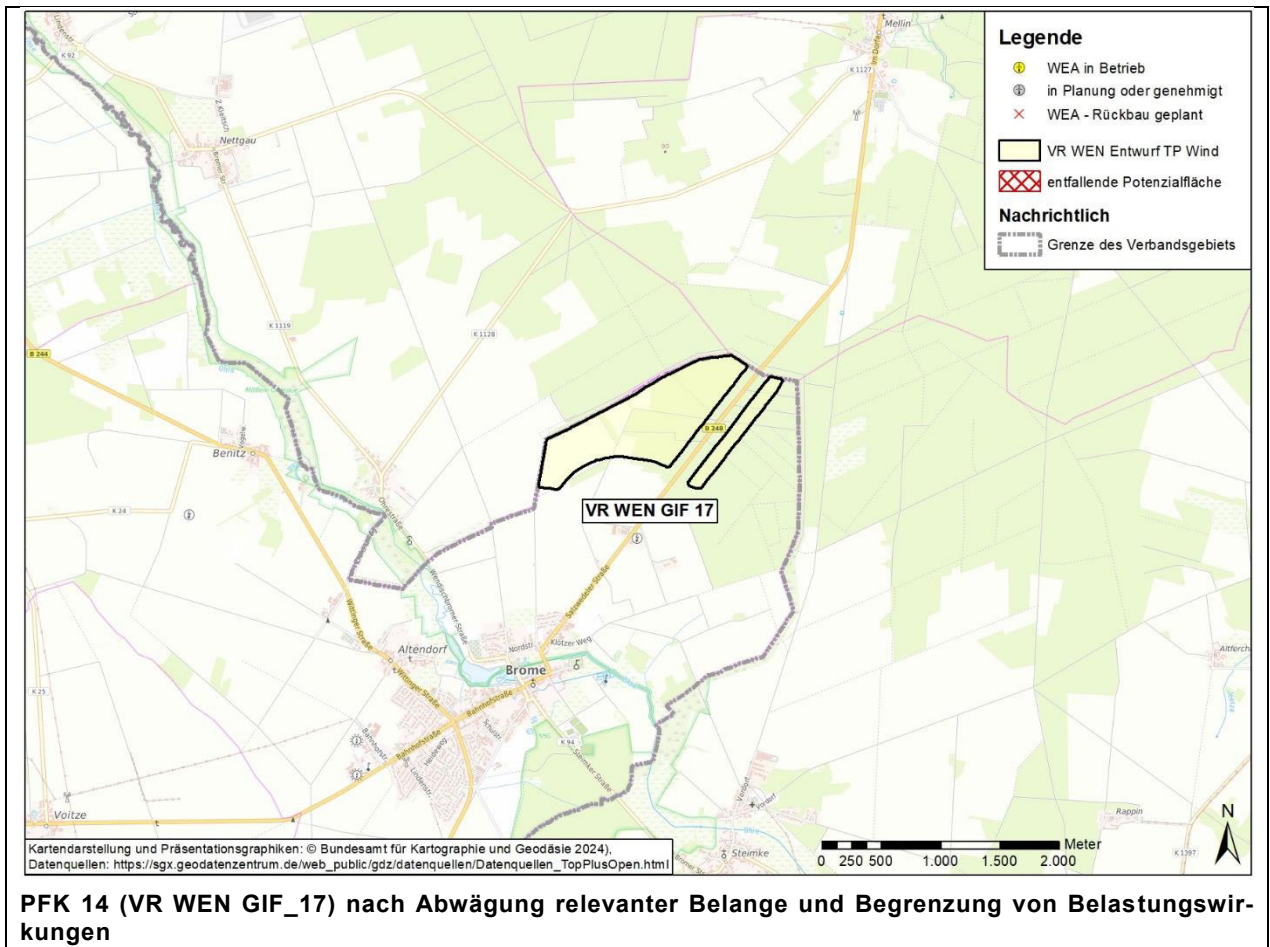
- Keine Begrenzung notwendig.

### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

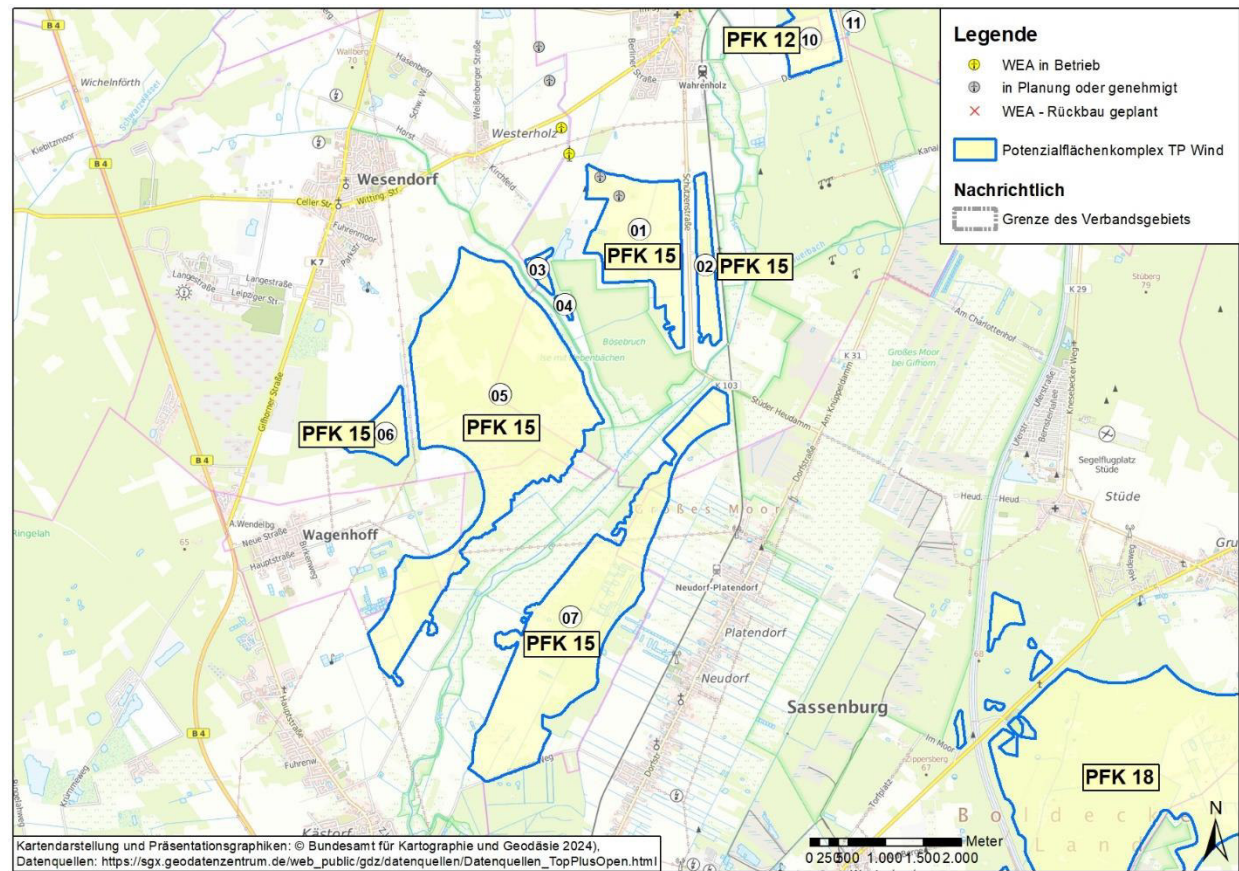
**Der Potenzialflächenkomplex 14 mit einer Größe von 96,9 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_17 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.





## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 15



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 15

<b>PFK-Nr.:</b>	15	
<b>Lage des PFK</b>	Kurze Lagebeschreibung	
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	7 Teilflächen	
<b>Größe der Teilflächen</b>	15_01: 179,9 15_02: 47,9 ha 15_03: 10,6 ha 15_04: 3,0 ha	15_05: 644,2 ha 15_06: 47,3 ha 15_07: 409,1 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	1.342,0 ha	
<b>1. Positivkriterien</b>		
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>		
- Ja, auf Teilfläche 15_01 und nördlich davon (bestehendes VR WEN und FNP Wesendorf)		
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>		
- 2 WEA genehmigt auf Teilfläche 15_01 - 2 WEA bestehend sowie 2 geplant nördlich von Teilfläche 15_01		
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>		
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Neudorf-Platendorf, Triangel, Kästorf, Gamsen, Wagenhoff, Wesendorf, Horst, Westerholz, Lerchenberg und Wahrenholz befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.		

- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m westlich von Teilfläche 15\_05 bzw. ca. 800 m nordwestlich von Teilfläche 15\_01. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Wahrenholz, Westerholz, Horst, Lerchenberg, Wesendorf, Wagenhoff, Kästorf und Gamsen außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.
- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Neudorf-Platendorf und Triangel in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Wesendorf, Wagenhoff, Kästorf, Gamsen (nördlicher Ortsrand) und Neudorf-Platendorf kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Für die Ortslagen Westerholz und Lerchenberg sind trotz der Lage westlich des PFK aufgrund der Vorbelastung durch die bereits erfolgte Bebauung bzw. Planung von WEA im nördlichen Bereich des PFK und darüber hinaus keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch Schattenwurf zu erwarten.
- Für die Ortslagen Horst, Westerholz und Lerchenberg ist durch die Kumulation mit den nördlich gelegenen Bestandsgebieten (nicht Teil des PFK) eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 140 Grad für Horst, von ca. 170 Grad für Westerholz und ca. 200 Grad für Lerchenberg). Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist zwingend erforderlich.
- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.

#### **Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)**

- Jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans östlich bzw. westlich von Teilfläche 15\_05 innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.
- Es befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans ca. 630 m südwestlich von Teilfläche 15\_07 innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Da der Bereich aufgrund der Nähe zum VSG V45 nicht zur Festlegung als VR WEN geeignet ist, besteht dennoch kein erhöhtes artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial.
- Ca. 2.200 m nordöstlich, 1.800 m südlich und 3.000 m südwestlich befindet sich jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- > 450 m östlich bzw. nordöstlich von Teilfläche 15\_02, entlang der Ise und des Sauerbachs befinden sich Nahrungshabitate des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Keine erheblichen Konflikte zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen in > 80 m Entfernung verläuft das lineare FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ (DE3229331), das als NSG „Ise mit Nebenbächen“ (NSG BR 00156) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91E0, 3260 und 6430 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Fließgewässer und ihrer Randbereiche. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen nicht zu erwarten.
- Zwischen den Teilflächen 15\_01 und 15\_03 bis 15\_05 befindet sich das NSG „Bösebruch“ (NSG BR 00074). Das NSG stellt Kiefern- und Fichtenbestände sowie angrenzende Grünlandflächen und Bachbereiche unter Schutz. Die genannten Biotope sind ggü. mittelbaren Wirkungen von Windenergieanlagen als unempfindlich einzustufen, sodass nicht mit relevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist.
- > 80 m östlich der Teilflächen 15\_07 und 15\_02 befindet sich das VSG V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) sowie das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) und das gleichnamige NSG (NSG BR 00051). Zu den wertbestimmenden Vogelarten gehören u.a. Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Heidelerche, Schwarzkehlchen und Neuntöter. Das NSG dient als Brutplatz u.a. für die Krickente, Rohrweihe und Bekassine. Zudem sind landesweit bedeutende Kranichvorkommen vorhanden. Das FFH-Gebiet ist durch ein Mosaik aus degradierten Hochmoorböden und renaturierungsfähigen bzw. wiedervernässten Bereichen geprägt. Es besteht eine hohe Störungsempfindlichkeit der vorkommenden Tierarten, insbesondere der Brut- und Rastvögel. Für die direkt an die Schutzgebiete angrenzenden Teilflächen ist aufgrund der zu erwartenden Störeffekte pot. Windenergieanlagen in die empfindlichen Bereiche hinein ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen. Dies gilt für einen Bereich von mindestens 200 m abseits der Schutzgebietsgrenzen. Da im näheren Umfeld zudem noch keine Vorbelastung vorhanden ist und entlang der Ise ein strukturreicher Landschaftsraum betroffen ist, ist mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung durch die Festlegung zu rechnen. Eine Fest-



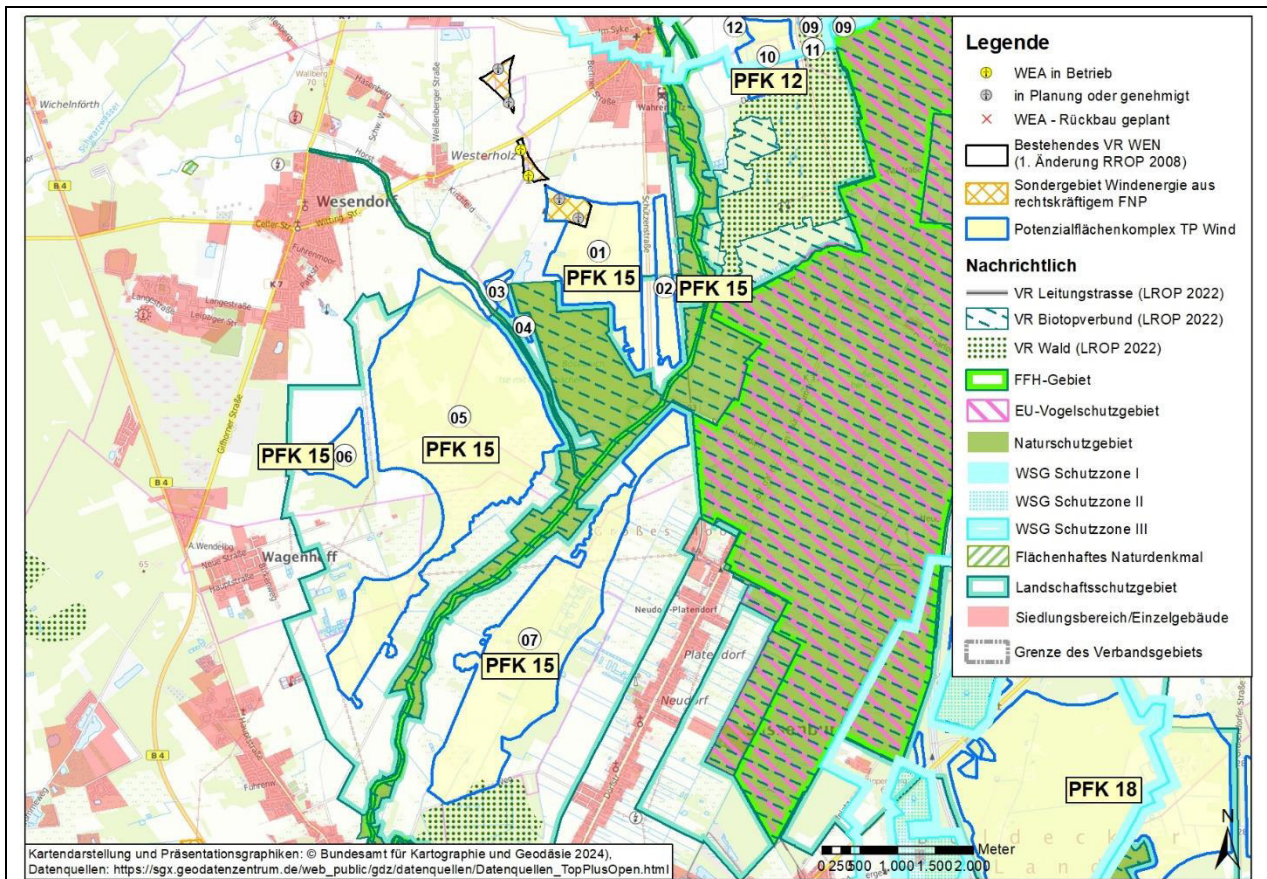
<p>legung der Teilflächen 15_02 und 15_07 ist daher insbesondere aufgrund nicht sicher auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht möglich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorwiegend in den Teilflächen 15_05 und 15_07 nimmt der PFK teilflächig Nadel- und Laubwald in Anspruch, was Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</li> <li>- Zwischen den Teilflächen befindet sich das Waldschutzgebiet „Bösebruch“. Kein Konflikt zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK überlagert großflächig kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz (Niedermoor) sowie kleinflächig schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Heidepodsole). Aufgrund der Großflächigkeit der kohlenstoffreichen Böden ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Zwischen den Flächen verläuft das Überschwemmungsgebiet „Ise 3“. Ein Konflikt besteht aufgrund der nicht gegebenen Überlagerung jedoch nicht.</li> <li>- Die Ise verläuft &gt; 150 m entfernt zwischen den Teilflächen, der Beberbach verläuft &gt; 100 m entfernt zwischen den Flächen. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da die Gewässer und ihre Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können.</li> <li>- Innerhalb des PFK befinden sich mehrere kleine Stillgewässer, insbesondere in Teilfläche 15_07. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da die Gewässer und ihre Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können.</li> <li>- Kein WSG, HQSG, TWGG.</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK liegt in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Zudem überlagert der PFK überlagert fast vollständig das LSG „Ostheide“ (LSG GF 00023). Es besteht eine geringe Vorbelastung insbesondere im Osten des PFK durch die dort verlaufende Bahnstrecke und im Norden durch bestehende bzw. geplante WEA, dennoch ist aufgrund der großen Ausdehnung des PFK über eine Länge von ca. 8 km ist eine deutliche Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und des Landschaftsbilds zu erwarten. Innerhalb der Teilflächen 15_05 und 15_07 besteht teilflächig durch die Lage innerhalb des Walds eine Minderung der Belastungswirkung, da Wald eine abschirmende Wirkung gegenüber optischen und akustischen Belastungen hat. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen zudem nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich, der landschaftliche Wert wird jedoch beeinträchtigt. Insgesamt ist durch die Größe des PFK und den hochwertigen Landschaftsraum ein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine denkmalgeschützten Gebäude innerhalb des PFK.</li> <li>- Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Westerholz, Wahrenholz und Neudorf-Platendorf sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Umfeld des PFK verlaufen mehrere Freileitungen, die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 400 m nördlich, zwischen den Teilflächen 15_05 und 15_06 &gt; 100 m entfernt). Durch Teilfläche 15_05 und 15_07 verläuft eine weitere Freileitung sowie südlich angrenzend an Teilfläche 15_05. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (K 103 &gt; 120 m entfernt zwischen Teilfläche 15_01 und 15_02, K 7 &gt; 870 m westlich, L 286 &gt; 680 m nördlich).</li> <li>- Die Teilflächen werden durch mehrere Rohrfernleitungstrassen gequert. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.</li> <li>- Die Entfernung zur östlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 80 m).</li> <li>- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 ist hier dennoch möglich.</li> </ul>

### **Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)**

- Östlich angrenzend bzw. zwischen den Teilflächen verlaufend befindet sich ein VR Natur und Landschaft aus dem sich in Aufstellung befindlichen RROP sowie ein VR Biotopverbund (LROP 2022). Im Süden überschneidet der PFK das VR Natur und Landschaft großflächig (Teilfläche 15\_05, 15\_06 und 15\_07). Dieser Vorrang ist nicht mit der Windenergienutzung vereinbar, sodass eine Festlegung in diesem Bereich nicht möglich ist.
- Teilfläche 15\_06 überlagert ein VR Torferhaltung (LROP 2022). Da es sich bei der Planung der Windenergieanlagen um punktuelle Inanspruchnahmen des Bodens handelt, wird das Ziel, den Gesamttorfkörper in seiner Funktion als Kohlenstoffspeicher zu erhalten, nicht entgegengewirkt. Die beiden Nutzungen sind somit miteinander vereinbar.

### **Sonstige Belange**

- Es besteht ein kommunaler Flächenwunsch der Gemeinde Wahrenholz nördlich angrenzend an Teilfläche 15\_03, der aber kein Teil des PFK ist und somit keine Berücksichtigung findet.
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.
- Nördlich des PFK sind zwei Flächen bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP Wesendorf und im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Eine der Flächen ist bereits mit zwei Anlagen bebaut, auf der anderen Fläche sind zwei Anlagen in Planung. Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des Bestands, die aufgrund einer geringfügigen Unterschreitung des Siedlungsabstands (19,8 ha) nicht Teil des PFK sind. Die Fläche wird somit geringfügig in Richtung Norden erweitert.
  - o Für die Ortslagen Lerchenberg und Wahrenholz sowie die westliche Wohnbebauung im Außenbereich kommt es dadurch zu einer Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands um 110 m (Ortslage Lerchenberg > 790 m entfernt) bzw. 50 m (Ortslage Wahrenholz > 950 m entfernt) und 180 m (Außenbereichswohnbebauung > 420 entfernt). Aufgrund der hier Kraft des Faktischen offensichtlich möglichen Windenergienutzung sowie zur Sicherung des aktuellen Bestands kann hier von dem im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstand von 1.000 m bzw. 600 m abgewichen werden. Durch die Festlegung treten keine zusätzlichen Belastungen auf und der mit dem Mindestabstand gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr zu erreichen.
  - o Für die weiteren Ortslagen nördlich des PFK sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da es sich um eine reine Bestandssicherung handelt.
  - o Durch die südliche Bestandsfläche verläuft eine Freileitung. Da es sich um den Bereich mit bestehenden WEA handelt, kann ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden.
  - o Alle Bestandsflächen werden durch Rohrfernleitungstrassen gequert. Da es sich um den Bereich mit bestehenden WEA handelt, kann ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden.
  - o Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfangung (zusammen mit den zu sichernden Bestandsflächen im Norden) der Ortslagen Horst, Westerholz und Lerchenberg von ca. 140 Grad für Horst, ca. 170 Grad für Westerholz und ca. 200 Grad für Lerchenberg ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfangung und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen VR WEN sowie wegen mangelnder Kompaktheit ist daher zwingend erforderlich. Dabei sind die nördlich gelegenen Bestandsflächen vorrangig zu sichern und die Teile des PFK im Süden und Osten der Ortslagen dementsprechend zu verkleinern.

Der PFK weist aufgrund der Nähe zum VSG V45 im Osten ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Zudem befinden sich mehrere Vorkommen des Rotmilans südlich des PFK, zwei davon innerhalb des Nahbereichs um Teilfläche 15\_05. Der Rotmilan ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Eine Verkleinerung des PFK und ein Verzicht auf die Festlegung der Flächen Süden und Osten ist daher, auch aufgrund der Nähe zum VSG, zwingend erforderlich.

Durch die Lage in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart und der besonders strukturreichen Landschaft entlang der Ise, weist der PFK aufgrund seiner mangelnden Kompaktheit und ausgedehnten Lage ein hohes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ist daher erforderlich.

Es wird zudem im teilflächig Laub- und Nadelwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwar als lösbar bewertet, die besonders konfliktreichen Teilflächen im Osten des PFK sind jedoch zudem auch aufgrund der Nähe zum VSG nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Somit wird das Konfliktpotenzial durch die Verkleinerung reduziert.



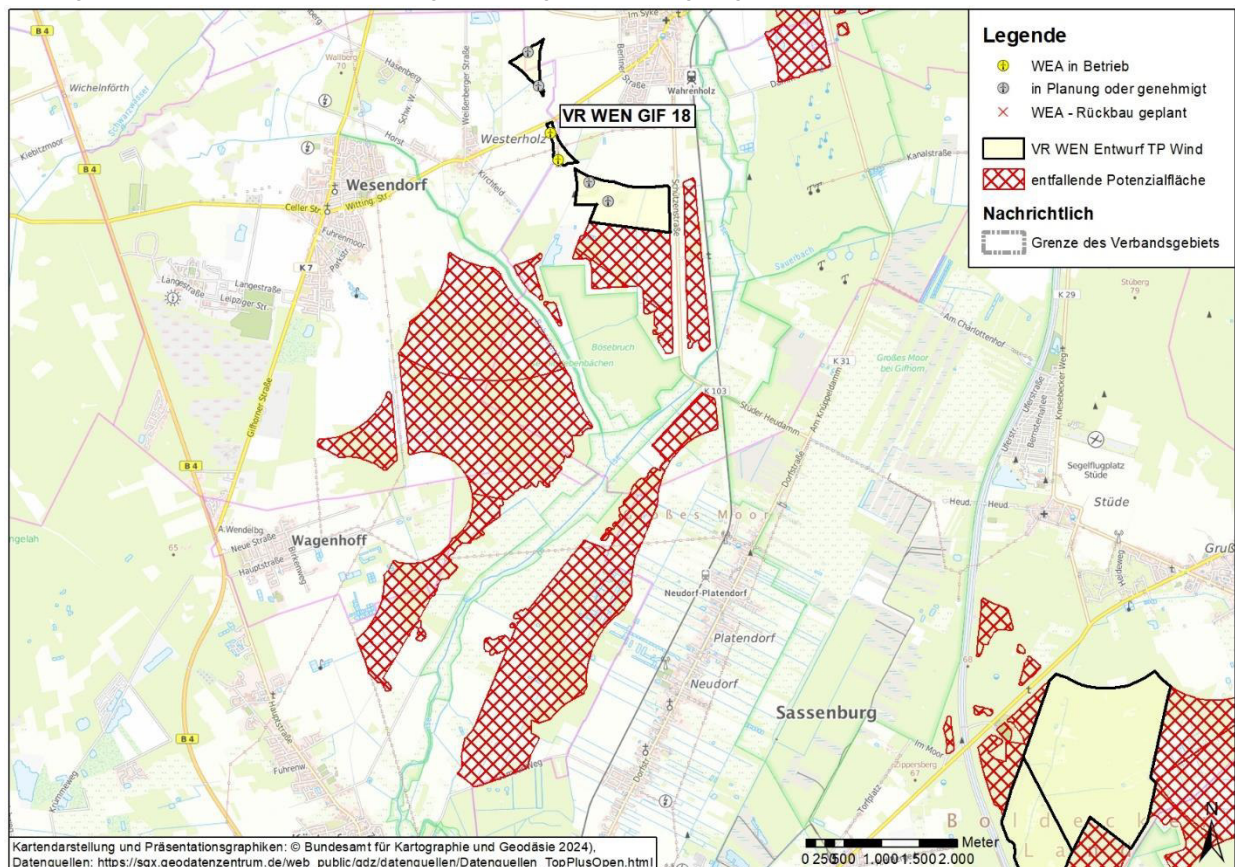
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des südlichen Bereichs von Teilfläche 15\_01 zur Vermeidung der Umfassung von Lerchenberg und zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall von Teilfläche 15\_02 aufgrund der Nähe zum VSG V45 und zur Vermeidung der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald
- Entfall der Teilflächen 15\_03 und 15\_04 zur Vermeidung der Umfassung von Lerchenberg, Westerholz und Horst
- Entfall des nördlichen Bereichs von Teilfläche 15\_05 zur Vermeidung der Umfassung von Lerchenberg, Westerholz und Horst
- Entfall des mittleren Bereichs von Teilfläche 15\_05 um einen Abstand von > 2.000 m zu vorrangig zu sichernden Flächen einzuhalten, zur Vermeidung der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald und zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- Entfall des südlichen Bereichs von Teilfläche 15\_05 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden und zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall von Teilfläche 15\_06 zu Vermeidung der Inanspruchnahme von Moorböden und zur Vermeidung der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald
- Entfall von Teilfläche 15\_07 aufgrund der Nähe zum VSG V45 und zur Vermeidung der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

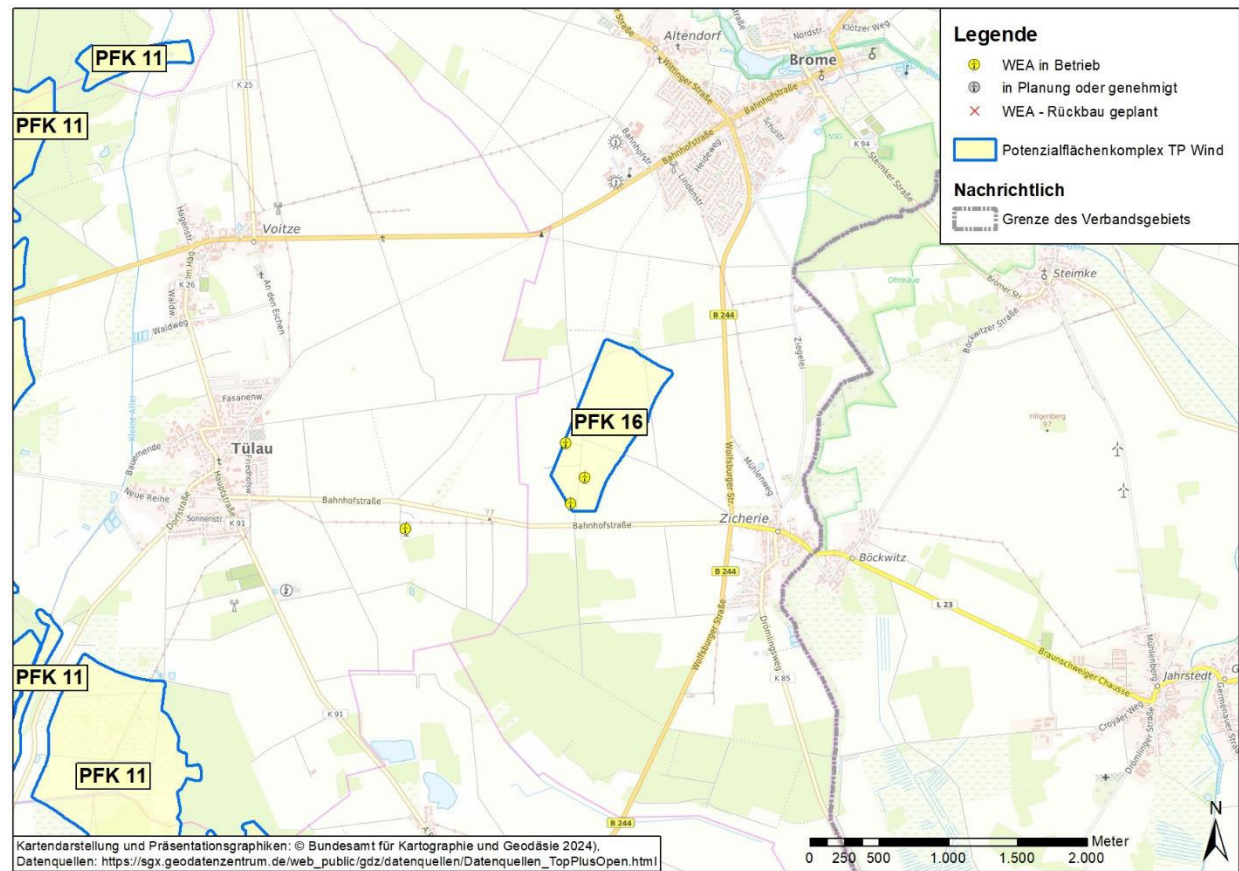
**Der Potenzialflächenkomplex 15 mit einer Größe von 86,7 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_18 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 15 (VR WEN GIF\_18) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**

## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 16



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 16

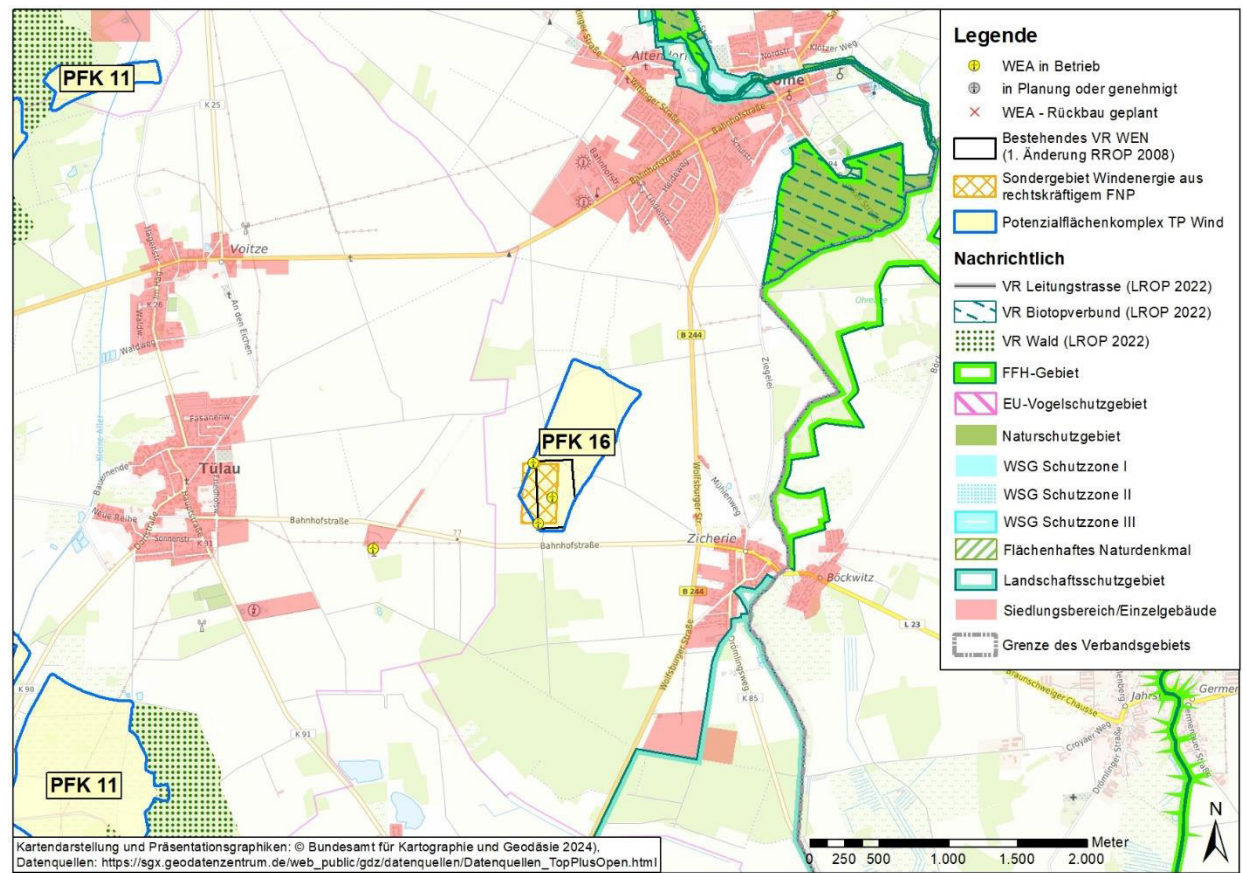
<b>PFK-Nr.:</b>	16
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m südlich der Ortslage Brome, westlich der Grenze zum LK Altmarkkreis Dalzwedel (Sachsen-Anhalt)
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	-
<b>Größe der Teilflächen</b>	-
<b>Gesamtgröße PFK</b>	52,9 ha
<b>1. Positivkriterien</b>	
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>	- Ja (bestehendes VR WEN und FNP Brome im südlichen Bereich des PFK)
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>	- 3 bestehende WEA im Süden des PFK
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>	
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Brome, Zicherie und Tülow befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m östlich und südwestlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.</li> <li>- Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Brome und Tülow außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.</li> <li>- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Zicherie in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslage Zicherie kann aufgrund ihrer Lage im Osten des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. 450 m nördlich des PFK befinden sich zwei Brutnachweise des Rotmilans innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.</li> <li>- Ca. 1.000 m südlich, entlang des Alten Damms, befindet sich ein Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs, der jedoch gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet ist. Aufgrund der gegebenen Entfernung keine erheblichen Konflikte zu erwarten.</li> <li>- Ca. 1.100 m östlich verläuft das lineare FFH-Gebiet „Ohreaue“ (DE3230331), das nördlich und südlich von Brome als NSG „Mittlere Ohreaue“ (NSG BR 00134) und NSG „Ohreaue bei Altendorf und Brome“ (NSG BR 00062) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 3105, 3260, 6430, 9110, 9130, 91D0, 91E0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer sowie Wälder, die südlich von Brome vorkommen. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Zu den vorkommenden Arten gehört u.a. auch die Mopsfledermaus. Das Kollisionsrisiko ist laut Bernotat &amp; Dierschke (2021) sehr gering. Ein Konflikt ist daher nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.</li> <li>- An der nördlichen Grenze des PFK wird minimal Laubwald in Anspruch genommen. Aufgrund der kleinräumigen Betroffenheit kann der Bereich mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK befindet sich innerhalb des TWGG Rügen. Es handelt sich um Schutzzone IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist.</li> <li>- Keine schutzwürdigen Böden vorhanden.</li> <li>- Kein WSG, HQSG</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Zusätzlich verläuft ca. 800 m östlich mit der „Ohreaue“ entlang der Landkreisgrenze ein Gebiet, das als besondere Landschaft (BfN) ausgewiesen ist, sowie ca. 1.000 m östlich das „Grüne Band“ im Bundesland Sachsen-Anhalt. Es besteht eine deutliche Vorbelastung durch die bestehenden WEA sowie die nördlich und östlich verlaufenden Bundesstraßen. Zudem besteht zu den hochwertigen Landschaftsräumen im Osten eine ausreichende Entfernung. Durch die Vergrößerung der Bestandsfläche in Richtung Norden ist zwar eine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu erwarten, der Konflikt wird aber als gering eingeschätzt.</li> <li>- Ca. 1.300 m südöstlich befindet sich das LSG „Lütjes Moor“ (LSG GF 00025). Aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Beeinträchtigung zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld.</li> <li>- Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Zicherie und Tülow sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 248 ca. 870 m nördlich und B 244 ca. 380 m östlich).</li> <li>- Ca. 1.100 m südwestlich befindet sich eine bestehende WEA. Keine Betroffenheit erkennbar.</li> <li>- Nördlich, östlich und westlich des PFK verlaufen mehrere Freileitungen, die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 500 m).</li> </ul>
<p><b>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sowohl östlich entlang der B244 und nördlich entlang der B 248 verläuft jeweils ein VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022). Aufgrund der ausreichenden Entfernung keine Betroffenheit erkennbar.</li> <li>- Der PFK überlagert vollständig ein VR Trinkwassergewinnung (LROP). Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden.</li> <li>- Keine weiteren Belange der Landes- und Regionalplanung betroffen.</li> </ul>



## Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der nördlich angrenzenden Vorkommen des Rotmilans ein erhöhtes Konfliktpotenzial im Norden auf. Der Rotmilan ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Das weitere Konfliktniveau ist insgesamt vglw. gering. Der PFK ist für die Festlegung als VR WEN geeignet.

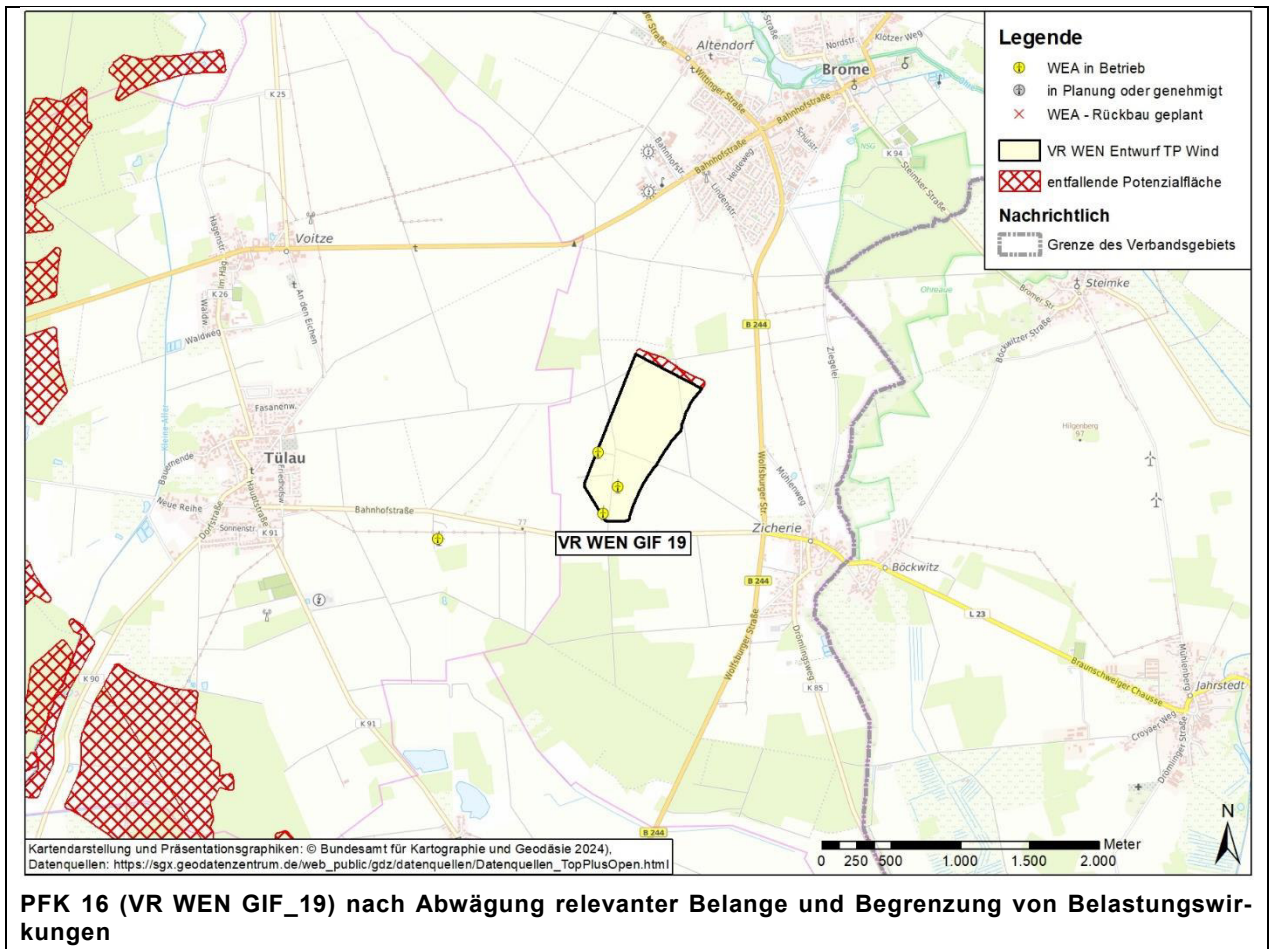
### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des nördlichen Bereichs um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden

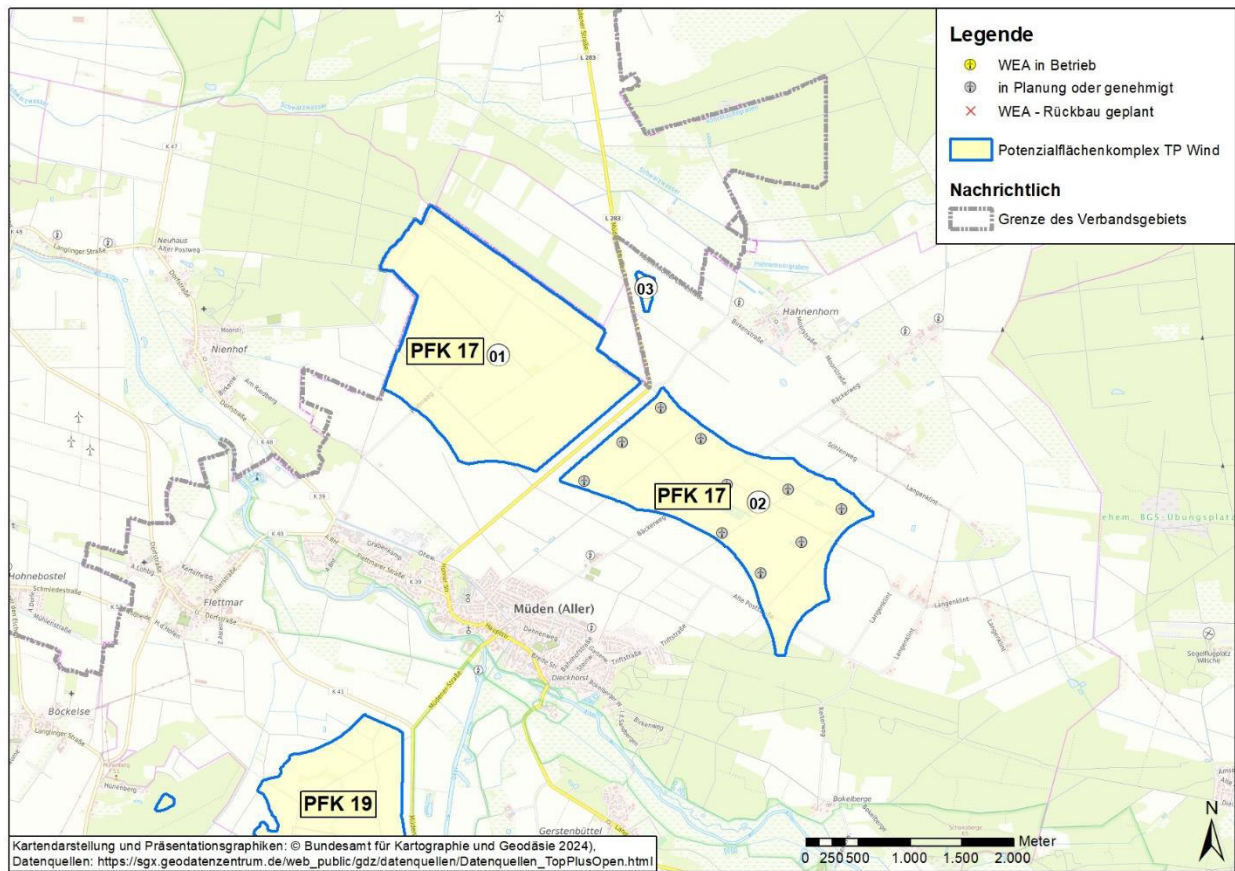
### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der Potenzialflächenkomplex 16 mit einer Größe von 49,9 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_19 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 17



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 17

<b>PFK-Nr.:</b>	17		
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m nördlich der Ortslage Müden (Aller). Östlich angrenzend an den LK Celle.		
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	3 Teilflächen		
<b>Größe der Teilflächen</b>	17_01: 365,9 ha	17_02: 277,6	17_03: 4,1 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	647,6 ha		

#### 1. Positivkriterien

##### Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)

- Ja, Teilfläche 17\_02 fast vollständig bestehendes VR WEN

##### Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen

- 11 genehmigte Anlagen in Teilfläche 15\_02

#### 2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

##### Wohnnutzung und Erholung

- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Hahnenhorn, Müden (Aller) und Nienhof (LK Celle) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.
- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m nördlich und östlich von Teilfläche 17\_02 sowie ca. 600 m südlich von Teilfläche 17\_01. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage östlich/nördlich der Wohnbebauung der Ortslagen Nienhof (LK Celle) und Müden (Aller) außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.



- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Hahnenhorn in der Hauptwindrichtung ist die Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Nienhof (LK Celle) und Hanhenhorn kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Für die Ortslage Hahnenhorn ist eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 140 Grad). Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung ist zwingend erforderlich.
- Es besteht eine geringfügige Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage des PFK ca. 300 nördlich eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, wobei es sich um die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ handelt (LaPro). Da eine Vorbelastung durch WEA innerhalb der Teilfläche 17\_02 besteht, ist die Beeinträchtigung zwar als deutlich, aber nicht unzumutbar zu bewerten.

#### **Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)**

- Es befindet sich ein Brutnachweis des Seeadlers ca. 200 m nordwestlich, womit der Nahbereich kleinflächig Bereiche von Teilfläche 17\_01 sowie der zentrale Prüfbereich große Bereiche der Teilfläche überlagert. Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Die betroffenen Teilflächen eignen sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Aufgrund der Seltenheit des Seeadlers im Großraum Braunschweig und im Sinne des Vorsorgeprinzips wird der zentrale Prüfbereich von Windenergienutzung freigehalten. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.
- Nördlich angrenzend befindet sich ein Brut- und Nahrungshabitat des störungsempfindlichen Schwarzstorchs. Der Schwarzstorch ist zwar gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG nicht kollisionsgefährdet, da der konfliktträchtige Bereich aufgrund des Seeadler-Brutnachweises nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist, können artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden.
- Ca. 1.300 m südlich verläuft das lineare FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Ocker“ (DE3021331), das in diesem Bereich als NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ (NSG BR 00145) und NSG „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ (NSG BR 00143) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 91E0, 2330, 3150, 3160, 3260, 4030, 6230, 6410, 6430, 6510, 7140, 9160, 9190 und 91F0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, der Moore und Moorwälder sowie Auwälder und Magerwiesen sowie Feuchtgrünland. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen insbesondere im Bereich um Müden (Aller) und der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Zu den vorkommenden Arten gehört u.a. auch die Teichfledermaus und das Große Mausohr. Das Kollisionsrisiko ist laut Bernotat & Dierschke (2021) gering bzw. sehr gering. Ein Konflikt ist daher nicht zu erwarten. Weitere Zielarten sind Wald-, Wiesen-, Hecken- und Schwimmvögel sowie Vögel der Fließgewässer und Verlandungszonen. Dazu gehören u.a. Bekassine, Kiebitz, Krickente, Knäkente, Graugans, Flussregenpfeifer. Weitere Zielarten sind die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Schwarzmilan und Uhu. Daher sind Konflikte nicht auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.
- Es werden keine Waldflächen in Anspruch genommen.

#### **Boden, Fläche und Wasser**

- Keine schutzwürdigen Böden betroffen.
- Kein WSG, HQSG, TWGG

#### **Landschaft/Kulturlandschaft**

- Der PFK befindet sich in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Allerniederung). Zusätzlich verläuft ca. 1.400 m südlich mit der „Aller- und Unteren Leineniederung“ ein Gebiet, das als besondere Landschaft (BfN) ausgewiesen ist. > 280 m südlich befindet sich das LSG „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00018) sowie > 1.700 m südlich das LSG „Untere Oker und Mittlere Aller“ (LSG GF 00029) und > 1.500 m westlich das LSG „Allertal bei Celle“ (LSG CE 00034, LK Celle). Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den hochwertigen Landschaftsräumen entlang der Aller und der deutlichen Vorbelastung in Teilfläche 17\_02 besteht durch die Vergrößerung der Bestandsfläche zwar eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Konflikt wird aber als gering eingeschätzt.

#### **Denkmalschutz**

- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld.
- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.

## Infrastruktur und Technik

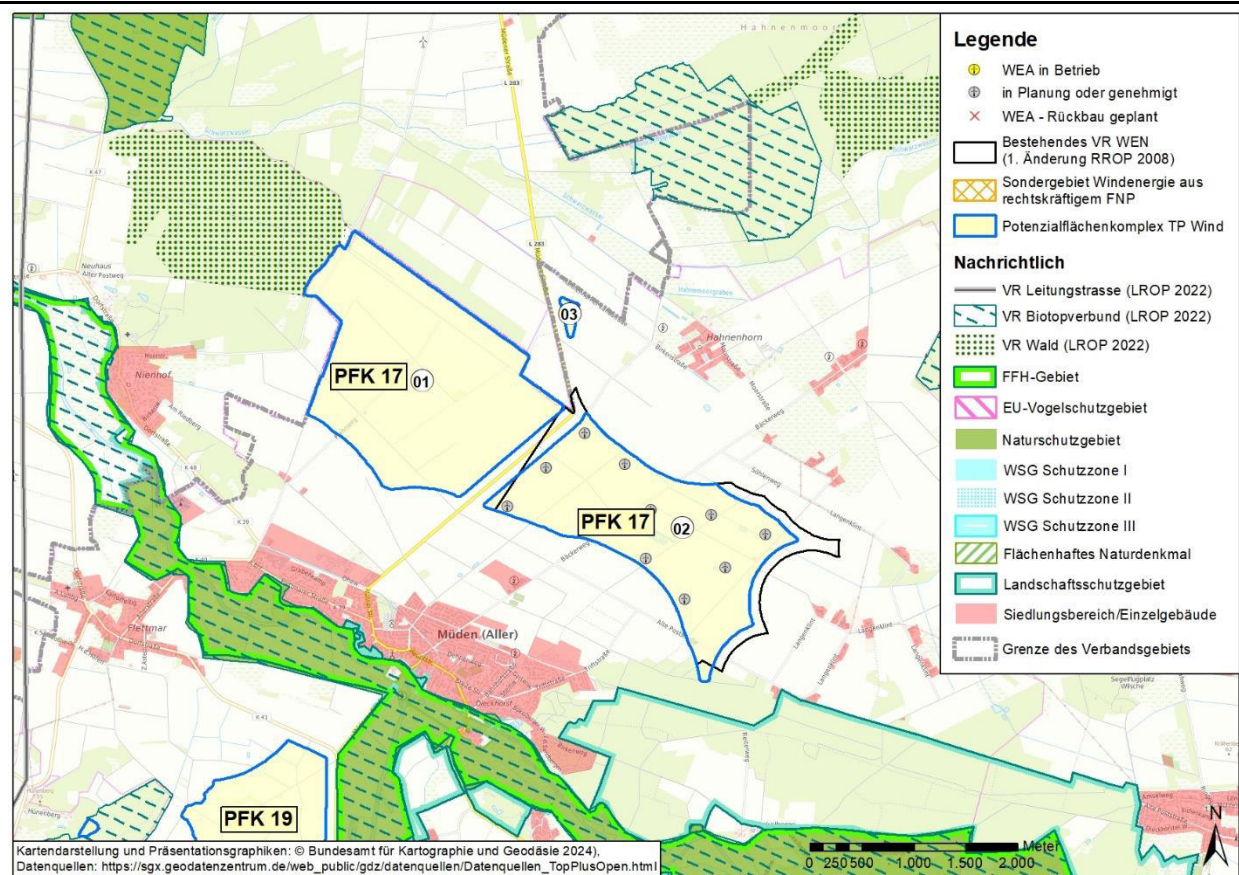
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 283 verläuft zwischen den Teilflächen in > 80 m Entfernung).
- Teilfläche 17\_02 wird durch eine Rohrfernleitungstrasse gequert. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Nordöstlich verläuft eine Freileitung die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 700 m).
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich, was auch die Genehmigung von 11 Anlagen mit einer Höhe von 183 m in Teilfläche 15\_02 zeigt.

## Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Nordwestlich angrenzend an Teilfläche 17\_01 befindet sich ein VR Wald (LROP 2022). Keine Betroffenheit erkennbar.
- Keine weiteren Belange der Landes- und Regionalplanung betroffen.

## Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.



## 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslagen Hahnenhorn (140 Grad) ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung der Ortslage ist daher zwingend erforderlich.

Darüber hinaus befindet sich nordwestlich ein Vorkommen des Seeadlers. Der Seeadler ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 um den Brutplatz ist daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Aufgrund der Seltenheit des Seeadlers im Großraum Braunschweig wird zusätzlich der zentrale Prüfbereich im Umkreis von 2.000 m um den Brutplatz freigehalten. Zudem wird der an den Schwarzstorch-Lebensraum angrenzende Bereich freigehalten und das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial reduziert. Der nördliche Bereich von Teilfläche 17\_01 ist daher nicht für die Festlegung als VR WEN geeignet.

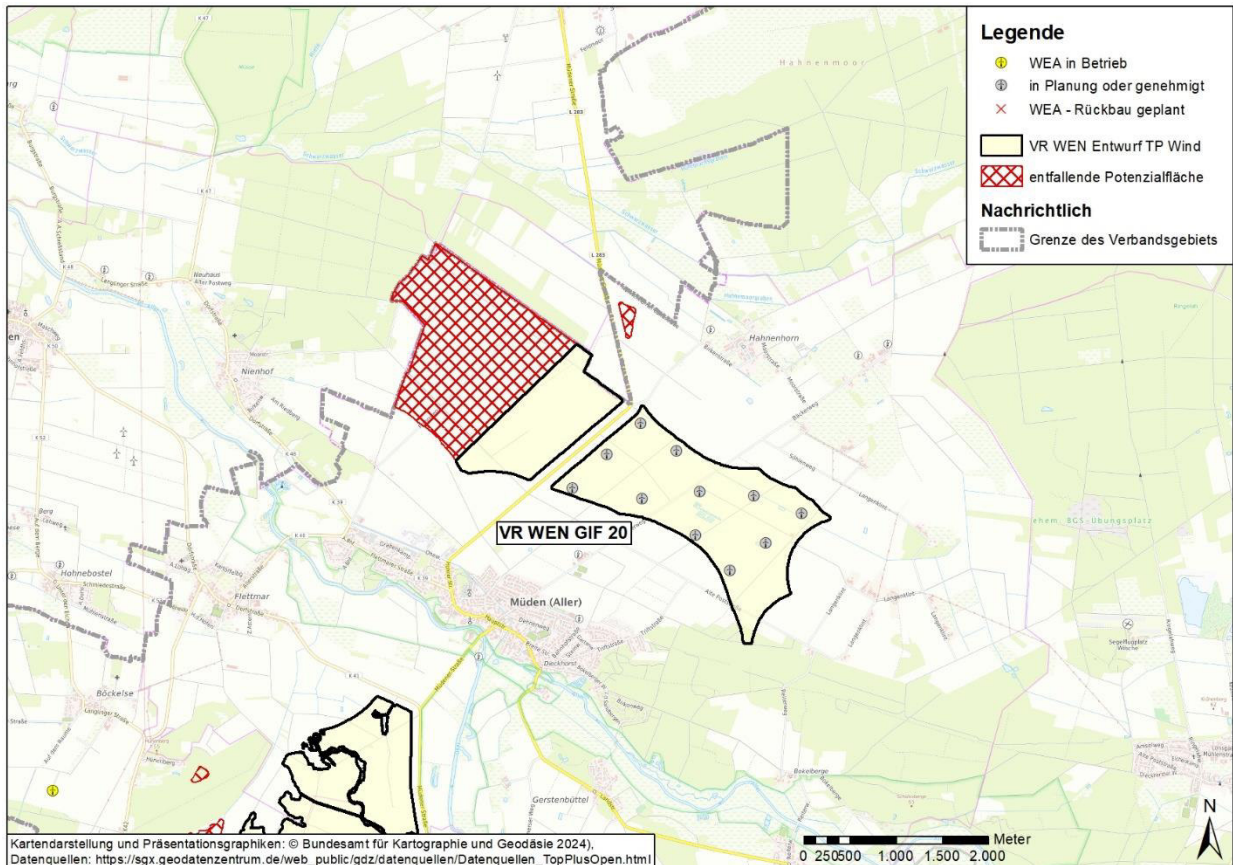
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des nördlichen Bereichs von Teilfläche 17\_01 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich bzw. zentralen Prüfbereich des Seeadlers zu vermeiden. Zudem Verringerung des Konfliktpotenzials aufgrund des angrenzenden Schwarzstorch-Lebensraums.
- Entfall von Teilfläche 17\_03 aufgrund der geringen Größe und zur Minderung der Umfassungswirkung für die Ortslage Hahnenhorn

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der Potenzialflächenkomplex 17 mit einer Größe von 394,7 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_20 festgelegt.**

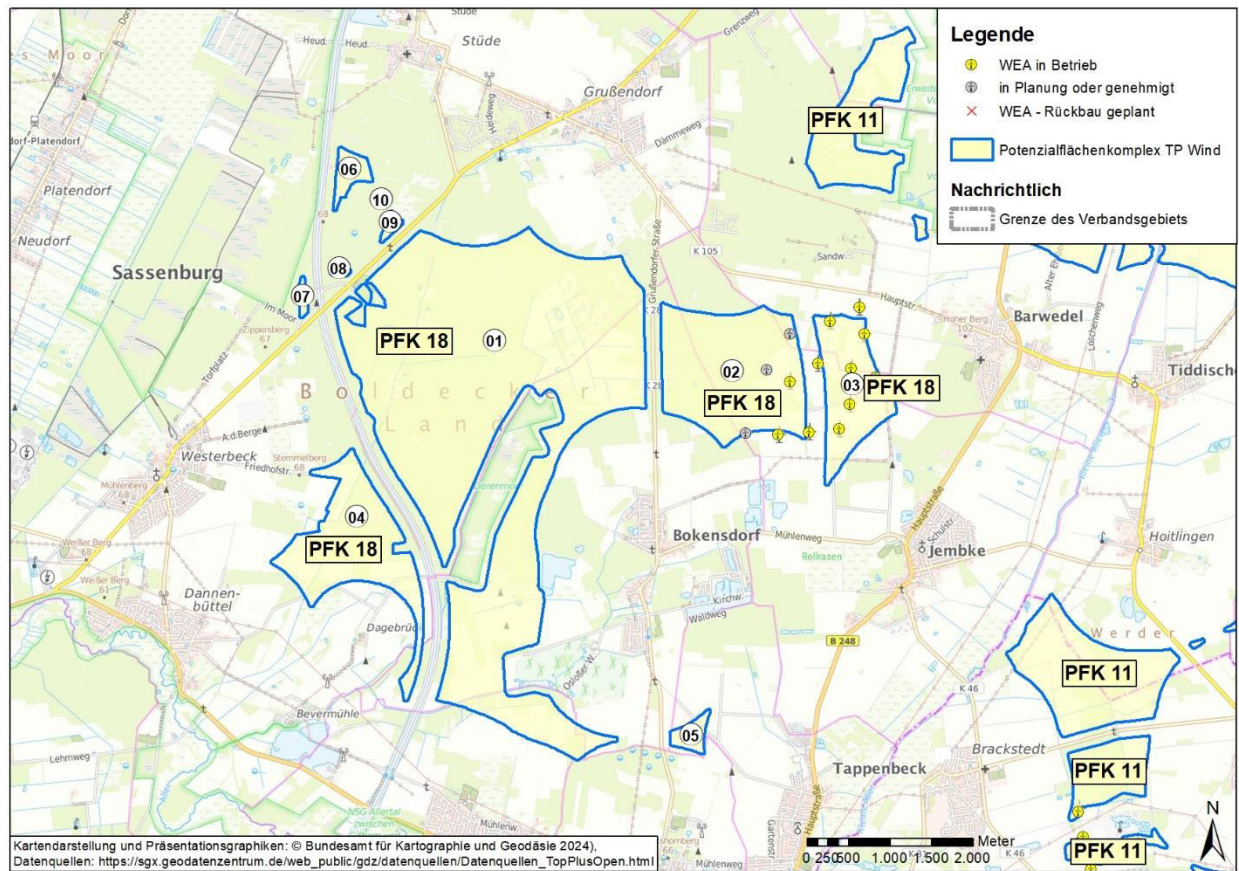
Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



#### PFK 17 (VR WEN GIF\_20) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen



## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 18



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 18

<b>PFK-Nr.:</b>	18	
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m südlich der Ortslage Großendorf, ca. 1.000 m nördlich der Ortslage Weyhausen. Ca. 2.000 m nördlich des Gebiets der kreisfreien Stadt Wolfsburg.	
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	10 Teilflächen	
<b>Größe der Teilflächen</b>	18_01: 1.090,6 ha 18_02: 240,7 ha 18_03: 111,41 ha 18_04: 173,5 ha 18_05: 14,0 ha	18_06: 18,1 ha 18_07: 4,2 ha 18_08: 2,1 ha 18_09: 5,2 ha 18_10: 0,9 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	1.660,7 ha	
<b>1. Positivkriterien</b>		
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>		
- Ja, bestehendes VR WEN und FNP (Boldecker Land) in Teilfläche 18_02 und 18_03		
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>		
- 11 vorhandene WEA in den Teilflächen 18_02, 18_03 und angrenzend		
- 3 genehmigte WEA in Teilfläche 18_02		
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>		
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>		
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Stüde, Großendorf, Bad Birkenhof, Barwedel, Jembke, Bokendorf, Tappenbeck, Weyhausen, Osloß, Dannenbüttel, Westerbeck befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.		

- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m westlich, südlich von Teilfläche 18\_04 und 18\_02 sowie nördlich von Teilfläche 18\_02 und 18\_03. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage südlich/(nord-)östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Stüde, Osloß, Dannenbüttel, Weyhausen und Westerbeck außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.
- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Grußendorf (südlicher Ortsrand), Bad Birkenhof, Bokensdorf, Tapenbeck in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Grußendorf (südlicher Ortsrand), Bad Birkenhof, Bokensdorf, Tapenbeck, Dannenbüttel und Westerbeck kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Für die Ortslagen Barwedel und Jembke besteht eine deutliche akustische und visuelle Vorbelastung durch die bereits bebaute Fläche in Teilfläche 18\_03 und 18\_02. Es sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen für die Ortslagen zu erwarten, da die Bestandsfläche in Richtung Westen und Süden erweitert wird.
- Für die Ortslagen Bokensdorf und Bad Birkenhof ist eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 270 Grad für Bokensdorf und von ca. 140 Grad für Bad Birkenhof). Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist zwingend erforderlich.
- Es besteht eine geringfügige Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage des PFK ca. 1.400 m nördlich eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, wobei es sich um die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ handelt (LaPro). Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist jedoch kein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten.

#### **Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)**

- NSG „Derenmoor“ (NSG BR 00032) wird mit einem Abstand von 80 m von Teilfläche 18\_01 umfasst. Das 73 ha große NSG stellt eine von Torfstichen geprägte Niedermoorfläche im Talraum des Beverbachs unter Schutz. Das Gebiet ist zudem ein wichtiges Rast- und Brutgebiet für seltene und schutzbedürftige Sumpf- und Wasservogelarten. Aufgrund der fast vollständigen Umfassung des Gebiets und der erheblichen Größe des PFK sowie der Bedeutung als Rast- und Brutgebiet ist neben einer Störung der Tiere im Schutzgebiet auch eine Barrierewirkung zu erwarten. Für die direkt an das NSG angrenzenden Bereiche des PFK ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen, zumal die bestehenden WEA sich > 2 km vom Schutzgebiet entfernt befinden. Es ist somit mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung zu rechnen.
- > 150 m nordwestlich an die Teilflächen 18\_06 und 18\_07 angrenzend befindet sich das VSG V45 „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) sowie das FFH-Gebiet „Großes Moor bei Gifhorn“ (DE3429401) und das gleichnamige NSG (NSG BR 00051). Zu den wertbestimmenden Vogelarten gehören u.a. Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Heidelerche, Schwarzkehlchen und Neuntöter. Das NSG dient als Brutplatz u.a. für die Krickente, Rohrweihe und Bekassine. Zudem sind landesweit bedeutende Kranichvorkommen vorhanden. Das FFH-Gebiet ist durch ein Mosaik aus degradierten Hochmoorböden und renaturierungsfähigen bzw. wiedervernässten Bereichen geprägt. Es besteht eine hohe Störungsempfindlichkeit der vorkommenden Tierarten, insbesondere der Brut- und Rastvögel. Für die direkt an die Schutzgebiete angrenzenden Teilflächen ist aufgrund der zu erwartenden Störeffekte pot. Windenergieanlagen in die empfindlichen Bereiche hinein ein deutlich erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen. Dies gilt für einen Bereich von mindestens 200 m abseits der Schutzgebietsgrenzen. Da im näheren Umfeld zudem noch keine Vorbelastung vorhanden ist, ist mit einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung durch die Festlegung zu rechnen. Eine Festlegung der Teilflächen 18\_06 bis 18\_10 und des nordwestlichen Bereichs von Teilfläche 18\_01 ist daher insbesondere aufgrund nicht sicher auszuschließender erheblicher Beeinträchtigungen für die Schutz- und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets nicht möglich.
- > 1.300 m nördlich befindet sich das FFH-Gebiet „Vogelmoor“ (DE3430301), das als NSG „Vogelmoor“ (NSG BR 00026) und NSG „Erweiterungsflächen Vogelmoor“ (NSG BR 00133) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 3110, 3160, 4010, 6510, 7140, 7150 und 9190 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Stillgewässer, Moore, Feucht- und Magerwiesen und Eichenwälder. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten.
- Ca. 1.500 m südlich verläuft das lineare FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Ocker“ (DE3021331, das in diesem Bereich als NSG „Allertal zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (NSG BR 00146) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 91E0, 2330, 3150, 3160, 3260, 4030, 6230, 6410, 6430, 6510, 7140, 9160, 9190 und 91F0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, der Moore und Moorbüschel sowie Auwälder

und Magerwiesen sowie Feuchtgrünland. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten.

- Ca. 1.600 m südlich befindet sich zudem das VSG V47 „Barnbruch“. Das VSG umfasst ein strukturreiches Feuchtgebiet in der Niederung des Aller-Urstromtals. Es ist ein wichtiges Brutgebiet für Vogelarten wie u.a. Rohrschwirl, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger und Wasserralle. In den Auwäldern kommen zudem Grau- und Schwarzspecht, Rotmilan und Seeadler vor. Die Grünlandflächen haben eine landesweite Bedeutung für den Weißstorch. Da eine ausreichende Entfernung des PFK zu dem VSG besteht und innerhalb des VSG keine Störeffekte durch Windenergieanlagen zu erwarten sind, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen.
- Die südlichen Bereiche der Teilflächen 18\_04 und 18\_01 liegen im Dichtezentrum des Rotmilans. Artenschutzrechtliche Konflikte sind zu erwarten. Die Bereiche sind daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.
- Zudem befindet sich ca. 250 m sowie ca. 180 m südlich der Teilfläche 18\_01 bzw. 18\_01 jeweils ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.
- Ca. 3.000 m östlich befindet sich ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- Der PFK nimmt großflächig Wald in Anspruch, kleinflächig Laub- und Mischwald sowie großflächig Nadelwald, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Kleinflächig wird zudem Lärmschutzwald und Erholungswald in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

#### **Boden, Fläche und Wasser**

- Der PFK befindet sich fast vollständig im Trinkwasserschutzgebiet (WSG) „Westerbeck“. Es handelt sich um Schutzzone IIIA und IIIB. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. Angrenzend an die Teilflächen 18\_18\_06 bis 18\_10, 18\_01 und 18\_04 befinden sich Bereiche der Schutzzone II. Da keine Überlagerung stattfindet, ist kein Konflikt zu erwarten.
- Der östliche Teil des PFK befindet sich innerhalb des Trinkwassergewinnungsgebiets (TWGG) „Brackstedt/Weyhausen“. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden. In dem betroffenen Bereich ist der PFK zudem bereits umfangreich mit WEA bebaut, sodass die Windenergie hier faktisch möglich ist.
- In Teilfläche 18\_01 befinden sich teilflächig Bereiche mit kohlenstoffreichen Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (Niedermoor). In Teilfläche 18\_01 und 18\_04 werde punktuell schutzwürdige seltene Böden (podsolierter Regosol) überlagert. Eine Betroffenheit der kohlenstoffreichen Böden ist nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Die schutzwürdigen Böden können mittels Anlagenpositionierung berücksichtigt werden. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.
- Zwischen den Teilflächen verläuft der Elbe-Seitenkanal in > 100 m Entfernung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt zu erwarten.
- In Teilfläche 18\_01 und 18\_04 befinden sich insg. drei kleine Stillgewässer. Östlich angrenzend an Teilfläche 18\_01 befindet sich außerdem der Angelsee Bokensdorf. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da die Gewässer und ihre Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können.
- Kein HQSG

#### **Landschaft/Kulturlandschaft**

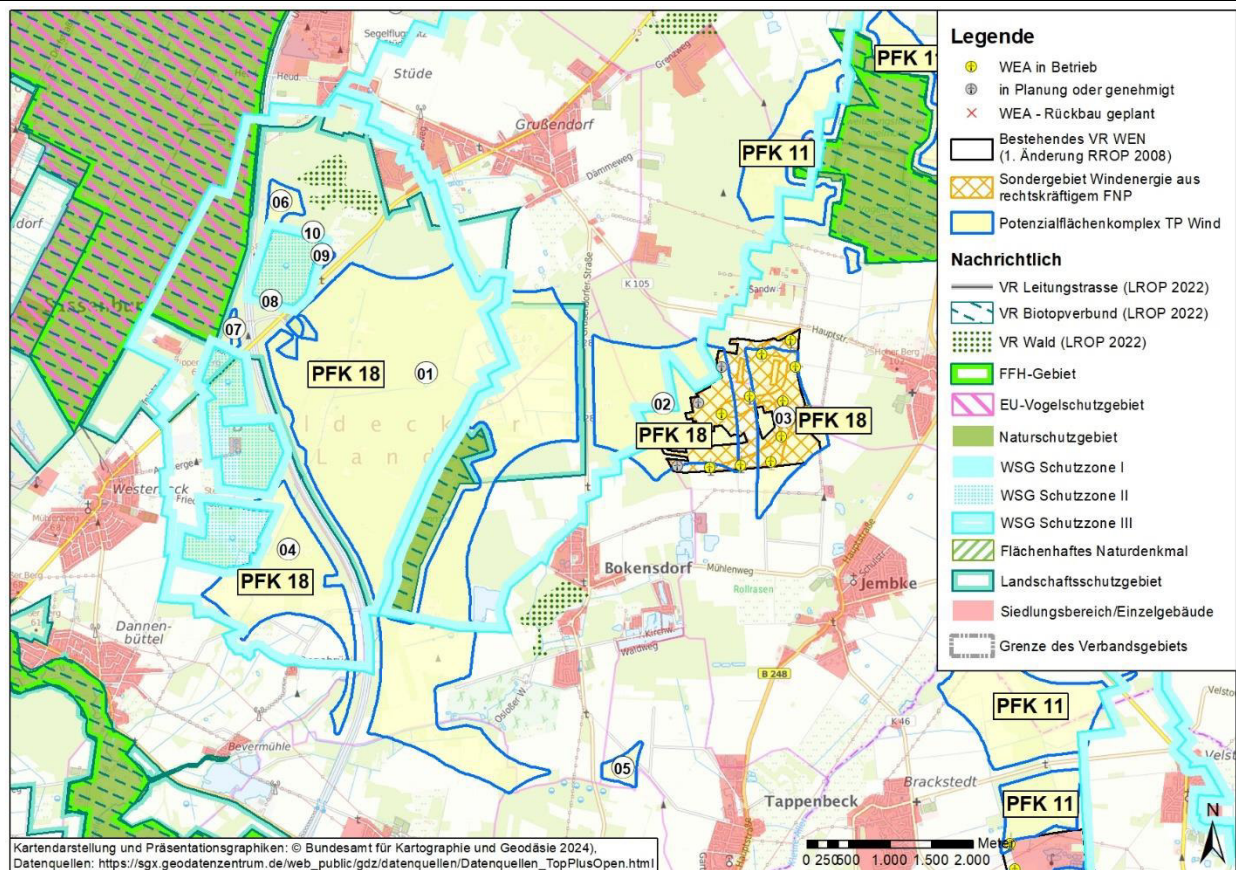
- Der PFK liegt großflächig in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide) und überlagert im Norden großflächig das LSG „Ostheide“ (LSG GF 00023). Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Im betroffenen Bereich sind großflächig Waldflächen vorhanden, was einer Festlegung nicht grundsätzlich entgegensteht. Durch die Lage von WEA innerhalb von Wald werden Belastungswirkungen gemindert, da Wald eine abschirmende Wirkung gegenüber optischen und akustischen Belastungen hat. Dennoch ist bei einer vollständigen Festlegung des PFK aufgrund der



<p>erheblichen Größe und Ausdehnung mit einer deutlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und der Erholungsfunktion der Landschaft zu rechnen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- &gt; 1.300 m südlich befindet sich das LSG „Allertal – Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00005), zudem verläuft &gt; 1.600 m südlich mit der „Aller- und Unteren Leineniederung“ ein Gebiet, das als besondere Landschaft (BfN) ausgewiesen ist. Aufgrund der ausreichenden Entfernung zu den hochwertigen Landschaftsräumen entlang der Aller besteht zwar eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, der Konflikt wird aber als gering eingeschätzt.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In Teilfläche 18_06 sind laut ADAB-Web mehrere archäologische Fundstellen (Grabhügel) verzeichnet. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da die sensiblen Bereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können.</li> <li>- Innerhalb des PFK sind keine denkmalgeschützten Gebäude verzeichnet.</li> <li>- Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Weyhausen, Dannenbüttel und Bokensdorf sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 248 verläuft 900 m östlich, L 289 und K 28 verlaufen in &gt; 100 m Entfernung zwischen den Teilflächen, K 105 ca. 280 m nördlich).</li> <li>- Ca. 500 m südlich von Teilfläche 18_04 und 950 m nördlich von Teilfläche 18_03 verlaufen Freileitungen, die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 500 m bzw. 950 m). Eine Freileitung quert im Osten und Süden Teilfläche 18_03. Da es sich hier den Bereich eines gültigen FNPs mit bereits gebauten WEA handelt, kann ein Konflikt sicher ausgeschlossen werden.</li> <li>- Ca. 2.400 m nördlich befindet sich der Segelflugplatz Stüde. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt zu erwarten.</li> <li>- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich, was auch die Genehmigung von drei WEA mit einer Höhe von 200 m zeigt. In Teilfläche 18_04 sowie in Teilbereichen der Flächen 18_01, 18_06, 18_07 und 18_08 ist eine Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 1 möglich.</li> </ul>
<p><b>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- &gt; 1.200 m südlich sowie &gt; 900 m östlich verläuft jeweils ein VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022, B 188 und B 244/248/L 270/L 288). Durch Teilfläche 18_03 verläuft ein weiteres VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022, A 39). Da es sich um den bereits mit WEA bebauten Teil des PFK handelt, ist kein Konflikt zu erwarten.</li> <li>- Der PFK überlagert im Osten ein VR Trinkwassergewinnung (LROP). Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden.</li> <li>- Nordwestlich angrenzend sowie von Teilfläche 18_01 umfasst befindet sich jeweils ein VR Biotopverbund (LROP 2022) bzw. VR Natur und Landschaft, des sich in Aufstellung befindlichen RROP. Da keine Überlagerung stattfindet, ist kein Konflikt zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Sonstige Belange</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Es besteht ein kommunaler Flächenwunsch der Gemeinde Sassenburg für die Teilflächen 18_01 und 18_04 sowie angrenzende Bereiche.</li> <li>- Es besteht ein privater Flächenwunsch für den südlichen Bereich von Teilfläche 18_03 und südlich angrenzende Flächen.</li> <li>- An Teilfläche 18_02 und 18_03 angrenzende Bereiche sind bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP Boldecker Land und im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Der Bereich ist bereits mit vier Anlagen bebaut. Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, erfolgt eine Erweiterung der Festlegung um die Teile des Bestands, die aufgrund einer geringfügigen Unterschreitung des Siedlungsabstands und der Überlagerung mit einem VR Autobahn (LROP) kein Teil des PFK sind (49,3 ha). Die Fläche wird somit geringfügig in Richtung Norden bzw. Süden erweitert und die bereits bebaute Lücke zwischen den Teilflächen 18_02 und 18_03 geschlossen. <ul style="list-style-type: none"> <li>o Da der Bereich, der das VR Autobahn überlagert, bereits mit zwei Anlagen bebaut ist, ist eine Vereinbarkeit mit den Belangen des Straßenverkehrs gegeben.</li> <li>o Für die Wohnbebauung im Außenbereich nördlich der Teilfläche 18_03 und südlich der Teilfläche 18_02 kommt es dadurch zu einer Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands um 100 m (500 m Entfernung) bzw. um 50 m (550 m Entfernung). Aufgrund der hier faktisch offensichtlich möglichen Windenergienutzung sowie zur Sicherung des aktuellen Bestands kann hier von dem im Planungskonzept vorgesehenen</li> </ul> </li> </ul>

Mindestabstand von 600 m abgewichen werden. Durch die Festlegung treten keine zusätzlichen Belastungen auf und der mit dem Mindestabstand gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr zu erreichen.

- Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial durch die Erweiterung gering.
- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslagen Bokensdorf und Bad Birkenhof von ca. 270 bzw. 140 Grad ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen sowie wegen mangelnder Kompaktheit ist daher zwingend erforderlich. Dabei sind die östlichen Teile des PFK vorrangig zu sichern und der PFK im Süden und Westen der Ortslagen dementsprechend zu verkleinern.

Der PFK weist aufgrund der Nähe zum VSG V45 im Nordwesten ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Zudem befindet sich mittig vom PFK umschlossen ein wertvolles Rast- und Brutgebiet für Sumpf- und Wasservogelarten. Es besteht ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial insbesondere in den Bereichen, die nordwestlich an das VSG angrenzen sowie in den Bereichen, die direkt an das NSG angrenzen. Eine Verzicht auf die Festlegung dieser Flächen ist daher zwingend erforderlich.

Im Süden besteht erhöhtes Konfliktpotenzial aufgrund des Dichtezentrums des Rotmilans sowie aufgrund von zwei Vorkommen des Rotmilans innerhalb des Nahbereichs. Der Rotmilan ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz sowie die Bereiche, die das Dichtezentrum überlagern, sind daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Es wird zudem großflächig Nadelwald und kleinflächig Laubwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als lösbar bewertet. Zudem findet in mehreren Bereichen des PFK eine Verkleinerung statt, wodurch die Inanspruchnahme von Wald reduziert wird.



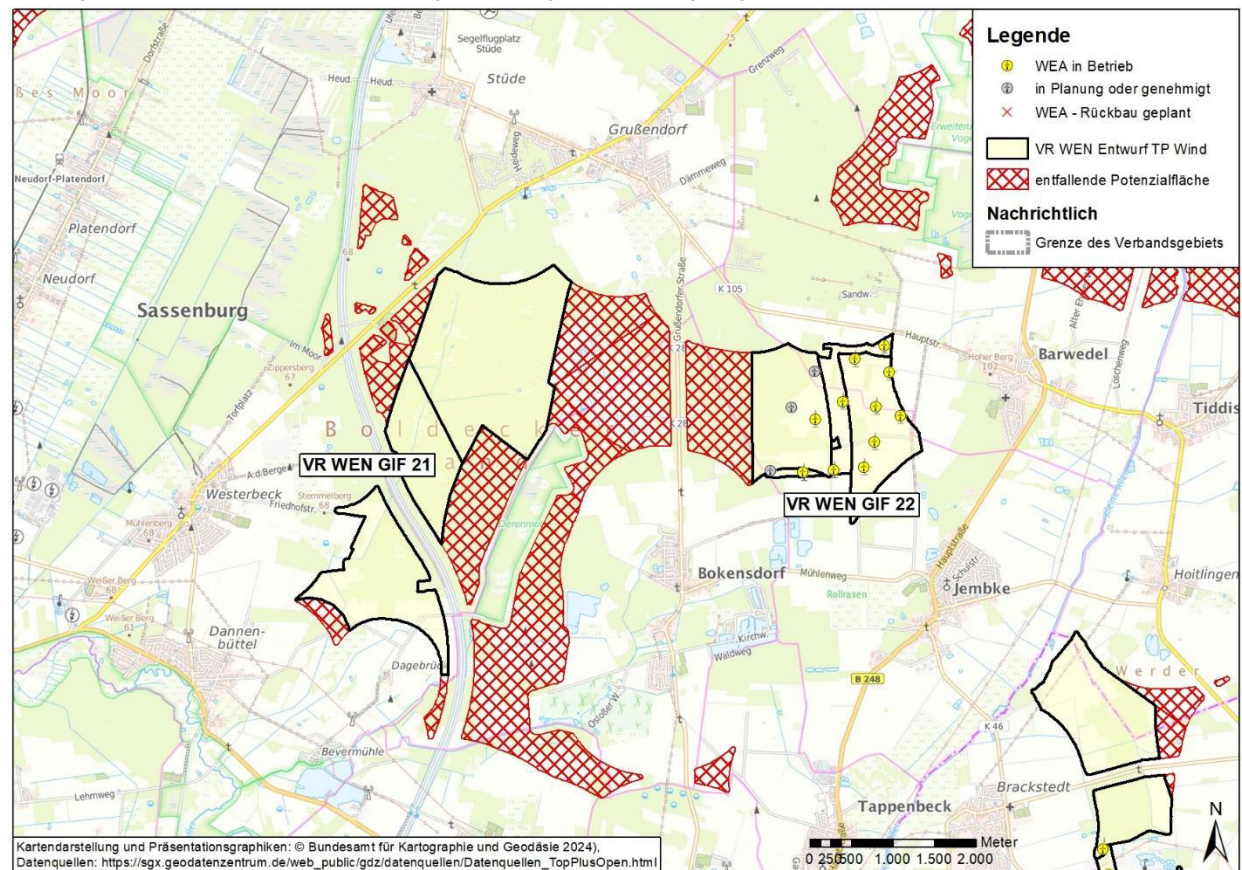
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des nordwestlichen Bereichs von Teilfläche 18\_01 aufgrund der Nähe zum VSG, zudem Reduzierung der Inanspruchnahme von Wald und der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- Entfall des südöstlichen Bereichs von Teilfläche 18\_01 um eine Umfassung der Ortslage Bokendorf zu vermeiden und aufgrund der Nähe zum NSG, zudem Reduzierung der Inanspruchnahme von Wald und der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
- Entfall des südlichen Bereichs von Teilfläche 18\_01 und 18\_04 um eine Überlagerung mit dem Dichtezentrum bzw. Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden
- Entfall des nordöstlichen Bereichs von Teilfläche 18\_01 um eine Umfassung der Ortslagen Bokendorf und Bad Birkenhof zu vermeiden sowie zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall des westlichen Bereichs von Teilfläche 18\_02 um eine Umfassung der Ortslagen Bokendorf und Bad Birkenhof zu vermeiden
- Entfall der Teilfläche 18\_05 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit
- Entfall der Teilfläche 18\_06, 18\_07, 18\_08, 18\_09 und 18\_10 aufgrund der Nähe zum VSG, der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der Potenzialflächenkomplex 18 mit einer Größe von 855,1 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_21 (562,5 ha) und GIF\_22 (292,6 ha) festgelegt.**

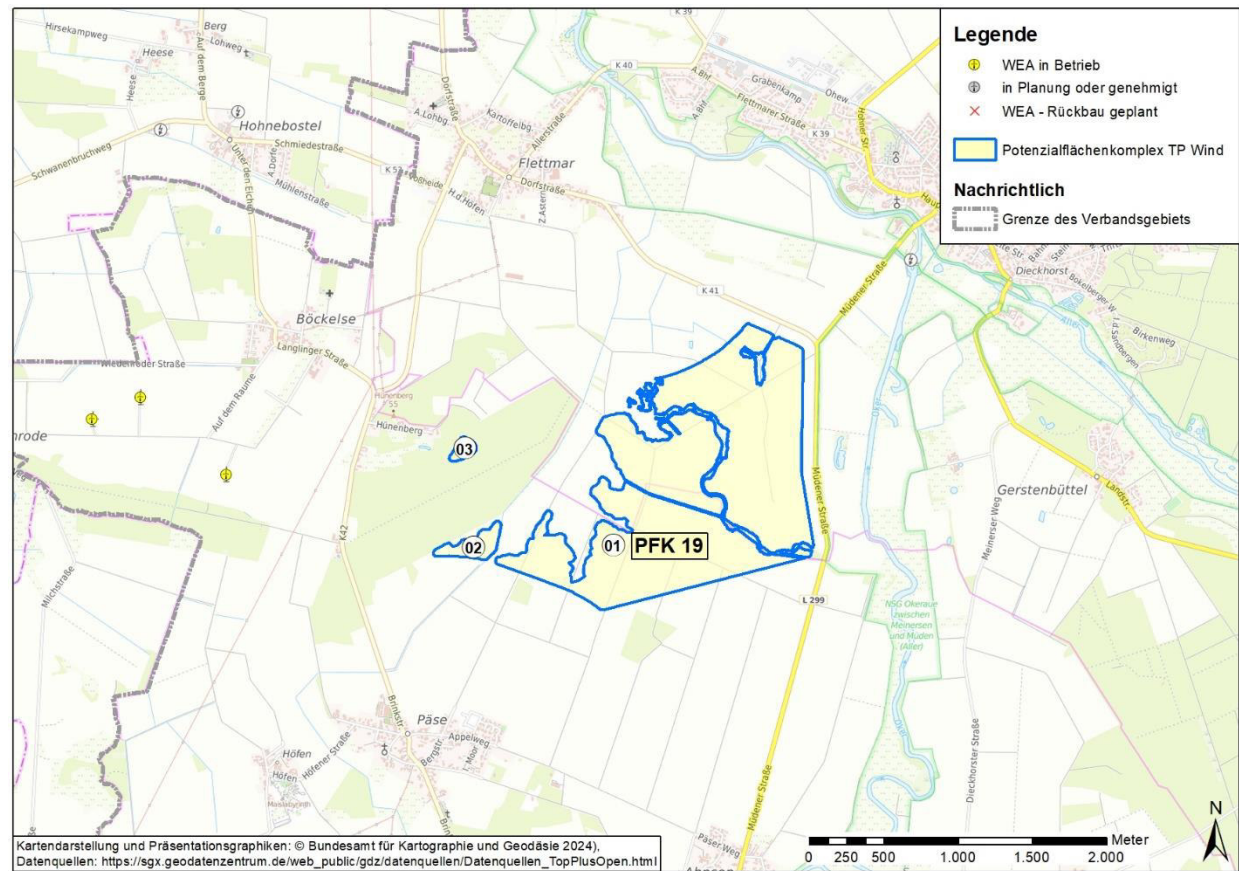
Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 18 (VR WEN GIF\_21 und VR WEN GIF\_22) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**



## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 19



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 19

<b>PFK-Nr.:</b>	19		
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m östlich der Ortslage Bockelsen, ca. 1.000 m südlich der Ortslage Müden (Aller). Östlich der Grenze zum LK Celle.		
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	3 Teilflächen		
<b>Größe der Teilflächen</b>	19_01: 205,8 ha	19_02: 5,4 ha	19_03: 1,9 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	213,1 ha		
<b>1. Positivkriterien</b>			
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>			
- Nein			
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>			
- Nein			
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>			
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Bockelse, Flettmar, Müden (Aller), Gerstenbüttel, Ahnsen, Päse und Höfen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m westlich bzw. ca. 900 m östlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.</li> <li>- Aufgrund der Lage südlich/(nord-)östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Flettmar, Bockelse, Päse, Höfen und Ahnsen außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.</li> </ul>			

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Müden (Aller, südöstlicher Ortsrand) und Gerstenbüttel in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Flettmar, Gerstenbüttel und Müden (Aller, südöstlicher Ortsrand) kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Für die Ortslage Böckelse ist eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 160 Grad) aufgrund der Kumulation des PFK mit den bestehenden WEA südwestlich der Ortslage. Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von &gt; 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen und den bestehenden WEA zu ermöglichen, ist zwingend erforderlich.</li> <li>- Es besteht eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die teilflächige Überlagerung des PFK mit einem Bereich mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, wobei es sich um die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ handelt (LaPro). Aufgrund der Vorbelastung durch die L 299, die östlich entlang des PFK verläuft, ist die Beeinträchtigung zwar als deutlich, aber nicht unzumutbar zu bewerten.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich in &gt; 100 m sowie nördlich in &gt; 650 m Entfernung verläuft das lineare FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Ocker“ (DE3021331, das in diesem Bereich als NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ (NSG BR 00145) und NSG „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ (NSG BR 00143) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 91E0, 2330, 3150, 3160, 3260, 4030, 6230, 6410, 6430, 6510, 7140, 9160, 9190 und 91F0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, der Moore und Moorwälder sowie Auwälder und Magerwiesen sowie Feuchtgrünland. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen insbesondere im Bereich um Müden (Aller) und der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten.</li> <li>- Keine gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG kollisionsgefährdeten Arten verzeichnet</li> <li>- Teilfläche 19_03 befindet sich vollständig innerhalb von Wald. Es wird kleinflächig Laubwald überlagert. Aufgrund der geringen Flächengröße und des kleinflächig betroffenen Laubwalds besteht kein erhöhtes Konfliktpotenzial. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK überlagert teilflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit sowie seltenen Böden (Eisengley) bzw. Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung (Raseneisengley). Ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Westlich, nördlich und östlich wird der PFK von dem Überschwemmungsgebiet (UESG) „Aller Celler-Gifhorn/Okeraue“ sowie von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten umfasst. In Teilfläche 19_02 findet eine Überlagerung mit dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet statt, was einer Festlegung nicht entgegensteht. Da keine Überlagerung mit dem Überschwemmungsgebiet stattfindet, besteht kein Hochwasserrisiko innerhalb des PFK.</li> <li>- Kein WSG, HQSG, TWGG</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK befindet sich in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Allerniederung). Zuzätzlich verläuft ca. 400 m nördlich mit der „Aller- und Unteren Leineniederung“ ein Gebiet, das als besondere Landschaft (BfN) ausgewiesen ist. &gt; 450 m östlich befindet sich das LSG „Untere Oker und Mittlere Aller“ (LSG GF 00029) sowie &gt; 1.300 m östlich das LSG „Gifhorner, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00018) und &gt; 1.5000 m westlich das LSG „Hagenbruch“ (LSG H 00066). Zwar verläuft östlich des PFK die L 299, dennoch handelt es sich um einen wenig vorbelasteten hochwertigen Landschaftsraum, dessen Landschaftsbild durch die WEA beeinträchtigt werden wird.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> <li>- Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Päse, Böckelse, Ahnsen und Müden (Aller) sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.</li> </ul>

### Infrastruktur und Technik

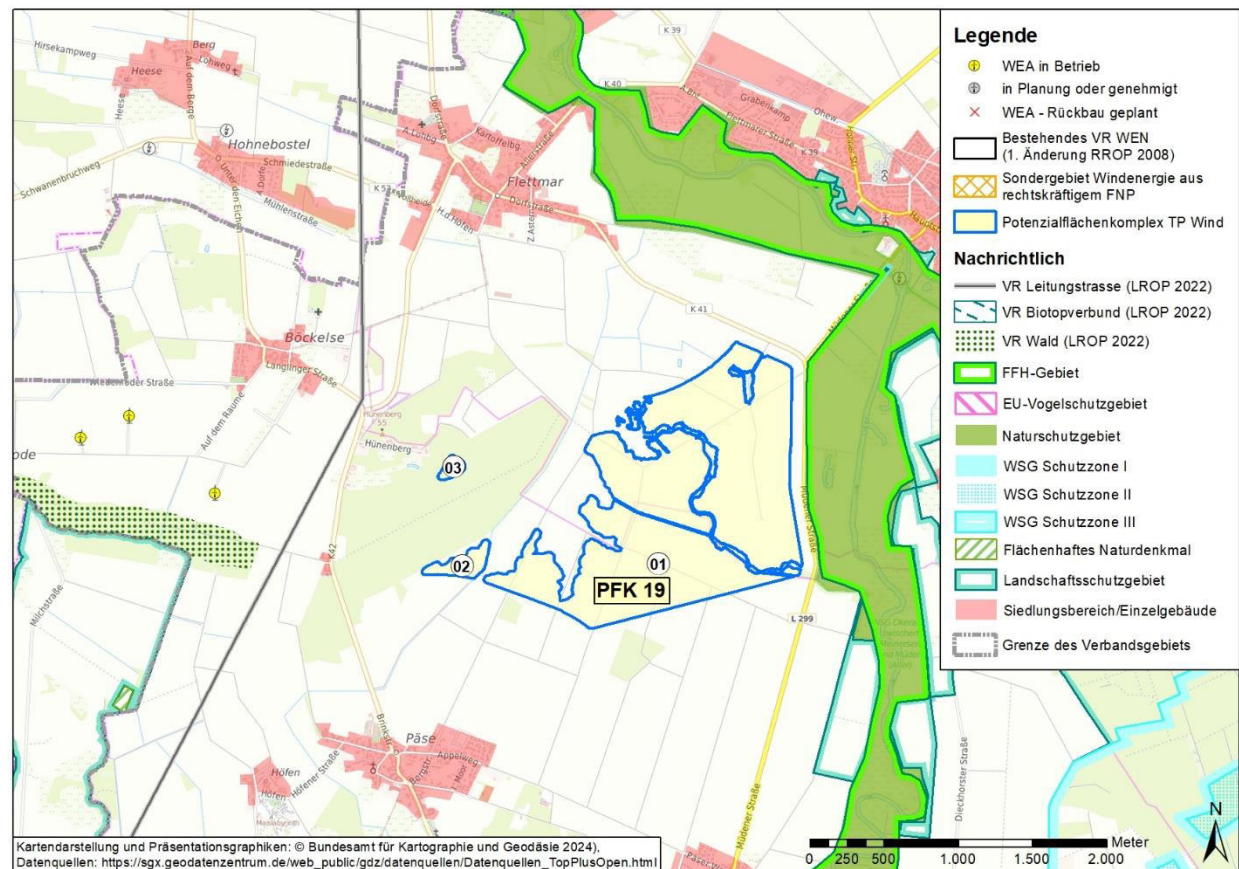
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 299 > 100 m östlich, K 41 > 100 m nördlich, K 42 > 550 m westlich).
- Die Entfernung zu den östlich und südlich verlaufenden Freileitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 900 m).
- Der PFK wird durch eine Rohrfernleitungstrasse gequert. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.
- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.

### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- > 450 m westlich verläuft ein VR Leitungstrasse (LROP 2022) der dort verlaufenden 380 kv Leitung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt erkennbar.
- Westlich und östlich angrenzend befindet sich jeweils ein VR Biotopverbund (LROP 2022) sowie ein VR Natur und Landschaft aus dem sich in der Aufstellung befindlichen RROP. Teilfläche 03 wird durch das VR Natur und Landschaft überlagert, die Belange sind nicht miteinander vereinbar. Keine zusätzlichen Konflikte erkennbar.

### Sonstige Belange

- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslagen Böckelse (160 Grad) ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung der Ortslage und um einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den bestehenden WEA und der festzulegenden Fläche zu ermöglichen, ist daher zwingend erforderlich.

Es besteht zudem ein geringfügiger Konflikt durch Beeinträchtigung des Landschaftsbilds, dies steht jedoch einer Festlegung nicht entgegen.



Das Konfliktniveau ist insgesamt vglw. gering.

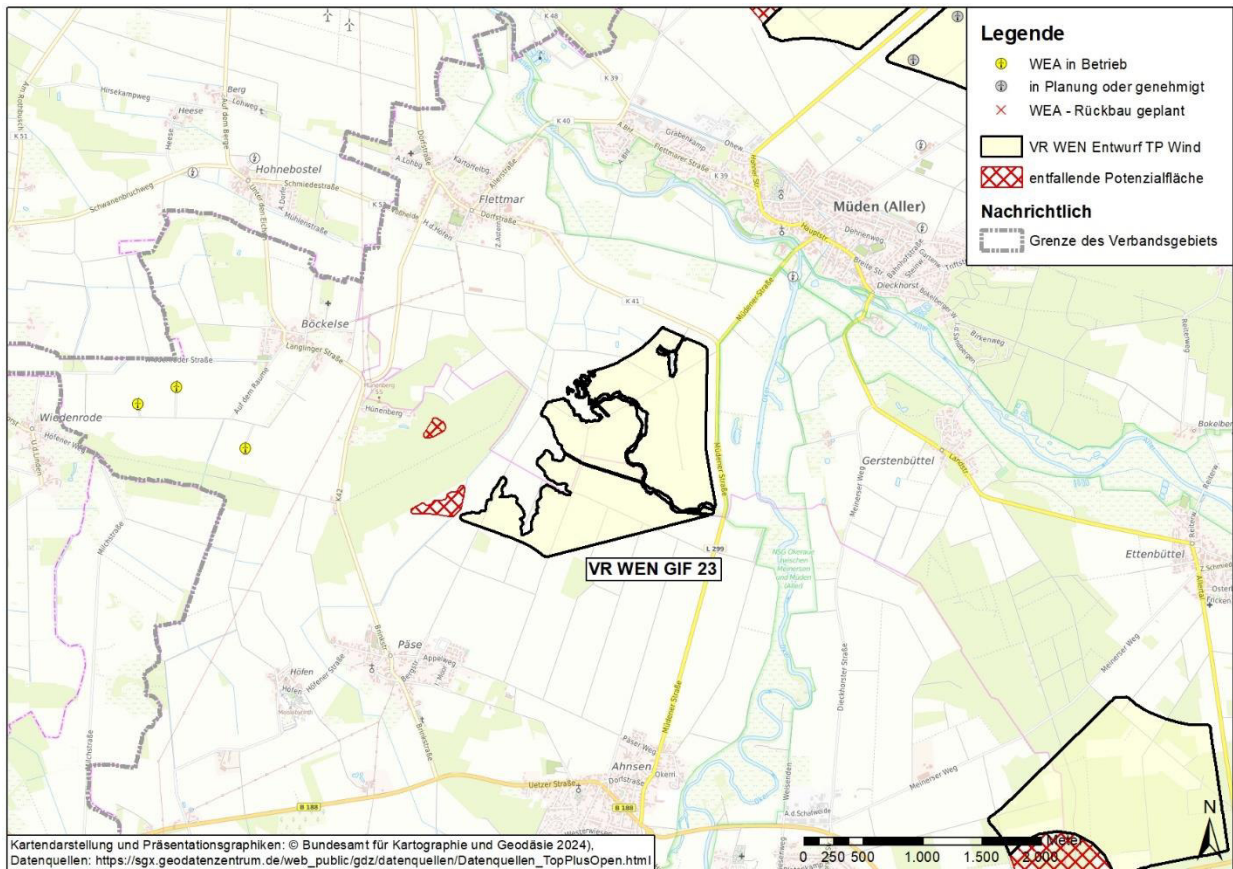
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall von Teilfläche 19\_03 aufgrund der Überlagerung mit VR Natur und Landschaft. Dadurch keine Inanspruchnahme von Wald.
- Entfall von Teilfläche 19\_02 um eine Umfassung der Ortslage Böckelse zu vermeiden sowie einen Freihaltewinkel von > 60 Grad zwischen den bestehenden WEA und den festzulegenden Flächen zu ermöglichen

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

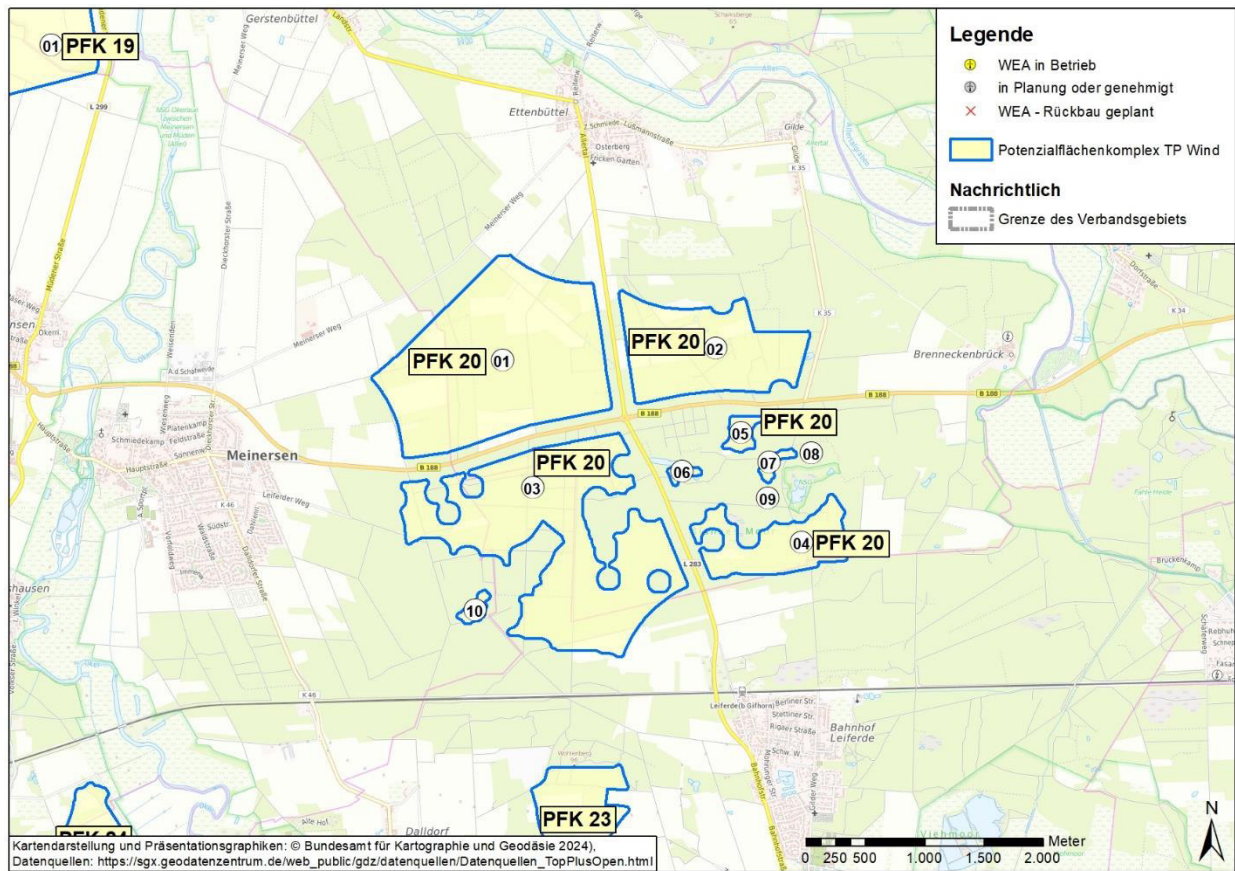
**Der Potenzialflächenkomplex 19 mit einer Größe von 205,8 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_23 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 19 (VR WEN GIF\_23) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**

## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 20



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 20

<b>PFK-Nr.:</b>	20	
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m südlich der Ortslage Ettenbüttel, ca. 1.000 m nördlich der Ortslage Leiferde.	
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	10 Teilflächen	
<b>Größe der Teilflächen</b>	20_01: 218,2 ha 20_02: 99,3 ha 20_03: 208,8 ha 20_04: 49,9 ha 20_05: 12,0 ha	20_06: 2,4 ha 20_07: 3,7 ha 20_08: 0,7 ha 20_09: 0,3 ha 20_10: 4,0 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	599,3 ha	
<b>1. Positivkriterien</b>		
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>		
- Nein		
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>		
- Nein		
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>		
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Ettenbüttel, Gilde, Leiferde, Daldorf und Meinersen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 1.500 m östlich (Brenneckenbrück) sowie &gt; 1.000 m nördlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.</li> </ul>		

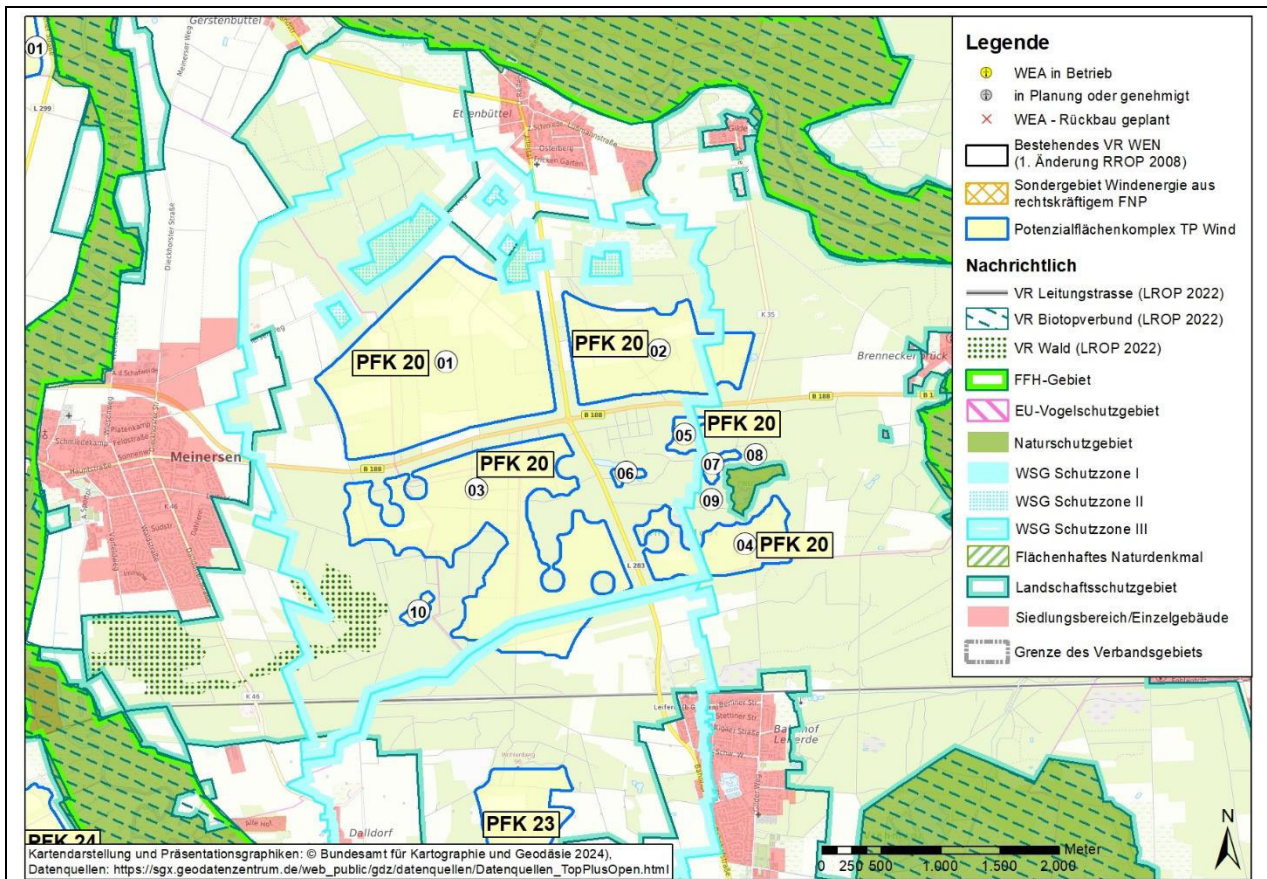
- Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ettenbüttel, Gilde und Meinersen außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.
- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Leiferde (nördlicher Ortsrand) in der Hauptwindrichtung ist die genannte Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Meinerse und Leiferde (nördlicher Ortsrand) kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.
- Es besteht eine geringfügige Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen durch die Lage des PFK ca. 700 m südlich eines Bereichs mit besonderer Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung, wobei es sich um die „Aller und Nebenflüsse sowie Drömling und Barnbruch“ handelt (LaPro). Da eine Vorbelastung durch die B 188, die zwischen den Teilflächen und durch den betroffenen Landschaftsraum verläuft, besteht, ist die Beeinträchtigung zwar als deutlich, aber nicht unzumutbar zu bewerten.

#### **Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)**

- Ein Brutnachweis des Rotmilans direkt innerhalb von Teilfläche 20\_01 innerhalb des Nahbereichs (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Dieser Bereich eignet sich daher nicht für eine Festlegung als VR WEN.
- Ca. 3.000 sowie 2.000 m südwestlich, ca. 1.200 m südöstlich sowie 2.500 m östlich befindet sich jeweils ein weiterer Brutnachweis des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- Ca. 2.300 m östlich ein Brutnachweis des Seeadlers innerhalb des erweiterten Prüfbereichs. Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.
- > 950 m nördlich bzw. > 1.700 m westlich befindet sich das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Ocker“ (DE3021331), das in diesem Bereich als NSG „Allertal zwischen Gifhorn (B 4) und Flettmar (Kreisgrenze)“ (NSG BR 00145), und NSG „Okeraue zwischen Meinersen und Müden (Aller)“ (NSG BR 00143) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 91E0, 2330, 3150, 3160, 3260, 4030, 6230, 6410, 6430, 6510, 7140, 9160, 9190 und 91F0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, der Moore und Moorwälder sowie Auwälder und Magerwiesen sowie Feuchtgrünland. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Zu den vorkommenden Arten gehört u.a. auch die Teichfledermaus und das Große Mausohr. Das Kollisionsrisiko ist laut Bernotat & Dierschke (2021) gering bzw. sehr gering. Ein Konflikt ist daher nicht zu erwarten. Weitere Zielarten sind Wald-, Wiesen-, Hecken- und Schwimmvögel sowie Vögel der Fließgewässer und Verlandungszonen. Dazu gehören u.a. Bekassine, Kiebitz, Krickente, Knäkente, Graugans, Flussregenpfeifer. Weitere Zielarten sind die kollisionsgefährdeten Arten Weißstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Seeadler, Fischadler, Schwarzmilan und Uhu. Daher sind Konflikte nicht auszuschließen. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.
- > 1.300 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet „Fahle Heide, Gifhorer Heide“ (DE3528301), das als NSG „Fahle Heide, Gifhorer Heide“ (NSG BR 00113) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 2310, 2330, 3150, 3160, 3260, 4010, 4030, 6230, 6430, 6510, 7140, 7150, 9190, 91D0, 91E0 und 91F0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, Heiden, Magerwiesen und Feuchtgrünland, Moore und Eichen-, Auen- und Moorwälder. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten.
- In ca. 100 m Entfernung befindet sich, von den Teilflächen 20\_07, 20\_08, 20\_09 und 20\_04 umfasst das NSG „Gilder Meerbergsmoor“. Das ca. 9,0 ha große Schutzgebiet stellt eine vermoorte Ausbläsungsmulde unter Schutz. Innerhalb des Gebiet sind (Brut-) Vorkommen mehrerer gefährdeter Vogelarten bekannt, u.a. Krickente, Rohrweihe und Zwergtaucher. Aufgrund der fast vollständigen Umfassung des Gebiets und der Bedeutung für die Avifauna ist neben einer Störung der Tiere im Schutzgebiet auch eine Barrierewirkung zu erwarten. Für die direkt an das NSG angrenzenden Bereiche des PFK ist ein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen. Es ist somit mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung zu rechnen.
- Der PFK nimmt großflächig Wald in Anspruch, kleinflächig Laub- und Mischwald sowie großflächig Nadelwald, was Konfliktpotenzial mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Es wird zudem teilflächig Lärmschutzwald entlang der B 188 in Anspruch genommen, sowie kleinflächig Erholungswald, alte Waldstandorte und wertvolle Biotope (WFK). Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Gerodeter Wald ist im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.



<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK überlagert kleinflächig kohlenstoffreiche Böden mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz (Moorgley und Niedermoor) sowie schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Heidepodsole). Aufgrund der Kleinflächigkeit können die Sensiblen Bereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden.</li> <li>- Innerhalb des PFK sind mehrere kleine Stillgewässer verzeichnet. Eine Betroffenheit besteht voraussichtlich nicht, da die Gewässer und ihre Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden können.</li> <li>- In Teilfläche 20_06 besteht eine großflächige Überlagerung mit einem Stillgewässer (&lt; 2,5 ha), sodass dieser Bereich nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet ist. Im Osten von Teilfläche 20_04 besteht ebenfalls ein größeres Stillgewässer. Da die Restfläche ausreichend groß ist, steht dies einer Festlegung nicht entgegen, das Gewässer kann mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden.</li> <li>- Der PFK befindet sich innerhalb des TWGG „Ettenbüttel“ sowie des WSG „Ettenbüttel“. Es handelt sich in beiden Fällen um Schutzzone IIIA und IIIB, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist. Die Errichtung von Windenergieanlagen führt im Allgemeinen auch ohne weitergehende Maßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität und des Grundwasserdargebots. Im unwahrscheinlichen Konfliktfall können zudem durch geeignete technische Vermeidungsmaßnahmen bspw. zur Wasserhaltung Beeinträchtigungen beim Bau der Windenergieanlagen sicher vermieden werden.</li> <li>- Kein HQSG, kein Hochwasserrisiko</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK befindet sich in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Allerniederung). Zusätzlich verläuft ca. 400 m nördlich mit der „Aller- und Unteren Leineniederung“ ein Gebiet, das als besondere Landschaft (BfN) ausgewiesen ist. Der PFK überlagert zudem vollständig das LSG „Gifhorn, Winkeler und Fahle Heide und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00018). Zwar verläuft zwischen den Teilflächen des PFK die B 188 und ca. 300 m südlich eine Bahnstrecke, dennoch handelt es sich um einen hochwertigen Landschaftsraum, dessen Landschaftsbild durch die WEA beeinträchtigt werden wird. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (B 188 verläuft zwischen den Teilflächen in &gt; 80 m Entfernung, K 35 verläuft östlich in &gt; 100 m Entfernung, L 285 verläuft zwischen den Teilflächen in &gt; 80 m Entfernung).</li> <li>- Die Entfernung zur südlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 300 m).</li> <li>- Der PFK wird durch mehrere Rohrfernleitungstrassen gequert. Im Zuge der Anlagenpositionierung im Genehmigungsverfahren kann auch bei voller Auslastung mit WEA ein hinreichender Abstand eingehalten werden, so dass die beiden Nutzungen miteinander vereinbar sind.</li> <li>- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich. Im südlichen Bereich des PFK bestehen Bauhöhenbeschränkungen von &lt; 180 m, sodass die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 hier nicht möglich ist. Der Bereich ist nicht zur Festlegung als VR WEN geeignet.</li> </ul>
<p><b>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- VR Hauptverkehrsstraße (LROP 2022) verläuft zwischen den Teilflächen entlang der B 188. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt erkennbar.</li> <li>- Die östlichen Bereiche des PFK (Teile der Flächen 20_02 und 20_03 sowie vollständig 20_05 bis 20_09) überlagern ein VR Natur und Landschaft aus dem sich in der Aufstellung befindlichen RROP. Dieser Vorrang ist nicht mit der Windenergienutzung vereinbar.</li> </ul>
<p><b>Sonstige Belange</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der LK Gifhorn gehört zu den mittel- und hochwaldbrandgefährdeten Gebieten in Niedersachsen, für die Restriktionen aufgrund des Automatisierten Waldbrand-Früherkennungssystems (AWFS) bestehen. Insbesondere in Kiefernwäldern besteht ein hohes Risiko im Falle von Brandereignissen an Anlagen. Da sich der PFK innerhalb von Nadelwäldern befindet, ist im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu prüfen, ob Vermeidungsmaßnahmen wie eine angepasste Anlagenpositionierung oder eine Erweiterung des AWFS notwendig sind. Grundsätzlich steht die Lage des PFK in einem Nadelwald der Festlegung nicht entgegen.</li> </ul>



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund eines Vorkommens des Rotmilans innerhalb des Nahbereichs erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Der Rotmilan ist nach Anlage 1 § 45b BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdet. Der im BNatSchG definierte Nahbereich im Umkreis von 500 m um den Brutplatz sowie die Bereiche sind daher nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet.

Zudem besteht ein erhöhtes artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial insbesondere in den Bereichen, die in drei Himmelsrichtungen direkt an das NSG mit Bedeutung als Brutgebiet angrenzen. Ein Verzicht auf die Festlegung dieser Flächen ist daher zwingend erforderlich.

Durch die Lage in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart, weist der PFK aufgrund seiner mangelnden Kompaktheit ein hohes Konfliktpotenzial auf. Zudem überlagern Teile des PFK ein geplantes VR Natur und Landschaft. Eine Verkleinerung zur Minderung der Beeinträchtigung und zur Vermeidung der Überlagerung ist erforderlich.

Es wird zudem großflächig Nadelwald und kleinflächig Laubwald in Anspruch genommen. Diese Konflikte werden aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen als lösbar bewertet. Zudem findet in mehreren Bereichen des PFK eine Verkleinerung statt, wodurch die Inanspruchnahme von Wald reduziert wird.

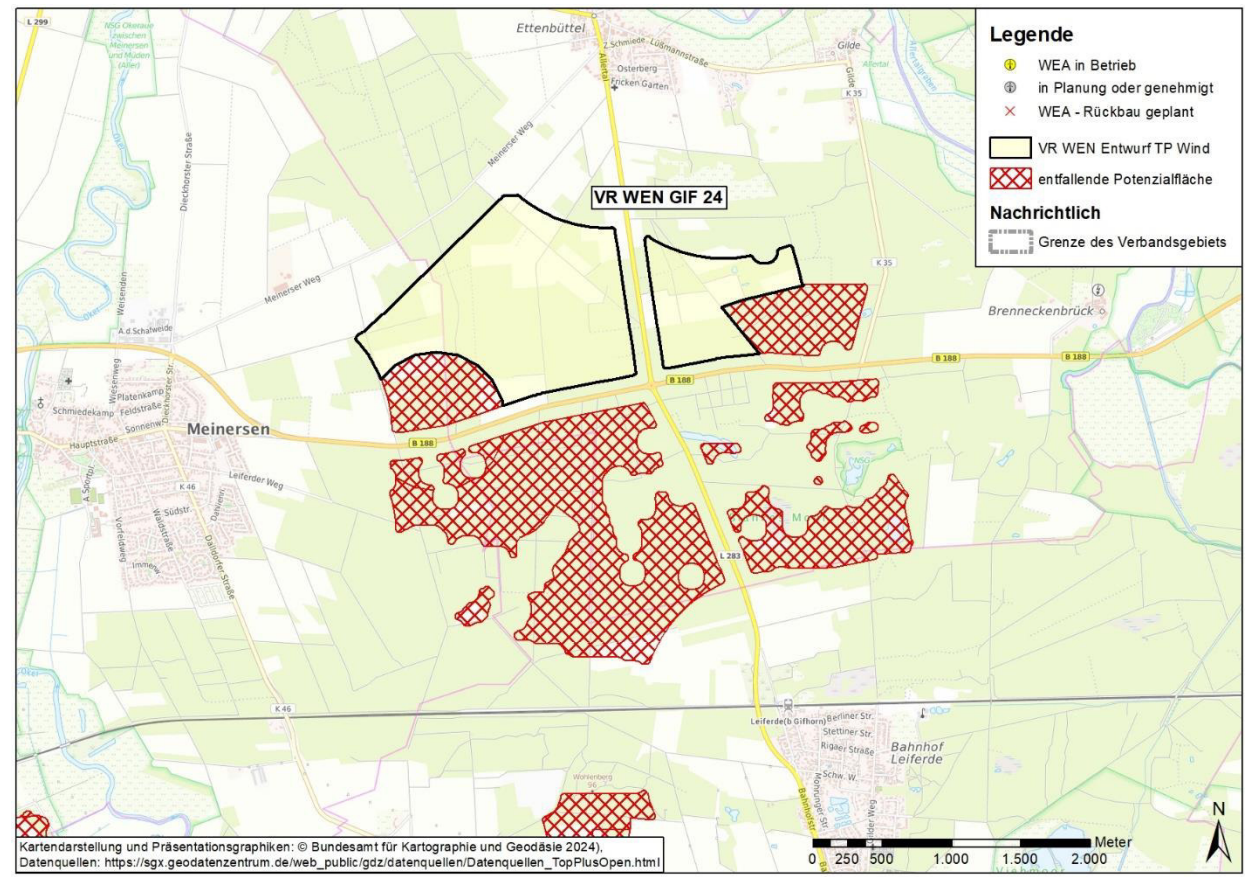
### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des südlichen Bereichs von Fläche 20\_01 sowie des nördlichen Bereichs von Fläche 20\_03 um eine Überlagerung mit dem Nahbereich des Rotmilans zu vermeiden
- Entfall des südöstlichen Bereichs von Teilfläche 20\_02, 20\_04 bis 20\_09 und des südöstlichen Bereichs von Fläche 20\_03 aufgrund der Überlagerung mit dem VR Natur und Landschaft und zu Gunsten der Kompaktheit. Verringerung der Inanspruchnahme von Wald und der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.
- Entfall der restlichen Bereiche von Teilfläche 20\_03 zur Verringerung der Inanspruchnahme von Wald, der Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und zur Vermeidung der Kumulation mit vorrangig festzulegenden Flächen
- Entfall von Teilfläche 20\_10 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit

### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der Potenzialflächenkomplex 20 mit einer Größe von 242,8 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_24 festgelegt.**

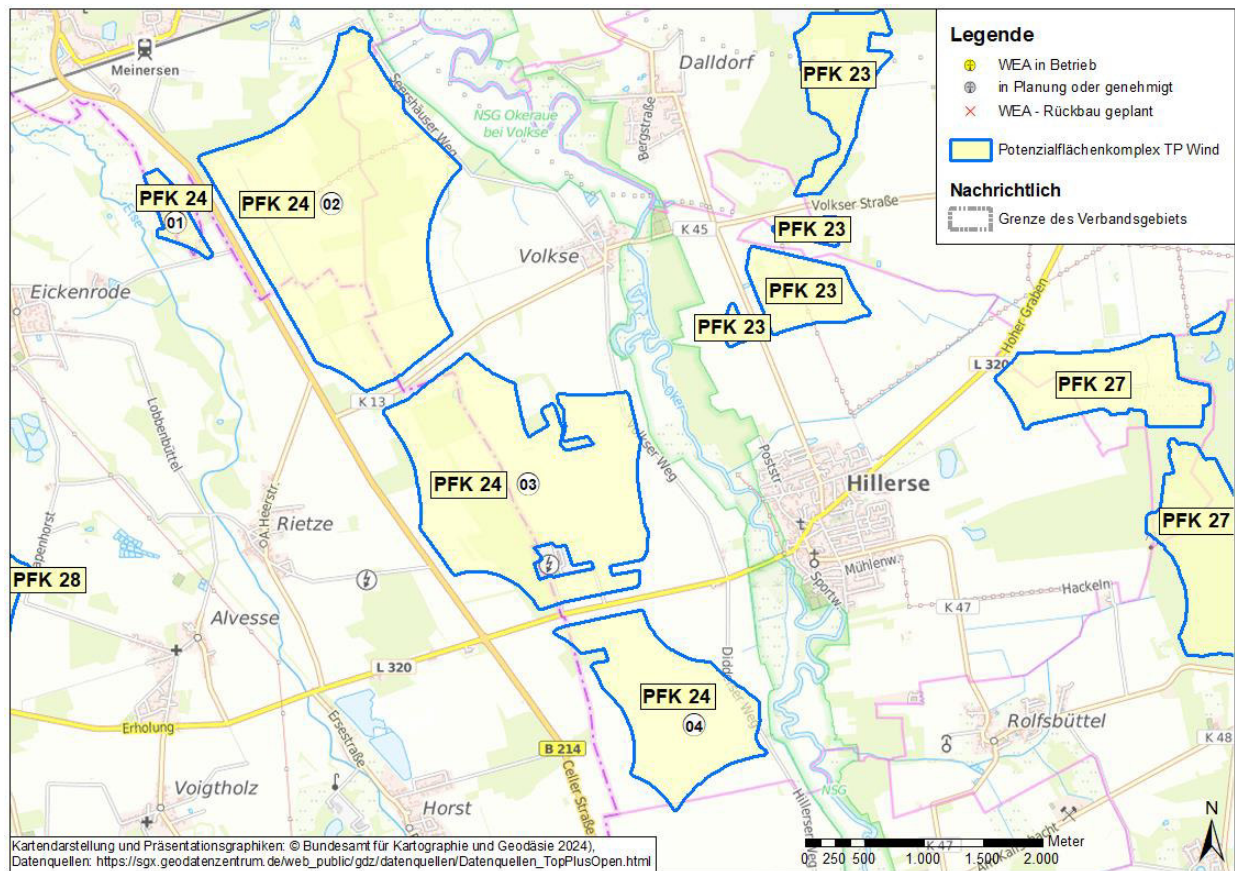
Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 20 (VR WEN GIF\_24) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**



## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 24



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 24

<b>PFK-Nr.:</b>	24			
<b>Lage des PFK</b>	Im nordöstlichen Landkreis Peine sowie im südwestlichen Landkreis Gifhorn, in der Gemeinden Edemissen und der Samtgemeinde Meinersen. Benachbarte Orte sind Eickenrode, Rietze und Wipshausen in der Gemeinde Edemissen sowie Didderse, Hillerse, Volkse, Daldorf, Seershausen und Ohof in der Samtgemeinde Meinersen.			
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	4 Teilflächen			
<b>Größe der Teilflächen</b>	24_01: 16,91 ha	24_02: 361,85 ha	24_03: 301,39 ha	24_04: 136,84 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	817,00 ha			
<b>1. Positivkriterien</b>				
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>				
- Nein.				
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>				
- Nein.				
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>				
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächst gelegenen Ortslagen Eickenrode, Rietze, Wipshausen, Didderse, Hillerse, Volkse, Daldorf, Seershausen und Ohof befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Aufgrund der Lage des PFK westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Daldorf, Volkse und Hillerse in der Hauptwindrichtung sind diese stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von</li> </ul>				

<p>mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Die anderen Ortslagen befinden sich außerhalb der Hauptwindrichtung oder in einem größeren Abstand, daher ist keine erhöhte Beeinträchtigung zu erwarten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die genannten Ortslagen im Osten und Westen kann nicht ausgeschlossen werden. Jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine unzumutbare Umfassungswirkung, also eine mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, ergibt sich für die Ortschaft Rietze und Volkse, sofern der PFK vollständig als Vorranggebiete festgelegt werden sollte.</li> <li>- Neben den geschlossenen Siedlungsbereichen befinden sich in der Umgebung der Potenzialfläche noch eine Reihe bewohnter Einzelhäuser bzw. Hausgruppen. Insbesondere sind hier die Bereiche „Klein Rietze“, „Domäne Wipshausen“ und „Bäckersburg“ zu nennen. Aufgrund der Lage im Außenbereich ist davon auszugehen, dass es - ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren - aufgrund der Entfernung von mind. 600 m nicht zu unzumutbaren Belastungen kommt.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen durch die Windenergienutzung ist nicht erkennbar.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- In einem Abstand von tlw. unter 100 m liegt westlich der Teilfläche 24_01 das FFH-Gebiet DE 3427-331 „Erse“. Die Schutzwürdigkeit begründet sich im repräsentativen Vorkommen eines fließgewässers mit flutender Wasservegetation. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel ist nicht zu erwarten. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.</li> <li>- In ähnlichem Abstand östlich der Teilflächen 24_02 bis 24_04 das FFH-Gebiet DE 3021-331 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“, welches gleichzeitig als NSG ausgewiesen ist. Es handelt sich um den bedeutendsten Flussniederungskomplex im Weser-Aller-Flachland, dessen Schutzwürdigkeit u.a. im Vorkommen von feuchten Hochstaudenfluren, eutrophen Seen, Hartholz-Auenwäldern, mageren Flachland-Mähwiesen sowie von Otter, Biber, Mausohr, Grüner Keiljungfer begründet ist. Zielarten sind u.a. Teichfledermaus, Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr. Das Kollisionsrisiko dieser Fledermausarten an WEA ist laut Bernotat &amp; Dierschke (2021) gering bis sehr gering. Ein Konflikt mit dem Erhaltungsziel des FFH-Gebietes ist nicht zu erwarten, kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden. Eine vertiefende Prüfung erfolgt im Umweltbericht und der ebenengerechten FFH-VP.</li> <li>- Naturdenkmale sind im Bereich des PFK nicht vorhanden.</li> <li>- Östlich der Teilflächen 24_02 bis 24_04 ist eine Reihe von Brutplätzen des stark kollisionsgefährdeten Rotmilans nachgewiesen. Der Nahbereich gem. BNatSchG wird jedoch nicht berührt. Mögliche Konflikte sind durch die in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens lösbar.</li> <li>- Weitere Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, die einer Windenergienutzung entgegenstehen oder diese einschränken könnten, sind in der Potenzialfläche oder im Nahbereich nicht bekannt.</li> <li>- Innerhalb der Teilflächen 24_01 bis 24_03 befindet sich eine Reihe kleinerer Waldflächen. Aufgrund ihrer geringen Größe können die Wälder bei der Standortwahl für WEA umgangen werden oder ggf. auch für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden. Laut Waldfunktionenkarte besitzen sie nur zu einem sehr kleinen Teil eine Funktion als Lärmschutzwald, ansonsten keine herausragende Bedeutung für Schutz- oder Erholungsfunktionen.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Im zentralen Bereich von Teilfläche 24_03 liegen kleinräumig Böden mit naturgeschichtlicher Bedeutung vor. Da die Eingriffe durch Windenergieanlagen nur punktuell sind, steht diese Bedeutung einer Windenergienutzung nicht entgegen. Weitere Betroffenheiten schutzwürdiger Böden bestehen nicht.</li> <li>- Teilfläche 04 berührt ein Trinkwassergewinnungsgebiet. Dies steht einer Windenergienutzung nicht entgegen.</li> <li>- Eine direkte Betroffenheit von Trinkwassergewinnungsgebieten, Heilquellen- oder Wasserschutzgebieten besteht nicht.</li> <li>- Hochwasserrisikogebiete sind nicht betroffen.</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine „Bedeutsame Landschaft“ gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist nicht betroffen.</li> <li>- Große Teile der Teilfläche 24_01 liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Erseae“, die Teilflächen 24_02 bis 24_04 zum Teil im Landschaftsschutzgebiet „Okertal“. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSG die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.</li> <li>- Der Potenzialflächenkomplex befindet sich im Kulturlandschaftsraum „Zentralniedersächsischer Geestrand“.</li> <li>- Der PFK befindet sich im Landschaftsbildraum „Burgdorf-Peiner-Geest“. Es handelt sich um einen Kulturlandschaftsraum mit mittlerer Eigenart (LaPro). Das Landschaftsbild wird durch die WEA beeinträchtigt. Einer Festlegung steht dies jedoch nicht entgegen.</li> </ul>

## Denkmalschutz

- Das ADAB-Web weist in der nordöstlichen Teilfläche 24\_02 eine große Dichte archäologischer Fundstellen aus. In der Teilfläche 24\_01 und der Teilfläche 24\_03 gibt es einzelne Fundstellen. Diese können soweit notwendig bei der konkreten Anlagenplanung berücksichtigt werden.

## Infrastruktur und Technik

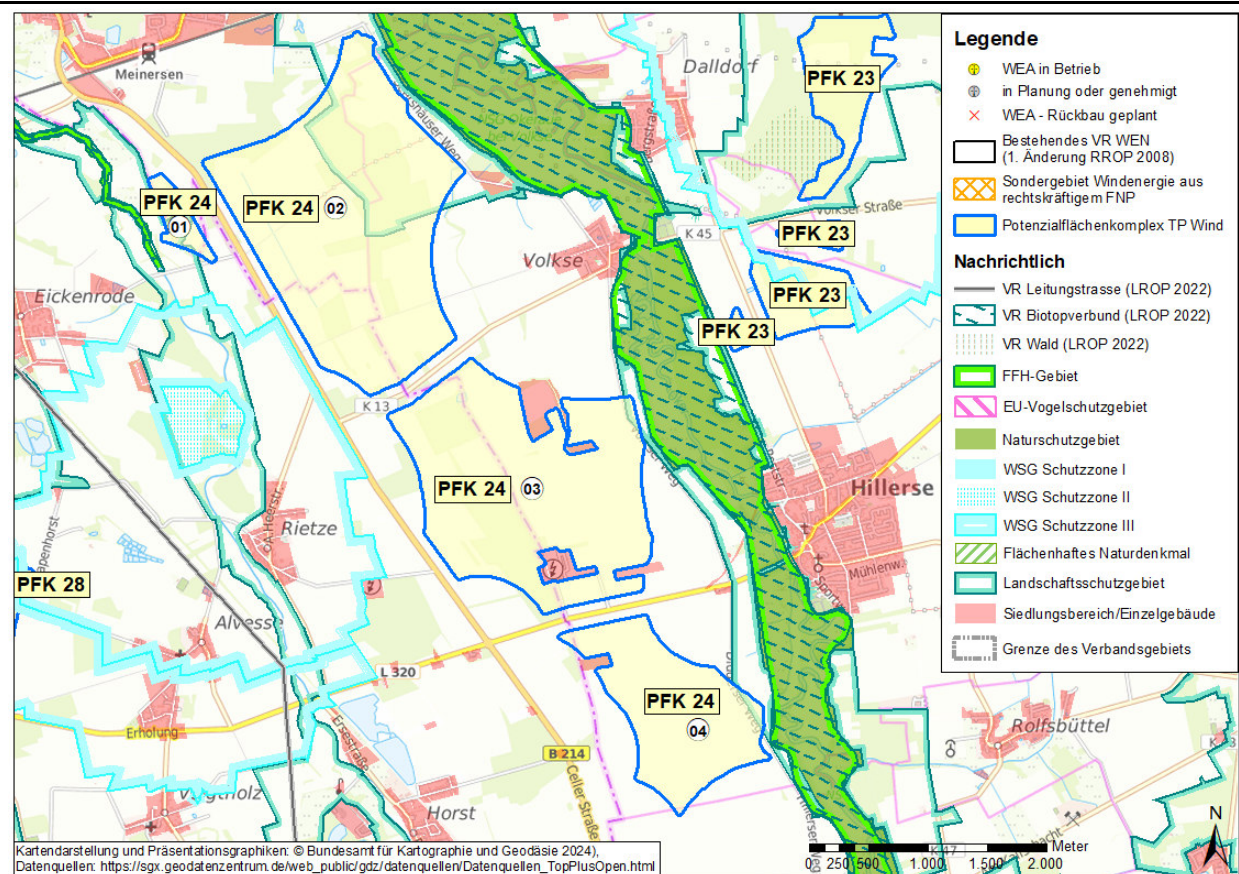
- Die einzelnen Teilflächen des PFK werden durch die Verläufe der Bundesstraße B 214, der Kreisstraße K 13 / K 45 sowie der Landesstraße L 320 voneinander getrennt. Die Abstände zu den Straßen sind bereits ausreichend, so dass es zu keiner weiteren Einschränkung der Windenergienutzung kommt.
- Eine unterirdische Rohrfernleitung quert die Teilflächen 24\_02, 24\_03 und 24\_04. Die Trasse kann bei der späteren Anlagenkonfiguration berücksichtigt werden, so dass es zu keiner wesentlichen Einschränkung der Nutzbarkeit der Fläche für die Windenergie kommt.

## Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Größere Teile der Teilflächen 24\_01 und 24\_02 sowie kleine Randbereiche der Teilflächen 24\_03 und 24\_04 liegen innerhalb eines in der Neuaufstellung des RROP für den Großraum Braunschweig geplanten Vorranggebietes Natur und Landschaft. Eine Windenergienutzung ist mit dieser Festlegung nicht vereinbar.

## Sonstige Belange

- Keine



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Durch die hohe Siedlungsdichte im vorliegenden Teilraum sind Belastungen für eine Reihe von Ortschaften unvermeidbar. Diese werden aber grundsätzlich als zumutbar bewertet. Eine unzumutbare Umfangswirkung ergibt sich hingegen für die Ortschaften Rietze und Volkse, sofern der PFK vollständig als Vorranggebiete festgelegt werden sollte.

Im geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft würde eine Windenergienutzung den mit der Vorranggebietsfestlegung verfolgten Zielen widersprechen.

Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist im östlichen Bereich des PFK erkennbar. Die Konflikte können durch Vermeidungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene minimiert werden.

Belange des Denkmalschutzes sind insbesondere im nordöstlichen Teil von Teilfläche 24\_02 betroffen.

Die Teilflächen 24\_01 ist sehr klein und wird zudem durch die Bundesstraße B 214 von den größeren Teilflächen 24\_02 bis 24\_04 getrennt. Somit ist der PFK in diesem Bereich wenig kompakt.



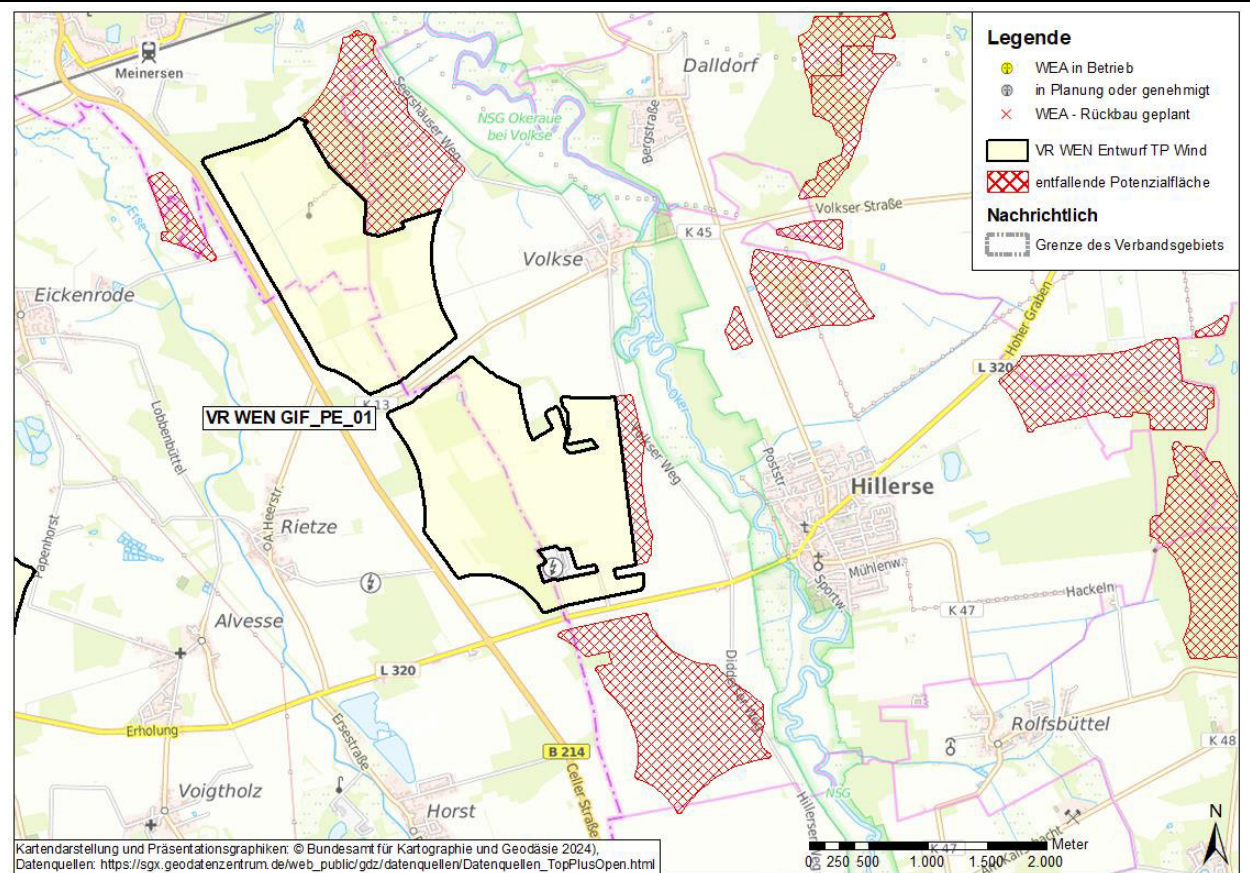
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Verzicht auf die Teilfläche 24\_01, da sie wegen des geplanten Vorranggebietes Natur und Landschaft in großen Teilen nicht für eine Windenergienutzung zur Verfügung steht. Durch Entfall auch der kleinen Restflächen kann in diesem Bereich eine gewisse Kompaktheit hergestellt werden.
- Verzicht auf den ebenfalls von einem geplanten Vorranggebiet Natur und Landschaft überlagerten Bereich von Teilfläche 24\_02. Dadurch werden auch mögliche Konflikte mit dem Denkmalschutz vermieden.
- Durch den Entfall von Teilen der Fläche 24\_02 sowie auch Teilen der Flächen 24\_03 und 24\_04 wird eine unzumutbare Umfassungswirkung des Ortes Volkse vermieden. Durch Entfall auch der übrigen Teilbereiche von Fläche 24\_04 wird diese Umfassung auch für den Ort Rietze vermieden.
- Durch den Entfall der beschriebenen östlichen Teilflächen wird zudem die Distanz zum hier gelegenen FFH-Gebiet erhöht und ein möglicher Konflikt vermieden.

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

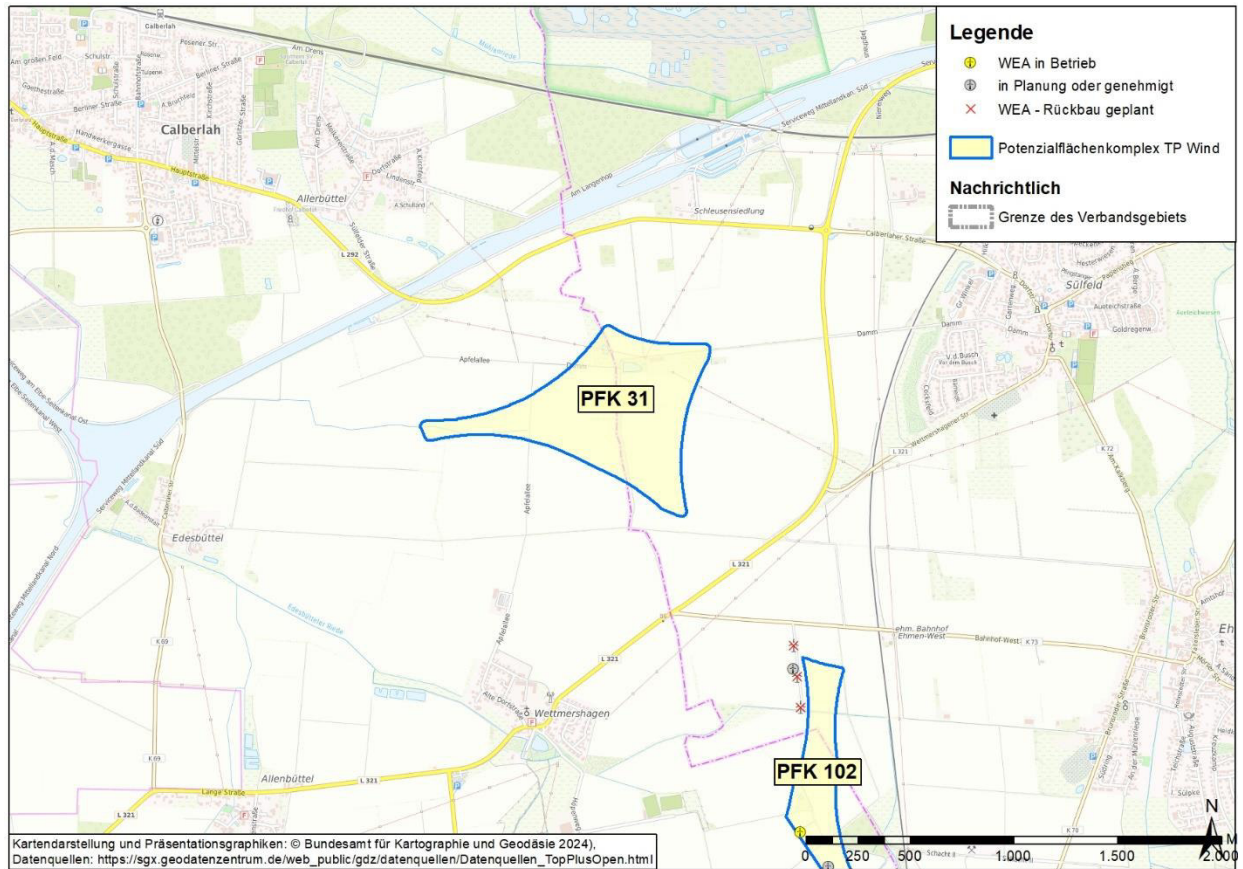
**Der verbleibende Potenzialflächenkomplex 24 mit einer Größe von 524,70 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_PE\_01 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



#### PFK 24 (VR WEN GIF\_PE\_01) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen

## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 31



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 31

<b>PFK-Nr.:</b>	31
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Sülfeld, ca. 1.000 m südöstlich der Ortslage Calberlah. Der PFK befindet sich ca. hälftig im LK Gifhorn bzw. Wolfsburg.
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	-
<b>Größe der Teilflächen</b>	-
<b>Gesamtgröße PFK</b>	52,2 ha

#### 1. Positivkriterien

**Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)**

- Nein

**Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen**

- Nein

#### 2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

**Wohnnutzung und Erholung**

- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Calberlah, Edesbüttel, Wettmershagen und Sülfeld befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.
- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m nördlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage südöstlich/nordöstlich der Wohnbebauung der Ortslagen Calberlah, Edesbüttel und Wettmershagen außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Sülfeld in der Hauptwindrichtung ist die Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Edesbüttel und Sülfeld kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Für die Ortslage Wettmershagen ist eine unzumutbare Umfassungswirkung, d.h. die mögliche Verstellung eines mehr als 120 Grad umfassenden Horizontausschnittes durch Windenergieanlagen, zu erwarten (Umfassung von ca. 145 Grad durch den PFK und die südlich gelegene Bestandsfläche). Eine Realisierung des gesamten PFK ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung zur Minderung der Umfassungswirkung und um einen Freihaltewinkel von &gt; 60 Grad zwischen den festzulegenden Flächen zu ermöglichen, ist zwingend erforderlich. Dabei ist die südlich gelegene Bestandsfläche vorrangig zu sichern und der PFK entsprechend zu verkleinern.</li> <li>- Innerhalb des PFK befindet sich ein landwirtschaftliches Betriebsgebäude, in dem keine Wohnnutzung besteht.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. 1.100 m nördlich (nördlich des Mittellandkanals) befindet sich das VSG V47 „Barnbruch“ sowie das FFH-Gebiet „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ (DE3021331), das im südlichen Bereich des FFH-Gebiets als NSG „Barnbruchswiesen und Ilkerbruch“ (NSG BR 00089) gesichert ist. Als Erhaltungsziel des FFH-Gebiets sind die Lebensraumtypen 91D0, 91E0, 2330, 3150, 3160, 3260, 4030, 6230, 6410, 6430, 6510, 7140, 9160, 9190 und 91F0 definiert. Es handelt sich dabei um Lebensraumtypen der Still- und Fließgewässer, der Moore und Moorwälder sowie Auwälder und Magerwiesen sowie Feuchtgrünland. Konflikte sind aufgrund der Unempfindlichkeit der gebietsbezogenen Schutz- und Erhaltungsziele ggü. benachbarten Windenergieanlagen und aufgrund der gegebenen Entfernung nicht zu erwarten. Das VSG umfasst ein strukturreiches Feuchtgebiet in der Niederung des Aller-Urstromtals. Es ist ein wichtiges Brutgebiet für Vogelarten wie u.a. Rohrschwirl, Drosselrohrsänger, Schilfrohrsänger und Wasserralle. In den Auwäldern kommen zudem Grau- und Schwarzspecht, Rotmilan und Seeadler vor. Die Grünlandflächen haben eine landesweite Bedeutung für den Weißstorch. Da eine ausreichende Entfernung des PFK zu dem VSG besteht und innerhalb des VSG keine Störeffekte durch Windenergieanlagen zu erwarten sind, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen.</li> <li>- Ca. 1.300 m nördlich befindet sich zudem das Gastvogelgebiet „Tankumsee“ mit landesweiter Bedeutung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt zu erwarten.</li> <li>- Ca. 980 m nördlich befindet sich ein Brutnachweis des Rotmilans innerhalb des zentralen Prüfbereichs, sodass in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Ein artenschutzrechtlicher Konflikt kann nicht ausgeschlossen werden. Dieser ist jedoch durch Vermeidungs- bzw. Schutzmaßnahmen zu lösen und steht einer Festlegung nicht entgegen.</li> <li>- Nördlich befinden sich vier weitere Brutnachweise des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich (ca. 1.400 m nordwestlich, ca. 2.200 und 2.300 m nördlich und 3.300 m nordöstlich). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK nimmt großflächig schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung in Anspruch. Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Innerhalb des PFK befinden sich zwei Stillgewässer (&lt; 0,5 ha). Da das Gewässer und seine Randbereiche mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden kann, kein Konflikt zu erwarten.</li> <li>- Ca. 1.800 m nördlich verläuft der Mittellandkanal. Aufgrund der gegebenen Entfernung kein Konflikt zu erwarten.</li> <li>- Kein WSG, HQSG, TWGG</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. 760 m nördlich befindet sich das LSG „Allertal – Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (LSG GF 00005). Da der Bereich in Richtung des LSG durch die dort verlaufende Bahnstrecke sowie L 292 deutlich vorbelastet ist und zudem eine ausreichende Entfernung besteht, ist kein erheblicher Konflikt zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> <li>- Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Sülfeld, Wettmershagen und Calberlah sind zu meist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltene Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.</li> </ul>



- Ca. 660 m nördlich befindet sich die Schleusenanlage Sülfeld. Eine Gefährdung der baulichen Struktur des Denkmals ist ausgeschlossen. Die bloße Sichtbarkeit von Windenergieanlagen steht dem Schutzzweck nicht entgegen.
- Der PFK wird im Westen randlich durch eine Rohrfernleitungstrasse gequert. Da der betroffene Bereich entfällt, um eine Umfassung der Ortslage Wettmershagen zu vermeiden, ist kein Konflikt zu erwarten.

#### Infrastruktur und Technik

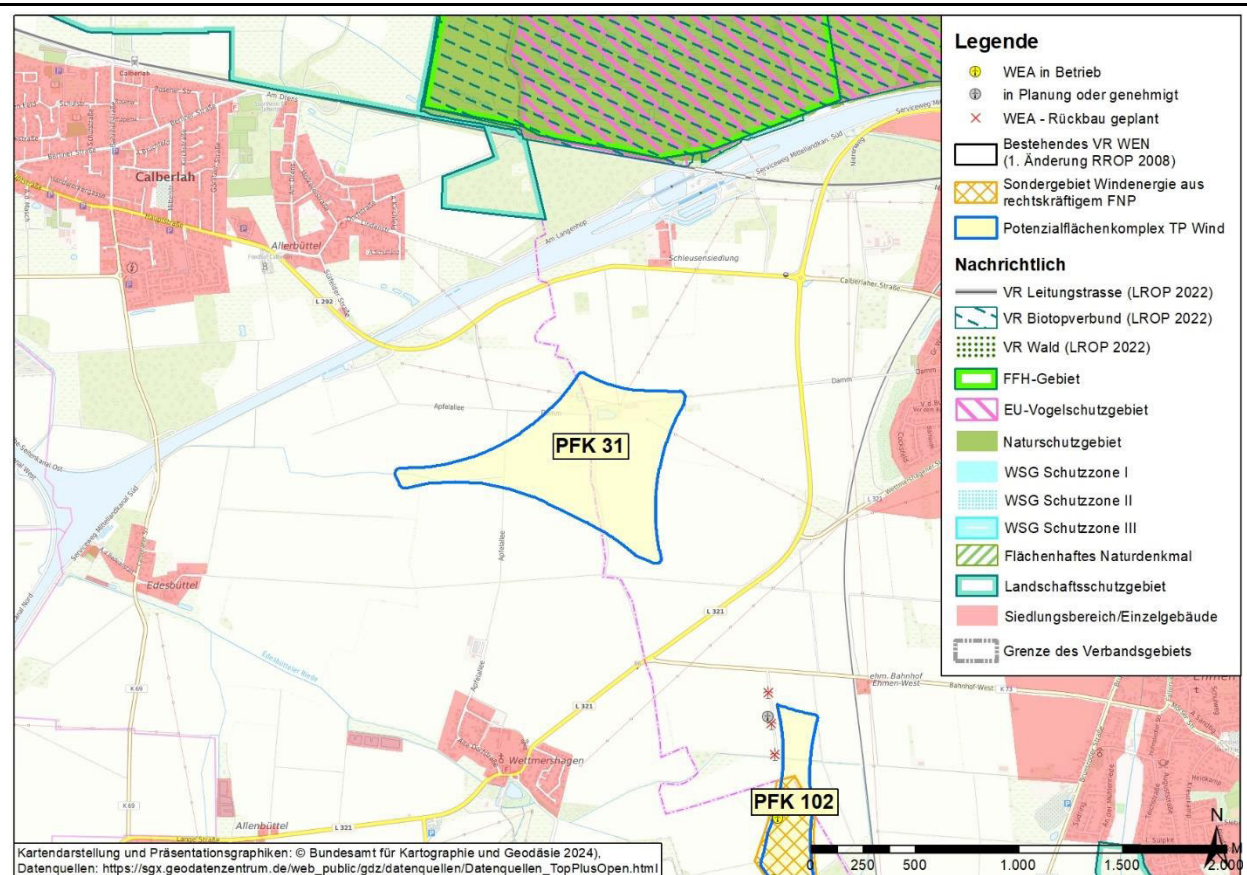
- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 292 ca. 450 m nördlich, L 321 ca. 340 m südlich und östlich).
- Die Entfernung zur östlich sowie nördlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 890 m bzw. > 1.000 m).
- Es verlaufen mehrere Freileitungen durch den PFK. Aufgrund der möglichen Berücksichtigung im Rahmen der Standortwahl ist dies kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.

#### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Keine Belange der Landes- und Regionalplanung betroffen.

#### Sonstige Belange

- Es besteht für den gesamten PFK und angrenzende Flächen ein privater Flächenwunsch.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insbesondere aufgrund der Umfassung der Ortslage Wettmershagen (145 Grad) ein erhöhtes Konfliktpotenzial auf. Eine Verkleinerung des PFK zur Vermeidung der Umfassung der Ortslagen und zur Freihaltung eines Winkels von > 60 Grad zwischen dem PFK und der südlich gelegenen Bestandsfläche ist daher zwingend erforderlich.

Der PFK weist insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial auf und ist auf den restlichen Flächen zur Festlegung als VR WEN geeignet.

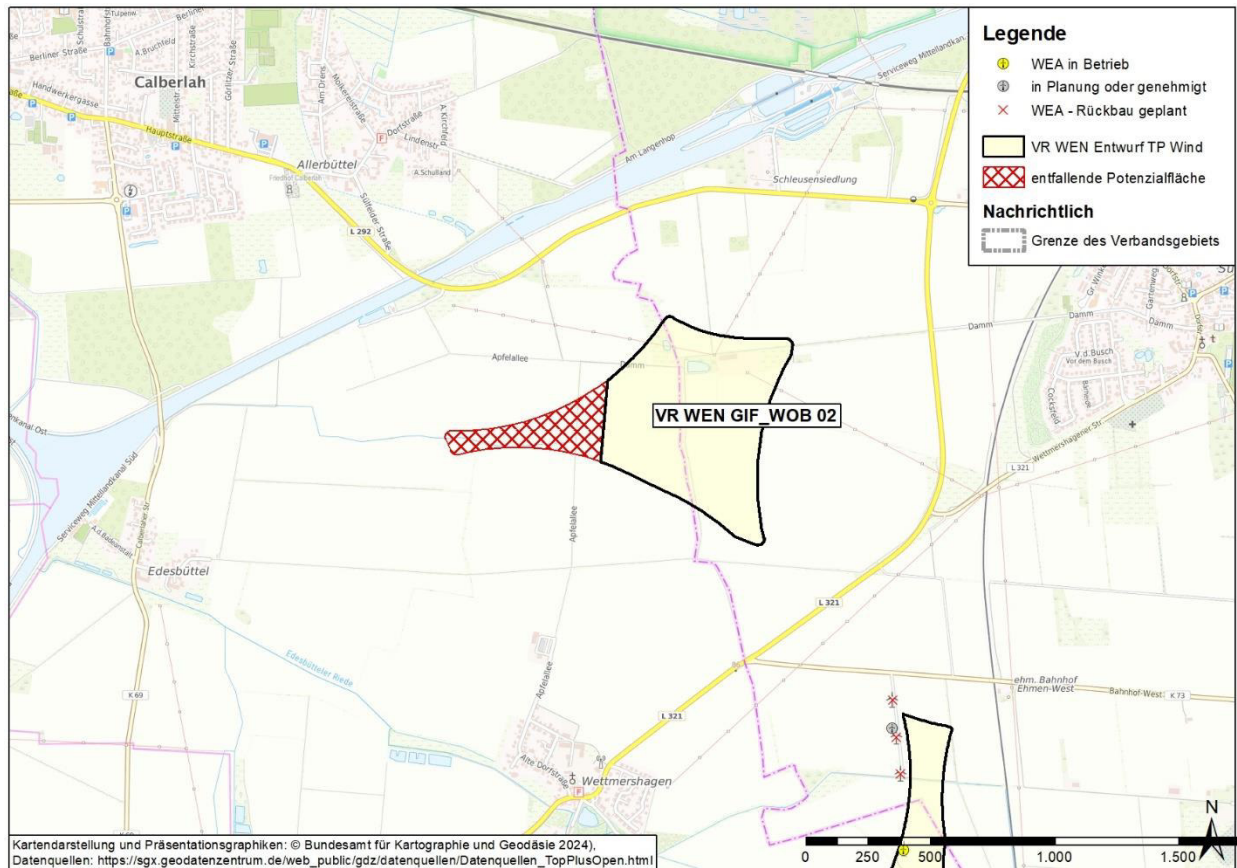
#### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall des westlichen Teils des PFK zur Vermeidung der Umfassung Wettmershagen

#### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

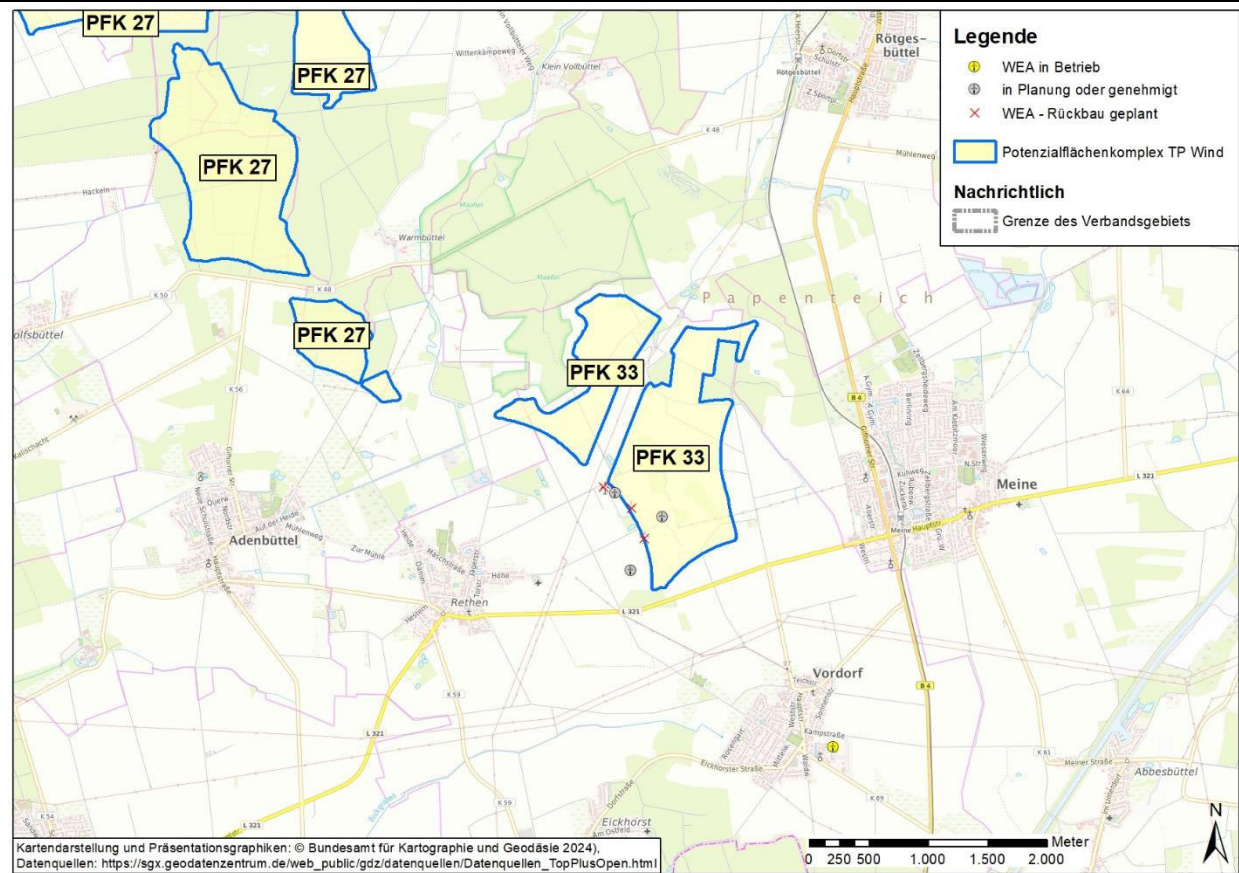
**Der Potenzialflächenkomplex 31 mit einer Größe von 43,3 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_WOB 02 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 31 (VR WEN GIF\_WOB 02) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**

## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 33



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 33

<b>PFK-Nr.:</b>	33	
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.400 m westlich der Ortslage Meine, ca. 1.000 m nordöstlich der Ortslage Rethen.	
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	2	
<b>Größe der Teilflächen</b>	33_01: 62,1 ha	33_02: 135,4 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	197,5 ha	

#### 1. Positivkriterien

##### Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)

- Ja, kleinflächig und südwestlich angrenzend FNP der Gemeinde Papenteich und bestehendes VR WEN

##### Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen

- Ja, südwestlich angrenzend 3 bestehende WEA für die ein Repowering geplant ist (eine WEA innerhalb des PFK)

#### 2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

##### Wohnnutzung und Erholung

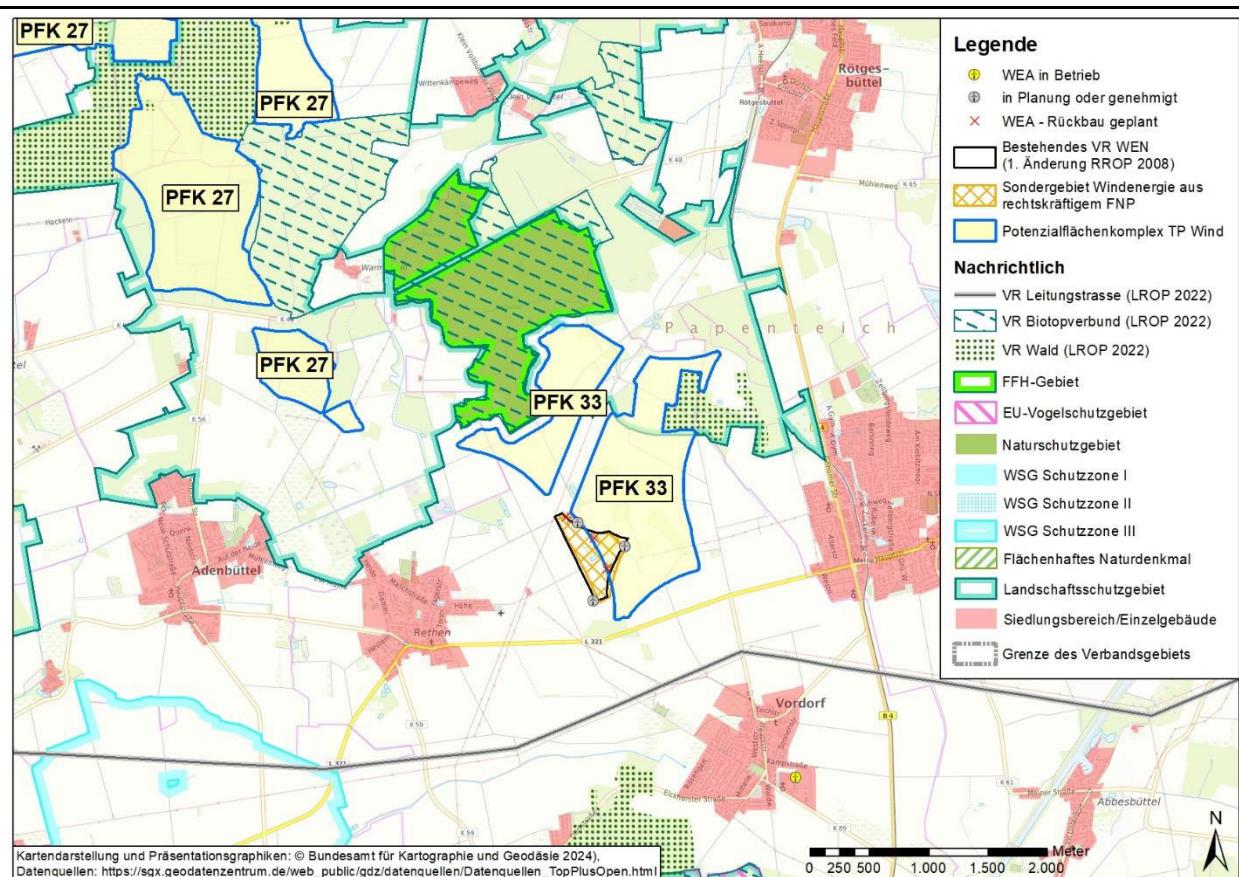
- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Meine, Vordorf, Rethen, Adenbüttel und Rötgesbüttel befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.
- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 500 m westlich und südlich sowie ca. 700 m nordwestlich. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.
- Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Rötgesbüttel, Adenbüttel und Rethen außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten. Zudem besteht für die Ortslage Rethen eine Vorbelastung durch die bestehenden WEA.



<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Meine und Vordorf in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Meine, Vordorf, Rethen und Adenbüttel kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen. Zudem besteht für die Ortslage Rethen eine deutliche Vorbelastung durch bestehende WEA.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK befindet sich vollständig innerhalb des Dichtezentrums des Rotmilans. Daher ist der gesamte PFK nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Es befinden sich zahlreiche Brutnachweise des Rotmilans umgrenzend, sowie einer innerhalb des PFK und somit im Nahbereich (nach Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Innerhalb des Nahbereichs um den Brutplatz ist regelmäßig mit einem signifikant erhöhtem Tötungsrisiko auszugehen. Da südwestlich angrenzend ein bestehendes VR WEN sowie ein FNP (Gemeinde Papenteich) vorliegt und bestehende WEA vorhanden sind, wird dieser Teil im Rahmen der Bestandssicherung dennoch übernommen. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau zu verringern.</li> <li>- Ca. 1.400 m nordöstlich befindet sich ein landesweit bedeutsames Gastvogelgebiet (Klärteiche Meine). Da der PFK aufgrund der Lage im Dichtezentrum des Rotmilans mit Ausnahme des angrenzenden Bestandsgebiets nicht festgelegt wird, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> <li>- Nordwestlich in &gt; 80 m Entfernung angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Maaßel“ (DE3528331), das in diesem Bereich als NSG „Maaßel“ (NSG BR 00052) gesichert ist. Da der PFK aufgrund der Lage im Dichtezentrum des Rotmilans mit Ausnahme des angrenzenden Bestandsgebiets nicht festgelegt wird, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> <li>- Nordwestlich und nordöstlich angrenzend befinden sich Laubwälder innerhalb des NSG. Da der PFK aufgrund der Lage im Dichtezentrum des Rotmilans mit Ausnahme des angrenzenden Bestandsgebiets nicht festgelegt wird, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK überlagert kleinflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit sowie kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den Klimaschutz. Da der PFK aufgrund der Lage im Dichtezentrum des Rotmilans mit Ausnahme des angrenzenden Bestandsgebiets nicht festgelegt wird, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK überlagert im Norden das LSG „Papenteich und Schweineholz“ (LSG GF 00014). Da der PFK aufgrund der Lage im Dichtezentrum des Rotmilans mit Ausnahme des angrenzenden Bestandsgebiets nicht festgelegt wird, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> <li>- Die denkmalgeschützten Gebäude in der Ortslage Vordorf sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt. Da der PFK mit Ausnahme des angrenzenden Bestandsgebiets nicht festgelegt wird, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 321 ca. 100 m, B 4 ca. 850 m entfernt).</li> <li>- Die Entfernung zu der zwischen den Teilflächen verlaufenden Freileitung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 100 m).</li> <li>- Der PFK wird durch eine Rohrfernleitungsstrasse gequert. Da der PFK mit Ausnahme des angrenzenden Bestandsgebiets nicht festgelegt wird, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nordwestlich und östlich angrenzend befinden sich Vorranggebiete Natur und Landschaft aus dem sich in Aufstellung befindlichen RROP sowie nordwestlich ein VR Biotopverbund (LROP 2022). Da der PFK mit Ausnahme des angrenzenden Bestandsgebiets nicht festgelegt wird, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> </ul>

## Sonstige Belange

- Das südwestlich angrenzende Bestandsgebiet, welches den PFK kleinflächig überlagert, ist bereits als Sonderbaufläche aus dem FNP Papenteich und im geltenden RROP als VR WEN festgelegt. Der Bereich ist bereits mit vier Anlagen bebaut, für die ein Repowering geplant ist. Um den gesamten Anlagenbestand zu sichern, wird das Bestandsgebiet trotz Lage im Dichtezentrum des Rotmilans festgelegt.
  - o Im Rahmen der Genehmigungsverfahren sind Vermeidungsmaßnahmen (bzw. Schutzmaßnahmen) nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG ergreifen, um das artenschutzfachliche Konfliktniveau aufgrund der Lage innerhalb des Dichtezentrums des Rotmilans zu verringern.
  - o Für die Ortslage Rethen kommt es dadurch zu einer Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstands um 200 m (800 m Entfernung). Aufgrund der hier faktisch offensichtlich möglichen Windenergienutzung sowie zur Sicherung des aktuellen Bestands kann hier von dem im Planungskonzept vorgesehenen Mindestabstand von 1000 m abgewichen werden. Durch die Festlegung treten keine zusätzlichen Belastungen auf und der mit dem Mindestabstand gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr zu erreichen.
  - o Insgesamt ist aufgrund der Bestandssicherung das sonstige Konfliktpotenzial gering.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK befindet sich vollständig innerhalb des Dichtezentrums des Rotmilans. Damit ist die Fläche nicht für eine Festlegung als VR WEN geeignet. Im Rahmen der Bestandssicherung wird dennoch das südwestlich angrenzende Gebiet, welches den PFK kleinflächig überlagert, festgelegt.

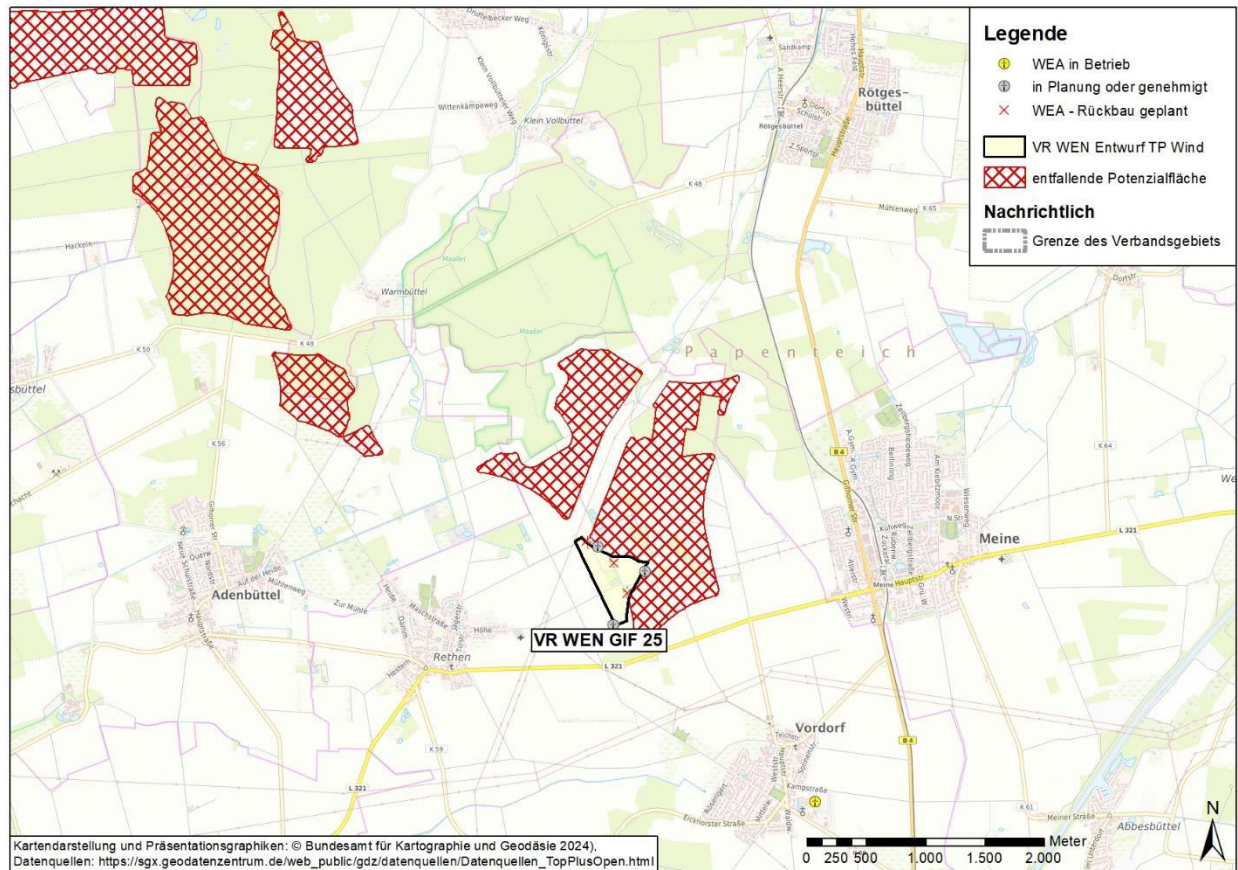
### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Entfall aller Bereiche außerhalb des Bestandsgebiets aufgrund der Lage im Dichtezentrum des Rotmilans

### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der Potenzialflächenkomplex 33 mit einer Größe von 19,0 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_25 festgelegt.**

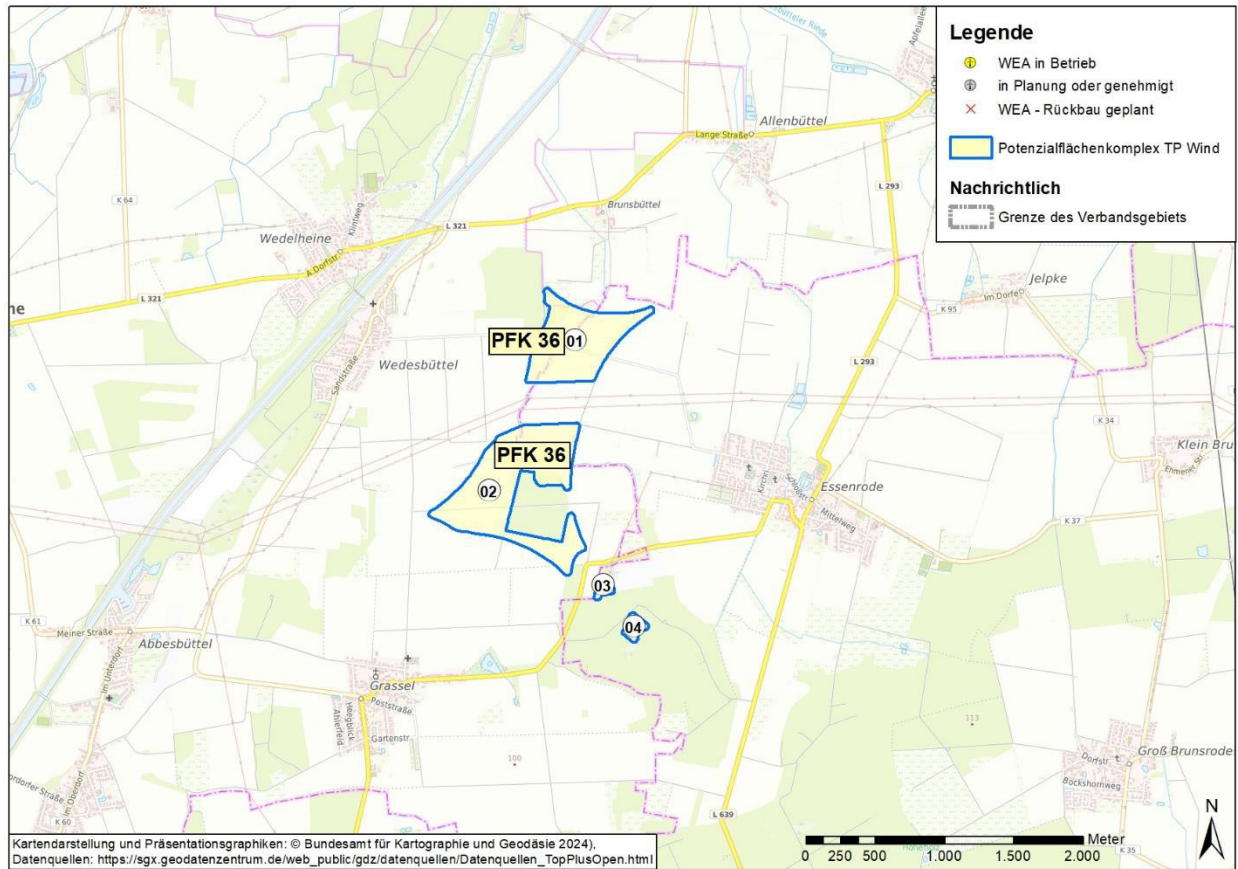
Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 33 (VR WEN GIF\_25) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**



## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 36



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 36

<b>PFK-Nr.:</b>	36			
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Essenrode (LK Helmstedt), ca. 1.000 m östlich der Ortslage Wedesbüttel (LK Gifhorn). PFK befindet häufig im LK Gifhorn sowie im LK Helmstedt.			
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	4 Teilflächen			
<b>Größe der Teilflächen</b>	36_01: 32,8	36_02: 53,3 ha	36_03: 2,3 ha	36_04: 1,6 ha
<b>Gesamtgröße PFK</b>	90, 0 ha			
<b>1. Positivkriterien</b>				
<b>Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)</b>				
- Nein				
<b>Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen</b>				
- nein				
<b>2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung</b>				
<b>Wohnnutzung und Erholung</b>				
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wedesbüttel, Wedelheime, Allenbüttel und Grassel (alle LK Gifhorn) sowie Essenrode (LK Helmstedt) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.</li> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 600 m nördlich (Brunsbüttel) im LK Gifhorn. Somit ist auch hier ein ausreichender Abstand eingehalten.</li> <li>- Aufgrund der Lage südlich/(nord-) östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Allenbüttel, Wedelheime, Wedesbüttel und Grassel außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.</li> </ul>				

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslage Essenrode in der Hauptwindrichtung Ortslage stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf auf die Ortslagen Wedesbüttel und Essenrode kann aufgrund deren Lage im Osten und Westen des PFK nicht ausgeschlossen werden, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- &gt; 1.200 m südöstlich befindet sich das VSG V 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, das als NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (NSG BR 00176) gesichert ist. Das VSG besteht aus naturnahen Mischwäldern, die ein Band zwischen Braunschweig und Wolfsburg bilden und ist Lebensraum von Vogelgemeinschaften alt- und totholzreicher Laubwälder, u.a. Mittelspecht, Schwarzspecht und Grauspecht sowie für den Rotmilan als Brutgebiet. Da eine ausreichende Entfernung des PFK zu dem VSG besteht und innerhalb des VSG durch den Wald keine Störeffekte durch Windenergieanlagen zu erwarten sind, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen.</li> <li>- Im Umfeld des PFK befinden sich mehrere Brutnachweise des Rotmilans im erweiterten Prüfbereich (zwei Nachweise ca. 2.300 m westlich, zwei Nachweise ca. 2.200 bzw. 3.300 m südlich, ein Nachweis 1.500 m östlich, ein Nachweis 3.200 m nördlich). Im erweiterten Prüfbereich besteht in der Regel kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, ein relevanter artenschutzrechtlicher Konflikt ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Der PFK überlagert kleinräumig Laubwald, was Konflikte mit dem Arten- und Biotopschutz birgt. Die Inanspruchnahme steht einer Festlegung des PFK als VR WEN jedoch nicht grundsätzlich entgegen, zudem besteht lediglich eine geringfügige Überlagerung, sodass der Wald mittels Anlagenpositionierung ausgespart werden kann. Ist eine Betroffenheit nicht zu vermeiden, ist gerodeter Wald im Zuge der Eingriffsregelung im Genehmigungsverfahren zu ersetzen bzw. durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK überlagert vollständig einen Bereich mit schutzwürdigen Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker) und Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit sowie seltene Böden (Pelosol-Pseudogley). Aufgrund der Großflächigkeit ist eine Betroffenheit nicht vermeidbar, jedoch sind die Eingriffe von WEA sehr punktuell. Daher ist das Vorkommen schutzwürdiger Böden, auch angesichts der insgesamt geringen Bodenqualität im LK Gifhorn, kein grundsätzliches Hindernis für die Umsetzbarkeit von WEA.</li> <li>- Kleinflächig überlagert der PFK in Teilfläche 36_01 das Trinkwasserschutzgebiet Wedelheine. Es handelt sich um Schutzzone III, sodass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist.</li> <li>- &gt; 980 m westlich verläuft der Mittellandkanal. Aufgrund der gegebenen Entfernung keine Betroffenheit erkennbar.</li> <li>- Kein HQSG, kein TWGG</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Teilfläche 36_02, 36_03 und 36_04 überlagern das Landschaftsschutzgebiet „Essenrode-Grassel“ (LSG GF 00028, LK Gifhorn) und das gleichnamige LSG im LK Helmstedt (LSG HE 00014). Es besteht eine Vorbelastung durch die zwischen den Teilflächen verlaufende Freileitung und die L 321 sowie L 293, die nördlich und östlich verlaufen, dennoch wird das Landschaftsbild durch die Festlegung beeinträchtigt, der Konflikt wird jedoch als gering eingeschätzt. Gemäß § 26 Abs. 3 BNatSchG schließen LSGs (trotz entgegenstehender Verordnung) die Errichtung von Windenergieanlagen jedoch nicht aus, selbst wenn diese zu einem Verstoß gegen die Schutzgebietsverordnung führen würden. Eine Festlegung als VR WEN ist daher rechtlich grundsätzlich möglich.</li> <li>- &gt; 1.000 m nordwestlich befindet sich das LSG „Martinsbüttel“ (LSG GF 00016). Das zwischen dem LSG und dem PFK die L 321 verläuft und der Raum durch eine Freileitung vorbelastet ist, ist keine zusätzliche erhebliche Beeinträchtigung erkennbar.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> <li>- Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Wedesbüttel, Essenrode und Grassel sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 321 &gt; 500 m nördlich, L 293 &gt; 80 m südöstlich).</li> <li>- Zwischen den Teilflächen verläuft eine 380 kv-Freileitung in &gt; 110 m Entfernung. Die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können.</li> </ul>

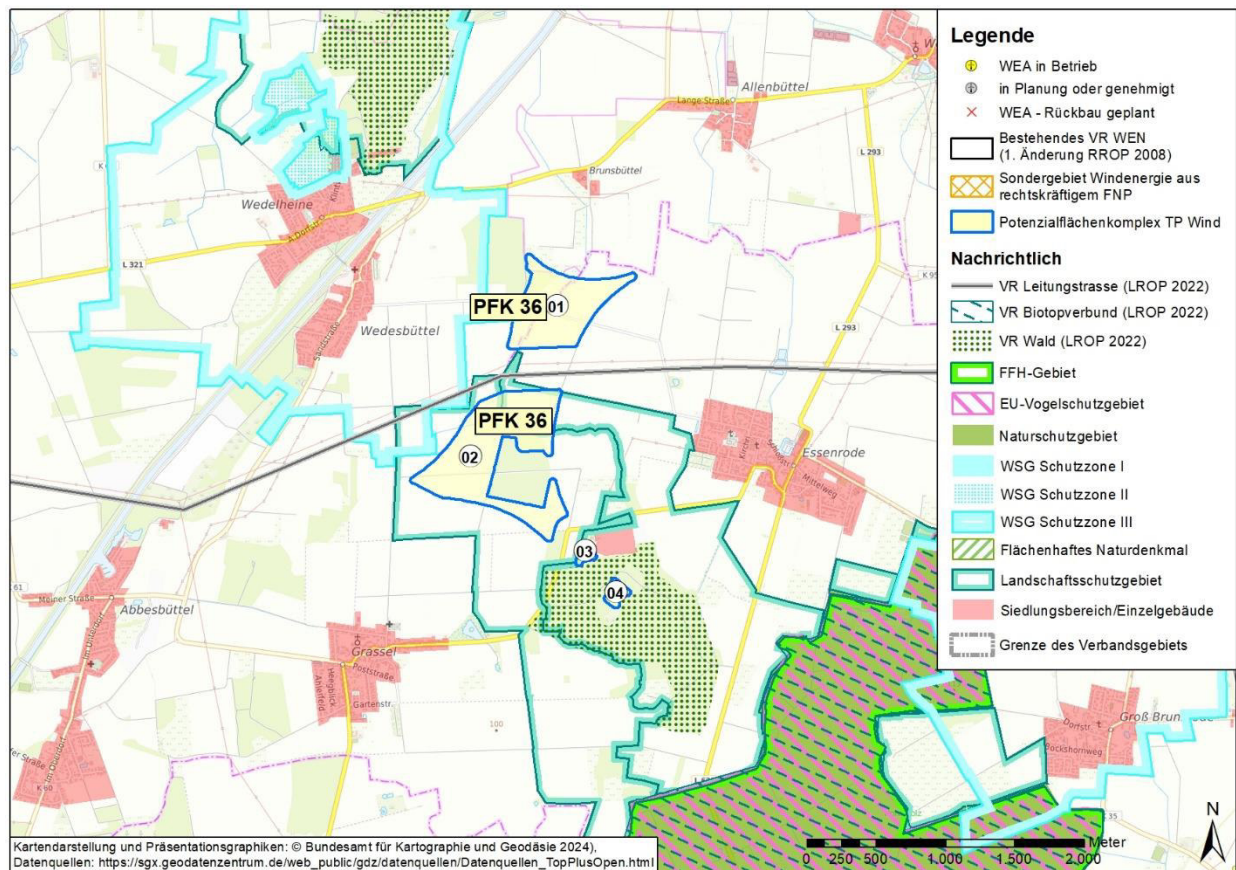
- Es verlaufen weitere Freileitungen > 900 m westlich. Die Entfernung ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (> 100 m).

### Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)

- Zwischen den Teilflächen verläuft ein VR Leitungstrasse, entlang der dort verlaufenden 380 kv-Freileitung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung ist eine Vereinbarkeit gegeben.
- Angrenzend an Teilfläche 36\_02 befindet sich ein VR Natur und Landschaft aus dem sich in der Aufstellung befindlichen RROP. Da keine Überlagerung stattfindet, ist eine Vereinbarkeit gegeben.
- Der PFK wird durch ein VR Freiraumfunktionen (RROP 2008) überlagert. Es handelte sich um eine großräumige Vernetzung von Trittsteinbiotopen. Im Bereich des PFK werden ausgeräumte Ackerflächen beansprucht, so dass die Zweckbestimmung in diesem Bereich eher untergeordnet ist.
- Weitere Zielfestlegungen des LROP oder des RROP sind weder direkt noch mittelbar betroffen.

### Sonstige Belange

- Keine sonstigen Belange betroffen.



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK weist insgesamt ein geringes Konfliktpotenzial auf.

Es wird kleinflächig Laubwald in Anspruch genommen. Dieser Konflikt wird aufgrund der Möglichkeit von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zwar als lösbar bewertet, die Teilflächen 36\_03 und 36\_04 sind jedoch aufgrund der geringen Größe für eine Festlegung nicht geeignet. Somit wird durch den Entfall zusätzlich der übermäßigen Inanspruchnahme von Wald entgegengewirkt und das Konfliktpotenzial reduziert.

### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

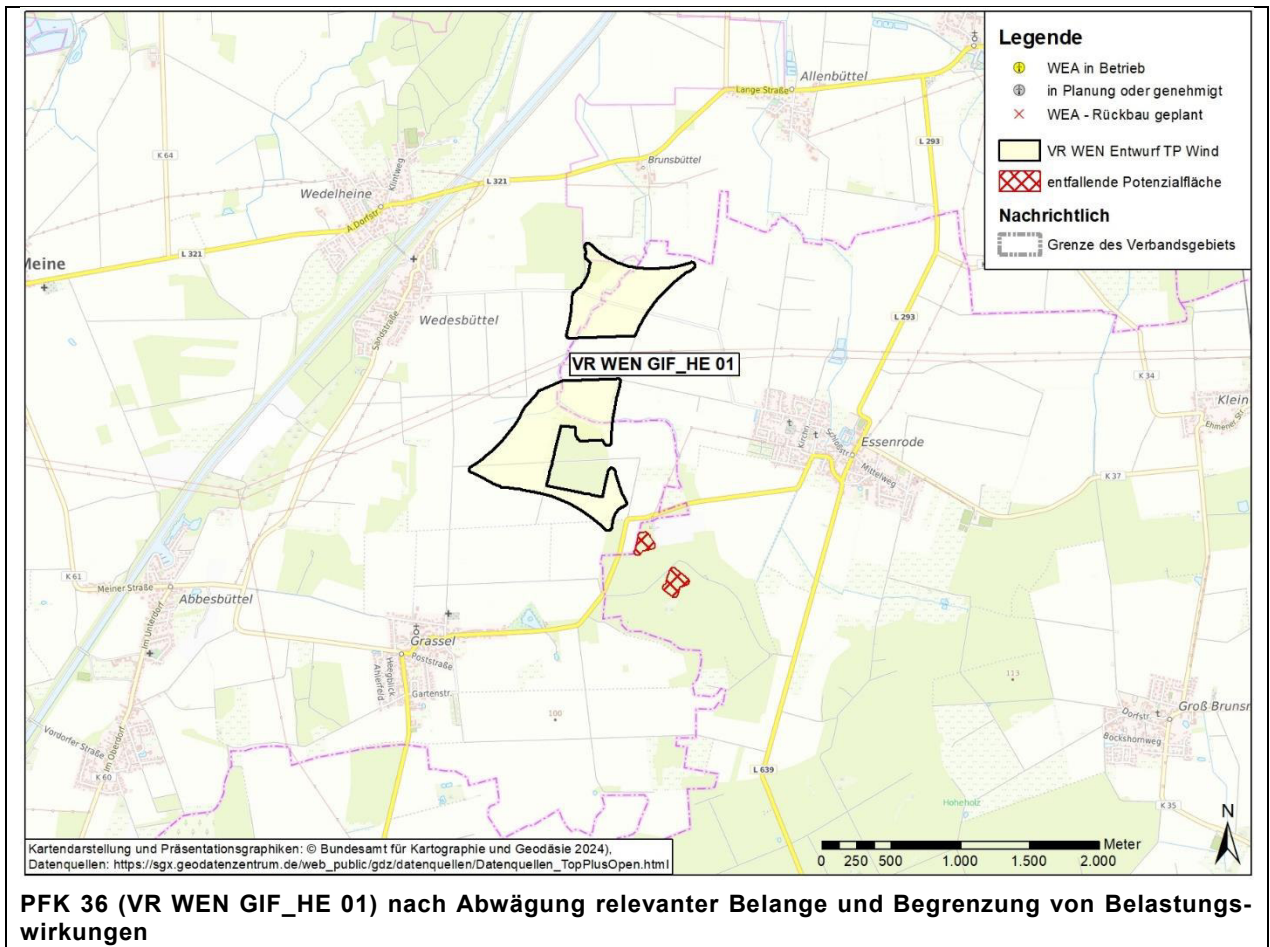
- Entfall der Teilfläche 36\_03 und 36\_04 aufgrund der geringen Größe und zu Gunsten der Kompaktheit, zudem Verringerung der Inanspruchnahme von Wald

### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

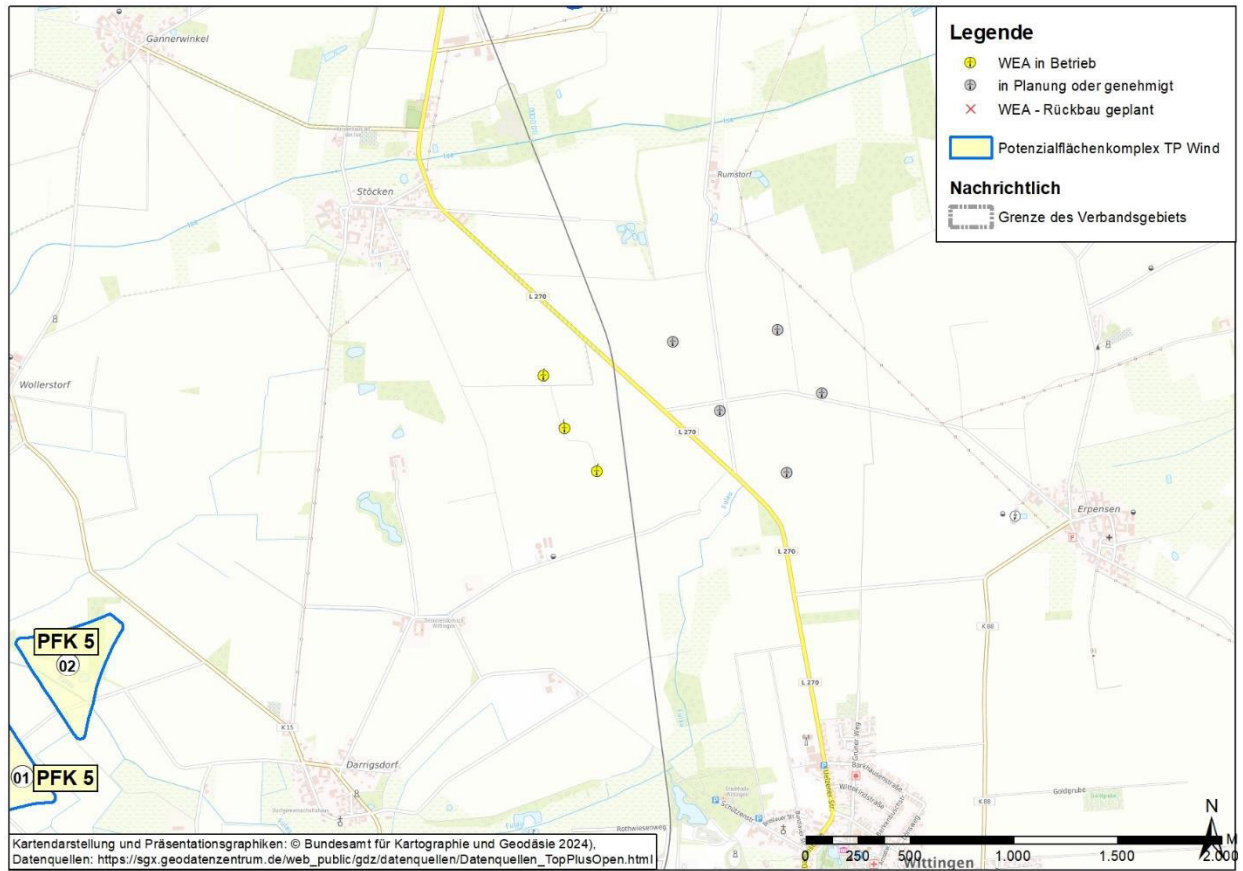
**Der Potenzialflächenkomplex 36 mit einer Größe von 86,1 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_HE 01 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.





## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 100 (Altgebiet)



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 100 (Altgebiet)

<b>PFK-Nr.:</b>	100
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.400 m nördlich der Ortslage Wittingen, ca. 1.000 m südlich der Ortslage Stöcken.
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	-
<b>Größe der Teilflächen</b>	-
<b>Gesamtgröße PFK</b>	32,4 ha

#### 1. Positivkriterien

##### Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)

- Ja, bestehendes VR WEN und FNP Wittingen innerhalb der Fläche und westlich darüber hinaus

##### Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen

- 3 WEA innerhalb des Gebiets
- 5 WEA > 500 m östlich in Planung

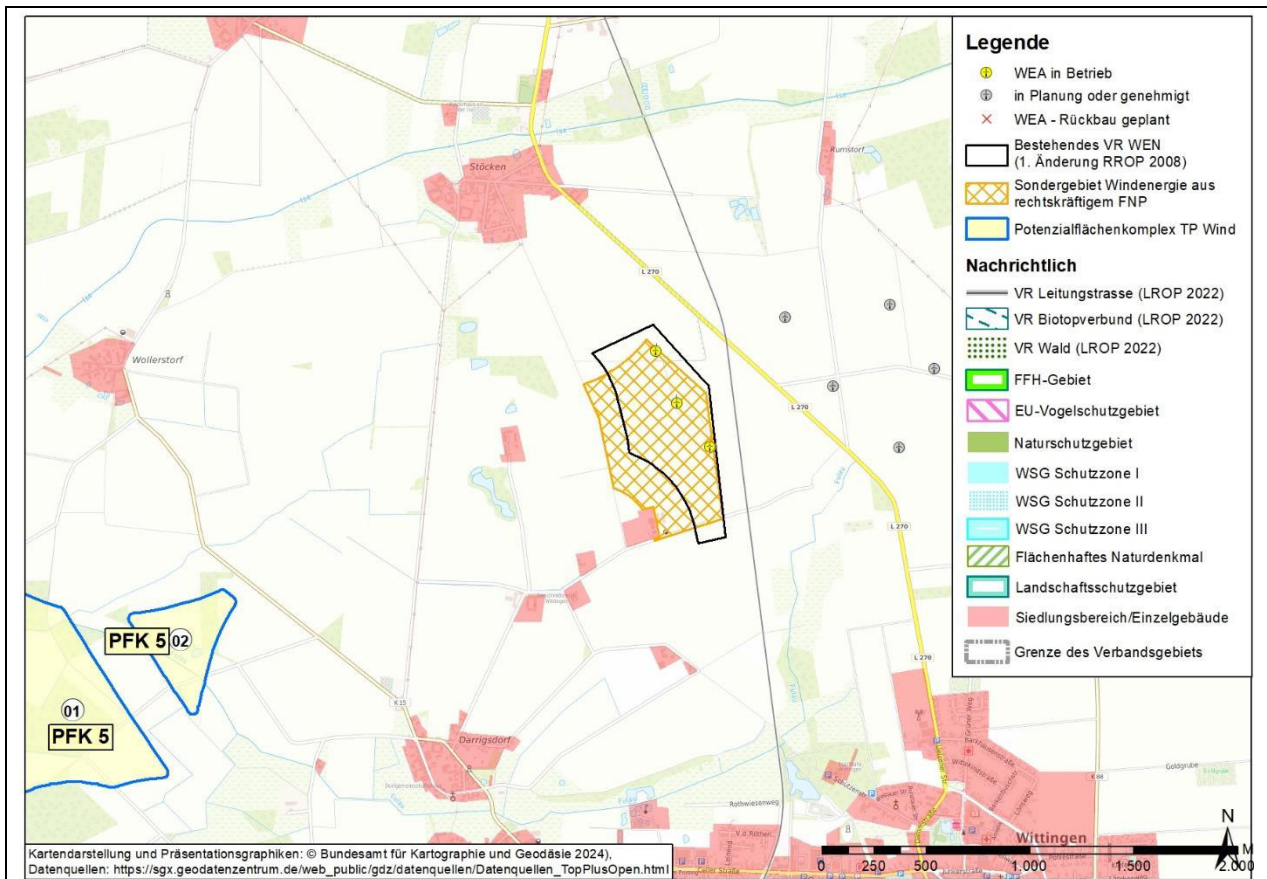
#### 2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

##### Wohnnutzung und Erholung

- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Darrigsdorf, Glüden und Wittingen befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.
- Für die Ortslage Stöcken kommt es zu einer Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Siedlungsabstand um 350 m (Entfernung zum PFK ca. 650 m). Da in diesem Bereich ein gültiges VR WEN sowie ein FNP besteht und das Gebiet bereits mit Anlagen gebaut ist, sind trotz der Unterschreitung des Abstands keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 500 m westlich und südlich sowie ca. 900 m nordöstlich. Es kommt im Westen und Süden zu einer Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Abstands um 100 m (Entfernung zum PFK ca. 500 m). Da in diesem Bereich ein gültiges VR WEN sowie ein FNP besteht und das Gebiet bereits mit Anlagen gebaut ist, sind trotz der Unterschreitung des Abstands keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> <li>- Aufgrund der Lage südlich/östlich der Wohnbebauung der Ortslagen Stöcken und Darrigsdorf außerhalb der Hauptwindrichtung ist keine erhöhte Beeinträchtigung durch den PFK zu erwarten.</li> <li>- Aufgrund der Lage westlich der Wohnbebauung der Ortslagen Wittingen (nördlicher Ortsrand) in der Hauptwindrichtung sind die genannten Ortslagen stärker von Lärm belastet, jedoch ist aufgrund der Entfernung von mind. 1.000 m nicht mit einer unzumutbaren Belastung zu rechnen.</li> <li>- Eine Beeinträchtigung durch Schattenwurf besteht nicht, zudem bestehen durch die Bestandssicherung keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsnutzungen/-funktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Natura 2000-Gebiete oder NSG betroffen.</li> <li>- Ein Brutnachweis des Rotmilans ca. 660 m südöstlich innerhalb des zentralen Prüfbereichs. Im zentralen Prüfbereich bestehen in der Regel Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare bestehen (vgl. § 45b Abs. 3 und Anlage 1 BNatSchG). Da es sich um ein bestehendes VR WEN handelt, für das zudem ein FNP vorliegt und das bereits mit drei Anlagen bebaut ist, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK überlagert im östlichen Bereich das Trinkwassergewinnungsgebiet „Wittingen“. Es handelt sich um Schutzzone IIIA, so dass es mit der Windenergienutzung vereinbar ist. Da der Bereich bereits bebaut ist, ist faktisch eine Windenergienutzung möglich.</li> <li>- Der PFK überlagert teilflächig schutzwürdige Böden mit hoher bis äußerst hoher Bodenfruchtbarkeit. Da es sich um eine Bestandssicherung handelt und der Bereich bereits bebaut ist, sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</li> <li>- Kein WSG, kein HQSG</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK liegt in einem Landschaftsbildraum mit einer hohen Eigenart (Verdener und südliche Lüneburger Heide). Aufgrund der Vorbelastung durch bestehende Anlagen sowie die L 270 sind keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen durch die Festlegung zu erwarten.</li> <li>- Keine LSG betroffen.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK und näheren Umfeld.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für das Gebiet bestehen Bauhöhenbeschränkungen aufgrund militärischer Kursführungsmindesthöhen. Die Errichtung der Referenz-Windenergieanlage 2 ist hier dennoch möglich.</li> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 270 &gt; 250 m östlich).</li> <li>- Die Entfernung zu den umgrenzend verlaufenden Freileitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 1.100 m östlich, &gt; 900 m westlich).</li> </ul>
<p><b>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. 250 m östlich verläuft ein VR Hauptverkehrsstraße (B 244/ B 248/ L 270/ L 288). Aufgrund der gegebenen Entfernung kein Konflikt zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Sonstige Belange</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Gebiet befindet sich innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke (HTS). Die Überlagerung ist mit der Windenergienutzung vereinbar, da sich im Gebiet bereits drei Anlagen befinden (Gesamthöhe 100 m) und zudem östlich fünf weitere in Planung sind (Gesamthöhe 247 m).</li> </ul>





### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK 100 liegt vollständig im bestehenden VR WEN, außerdem befinden sich drei Bestandsanlagen in der Fläche. Es besteht ein geringfügiger Konflikt durch die Unterschreitung des im Planungskonzept vorgesehenen Siedlungsabstands, der jedoch aufgrund der Bestandssicherung nicht als erheblich angesehen wird. Das Konfliktniveau ist insgesamt vglw. gering. Der PFK ist für die Festlegung als VR WEN geeignet.

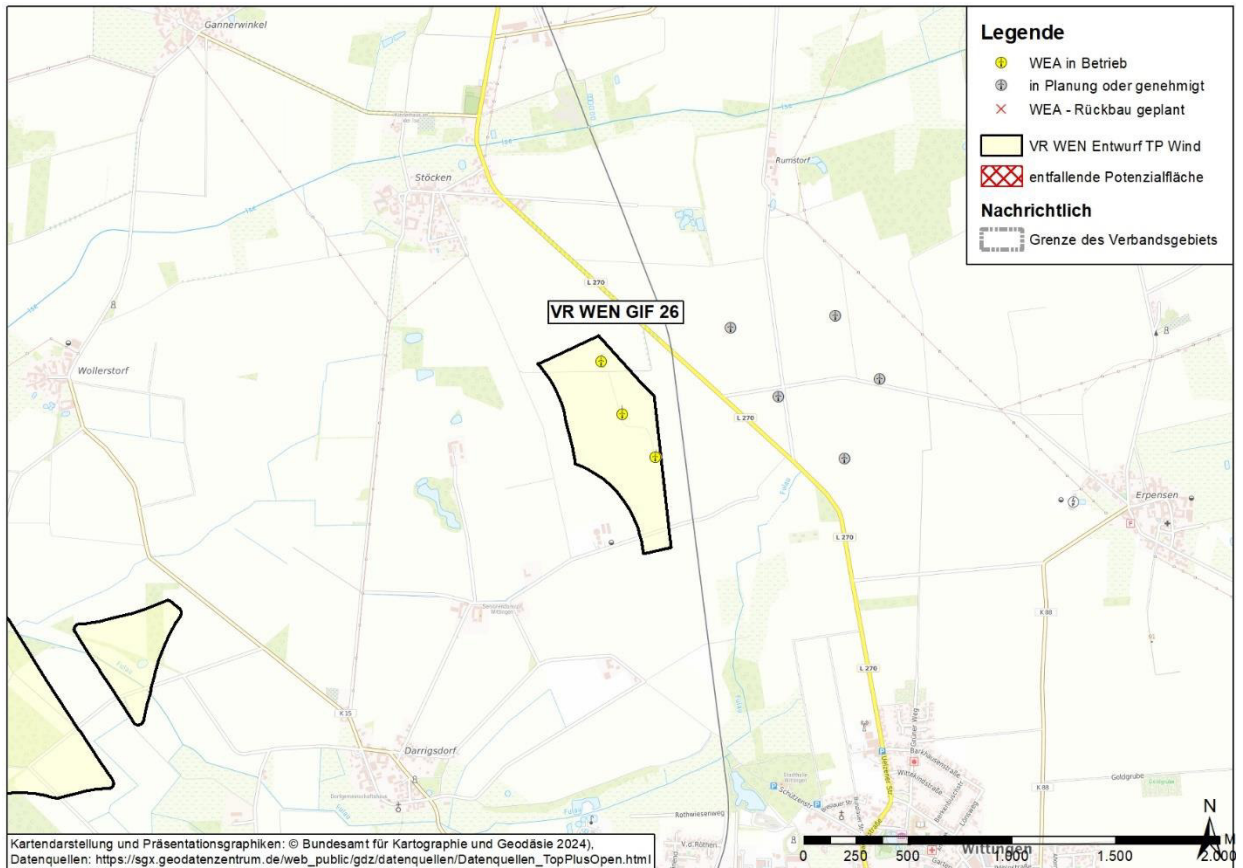
### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Kein Zuschnitt notwendig

### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

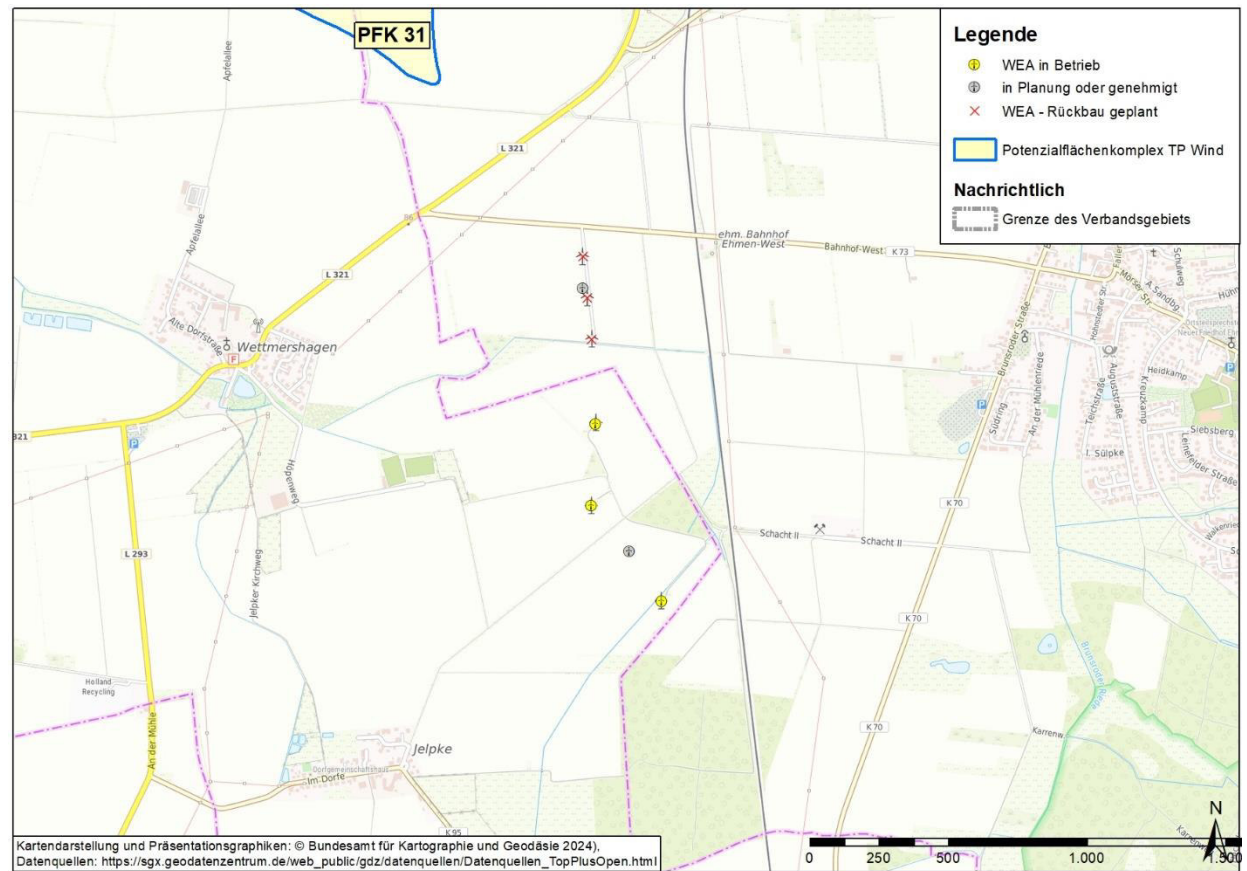
**Der Potenzialflächenkomplex 100 mit einer Größe von 32,4 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_26 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.



**PFK 100 (VR WEN GIF\_26) nach Abwägung relevanter Belange und Begrenzung von Belastungswirkungen**

## Potenzialflächenkomplex Windenergienutzung 102 (Altgebiet)



### Lage und Zuschnitt des Potenzialflächenkomplexes 102 (Altgebiet)

<b>PFK-Nr.:</b>	102
<b>Lage des PFK</b>	Ca. 1.000 m westlich der Ortslage Ehmen (kreisfreien Stadt Wolfsburg), ca. 1.000 m östlich der Ortslage Wettmershagen (LK Gifhorn)
<b>Anzahl der Teilflächen</b>	-
<b>Größe der Teilflächen</b>	-
<b>Gesamtgröße PFK</b>	19,9 ha

#### 1. Positivkriterien

##### Vorhandene windenergiebezogene Bauleitplanung (F-/B-Plan) (Regionales Raumordnungsprogramm)

- Ja, bestehendes VR WEN und FNP Isenbüttel (LK Gifhorn)

##### Vorhandene oder geplante Windenergieanlagen

- 3 WEA im LK Gifhorn
- 1 WEA im LK Gifhorn und 1 WEA in der Stadt Wolfsburg in Planung
- 3 WEA in der Stadt Wolfsburg, Rückbau geplant

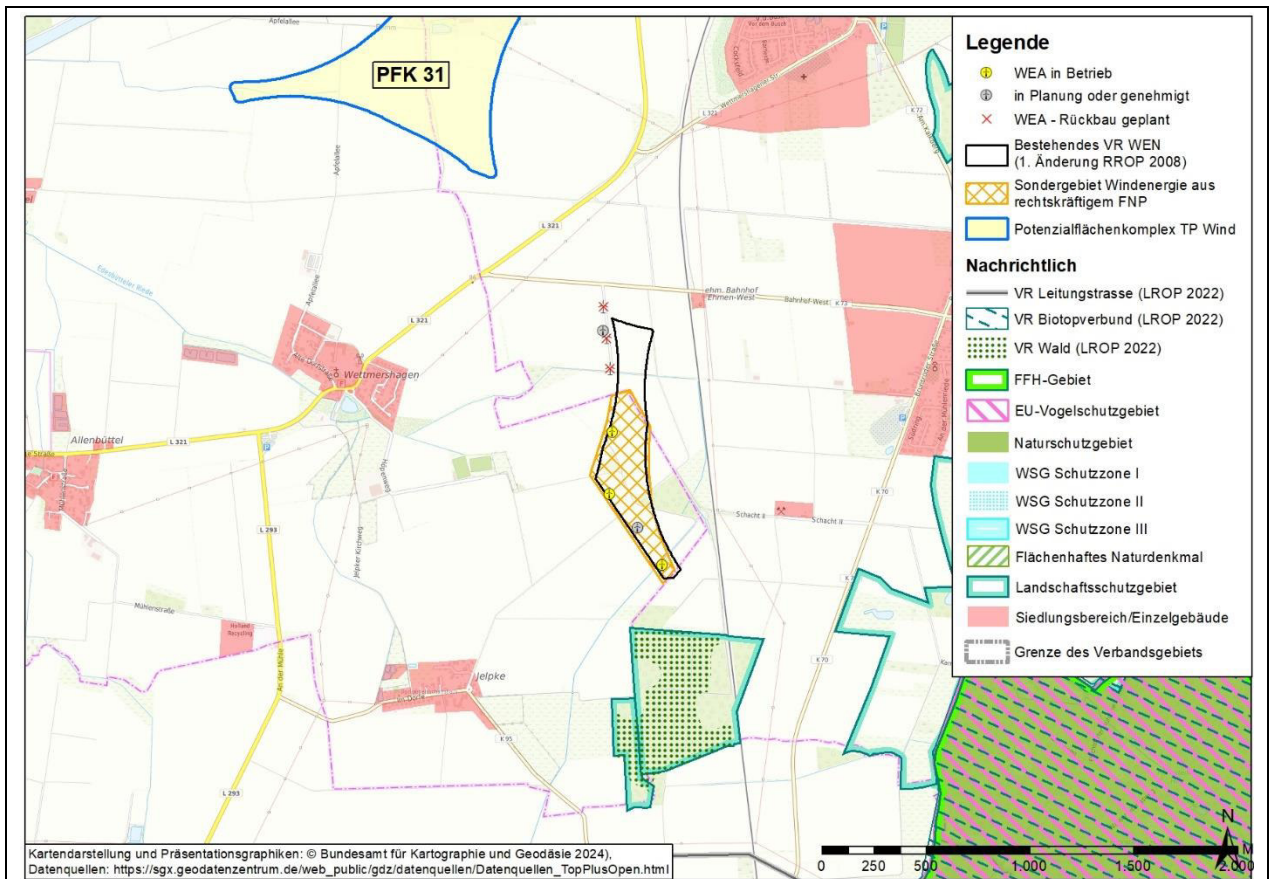
#### 2. Restriktionen: abwägungsrelevante Belange im Rahmen der raumordnerischen Einzelfallprüfung

##### Wohnnutzung und Erholung

- Die Wohnbebauungen der nächstgelegenen Ortslagen Wettmershagen und Jelpke (LK Gifhorn) sowie Sühlfeld und Ehmen (kreisfreien Stadt Wolfsburg) befinden sich in mindestens 1.000 m Entfernung. Damit wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um eine Überschreitung von Grenzwerten – ggfs. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen im Genehmigungsverfahren – sicher ausschließen zu können.
  - o Die nächstgelegene Wohnnutzung im Außenbereich befindet sich ca. 300 m nordöstlich sowie ca. 520 m östlich. Der im Planungskonzept vorgesehene Abstand von 600 m wird somit um 300 m bzw. 80 m unterschritten. Da es sich um ein bereits mit WEA bebautes bestehendes VR WEN handelt und zudem ein FNP vorliegt, ist die Festlegung grundsätzlich



<p>möglich. Durch die Festlegung treten keine zusätzlichen Belastungen auf und der mit dem Mindestabstand gewollte vorsorgende Schutz der Wohnbebauung ist aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen nicht mehr zu erreichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für die Ortslagen Wettmershagen, Jelpke, Ehmén und Sülfeld (südlicher Ortsrand) besteht bereits eine visuelle und akustische Vorbelastung durch die bestehenden WEA. Es sind keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten.</li> <li>- Eine Betroffenheit regional bedeutsamer Erholungsfunktionen besteht nicht.</li> </ul>
<p><b>Natur- und Artenschutz (inkl. Natura 2000)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. 1.400 m südöstlich befindet sich das VSG V 48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“, das als NSG „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (NSG BR 00176) sowie NSG „Hohnstedter Holz“ (NSG BR 00166) gesichert ist. Das VSG besteht aus naturnahen Mischwäldern, die ein Band zwischen Braunschweig und Wolfsburg bilden und ist Lebensraum von Vogelgemeinschaften alt- und totholzreicher Laubwälder, u.a. Mittelspecht, Schwarzspecht und Grauspecht sowie für den Rotmilan als Brutgebiet. Da eine ausreichende Entfernung des PFK zu dem VSG besteht und innerhalb des VSG durch den Wald keine Störeffekte durch Windenergieanlagen zu erwarten sind, ist kein erhöhtes Konfliktpotenzial anzunehmen.</li> <li>- Der PFK nimmt kleinflächig Laubwald bzw. Klimaschutz- und Immissionsschutzwald in Anspruch. Da der Bereich bereits mit WEA bebaut ist, sind keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Boden, Fläche und Wasser</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der PFK überlagert kleinflächig schutzwürdige Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung (Wölbäcker). Da der Bereich bereits mit WEA bebaut ist, sind keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten.</li> <li>- Kein, WSG, HQSG, TWGG</li> </ul>
<p><b>Landschaft/Kulturlandschaft</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. 250 m südlich befindet sich das LSG „Hohnstedter Holz und Wilshop“ (LSG WOB 00009) in der Stadt Wolfsburg sowie das gleichnamige LSG im LK Gifhorn (LSG GF 00027) sowie ca. 1.600 m nordöstlich das LSG „Hackebusch-Kalkberge“ (LSG WOB 00007). Aufgrund der ausreichenden Entfernung sowie der Vorbelastung durch WEA keine zusätzlichen erheblichen Einschränkungen zu erwarten.</li> </ul>
<p><b>Denkmalschutz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach Angaben des ADAB-Web befinden sich keine denkmalgeschützten Gebäude im Bereich des PFK.</li> <li>- Kein VR kulturelles Sachgut verzeichnet.</li> <li>- Die denkmalgeschützten Gebäude in den Ortslagen Wettmershagen, Ehmén und Sülfeld sind zumeist durch die umgebende Bausubstanz von pot. Windenergieanlagen abgeschirmt und zudem bereits durch die eingehaltenen Siedlungsabstände in hinreichendem Maß vor unzumutbaren Beeinträchtigungen geschützt.</li> </ul>
<p><b>Infrastruktur und Technik</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Entfernung zu benachbarten klassifizierten Straßen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (L 321 ca. 550 m nördlich, K 73 ca. 220 m nördlich, L 293 ca. 1.600 m westlich).</li> <li>- Die Entfernung zur östlich gelegenen Bahnstrecke ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (&gt; 200 m).</li> <li>- Die Entfernung zu benachbarten Freileitungen ist hinreichend, um einen Konflikt sicher ausschließen zu können (ca. 400 m nördlich, ca. 280 m östlich, ca. 1.200 m westlich).</li> </ul>
<p><b>Raumverträglichkeit (Vereinbarkeit mit Inhalten der Landes- und Regionalplanung)</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ca. 1.200 m südlich verläuft ein VR Leitungstrasse für eine 380 kv Leitung. Aufgrund der ausreichenden Entfernung kein Konflikt erkennbar.</li> <li>- Keine weiteren Belange der Landes- und Regionalplanung betroffen.</li> </ul>
<p><b>Sonstige Belange</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine sonstigen Belange betroffen.</li> </ul>



### 3. Zwischenbewertung des Potenzialflächenkomplexes für die mögliche Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Der PFK 102 liegt vollständig im bestehenden VR WEN, außerdem befinden sich acht Bestandsanlagen in der Fläche (2 davon in Planung, 3 Rückbau geplant). Aufgrund der Bestandssicherung ist das Konfliktniveau insgesamt vglw. gering. Der PFK ist für die Festlegung als VR WEN geeignet.

### 4. Begrenzung ermittelter Belastungswirkungen durch angepassten Flächenzuschnitt

- Keine Anpassung notwendig

### 5. Abschließende Bewertung des Potenzialflächenkomplexes für eine Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

**Der Potenzialflächenkomplex 102 mit einer Größe von 19,9 ha wird als raumverträglich bewertet und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gebietsbezogenen Umweltprüfung als Vorranggebiet Windenergienutzung GIF\_WOB\_03 festgelegt.**

Nach der gebietsbezogenen Prüfung des Potenzialflächenkomplexes und Reduzierung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich die Windenergienutzung in den festgelegten Flächen durchsetzen werden kann.

